



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Nación y Nacionalidad in der spanischen
Gesetzgebung“

Verfasserin

Birgit Hubmaier

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 236 352

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Spanisch

Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Dr. Peter Cichon

An erster Stelle möchte ich mich bei Univ.-Prof. Dr. Peter Cichon für die geduldige Betreuung meiner Diplomarbeit bedanken.

Ein großes Dankeschön gilt meiner Familie, insbesondere meinen Eltern Ernst und Gabriele, meinem Bruder Christian und meinen beiden Großmüttern für die langen Jahre der Unterstützung.

Einen gesonderten Dank möchte ich auch meiner Taufpatin Sieglinde Densa aussprechen, die mich auch bis zum Ende meines Studiums unterstützt hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	vi
2. Der Begriff der Nation seit der Französischen Revolution	13
3. Spanische Geschichte – Die Entstehung der spanischen, baskischen und katalanischen Nation	19
3.1. Grundzüge des baskischen Nationalismus.....	19
3.2. Ursprung des Baskenlandes	22
3.3. Ursprung Kataloniens	27
3.4. Die Katholischen Könige	31
3.5. Die Regentschaften von Karl V. bis zu Karl II.....	37
3.6. Der Erbfolgekrieg.....	47
3.7. Die Französische Revolution und ihre Folgen für Spanien.....	53
3.8. 19. Jahrhundert – die Karlistenkriege	57
3.8.1. Das Baskenland.....	57
3.8.2. Katalonien.....	66
3.9. Diktatur unter Primo de Rivera	75
3.9.1. Katalonien.....	76
3.9.2. Das Baskenland.....	77
3.10. Die Zweite Republik 1931	78
3.10.1. Katalonien.....	79
3.10.2. Das Baskenland.....	80
3.11. Der Spanische Bürgerkrieg 1936 bis 1939.....	82
3.12. Franco-Diktatur und ihre Auswirkungen auf die Autonomen Gemeinschaften.....	83
3.12.1. Die ETA	91
4. Spanische Verfassung.....	97
4.1. <i>Transición</i> – Die Entwicklung der spanischen Verfassung	97

4.1.1.	Katalonien während der <i>Transición</i>	101
4.1.2.	Das Baskenland in der <i>Transición</i>	103
4.1.3.	Die ETA in der <i>Transición</i>	107
4.2.	Dezentralisierungsprozess	110
4.2.1.	Staatsform: „Staat der Autonomien“.....	111
4.2.2.	Dezentralisierung	114
4.2.3.	Kritik an der Dezentralisierung	118
4.2.4.	Folgen der Dezentralisierung	119
4.3.	Artikel 2 CE	121
4.4.	Die drei Prinzipien der spanischen Verfassung von 1978	130
4.4.1.	Einheitsprinzip.....	130
4.4.2.	Prinzip der Autonomie.....	133
4.4.3.	Nationalität – Nation - Völker	137
4.5.	Artikel 3 der spanischen Verfassung	139
5.	Autonomiestatut Kataloniens 2006	147
5.1.	Entwicklung	147
5.2.	Verabschiedung des Autonomiestatutes	152
5.3.	Das Statut.....	153
5.3.1.	Die Neuerungen.....	154
5.3.2.	Der Sprachenartikel 6 EAC	158
5.3.3.	Finanzen	165
5.3.4.	Juristische Neuerungen	166
5.4.	Verfassungsgerichtsurteil 2010.....	168
5.4.1.	Begriff <i>nación</i> in der Präambel.....	170
5.4.2.	Katalanische Symbole	172
5.4.3.	Historischen Rechte	172
5.4.4.	Artikel 6 EAC: Bevorzugung der katalanischen Sprache	173
6.	Ibarretxe-Plan	175

6.1. Entwicklung	175
6.2. Inhalt des Plans	180
7. Regionalwahlen 2012	187
7.1. Das Baskenland	187
7.2. Katalonien	188
8. Schlusswort	192
9. Abstract	195
10. Resumen	199
11. Literaturverzeichnis	209
11.1. Rechtsquellen	209
11.2. Sekundärliteratur	209
11.3. Internetquellen	213
12. Curriculum Vitae	215

1. Einleitung

In dieser Arbeit soll es um die Differenzierung zwischen den beiden Begriffen „Nation“ und „Nationalität“ in der spanischen Verfassung von 1978 bzw. im katalanischen Autonomiestatut von 2006 gehen. Daher möchte ich die Einleitung dazu nutzen, Definitionen deutschsprachiger und spanischsprachiger Lexika vorzustellen, um einen Einblick in die Differenzen geben zu können. Diese Definitionen sollen die Grundlage dieser Arbeit bilden, im weiteren Verlauf sollen sie praktisch an den beiden Autonomen Gemeinschaften Spaniens, dem Baskenland und Katalonien, angewandt werden.

Als deutschsprachiges Lexikon habe ich mich für Meyers Enzyklopädisches Lexikon entschieden, als spanischsprachige Lexika dienen zwei, das *Gran Referencia Anaya* und das *Diccionario de la lengua Española* der Real Academia Española.

Wenn man sich die Definition der *Real Academia Española* ansieht (aus dem Jahr 1984), so definiert sie „Nation“ - *nación* wie folgt:

*„Conjunto de los habitantes de un país regido por el mismo gobierno. 2. Territorio de ese mismo país. 3. Fam. Nacimiento, acción y efecto de nacer. [...] 4. Conjunto de personas de un mismo origen étnico y que generalmente hablan un mismo idioma y tienen una tradición común“.*¹

Hier habe ich vier von fünf (die letzte ist für unsere Definitionsversuche weniger von Bedeutung) Erklärungen aufgelistet, die nach der *Real Academia* als *nación* verstanden werden können. Wichtig ist mir hierbei aufzuzeigen, welche Definition zuerst verwendet wird und somit auch größere Bedeutung für die *Real Academia* hat, und welche Beschreibungen nach hinten gereiht werden. Diese Definition ist insofern von Bedeutung, da sie auch für juristische Entscheidungen herangezogen wird.

Die erste Definition ist gleichbedeutend mit Staatsvolk, beherrscht durch eine Regierung, die zweite verweist auf das Territorium. Hier sind alle drei existenziellen Voraussetzungen für die Bildung eines Staates vorgegeben. Daraus lässt sich schließen, dass die *Real Academia* in erster Linie unter *nación* den Staat selbst versteht. Erst die letzte Definition verweist darauf, dass sich auch Menschen einer Nation zugehörig fühlen können, wenn diese ethnische Gemeinsamkeiten aufzeigen,

¹ Real Academia Española 1984:943.

die gleiche Sprache sprechen oder eine gemeinsame Tradition besitzen. In der letzten Definition fehlt die Verbindung zum rechtlichen Konstrukt Staat. Die Wichtigkeit dieser Eigenschaften werde ich im Laufe dieser Arbeit noch genauer aufzeigen. Außerdem wird die erste Definition noch in jenem Teil von besonderer Bedeutung sein, wenn es um die Diskussion „Nation“ oder „Nationalität“ geht. Dies wird im Kapitel über den Artikel 2 der spanischen Verfassung noch ausführlich diskutiert werden.

In der Enzyklopädie *Gran Referencia Anaya* (aus dem Jahr 2000) wird der Begriff *nación* wie folgt definiert:

*„Conjunto de personas que habitan un mismo territorio, con caracteres étnicos, lengua, historia y tradiciones comunes, y que se hallan regidas (o aspiran a estarlo) por un mismo gobierno“.*²

Zum einen wird hier die *nación* mit Territorium in Verbindung gebracht, zum anderen werden bestimmte historische, sprachliche oder ethnische Merkmale, die sie von anderen Nationen unterscheidet, genannt. Besondere Bedeutung kommt dem letzten Teil dieses Zitates zu, der aussagt, dass eine Nation durch eine Regierung vertreten wird ODER danach strebt, eine eigene Regierung bilden zu können. Damit ist das moderne Verständnis von Nation gemeint: „Ein Staat – Eine Nation“. Der Ursprung und die Bedeutung dieser Formel wird im ersten Kapitel Thema sein.

In Abgrenzung zu den spanischsprachigen Lexika, möchte ich auf die Definition der „Nation“ eines deutschsprachigen Lexikons vorstellen. Nach Meyers Enzyklopädisches Lexikon leitet sich „Nation“ vom Lateinischen ab und bedeutet: „Geborenwerden, das Geschlecht, der Stamm, das Volk; zu *nasci* [...] = geboren werden, entstehen.“³ Darunter wird

*„eine soziale Großgruppe, die durch die Gemeinsamkeit von Abstammung, Wohngebiet, Sprache, Religion, Welt- und Gesellschaftsvorstellungen, Rechts- und Staatsordnung, Kultur und Geschichte sowie durch die Intensität der Kommunikation konstituiert wird“.*⁴

An diesem Zitat lässt sich erkennen, welche Merkmale einer Nation zugeteilt werden: Territorium, ethnische Merkmale, Sprache, Geschichte, Traditionen und der Wille,

² González Moreno 2000: 5349.

³ Baacke 1978: 772.

⁴ ebd.: 772.

eine eigene Regierung zu bilden. Wenn man diesen Gedanken weiterführt, so ergibt sich unweigerlich die Verknüpfung zwischen Nation und Staat.

Es muss aber angemerkt werden, dass nicht alle Merkmale bei einer Nation auffindbar sein müssen, so gibt es mehrsprachige Nationen, wie die Schweiz. Ein ganz besonders wichtiges Merkmal einer Nation ist das Gefühl der Angehörigen, im Vergleich zu allen anderen, anders oder besonders zu sein, also die ein stark ausgeprägtes Nationalbewusstsein haben. Diese Tatsache macht den historischen Charakter der Nationen aus, sie sind keine, von vornherein feststehende, unveränderbare Größen. Man unterscheidet zwei Formen der Nation: die Kulturnation und die Staatsnation. Erstere bezeichnet den ethnischen Nationsbegriff und meint staatenlose Nationen, die sich vor allem durch ihre Kultur und Sprache definieren und abgrenzen.⁵ Das wichtigste Element ist aber die gemeinsame Sprache, daher gibt es auch die Bezeichnung Sprachnation bzw. Sprach-Kulturnation.⁶ Die zweite Form, in Westeuropa dominant, bezeichnet den politischen Nationsbegriff und entsteht, unter Vernachlässigung ethnischer Unterschiede, innerhalb eines vorhandenen Staates. Bei dieser Form kann man die Begriffe Nation und Staat inhaltlich gleichsetzen.⁷ Die Staatsnation beruht also auf der zusammenführenden Kraft einer gemeinsamen politischen Geschichte und Verfassung, daher kann sie auch mehrere, kulturell unterschiedliche, Bevölkerungsgruppen umfassen. Der Unterschied liegt also in ihrer Entwicklung, bei der Staatsnation ist der Moment der willentlichen Entscheidung entscheidend, hier geht es um das gezielte Bekenntnis zur Nation. Die Kulturnation hingegen steht die lange und tiefgreifende Traditionsbindung im Vordergrund und daher wird von den jeweiligen Bevölkerungsgruppen häufig ein natürliches und daher nicht sinnvoll hinterfragbares Begründetsein angenommen. Auf diese Weise kann auch die Kulturnation, trotz mangelnder staatlicher Einheit, die Zusammengehörigkeit der Mitglieder der Gemeinschaft argumentativ legitimieren.⁸

In Abgrenzung zum Begriff „Nation“ möchte ich auch eine Definition des Terminus „Volk“ geben, da auch dieser Begriff in dieser Arbeit von Bedeutung sein wird:

⁵ vgl. Baacke 1978:772.

⁶ vgl. Gardt 2004:369.

⁷ vgl. Baacke 1978: 772.

⁸ vgl. Gardt 2004:369.

„Volk, durch gemeinsames kulturelles Erbe und histor. Schicksal gekennzeichnete Lebensgemeinschaft von Menschen. Der Begriff wird oft im Sinn von Nation oder Staats-V. verwendet, ist aber nicht notwendig damit identisch; wesentl. ist das Gefühl innerer, meist auch äußerer (räuml.) Zusammengehörigkeit, durch die sich ein V. in charakterist. Kombination von kulturellen, religiösen, sprachl. u.a. Eigenheiten von anderen Völkern unterscheidet. Das Staats-V. ist in Demokratien Träger der verfassungs- und gesetzgebenden Gewalt (auch Volkssouveränität).“⁹

Wie aus diesem Zitat ersichtlich ist, wird „Volk“ häufig mit „Nation“ gleichgesetzt. Dies ist, wie ich im Laufe dieser Arbeit noch aufzeigen werde, aus völkerrechtlicher Sicht durchaus problematisch.

Bei den Begriffsdefinitionen muss man prinzipiell sehr vorsichtig sein, wie auch Kremnitz anmerkt, ihnen fehlt es an objektivierbaren Definitionen. Sowohl der Begriff der „Nation“ und der des „Volkes“ sind von politischen Konstellationen abhängig.¹⁰

Zu den Begriffen „Nation“ und „Volk“ gehört, um das Konzept der „Nation“ weiterzuentwickeln, auch die Definition des Begriffs „Nationalstaatsprinzip“.

Das Nationalstaatsprinzip ist

„der seit der Frz. Revolution vertretene polit. Grundsatz, den Nationalitäten das Recht auf einen eigenen Nationalstaat (im Gegensatz zum Nationalitätenstaat) zuzuerkennen. Im Minderheitenrecht kann das N. Grundlage von Autonomiebestrebungen sein. Das N. definiert die Nation als Träger des Selbstbestimmungsrechts.“¹¹

Der Nationalstaat gilt als die politische Verwirklichung der Nation, da der Traditions-Interessen- und Solidargemeinschaft nun ein administratives Gebilde auf höchster Ebene zukommt.¹² Die Entwicklung des Nationalstaates wird ebenfalls Thema im ersten Kapitel sein.

Die politische Bewegung, die schließlich zur Nationalstaatlichkeit führt, wird als Nationalismus bezeichnet. Dieser ist für Ludwig das Streben nach staatlicher Unabhängigkeit. Dies kann mit viel Geduld, als allmählicher Wandlungsprozess, aber auch mit Gewalt geschehen. Ludwig unterscheidet zwischen Regionalismusbewegungen und Nationalismusbewegungen. Erstere verfolgen

⁹ Emminger 1979:662f.

¹⁰ vgl. Kremnitz 1997:71.

¹¹ Baacke 1978:799.

¹² vgl. Gardt 2004:369.

bescheidenere Ziele wie Selbstverwaltung in innenpolitischen Bereichen wie Schule, Kultur, Polizei, Justiz oder die Verfügungsgewalt eigener Ressourcen. Der wichtigste Unterschied ist, dass der Regionalismus die staatliche Hoheit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik anerkennt.¹³

In Abgrenzung zum Begriff „Nation“ wird nun die Definition des Terminus „Nationalität“ – *nacionalidad* vorgestellt.

Unter *nacionalidad* wird in der *Gran Referencia Anaya* folgendes verstanden:

*„Adscripción una persona, por razón de sus vínculos de sangre (ius sanguinis), de su lugar de nacimiento (ius soli) o de su posterior asentamiento, a una comunidad política soberana“.*¹⁴

Das Konzept der *nacionalidad* basiert auf dem römischen Recht, als Individuen einer politischen Gruppe zugeteilt wurden (*status civitatis*). Die moderne Begriffsdefinition hat ihren Ursprung in der Französischen Revolution und entwickelte sich in den darauffolgenden Jahren des 19. Jahrhunderts. Sie bezeichnet die Verbindung zwischen dem Staat und seinen Bürgern, als Subjekt von Rechten und Pflichten.¹⁵

In Spanien wird, wie in fast allen europäischen Staaten, die Zugehörigkeit durch die Staatsbürgerschaft der Eltern bestimmt. Dies gilt in Spanien seit der *Siete Partidas*¹⁶ von *Alfonso X el Sabio*.¹⁷

Im deutschsprachigen Lexikon: Meyers Enzyklopädisches Lexikon, findet sich folgende Definition für Nationalität: *„Im innerstaatlichen Recht swv. Volks- bzw. Staatszugehörigkeit; im Völkerrecht Bez. für eine ethn. Minderheit innerhalb eines Staates“*.¹⁸

Besonders wichtig ist die Definition der *Real Academia*, diese wird im Verlauf dieser Arbeit noch relevant sein: *„Condición y carácter peculiar de los pueblos e individuos de una nación. 2. Estado propio de la persona nacida o naturalizada en una nación“*¹⁹

¹³ vgl. Ludwig 1993:13.

¹⁴ González Moreno 2000: 5349.

¹⁵ vgl. ebd.: 5349.

¹⁶ Auf die Bedeutung der *Siete Partidas* in Bezug auf die spanische Nationsbildung und ihre Auswirkungen auf die Nationalismen in Spanien wird im Kapitel 2 noch genauer eingegangen.

¹⁷ vgl. ebd.: 5349.

¹⁸ Baacke 1978:780.

¹⁹ Real Academia Española 1984:943.

Anhand dieser Definition lässt sich ablesen, dass das heutige Verständnis der Nationalität politisch-juristisch gesehen wird. Es bindet das Individuum an jenen Staat, an dem es, aufgrund der Staatsangehörigkeit der Eltern (*ius sanguinis*) oder durch den Ort seiner Geburt (*ius soli*), gebunden ist. Aus dieser Verbindung ergeben sich die Rechte und Pflichten der jeweiligen Person, sodass Nationalität mit Staatsangehörigkeit gleichgesetzt wird. Die völkerrechtliche Definition einer Nationalität als ethnische Minderheit erfolgt erst an zweiter Stelle. Nur die Definition der *Real Academia* gibt einen Hinweis auf die Verbindung zur „Nation“ und dass „Nationalität“ nicht zwingend nur für die Bindung des Individuums an den Staat vorgesehen ist.

Um auf die Problematik dieser Diplomarbeit einzugehen, ist es daher sinnvoll, nicht nur den Begriff der Nationalität, sondern auch auf die damit verbundenen Termini Nationalitätenfrage bzw. Nationalitätenpolitik genauer zu beleuchten. Unter dem erstgenannten Begriff versteht Meyers Enzyklopädisches Lexikon folgendes:

*„Bez. Für Probleme in nat. uneinheitl. bzw. multinat. Staaten, die Forderungen von ethn. Minderheiten oder Teilnationen (Nationalitäten) nach polit., wirtschaftl.-sozialer und kultureller nat. Eigenentwicklung (Autonomie) in Spannung zu der meist mehrheitl., die Staatsordnung bestimmenden bzw. sich mit ihr identifizierenden Nation (Staatsnation) zu lösen“.*²⁰

In diesem Zitat finden sich gleich mehrere wichtige Hinweise, die für diese Diplomarbeit von essentieller Bedeutung sind: erstens werden Nationalitäten als Teilnationen bezeichnet und zweitens findet sich hier bereits die Andeutung deren Ziele: nationale Eigenentwicklung bzw. Autonomie.

Da wir uns im Bereich der Minderheitenpolitik befinden, möchte ich auch die Definition von Nationalitätenpolitik wiedergeben, hier wird nämlich auf das Endziel des Nationalismus hingewiesen, das in dieser Arbeit ebenfalls ein Thema sein wird:

„Bez. für die seit dem 20. Jh. Auf die Bewältigung von Nationalitätenfragen gerichtete Politik. Bestimmt durch die polit. Anerkennung des nat. Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Berechtigung nat. Belange von Minderheiten, ist N. auf Gleichberechtigung von Nationalitäten bzw. auf Entschärfung nat. Gegensätze durch Autonomiegewährung (Kulturautonomie) auf der Basis föderalist. Territorial- oder (in ethn. Mischzonen) Personalautonomie (Recht auf Benutzung der eigenen Sprache)

²⁰ Baacke 1978:780.

gerichtet. In der Verneinung einer N. reicht entnationalisierende Unterdrückungspolitik von diskriminierender allmähl. Oder gewaltsamer Assimilierung von Nationalitäten bis zu deren Vertreibung und selbst Vernichtung (Völkermord)²¹.

Anhand dieses Zitates kann man ablesen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein wichtiges Thema ist, dass von allen Nationen bzw. Nationalitäten (die hier als Synonyme verwendet werden) angestrebt wird. Desweiteren werden Lösungsvorschläge präsentiert, darunter die Territorialautonomie, auf deren Besonderheiten ich in dieser Arbeit auch eingehen werde. Das Ende des Zitates nimmt auf die negativen Seiten, die Minderheiten erleben können, Bezug. Dies ist, wie wir in den Kapiteln über den katalanischen und baskischen Nationalismus sehen werden, auch ein Teil Spaniens Geschichte.

Die Bezeichnung der Nationalitäten als Teilnationen ist deshalb so wichtig, da hier die beiden Begriffe Nation und Nationalität fast gleichgesetzt werden, trotz der Relativierung durch das Präfix *Teil-*, und genau darum soll es in dieser Arbeit gehen: Warum werden die Minderheiten in Spanien als Nationalität anerkannt, als Nationen hingegen nicht?

²¹ ebd.:781.

2. Der Begriff der Nation seit der Französischen Revolution

Das Verständnis des modernen Nationenbegriffs beginnt mit der Französischen Revolution. Davor wurde unter diesem Begriff nur Personen verstanden, die sich im *status politicus* befanden, d.h. die eine Beziehung zur Krone besaßen. Nach der Französischen Revolution wurde dieser Status auf alle Bürger ausgedehnt, da sie zumindest dem Prinzip nach zum *status politicus* zählten. Die Folge waren Auseinandersetzungen zwischen politischen und sprachlichen bzw. kulturellen Nationen. Beide werden sich aber im Laufe der Zeit einander annähern: politisch definierte Nationen werden sich das Argument der sprachlich-kulturellen Homogenität zu eigen machen und die kulturelle Nation hingegen wird im 19. Jh. damit beginnen, Eigenstaatlichkeit zu fordern. Eine weitere Konsequenz der Französischen Revolution ist, dass der Begriff „Nation“ mit neuen politischen Inhalten gefüllt wird. Die „Nation“ bekommt nun eine Organisationsform, die der Staat ist. So entsteht die Gleichsetzung von den Begriffen „Nation“ und „Staat“. Der Staat begnügte sich aber nicht damit, nur eine reine Organisations- und Verwaltungseinheit zu sein, sondern er wurde mit ideologischen Inhalten gefüllt. Staat und Nation verstehen sich zusehends als kulturell und sprachlich homogen, was allerdings an der Realität vorbei ging. Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen, die nun entstehen, die einen verstehen sich als politische Nation, die anderen als kulturelle, entstehen neue Differenzen, die zueinander in Konkurrenz standen. Jene, die sich als kulturelle Nation definierten, strebten nach der politischen Einheit und waren bzw. sind bereit, für ihre politische Entscheidungsfreiheit zu kämpfen. Auf diese Weise ergeben sich zwei grundsätzliche Situationen: die der institutionalisierten Staaten, die das nationalstaatliche Konzept in ihren Grenzen umsetzen wollten und eben jene, die sich als Völker verstanden und zur Durchsetzung ihrer nationalen Ziele erst einer Staatsgründung bedürfen. Das 19. Jhd. sollte von kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt sein, die den Völkern ihre staatliche Organisation gab. Allerdings brachte natürlich jede neue Staatsgründung Minderheitenprobleme mit sich.²² Das im 19. Jhd. einsetzende Völklerewachen war nicht nur ein Produkt der deutschen Romantik, sondern beruht auf einer logisch erklärbaren Realität. Pan beschreibt die Konsequenzen, die aus dem Jahr 1789 zu ziehen sind, als das Ende der Legitimierung der Macht bzw. der Souveränität von „Gottes Gnaden“. Es beginnt

²² vgl. Kremnitz 1997:70-76.

nun das Zeitalter der Demokratie. Durch sie wird die Souveränität und damit die Herrschaftsausübung vom Volke her legitimiert. Unter Volk verstand man nun eine Gemeinschaft von Bürgern und keine ethnische Gemeinschaft mehr.²³

Das wichtigste Charakteristikum der Nation ist, dass sie als eine begrenzte und souverän vorgestellte politische Gemeinschaft gesehen wird. Vorgestellt im jenen Sinne, dass sie von ihren Mitgliedern nur eingeschränkt real erlebt wird und begrenzt, weil außerhalb ihres Geltungsbereichs andere Nationen existieren. Souverän ist sie in dem Sinne, als dass sie als neue Legitimationsform für politische Herrschaft nach der Französischen Revolution hervorgegangen ist, als religiöse und dynastische Modelle verloren gingen. Die Ursprünge des Nationalbewusstseins liegen im Zeitalter der Renaissance, als Kapitalismus, Reformation und Buchdruck zur Auflösung der alten religiösen und dynastischen Bindungen führten. An deren Stelle trat nun das nationale Gesellschaftsleben, mit dem gleichzeitig die Durchsetzung einer Landessprache als einheitliche Grundlage der Nation als Kommunikationsgemeinschaft verbunden wurde.²⁴

Nach der Französischen Revolution war

„das von Europa propagierte Ideal [...]: 'Eine Nation – ein Staat'. Doch in fast keinem dieser Staaten konnte dieses Ideal jemals erreicht werden. In allen europäischen Staaten mit Ausnahme der Kleinstaaten, leben nationale Minderheiten.“²⁵

Auch Kremnitz meint, dass viele dem Verständnis nach nationalstaatlichen Prinzipien folgen, d.h. in jedem Staat lebt eine und genau eine Nation. Ein wichtiges Kennzeichen ist die Sprache. Daher finden sich in fast allen Verfassungen dieser Staaten mehr oder weniger explizite Regelungen über die offizielle Sprache. Diese Sprachregelungen sind oft von hoher und auch symbolischer Bedeutung, daher auch die Festlegungen in den jeweiligen Verfassungen. Diese fehlt nur in jenen Staaten, wo es prinzipiell nur wenige Diskussionen über die offizielle Sprache gibt und die Situation klar erscheint. Allerdings muss festgehalten werden, dass das Konzept des Nationalstaates nun einmal ein Mythos ist, denn weder stimmen die Siedlungsgrenzen von Sprachgruppen mit Staatsgrenzen überein, noch korrelieren die Anzahl der Staaten mit der Anzahl der Sprachen in Europa. Es ist zu beachten,

²³ vgl. Pan / Pfeil 2000:5.

²⁴ vgl. Lebsanft 2000:647.

²⁵ Bernecker 2007:14.

dass in keinem europäischen Staat ausschließlich Angehörige des Staatsvolkes leben, es gibt überall autochthone und / oder eingewanderte Gruppen, die andere Sprachen sprechen als die Staatssprache. Wie bereits erwähnt, hat die Sprache oft eine hohe symbolische und gruppenkonstituierende Bedeutung für ihre SprecherInnen. Kremnitz definiert die Sprache als *„Summe der Welterfahrung einer Sprechergemeinschaft, die sich nicht ohne Probleme in eine andere übertragen lässt“*.²⁶ Daher bringt die mehr oder weniger zwangsweise Assimilation große Schwierigkeiten mit sich. In Spanien versuchte man dieses Problem rechtlich zu lösen, indem man den Minderheitensprachen, u.a. dem Galicischen, dem Baskischen und dem Katalanischen, den Status einer kooffiziellen Sprache eingeräumt hat.²⁷

Auch Gardt meint, dass *„bei der Bestimmung politischer, kultureller und ethnischer Identität von Gemeinschaften [die] Sprache seit jeher eine bedeutende Rolle [spielt]“*.²⁸ Seiner Meinung nach ist aber die Identifizierung mit einer einzelnen Sprache schlicht falsch. Dies führt er auf die mangelnde Deckung politischer und sprachlicher Grenzen zurück und die daraus resultierende Schwierigkeit der Abgrenzung von Ethnien und Kulturen sowie die Auswirkungen von Sprachwandel und Sprachkontakten und die Varietätenvielfalt der Sprachen. Gardt betont, dass *„wie die Nation selbst ist auch die Nationalsprache nichts irgendwie zwingend Gegebenes, sondern gewinnt erst dadurch ihren Status, dass ihre Sprecher sie zu einer Nationalsprache erklären“*.²⁹ Die Sprache wurde deshalb zu so einem wichtigen Merkmal einer Nation erklärt und bildet eine identitätsbildende Funktion, da die Bereiche des Sprachlichen mit jenen des Politischen, des Kulturellen und auch des Ethnischen überlagert werden. Es kommt meist zu assoziativen, sachlich unspezifischen Verbindungen von Sprache mit Begriffen wie Nation, Staat, Reich, Land, Kultur, Sitte, Volk, Rasse etc...³⁰

Die moderne Bedeutung der Begriffe Nation, Nationalstaat und Nationalismus stehen im Kontext der Ausbildung von bürgerlicher Gesellschaft und sind durch die industrielle Revolution und ihren sozialen, politischen und ökonomischen Konsequenzen geprägt worden. Der Begriff lässt sich aber, wie man schon anhand der Definitionen ersehen kann, um eine Reihe anderer Begriffe erweitern: Volk,

²⁶ Kremnitz 1997:13f.

²⁷ vgl. ebd.: 11-14.

²⁸ Gardt 2004:373f.

²⁹ ebd.: 374.

³⁰ vgl. ebd.:373ff.

Ethnie, kollektive Identität.... Im Allgemeinen wird zwischen Staats-, Kultur- und Willensnationen unterschieden oder auch zwischen einem eher westlichen und einem eher östlichen Nationsbegriff. Bredow stellt als prägende Gestalt in Bezug auf die Definition des Begriffs „Nation“ Karl W. Deutsch vor, der das Volk *„als Personengruppe mit komplementären Kommunikationsgewohnheiten beschreibt und Nation als ein Volk, das die Kontrolle über einige Institutionen gesellschaftlichen Zwanges gewonnen hat, was schließlich zu einem voll ausgebildeten Nationalstaat führen kann“*.³¹ Unter Nationalismus verstand er die Bevorzugung der Wettbewerbsinteressen dieser Nation. Bredow fügt den Begriffen „Volk“ und „Nation“ noch den Begriff „Ethnie“ hinzu. Darunter versteht er eine Menschengruppe mit einer besonderen kulturellen kollektiven Identität, die sich mit anderen ethnischen Gruppen das Territorium eines Staates teilt. Diese kann die Mehrheit, aber auch eine Minderheit bilden.³²

Bredow geht in seiner Definition noch einen Schritt weiter und schreibt, dass

*„die komplementären Kommunikationsgewohnheiten einer Gruppe (Ethnie oder Volk) ergeben sich über bestimmte Gemeinsamkeiten ihrer Mitglieder – Nachbarschaft, Sprache, Kultur, Geschichte, Tradition, eben eine kollektive Identität, die auch oft von dem Glauben an eine gemeinsame Herkunft gestärkt wird.“*³³

Er macht darauf aufmerksam, dass das kollektive Bewusstsein einer „Nation“ häufig von nicht zu trennbaren objektiven und subjektiven Faktoren, Mythen und Manipulationen abhängig ist.³⁴

Gardt gibt auch an, dass die Nation als eine mehr oder weniger naturgesetzlich gegebene Größe und somit als stimmige und zwangsläufige Folge kultureller bis, bei ethnischer Begründung, biologischer Gegebenheiten und als Manifestation eines Volkswillens angesehen wird. Der Ursprung einer Nation kann weit zurückliegen, wodurch es zu einer Tendenz von Mythologisierungen kommt. Wird diese Argumentation noch jener der gemeinsamen Sprache hinzugefügt, dient sie sowohl der Begründung für die Existenzberechtigung der Nation als auch als Ausdruck und Garant nationaler Identität.³⁵

³¹ Bredow 1995:355.

³² vgl. ebd. 355f.

³³ ebd. 356.

³⁴ vgl. ebd. 356ff.

³⁵ vgl. Gardt 2004:370.

Daher entstammt auch die Debatte, ob Nationen nicht doch nur fiktive und aus purem Willen heraus konstruierte Großgruppen darstellen oder ob sie wirklich auf objektiven Unterschieden zwischen Individuen basieren. Eines muss aber festgehalten werden, kollektive Identität und die damit einhergehende Homogenisierung der Bürger geht zumeist mit dem Kampf gegen einen gemeinsamen Feind einher. Die Meinung, dass Nationen nur „imaginierte Gemeinschaften“ sind, vertritt am stärksten Benedict Anderson. Nach seiner Definition überspielen Ideologiebildung und Indoktrination die tatsächlich vorhandenen Unterschiede der Individuen. Bredow kritisiert diese Sichtweise, da ihm die Erklärung fehlt, warum sich dann gerade diese und jene Nation herausbildet, andere wiederum nicht. Ihm fehlen klare, abgegrenzte Kriterien. Die Frage ist also, ab wann und warum bestimmte Gemeinsamkeiten wie Sprache gegenüber anderen Gemeinsamkeiten als politisch wertvoll eingestuft werden, sich ein ethnisches Bewusstsein und ein Nationsbildungs-Prozess herausbildet.³⁶ Darauf weiß bis heute niemand so richtig eine Antwort, weshalb der Begriff bis heute als „schwammig“ einzustufen ist und daher, wie wir noch in Bezug auf die spanische Verfassung von 1978 sehen werden, große Probleme verursachen kann, auch juristischer Natur.

Eines ist aber auf alle Fälle klar, diese politische Aktivität kann bis zu Sezessionen führen, die wiederum häufig Bürgerkriege auslösten. Diesen Aktivitäten steht aber noch eine weitere Bewegung gegenüber, die zu ihr vollkommen komplementär und in den letzten Jahrzehnten zu beobachten ist: die Herausbildung transnationaler Verflechtungen mit wachsender Unabhängigkeit von nationalstaatlichen Regelungskompetenzen. Die Zukunft dieses Prozesses lässt sich allerdings noch nicht absehen.³⁷

Nach diesen Begriffsdefinitionen halte ich an dieser Stelle fest, dass die „Nation“ auf alle Fälle als Weiterentwicklung des Volkes zu sehen ist. Die Nation entwickelt politische Forderungen nach Selbstbestimmung, die sich aus den Differenzierungsmerkmalen einer Ethnie bzw. eines Volkes ergeben. Wie im Verlauf dieser Arbeit ersichtlich sein wird, wird der Begriff der „Nation“ aufgrund der politischen Konnotation häufig als Bedrohung anderer Nationen gesehen. Gardt bestätigt diese These, indem er schreibt: *„Als zentral erweist sich dabei immer mehr*

³⁶ vgl. Bredow 1995:356ff.

³⁷ vgl. ebd. 358.

das politische Moment, das zumindest in der Gegenwart Nation von dem ihm semantisch verwandten Volk abhebt.“³⁸

Heute leben über 80 Völker in Europa, aber nur 36 Staaten mit über 1 Mio. Einwohnern. Das bedeutet, dass es doppelt so viele Völker wie Staaten in Europa gibt. Nach dem Motto „ein Staat = eine Nation“, sollten in ganz Europa Staaten mit ethnisch homogener Staatsbevölkerung entstehen, sodass Staatsgrenzen und Siedlungsgrenzen der Völker übereinstimmten. Wie man heute weiß, konnte diese Formel nie aufgehen. Die Folge waren Fälle von ethnischen Säuberungen, geduldete oder beabsichtigte Assimilierung, Unterwanderung oder Bevölkerungsaustausch bis hin zu Deportation und Massenvertreibung, sogar Genozid. Im Laufe des 20. Jahrhunderts und nach 2 Weltkriegen entstanden Dutzende neue Staaten, allein nach dem 1. Weltkrieg waren es neun, darunter Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen oder Ungarn. Daraus ergibt sich aber ein großes Problem: Pan gibt an, dass die Anzahl der Staaten in Europa nicht beliebig vermehrbar ist. Dies würde geradezu eine exponentielle Vermehrung der Volksgruppen und Minderheiten nach sich ziehen. Die Anzahl der Minderheiten ist durch die verstärkte Staatenbildung des letzten Jahrhunderts nicht kleiner, sondern immer größer geworden. Die meisten Staaten heute sind als Nationalstaaten konzipiert, obwohl sie ethnisch nicht homogen sind und in Wirklichkeit eine multinationale Natur haben. Die daraus ergebenden Nationalitätenkonflikte beeinflussen bis heute die europäische Entwicklung. Pan bezeichnet die Folgen der Nationalstaatenbildung folgendermaßen: *„Der ‘Nationalstaat’ in Form des mononationalen Staates war ein verhängnisvoller Irrtum der Geschichte.“³⁹* Die Folge war, dass die nationale Minderheit von der Titularnation, also der nationalen Mehrheit, unterdrückt wurde.⁴⁰

³⁸ Gardt 2004:369.

³⁹ Pan / Pfeil 2000:4.

⁴⁰ vgl. ebd. 3ff.

3. Spanische Geschichte – Die Entstehung der spanischen, baskischen und katalanischen Nation

In diesem Kapitel möchte ich zum einen auf die Geschichte Spaniens, mit Augenmerk auf die Entwicklung der Spanischen Nation und zum anderen auf die zwei großen Nationalismen, dem Baskischen und den Katalanischen, eingehen. Diese beiden unterscheiden sich in zwei Punkten grundlegend: erstens nahm der baskische Nationalismus militante Formen an, während der katalanische Nationalismus als kulturelle Bewegung bezeichnet wird. Der zweite wichtige Punkt ist die Sprache. Bei der katalanischen Sprache handelt es sich um eine dem Kastilischen sehr ähnliche Sprache, das Baskische hingegen zählt zu einer vollkommen anderen Sprachfamilie.

3.1. Grundzüge des baskischen Nationalismus

Die baskische Sprache wird auf Baskisch *Euskera* oder *Euskara* genannt und ist die einzige überlebende vorindoeuropäische Sprache und somit auch die älteste Sprache Westeuropas. Trotz der römisch-lateinischen, französischen und spanischen sprachlichen Dominanz konnte sich die baskische Sprache über mehr als 2000 Jahre halten. Kasper bezeichnet sie als „*ein in Europa einzigartiges Phänomen und ein europäisches Kulturgut*“.⁴¹

Das Baskenland liegt im Nordosten der iberischen Halbinsel, und zwar an den westlichen Ausläufern der Pyrenäen. Das baskische Territorium wurde im Laufe der Jahrhunderte immer kleiner, heute versteht man unter Baskenland jene Gebiete, in denen die baskische Sprache und die Kultur noch lebendig sind. Dazu zählen die Provinzen Vicaya (Bizkaia), Gipúzcoa (Gipuskoa) und Álava (Alava), sie bilden zusammen die Baskische Autonome Gemeinschaft in Spanien, welches auch als *País Vasco* bezeichnet wird. Desweiteren zählt ein Teil Obernavarra dazu, er ist als Autonome Gemeinschaft von Navarra konstituiert. Zuletzt gibt es noch das nördliche Baskenland, welches im französischen *Départements Atlantische Pyrenäen* liegt.⁴² Dazu zählen Labourd, Soule und Nieder-Navarra (Basse-Navarre). Kasper

⁴¹ Kasper 1997:6.

⁴² vgl. Benedikter 2007: 96.

bezeichnet jene Territorien, die in Frankreich liegen auch *Iparralde*, was soviel wie „der nördliche Teil“ bedeutet. Die spanischen Gebiete nennt er *Hegoalde*.⁴³

Der Begriff des Baskenlandes, im Baskischen: *Euskal Herria* – „das Land der Basken“, beinhaltet alle vier baskischen Provinzen in Spanien sowie die drei baskischen Provinzen in Frankreich. Der moderne spanische Begriff *País Vasco* hingegen bezeichnet nur die spanischen autonomen Regionen, sein Name ist auf Baskisch: *Euskadi*. Der französische Begriff *Pays Basque* bezieht sich wiederum auf eine politisch-administrative Einheit, die es in Frankreich in dieser Form aber gar nicht gibt, sondern meint das gesamte Baskenland, ähnlich wie der deutsche Ausdruck.⁴⁴ Wenn ich von der baskischen Autonomen Gemeinschaft in Spanien spreche, so werde ich meist den Begriff Baskenland benutzen.

In Bezug auf die baskische Minderheit muss man sagen, dass ihre Herkunft eine der umstrittensten Fragen der europäischen Anthropologie ist. Einig ist man sich, dass die baskische Sprache, das *Euskara*, eine von zwei nicht indogermanischen Sprachen Europas ist. Die zweite Ausnahme bildet die finnisch-ugrische Sprachfamilie. Desweiteren sind sich die Wissenschaftler einig, dass die Basken die einzigen Vorindogermanen Europas sind und somit die ältesten Europäer darstellen. Bis heute gibt es allerdings keinen gesicherten Beweis für eine baskische Migration, dafür finden sich in dieser Region sehr häufig Funde von Neandertalern und Cro-Magnons, sodass vermutet wird, dass die Basken eine lokale Entwicklung der letzten Eiszeitmenschen sind. Herzog verweist hier auf die traditionelle Anthropologie, die die Basken als die einzigen überlebenden Abkömmlinge des Cro-Magnon – des ersten europäischen Homo Sapiens – sehen. Nach dieser Theorie wären die Basken nicht nur die ältesten Europäer, sondern sogar die Einzigen. Der Cro-Magnon wurde in der Jungsteinzeit von den kulturell überlegenen prokeltischen oder keltischen Eindringlingen an die europäische Peripherie verdrängt. Die ureuropäischen Vorfahren hätten zwar alle bis heute, in gemischter Form, überlebt, aber ihre sprachlichen und kulturellen Eigenschaften verloren. Die einzige Ausnahme bilden die Basken. Diese Theorie ist im Baskenland sehr beliebt und sie stützt sich auf die sehr ähnliche Schädelstruktur der historischen Basken und des Cro-Magnon.⁴⁵

⁴³ vgl. Kasper 1997:2.

⁴⁴ vgl. ebd.:1.

⁴⁵ vgl. Herzog 1979:31f.

Anfang des 20. Jahrhunderts bediente man sich neben den Vergleichen prähistorischer Schädel noch einer anderen Methode, um die Frage des Ursprungs der Basken zu erklären. Dazu bediente man sich der Hämotypologie, man untersuchte die Blutgruppen, da man feststellte, dass diese in verschiedenen Ethnien variieren kann. In Bezug auf die Basken fand man heraus, dass sie sich von anderen westeuropäischen Völkern insofern unterscheiden, als dass sie die größte Häufigkeit aller ethnischen Gruppen aufweisen, den Rhesusfaktor negativ zu besitzen. Zu Beginn wurde dieses Unterscheidungsmerkmal als rassische Differenzierungen begründet und bildete die Grundlage für einen übertriebenen ethnischen Nationalismus. Kasper verweist aber darauf, dass dieses Merkmal heute als anthropologische Besonderheit betrachtet und damit kein Absolutheitsanspruch erhoben wird.⁴⁶ Seidel erklärt die Besonderheit der Blutgruppe damit, dass die Basken sich in einer sehr isolierten geographischen Lage befanden und so nur wenig Kontakt nach außen bestand. Einige Historiker sind auch der Meinung, dass die Siedlungsgebiete der Basken über Jahrhunderte im Großen und Ganzen gleich geblieben sind. Dies würde natürlich die besondere Eigenschaft der Blutgruppen der Basken auch auf wissenschaftlicher Basis erklären. Seidel verweist aber auf eine sehr junge Forschung, die die Möglichkeit der Völkerwanderung in den Raum gestellt hat. So wären durch die Westwanderung der Germanen auch die anderen Stämme der Gegend in Bewegung geraten und hätten sich ab dem 5. Jhd. westwärts ausgebreitet. Nach dieser Theorie hätten nur die Vaskonen einen baskischen Ursprung. Jüngste archäologische Ausgrabungen beweisen, dass es aber nicht nur zu einer Bewegung westwärts kam, sondern die Vaskonen selbst erst im 1. Jhd. aus dem nördlichen Raum über die Pyrenäen nach Navarra wanderten und der Ursprung der Basken im aquitanischen Raum zu suchen wäre. Diese Debatten sind deshalb so wichtig, auch für diese Arbeit, da das baskische Selbstverständnis stark von der Annahme geprägt ist, dass die Basken seit je her unverändert im gleichen Siedlungsraum gelebt hätten.⁴⁷

Es gab auch Erklärungsversuche für die Entstehung der baskischen Sprache. Man fand heraus, dass sie Ähnlichkeiten mit dem Georgischen und anderen kaukasischen Sprachen hat. Eindeutige wissenschaftliche Beweise gibt es dafür aber nicht. Anfang des 20. Jahrhunderts gab es einen weiteren Erklärungsversuch, der das Baskische

⁴⁶ vgl. Kasper 1997:12f.

⁴⁷ vgl. Seidel 2010:22ff.

mit nordafrikanischen Sprachen in Verbindung brachte. Es ließ sich eine Reihe von Gemeinsamkeiten des Baskischen mit den Berbersprachen feststellen, eine konsequente Beweisführung fehlt ebenfalls. Heute geht man eher davon aus, dass diese Gemeinsamkeiten auf den Einfluss anderer Sprachen, vor allem dem Lateinischen, zurückzuführen sind. Diese vielen Versuche sind vorwiegend ein Zeugnis dafür, das Baskische aus seiner Isoliertheit herauszuholen. Diese Theorien wurden vor allem von jenen scharf kritisiert, die von der Singularität des Baskischen überzeugt sind. Im 19. Jahrhundert entstand, im Laufe des baskischen Nationalismus, ein Konzept der „baskischen Rasse“, die sich in wesentlichen Merkmalen von anderen europäischen „Rassen“ unterscheidet, allem voran der „hispanischen Rasse“.⁴⁸

3.2. Ursprung des Baskenlandes

Der Grund, warum sich die Basken bis heute halten konnten, liegt mittlerweile Hunderte Jahre zurück. Die baskischen Stämme lebten in einem labyrinthischem Berg- und Talrelief, wodurch die nötige Distanz nach außen gewahrt wurde und sie gegen äußere Bedrohungen von anderen Völkern lange bestehen konnten. Durch die geografische Isolierung verfestigten sich die sozialen, kulturellen und politischen Besonderheiten. Kulturell waren die Basken unterentwickelt, innenpolitisch in viele kleine Stämme geteilt. So wurde die vollständige Unterwerfung der Basken erschwert. Die Sprache konnte sich ebenfalls durch diese Isolierung gegen äußere Einflüsse erhalten, ein weiterer Pluspunkt war, dass das *Euskara* in Dutzende Unterdialekte gegliedert war. Die Römer besetzten nur den südlichen Teil der beiden Provinzen Alava und Navarra. Ansonsten blieb das römische Interesse an den Basken, aufgrund ihrer Wildheit und Stammeszersplittung, relativ gering. Zwischen den Römern und den BaskInnen herrschte eine friedliche Koexistenz. Die nachfolgenden Jahrhunderte hingegen waren schon wesentlich kriegerischer und schwieriger. Sie mussten gegen die nördlichen Franken, die südlichen Goten und Araber sowie gegen die westlichen Asturer kämpfen. Die Basken selbst verhielten sich aber auch wesentlich offensiver als früher, so expandierten sie nach Westen und Norden. Im Norden kamen sie unter den Einfluss der Franken, es kam zur Gründung des Herzogtums Vasconia. Es war der erste, aber unselbstständige, Baskenstaat. Die heutige südwestfranzösische Gascogne hat ihren Namen von

⁴⁸ vgl. ebd.:12-15.

Vasconia. Im Süden beherrschten die Goten die romanisierten Gebiete und führten ununterbrochen Krieg mit den Basken. Der Grund lag im fruchtbaren Boden der Ebro-Ebene. Die Besetzung der Araber kam den Basken entgegen, denn sie befreiten sie vom germanischen Druck. So konnten die Basken ihre Eigenständigkeit behaupten.⁴⁹

Die ständigen Kämpfe mit den Goten und den Karolingern schufen die Notwendigkeit eines militärischen Zusammenschlusses der Stämme, so löste die militärische Elite die Stammesversammlungen als Machsträger ab, bis die Macht im 9. Jahrhundert schließlich erblich wurde. Der erste eigenständige Baskenstaat entstand durch die Gründung des Fürstentums Pamplona durch Iñigo Arista. Das Ziel seines Sohnes war die Errichtung eines souveränen christlichen Königreiches, wie das Astur-Leonesische oder das Französische Königreich. Er erklärte sich zum König von Pamplona, verstärkte die Christianisierung und eroberte die arabischen Gebiete bis zum Ebro. Seine Nachfahren setzten die Modernisierung und Expansion fort. 1034 gehörte ganz Nordspanien, außer die katalanischen Königreiche, zum Königreich Pamplona. Dazu zählten Navarra, die restlichen baskischen Provinzen, Aragón, Leon und Altkastilien.⁵⁰ Zu diesem Zeitpunkt beherrschte der König, der auch *Sancho el Mayor* genannt wurde, alle christlichen Gebiete auf der Iberischen Halbinsel und auch einige Gebiete nördlich der Pyrenäen. Zu seinem Reich zählten auch die Herzöge der Gascogne, wodurch die Zeit Sancho des Großen als die einzige Epoche der baskischen Geschichte gesehen wird, in der alle baskischen Gebiete unter einer Herrschaft vereint waren. So bekam der König auch noch den Beinamen „König aller Basken“⁵¹. König Sancho III. teilte 1035 sein Königreich in drei Teile auf und ernannte seine drei Söhne zu deren Königen.⁵² Dies leitete den Zerfallsprozess der navarrischen Monarchie ein, die 1076 zur Auflösung des Königreichs führte.⁵³ Die Königshäuser Kastilien und Aragon erhoben sich relativ schnell gegen die Souveränität Navarras und legten so die Grundsteine für die Königreiche von Kastilien und Aragón. Navarra hingegen fiel für kurze Zeit unter die französische Krone, erlangte 1329 wieder seine Souveränität als Königreich und wurde aber 1512, nach heftigem Widerstand, von Ferdinand dem Katholischen erobert und als

⁴⁹ vgl. Herzog 1979: 34.

⁵⁰ vgl. ebd.:35.

⁵¹ vgl. Kasper 1997:31.

⁵² vgl. Herzog 1979:35.

⁵³ vgl. Kasper 1997:31.

eigenständiges Königreich in die kastilische Herrschaft einverleibt. Den anderen Basken gelang es hingegen nicht, eine eigenständige politische Macht zu erlangen und mussten sich von Anfang mit Kastilien arrangieren und unterwerfen. Dies geschah unter Einhaltung der größtmöglichen Eigenständigkeit, die in den sogenannten *fueros* definiert wurde.⁵⁴

Ihre Blütezeit hatten die *fueros*⁵⁵ im 12. Jahrhundert, obwohl sie das erste Mal in einem Schriftstück 931 n. Chr. namentlich erwähnt werden. Sie bezeichnen sowohl die Rechtsordnung als auch die Gerichtsbarkeit eines Gebietes und zeigen somit bereits sehr früh die Wichtigkeit der *fueros* für die Identität der Region. Sie enthielten Gebietszuteilungen, Nutzungsrechte, Selbstverwaltungsrechte, Zollfreiheiten und bürgerliche Freiheiten. Im Grunde wurden die *fueros* zu lokalen Rechtsordnungen, die vor allem politische und rechtliche Fragen regelten und den Städten größere Freiheiten und Selbstverwaltungsrechte gewährten und so eine Vorform der Autonomie darstellten.⁵⁶

Im Detail wurde in diesen Dokumenten festgelegt, dass Kastilien keine Rechte über den baskischen Boden besaß und keine Steuern einheben durfte. Die Basken lieferten zwar regelmäßig Geld an die kastilische Krone ab, dies wurde im Baskenland allerdings als Geschenk angesehen. Außerdem mussten sie keinen Militärdienst außerhalb des Baskenlandes leisten, selbst königliche Generäle mussten sich, wenn sie sich auf baskischem Boden befanden, unter die Führung der Basken begeben. Ein Meilenstein in den *fueros* war das Festhalten persönlicher Freiheitsrechte, der sogenannten *Habeas Corpus*, d.h. das Verbot, ohne rechtlichen Bescheid ein Haus zu durchsuchen oder einen Gefangenen zu schlagen und zu foltern. Da die damalige Grenze, nicht wie heute zwischen Meer und den Pyrenäen, sondern zwischen Kastilien und dem Baskenland verlief, lag das Baskenland außerhalb Spaniens. Aus wirtschaftlicher Sicht bedeuteten die *fueros* interne Handelsfreiheit und zollfreie Einfuhr von Gütern aus Nordeuropa. Ein weiterer

⁵⁴ vgl. Herzog 1979:35.

⁵⁵ Im Allgemeinen werden *fueros* als Stadtprivilegien bzw. Sonderrechte der Territorien auf der Iberischen Halbinsel bezeichnet, die von den Königen verliehen wurden. Dabei handelt es sich um ein, schon seit dem Mittelalter bestehendes, Gewohnheitsrecht, das zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich fixiert wurde. Es galt für Gebiete, die zu jener Zeit schon eine weitgehende Autonomie bzw. Unabhängigkeit besaßen. Sie hatten die gleiche Rechtswirkung wie Gewohnheitsrecht, das durch königliche Anerkennung zum Gesetz wurde und nach mittelalterlicher Auffassung einer Königsgewalt entsprach. (vgl. Kasper 1997:51.)

⁵⁶ vgl. Wendland 1998:50.

wichtiger Punkt war das Veto-Recht, d.h. die Basken mussten zwar den königlichen Anordnungen gehorchen, mussten aber nur jene ausführen, mit denen sie einverstanden waren.⁵⁷

Ein Beispiel dieser Besonderheit stellte im 12. Jahrhundert Vizcaya dar. Die Herren dieses Territoriums hatten juristische Oberhoheit und das Territorium trug die Bezeichnung *Señorío*, der Herr von Vizcaya trug den Titel *Señor*. Dies bedeutete, dass ihm die Ausübung der Regierungsgewalt oblag, die nicht direkt vom Willen des Königs abhing. Er hatte Kompetenzen, die in Álava und Gipúzcoa der König ausübte. Dazu zählten die militärische und juristische Oberhoheit, er konnte Beamte ernennen, durfte Steuern eintreiben und Städte gründen.⁵⁸

Im Laufe der Zeit entwickelten sich die Foralrechte zu einer Art Gewohnheitsrecht weiter. Die Selbstbestimmungsrechte der Städte gingen mit der Zeit so weit, dass sich die Städte selbst zu einem Staat im Staate entwickelten. Für die Bevölkerung gewannen sie ebenfalls immer mehr Bedeutung, sie symbolisierten eine, die örtliche Gemeinschaft zusammenhaltende, Gesellschaftsordnung sowie eine Sicherung der Selbstverwaltung. Sie vergrößerten den Einfluss der Städte auf die Krone und schmälerten so den Umfang der königlichen Rechte in den betroffenen Regionen. Wendland bezeichnet die Auswirkungen der *fueros* so: „*Sie bedeuteten einen Teilverzicht auf die königliche Souveränität zugunsten einer Föderalisierung*“.⁵⁹

Die ersten Einschnitte der *fueros* begannen mit der Vereinheitlichung des Rechts unter Alfons dem Weisen. Er war König von Kastilien und León, von 1252 bis 1284. Er bemühte sich um die Sammlung, Systematisierung und Vereinheitlichung des unübersichtlichen städtischen Rechts. Er schuf viele zentrale Ämter, darunter die Hofgerichtsbarkeit oder die Finanzverwaltung. Es entstanden mehrere bedeutende Gesetzessammlungen, wie *Espéculo*⁶⁰, *Fuero Real*⁶¹ und die berühmteste, *Siete Partidas*⁶². Durch sie schaffte er ein staatliches System der Normenhierarchie und

⁵⁷ vgl. Herzog 1979: 36.

⁵⁸ vgl. Kasper 1997:33.

⁵⁹ Wendland 1998:50.

⁶⁰ In dem Vorwort von *Espéculo* bekundete der König seinen Willen, mit diesem Werk die Verschiedenheit der Rechtsordnungen bekämpfen zu wollen. (vgl. ebd.:52.)

⁶¹ Der *Fuero Real* war eine selbstständige Kodifikation verschiedenster Gesetzesmaterien, die zu einer einheitlichen Rechtsordnung für die Städte schaffen sollte. Dies sollte durch den Ersatz des lokalen Rechtes durch das staatliche Gesetz geschehen. (vgl. ebd. 52.)

⁶² Die *Siete Partidas* besteht, wie der Name schon sagt, aus sieben Kapiteln und ist eine Gesetzessammlung die alle Regelungen der wesentlichen Rechtsgebiete zusammenfasst und

brach mit der üblichen Aufgabe des Königs, das Recht nur zu bewahren und zu schützen. Die Aufgabe der früheren Könige war es, Recht zu sprechen, es allerdings nicht selbst neu zu gestalten. Der Widerstand des Adels, der seine Rechte nicht verlieren wollte, brachte den König dazu, den *Fuero Real* zurückzunehmen und ihn durch die alten *fueros* zu ersetzen. Seine Nachfolger führten den *Fuero Real* allerdings nach und nach in den einzelnen Städten ein. So lässt sich sagen, dass mit seiner Herrschaft der allmähliche Niedergang der Foralrechte begann und die regionalen Rechtsbesonderheiten einem erstarkenden Zentralismus⁶³ weichen mussten. Nach und nach mussten sich die lokalen Rechts- und Herrschaftsordnungen der immer stärker werdenden Position der Monarchen unterordnen. Die Folge war die Entstehung regionaler Kräfte.⁶⁴

Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts erlebte das Baskenland, wie Spanien selbst und ganz Europa, eine demographische Krise. Verursacht wurde sie durch Klimakatastrophen, Missernten und Pestepidemien. In Vizcaya, Álava und Gipúzcoa wurden die Kämpfe immer schlimmer und arteten schließlich in einen Bandenkrieg aus, der von verfeindeten Familienverbänden geführt wurde. Daraufhin förderte der kastilische König die Einrichtung von *Hermendades*, das waren Polizeitruppen, die zur Bekämpfung der Banden dienten. Diese Wegepolizei bestand aus Bauern, Stadtbewohnern und Kleinadeligen und unterstand direkt dem König. Sie konnten die Konflikte zumindest teilweise eindämmen, wodurch die wirtschaftliche Entwicklung und der Ausbau der Städte als Machtzentren gestärkt wurden. So trugen sie schließlich auch dazu bei, dass sich die Territorien erstmals als politische Einheiten wahrnahmen. Im Zuge dieser Entwicklungen entstanden auch die ersten Gesetzesgebungen innerhalb der definitiven territorialen Grenzen. Besonders wichtig ist, dass sich hier das Bewusstsein entwickelte, dass alle Bewohner vor dem Gesetz gleich sind. Darin liegt der Ursprung des sogenannten Universaladels = *hidalguía universal*⁶⁵ und des Kollektivadels = *hidalguía colectiva*⁶⁶. Letzterer wurde in jenen

bekundet, dass die Glieder des Königreiches durch den Willen des Königs zu einer Einheit verschmelzen sollen. (vgl. ebd. 52.)

⁶³ Ein wesentliches Merkmal des Zentralismus war und ist die Vereinheitlichung aller Rechtsordnungen. Diese Entwicklung war ein wesentliches Machtmittel und zeichnete einen machtbewussten Zentralstaat aus. (vgl. ebd.:52.)

⁶⁴ vgl. ebd.:52.

⁶⁵ Der Universaladel verlieh den Bewohnern des Baskenlandes das Recht, Waffen zu tragen, zu jagen und zu fischen. Desweiteren durften sie Mühlen anlegen und das Land selbst nutzen. Dies waren Rechte, die in anderen europäischen Ländern nur dem Adel vorbehalten waren. Die Einführung des Universaladels lässt sich nicht mehr genau zurückverfolgen, in Gipúzcoa ist er seit 1391 dokumentiert,

Gebieten vergeben, wo der Universaladel unbekannt war, vor allem in Niedernavarra, Álava und Navarra, Gebiete die eher feudalistisch geprägt waren.⁶⁷

Hier spielt die Mentalität der Basken eine große Rolle, sie waren stolz darauf, die einzigen Bewohner der Iberischen Halbinsel zu sein, die sich als „reinblütig“ bezeichnen konnten. Der *Hidalgo universal* diente später als Erklärung für den rebellisch-aufständischen Charakter der Basken. Immerhin wurde der erste bekannte Streik⁶⁸ in der spanischen Geschichte von Basken ausgeübt.⁶⁹

3.3. Ursprung Kataloniens

Als Begründer Kataloniens gilt Wifred der Behaarte, der die Grafschaften Urgell und Cerdanya beherrschte. 878 erhielt er am das Konzil von Troyes die Grafschaften Barcelona, Girona und Besalú vom westfränkischen König Ludwig II. Aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen entstanden im nördlichen Teil des heutigen Kataloniens mehrere Grafschaften, die er zu einen verstand und von Barcelona aus regierte. Er war der letzte Graf von Barcelona, der durch einen westfränkischen König eingesetzt wurde. Wifred der Behaarte hatte das Recht erhalten, Titel und Ländereien zu vererben, wodurch die Dynastie der Grafen von Barcelona geboren wurde und die Unabhängigkeit des gräflichen Herrschaftsgebietes zeichnete sich ab. Die Ursprünge der Grafschaft Barcelona liegen allerdings vor der fränkischen Eroberung, denn das Gebiet bildete schon zu Zeiten der Römer und Westgoten eine politisch-administrative Einheit. Es bildete ein Grenzgebiet zu *Al-Andalus* und so fiel es den Franken, unter Karl dem Großen, zu. Ihre Aufgabe war es, der arabischen Expansion Einhalt zu gebieten. Karl der Große gliederte die von einander unabhängigen Grafschaften im Nordosten der Iberischen Halbinsel in sein Kaiserreich ein, die bedeutendste wurde die Grafschaft Barcelona. Die Grafschaften wurden 864 zur Spanischen Mark – *Marca hispánica* – zusammengefasst und bildeten ein Bollwerk für die Reconquista. Das Gebiet, das später Katalonien werden

in Vizcaya seit 1526. Desweiteren wurde er noch in dem französischen Territorium Soule im Jahr 1520 erwähnt, in den anderen baskischen Territorien Labourd, Basse-Navarre, Navarra und Álava wurde der Universaladel nie erwähnt. (vgl. Kasper 1997:46f.)

⁶⁶ Der Kollektivadel unterschied sich vom Universaladel durch den Umfang der erhaltenen Freiheiten. So hatten die Hidalgos in Gipúzcoa und Vizcaya steuerrechtliche und juristische Freiheiten, sie durften allerdings keine Waffen tragen. (vgl. ebd.:47.)

⁶⁷ vgl. ebd.:43-47.

⁶⁸ Der Streik fand während des Baus des *Escoriais* unter Philipp II. (1556-1598) statt. Der Herzog konnte aber nicht dagegen vorgehen, da es sich schließlich mit überwiegender Mehrheit um Adelige handelte. (vgl. Herzog 1979: 37)

⁶⁹ vgl. ebd.:38.

sollte, bestand im 9. Jahrhundert aus insgesamt neun Grafschaften, die in keiner hierarchischen Abhängigkeit zueinander standen. Später wurde Wifred der Beharrte als Stammvater Kataloniens mythisch aufgeladen. Der Name Katalonien selbst wurde erst seit dem 12. Jahrhundert für ein einheitliches Gebiet verwendet. Eine innenpolitische Errungenschaft dieser Zeit waren die *Usatges*, eine Gesetzessammlung, die das Feudalrecht regelte. Darin ist die politische Tradition des katalanischen Paktismus enthalten, demzufolge die Gesetze sowohl die Fürsten als auch die freien Männer gleichermaßen band. Die *Usatges* schrieben im *Principat* die nach alter Gewohnheit herrschenden Rechtszustände fest.⁷⁰

Im 11. und 12. Jahrhundert wurden die katalanischen Grafschaften territorial erheblich vergrößert, in Richtung Okzitanien und den Mittelmeerinseln. Graf Raimund Berengar III. von Barcelona konnte seinen Einflussbereich stark vergrößern. Er eroberte die Grafschaften Besalú (1111) und Cerdanya (1117) und erwarb 1112 die Oberhoheit über Okzitanien und die Prevençe. Der Zusammenschluss mit dem Königreich Aragonien, die ehemalige Spanische Mark, war für die Geschichte Kataloniens von größter Bedeutung und erfolgte durch den Ehevertrag zwischen Graf Raimund Berengar IV. von Barcelona (1137-1162) und Petronila, Erbin des Königreiches Aragonien. 1137 entstand aus Aragonien und der Länder der Grafen von Barcelona, damals schon Aragón fast ident mit dem heutigen Gebiet Kataloniens, die Krone Aragón. Katalonien und Aragonien bildeten eine Konföderation, außenpolitisch traten sie als Einheit auf, innenpolitisch behielten sie ihre eigenen Institutionen. Beide Teile waren zwar somit vereinigt, sie behielten aber ihre jeweilige Unabhängigkeit. Die Krone Aragón wird daher auch als ein im Pluralismus begründetes Einheitskonzept bezeichnet. Durch die dynastische Verbindung wurden die Grafen von Barcelona zugleich Könige von Aragón, da sie eine Personalunion bildeten. Das vereinigte Königreich stand nun unter katalanischer Hegemonie und Barcelona wurde zur Hauptstadt und die katalanische Sprache zur Amts- und Schriftsprache. Aragón übernahm das Wappen der Grafen von Barcelona und die Flagge – die *senyera*. Später kamen noch weitere Gebiete dazu: Lleida und Tarragona. Katalonien erreichte so seine heutige Ausdehnung. Die Ausrichtung nach Frankreich wurde 1291 beendet, als das Königreich Aragón auf den Einfluss in Okzitanien verzichten musste. Auf diese Weise scheiterte die Errichtung eines

⁷⁰ vgl. Bernecker 2007:11-16.

Territorialreiches zu beiden Seiten der Pyrenäen. Daher richtete sich nun das Augenmerk auf das Mittelmeer, vor allem im wirtschaftlichen Bereich. Die dominierende Figur der Krone Aragón im 13. Jhd. war König Jakob I. der Eroberer (1213-1276). Unter seiner Herrschaft wurde Mallorca 1229/30, Menorca 1231 und Ibiza 1235 erobert. Die Siege stärkten die Position des *Principat de Catalunya*, der Grafschaften des katalanischen Gebietes. Außerdem wurden die *Usatges* Barcelonas auf die Balearen ausgedehnt und wurden auch dort zur rechtsverbindlichen Norm erklärt. Jakob I. schuf auch das valencianische Königreich, legitimiert wurde es durch das valencianische Gewohnheitsrecht, das er aufzeichnen ließ. Das Königreich Valencia verfügte seit 1261 über eine eigene Ständeversammlung, die *Corts*, Mallorca besaß von Anfang an ein Lehnverhältnis zum katalanisch-aragonesischen Monarchen und wurde ebenfalls zu einem Königreich. Aus innenpolitischer Sicht entfaltete der König eine intensive gesetzgeberische Tätigkeit. Bereits 1239 hatte der König Jakob I. eine Sammlung alter Gewohnheitsrechte veröffentlicht, um eine einheitliche Rechtsgrundlage für sein Reich zu schaffen, die *Furs de Valencia*. Seine Rechtssammlungen lassen erkennen, dass er die Krone Aragón in einen modernen Verwaltungsstaat verwandeln wollte. In dieser Zeit trat schließlich Aragón in Konkurrenz mit Kastilien. Nach Jakobs Tod ging die expansive Mittelmeerpolitik unter Peter III. den Großen weiter, in Richtung Sizilien. Die *Corts* wurden im 13. Jhd. bedeutend, Alfons III. der Liberale (1285-1291) musste auf den *Corts* von Zaragoza die *Privilegios de la Unión* bestätigen, die dem Aristokratenbund das Recht zugestanden, den König legal absetzen zu können. Dabei spielte ein adliger Richter der *Justicia de Aragón* eine wichtige Rolle, der bei Streitfällen zwischen König und Adel die Letztentscheidungen zu treffen hatte. Außerdem wurde in Katalonien, aufgrund der Freiheitsbestrebungen der Katalanen, der *Consell de Cent*, ein ständisches Repräsentativorgan, eingerichtet. Dieses Organ war ein städtischer Selbstverwaltungsrat, der bis zu den *Nueva-Planta*-Dekreten von 1716 aufrecht blieb. Dieser bildete einen ständigen Ausschuss, der *Diputació del General* oder *Generalitat* genannt wurde und ein ständisches Regierungsorgan darstellte. Der erste Präsident wurde 1359 von den *Corts Catalans* gewählt, der eine Art Ständeparlament mit geistlicher, adliger und stadtpatrizischer Vertretung war. Die *Generalitat* entwickelte sich zu einer der ersten parlamentarisch verantwortlichen Regierungen der Welt.⁷¹

⁷¹ vgl. ebd.:16-26.

Die aragonesische Krone unterschied sich grundlegend von der kastilischen Krone, vor allem in Bezug auf das Rechts- und Verwaltungssystem. Die Krone Aragón bildete nämlich keine absolute Monarchie, da die verschiedenen Stände weitreichende Mitbestimmungsrechte besaßen. Besonders wichtig war das Paktwesen – *el pactismo* – der aragonesisch-katalanischen Herrschaftsform. Darunter versteht man das Einvernehmen zwischen dem Monarchen und den gesellschaftlichen Schichten des Adels sowie des Stadtpatriziats, den *ciutadans*. Die Vertretung der Gesellschaft gab es in allen Teil der Krone Aragóns, nicht nur in Katalonien. In Valencia wurde sie 1363 eingerichtet und hieß *Diputació del Regne*. Aragón und Sizilien verfügten ebenfalls über solche *Corts*. Unter der Herrschaft von Jakob II. von Aragón (1291-1327) stieg die aragonesisch-katalanische Konföderation zu einer der führenden europäischen Mächte auf. Die größte Ausdehnung erlangte das Reich 1303 und 1324, als die katalanische Kompanie bis nach Konstantinopel vordrang. Im Mittelmeerraum hatte sie mittlerweile eine Spitzenposition erlangt, was von den katalanischen Händlern für ihre Exportgeschäfte genutzt wurde und so zu zahlreichen Handelsniederlassungen und zu einem wirtschaftlichen Aufschwung führte. Innenpolitisch stärkte Jakob II. den Zusammenhalt der verschiedenen Herrschaften der Krone Aragón, als er 1309 das *Privilegio de Unión* durchsetzte. So wurde der König von Aragón gleichzeitig König von Valencia und Graf von Barcelona. Dies bedeutete, dass verfassungsrechtlich die Föderation nicht mehr auseinander gerissen werden konnte. Im 14. Jahrhundert war die zentrale Herrschergestalt Peter IV. der Feierliche (1336-1387). Außenpolitisch wurde die Expansionspolitik fortgesetzt, innenpolitisch war der Niedergang bereits bemerkbar: es kam zur wirtschaftlichen Erschöpfung des Landes und zur Ruinierung der königlichen Finanzen. Die hohen finanziellen Belastungen der einzelnen Teile der Krone belasteten die Beziehungen zwischen den *Corts* und dem König schwer. Der König geriet immer mehr in die Abhängigkeit der Ständevertretungen. Diese pochten auf ihr Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht in finanziellen Fragen. Die *Corts* und der *Diputació del General* ließen sich ihre Zustimmungsrechte nicht mehr nehmen und die Krone war dabei, sich in einen modernen „konstitutionellen“ Staat zu entwickeln. Der letzte König dieses Geschlechts war Martin I. der Menschliche (1385-1410), er starb kinderlos. Nach ihm folgte ein zweijähriges Interregnum, bis man sich auf die Nachfolge einigen konnte. 1412 wählten in Caspe insgesamt 9 Unterhändler, drei aus jedem der Reiche Katalonien, Aragón und Valencia, den zukünftigen

Herrscher. Die Wahl fiel auf Ferdinand von Antequera aus dem Geschlecht der Trastámara. Dieser regierte als Ferdinand I. (1412-1416). Unter seiner Herrschaft wurden die politischen Rechte der einzelnen *Corts* weiter ausgebaut, da der König dringend auf die Bewilligung der finanziellen Mittel angewiesen war. Es kam zu sozialen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Schichten in Barcelona. Katalonien erlebte im 15. Jahrhundert einen deutlichen Niedergang, es wurde zu einem weitgehend entvölkerten und verwüsteten Land. Die Spannungen zwischen dem Monarchen und den *Corts* nahmen unaufhörlich zu, vor allem als Johann II. (1458-1479) die Nachfolge antrat und, aufgrund der Ehe mit Blanca von Navarra, den Thron von Navarra forderte. Johann blieb faktisch bis 1473 König von Navarra und bestimmte, dass der König nur mit der Zustimmung der *Cors* Katalonien betreten durfte. Johann II. hielt sich nicht an diese Abmachung und es kam zu kriegerischen Auseinandersetzungen, die 10 Jahre lang, von 1462 bis 1472, andauerten. In dieser Zeit wurde der König sogar zeitweilig abgesetzt. Ein Kernstück seiner Politik war die Eheschließung seines Sohnes Ferdinand mit der kastilischen Thronerbin Isabella.⁷²

3.4. Die Katholischen Könige

Ein Ereignis in der spanischen Geschichte sticht besonders hervor: die Vereinigung der umstrittenen Thronerbin Isabella mit dem Erben der Krone von Aragón, Ferdinand. Die Hochzeit fand am 19. Oktober 1469 in Valladolid statt. Die Idee eines einheitlichen Spaniens existiert allerdings schon seit der Antike: bereits in der Zeit der römischen Besetzung existierte der lateinische Begriff *Hispania*, der sich nicht nur als reine geographische Bezeichnung verstand. Damit verband man viel mehr die Vorstellung von einer politischen und kulturellen Identität, die Aufgliederung in mehrere Provinzen war dabei Nebensache.⁷³ Unter *Hispania* wurde ein bestimmtes, von innen und von außen, wahrgenommenes Gemeinschaftsgefühl verstanden, welches sich über die Völkerwanderungszeit und über die Islamisierung im Mittelalter halten konnte. Von Beginn an implizierte dieses Gemeinschaftsgefühl den Willen zu einer gemeinsamen politischen Organisation. Wie der weitere Verlauf der Geschichte zeigt, entwickelte sich das heutige Spanien aus einer „*fortschreitenden Aggregation der kleinen christlichen Königreiche [...] die sich im Norden der iberischen Halbinsel*

⁷² vgl. ebd.:27-41.

⁷³ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:13-23.

im Frühmittelalter gebildet hatten und dann im Zuge der Reconquista nach Süden ausbreiteten“⁷⁴. Aus humanistischer Sicht stellte die Aggregation mehrerer Königreiche eine, an die Antike anknüpfende, Wiederherstellung einer hispanischen Einheit dar. Als Beispiel wird hier häufig Antonio de Nebrijas Grammatik (1492) genannt, die er Königin Isabella widmete, in dessen Prolog er bereits auf das Zusammenfügen einzelner Teile zu einer Einheit Spaniens einging.⁷⁵ Den Grundstein der Idee einer Einheit Spaniens legten die stark romanisierten Westgoten. Dieser Einheitsgedanke überstand die Invasion durch die Araber und die Vernichtung des Westgotenreiches. Er blieb in dem kleinen asturischen Restkönigtum lebendig. Die Wiederherstellung des Westgotenreiches wurde zu einem der stärksten Antriebe der, sich durch das gesamte Mittelalter hinziehenden, *Reconquista*. Die Berufung auf das Gotenreich als Ursprung wurde als Mittel zur Durchsetzung politischer Anliegen gebraucht. Obwohl das Land nun zersplittet war, lebte der Einheitsgedanke fort. So sieht Pietschmann in der Hochzeit Isabellas mit Ferdinand eine Anknüpfung an eine lange kulturelle Tradition, die auch in der Bevölkerung fest verankert war. Im Laufe der Reconquista wurden Schritt für Schritt die einzelnen Teile erobert: im 11. und 12. Jahrhundert wurde der westliche Teil Spaniens erobert, dazu zählen das Königreich León und im östlichen Teil die Städte Burgos, Palencia, Osma, Calahorra, Segovia und Avila. Der östliche Teil bildete das Kernland des Königreichs Kastilien, das spätere Altkastilien. Hier hatte sich das städtische Leben in seiner höchsten Entfaltung entwickelt und zu den wirtschaftlichen Erfolgen im Handel und im Gewerbe zählte auch die Entwicklung des Kastilischen dazu, sie ist die Trägerin der gesamten kulturellen Entwicklung Spaniens. Der Süden des Landes wurde ebenfalls sehr früh, und zwar im 13. Jahrhundert, zurückerobert. Dazu zählen Andalusien mit seinen vier Reichen Córdoba, Jaén, Sevilla und Murcia.⁷⁶ Die letzten Bastionen waren Granada und Navarra, welche 1492 bzw. 1512 erobert wurden. Durch die Heirat Isabellas und Ferdinands und die damit verbundene Verbindung der beiden Kronen, Aragón und Kastilien, wurde so die Einheit Spaniens gebildet.⁷⁷ Der Einheitsgedanke Spaniens wurde von den Basken und den Katalanen aber schon früh in Frage gestellt.⁷⁸

⁷⁴ Lebsanft 2000:648.

⁷⁵ vgl. ebd.:648f.

⁷⁶ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:13-23.

⁷⁷ vgl. Wendland 1998:53.

⁷⁸ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:13-23.

Die Eheschließung erfolgte in Form einer Matrimonialunion, die lockerste Form der Vereinigung, die keine nennenswerten Veränderungen der Rechts- und Verfassungsordnung beider Teilreiche mit sich brachte.⁷⁹ Obwohl die Hochzeit als der Grundstein bei der Bildung der spanischen Nation gesehen wird, betont Bernecker die lockere Verbindung und das Beibehalten der Rechtssysteme beider Kronen. Er meint, dass man anhand dieser Geschehnisse nicht von der Bildung einer echten Nationalunion sprechen kann.⁸⁰ Trotzdem gab es ab jetzt nur noch einen Staat und einen Monarchen, der das Oberhaupt und somit der Inhaber der staatlichen Macht war. Die anderen Königreiche und Herrschaftsgebiete blieben bestehen, aber unter einer Krone vereint. Der König war der einzige, der sich zugleich König jeder dieser Gebiete nennen durfte bzw. *Señor* in Vizcaya und *Príncipe de Cataluña* in Katalonien. So war seiner Macht Grenzen gesetzt, die von Region zu Region verschieden war.⁸¹ Bei der Vereinigung waren noch keine visionären Einheitsvorstellungen ersichtlich, die Entscheidungen waren rein innenpolitischer Natur. Ein weiteres Zeichen für das fehlende Einheitsbewusstsein ist der Verzicht beider Regenten auf den Titel „Könige von Spanien“. Sie wählten als Herrschertitulatur den bis ins 19. Jahrhundert üblichen, Titel, der aus einer Aneinanderreihung der Namen der verschiedenen Teilreiche bestand. Während bei der Entstehung des modernen Spaniens rein dynastische Interessenpolitik vorherrschte, kam es in punkto Herrschertitulatur auch auf den Willen der Regenten an. Der traditionelle Titel bedeutete den Willen, die verfassungsmäßigen Besonderheiten der ererbten Reiche zu respektieren, die durch die Eidesleistung gegenüber den Ständeversammlungen von den Königen zu garantieren waren.⁸² Allerdings gab es einen gemeinsamen Wappenspruch (*Tanto monta*) und gemeinsame Wappensymbole, welche den Einheits- und Unteilbarkeitsgedanken betonten. Desweiteren teilten sich Isabella und Ferdinand die Regierungsgeschäfte.⁸³

Obwohl immer wieder betont wird, dass sich die zwei verschiedenen Reiche trotz der Hochzeit Ferdinands und Isabellas ihre Eigenständigkeit bewahrt hätten, so betont Lebsanft die Tatsache, dass unter ihrer Regentschaft, 1478, die Inquisition gegründet

⁷⁹ vgl. ebd.:29-36.

⁸⁰ vgl. Bernecker 2007:43.

⁸¹ vgl. Wendland 1998:53.

⁸² vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:29-36.

⁸³ vgl. Bernecker 2007:44.

wurde. Diese stellte eine gemeinsame und äußerst einflussreiche Organisation dar, die eine gemeinsame, peninsulare, europäische und überseeische Expansionspolitik verfolgte, und zwar unter kastilischer Führung. Auf internationaler Ebene agierte Spanien seit diesem Zeitpunkt als „ein“ spanisches Staatswesen.⁸⁴ In den Gebieten der Krone Argóns hatte die Inquisition lange Tradition, diese wurden aber durch die lokalen *furs* stark eingeschränkt. Die neue königliche Inquisition rief in den katalanisch-aragonesischen Ländern großen, aber letztendlich erfolglosen, Widerstand hervor, da sie eine von Kastilien aus gelenkte Organisation war.⁸⁵

Kastilien war das bedeutendste der fünf Reiche, die Ende des 15. Jahrhunderts auf der Iberischen Halbinsel existierten. Insgesamt umfasste es zwei Drittel des spanischen Territoriums. Kastilien war, im Gegensatz zur Krone Aragón, schon weitgehend einheitsstaatlich organisiert und „Spanien“ wurde lange Zeit mit Kastilien gleichgesetzt. Bernecker vergleicht die Krone Aragón mit einem föderalistischen Staat, der die Reiche Katalonien, Valencia und Mallorca miteinander verband. Desweiteren zählten auch Sizilien, Neapel und Sardinien zur Krone Aragón. Es hatte eine ausgeprägte Form des Konstitutionalismus entwickelt, in der die Macht des Königs sich von einem „Vertrag“ ableitete, der mit dem Volk geschlossen wurde. Dies hatte zu einer Begrenzung der königlichen Macht und zu einer Teilung der Souveränität zwischen Monarch und *Corts* geführt. Das sogenannte geeinte Spanien existierte in der Verbindung des katalanischen-aragonesischen Konstitutionalismus mit dem kastilischen Absolutismus. König Ferdinand (1479 – 1516) griff nur selten in den Verwaltungsapparat seiner Gliedstaaten ein, im Gegenteil, er verbriefte den Fortbestand der regionalen Sonderrechte, vor allem jene Kataloniens. Trotzdem ließen sich schon verfassungsgeschichtlich die ersten Anzeichen einer sich entwickelten absoluten Monarchie erkennen.⁸⁶ Die Einheit Spaniens Ende des 15. Jahrhunderts existierte so letztendlich nur in der Person des Königs.⁸⁷

Was Katalonien betrifft so bildete sich im ausgehenden 15. Jahrhundert ein Vaterlandsgefühl, dass bereits über den Begriff „Nation“ hinausging. Dieser wurde eng mit dem *Principat* verbunden, welches in Barcelona das Symbol für *patria* war. Man fürchtete sich vor kastilischer Überfremdung und den Verlust der

⁸⁴ vgl. Lebsanft 2000:648f.

⁸⁵ vgl. Bernecker 2007:49.

⁸⁶ vgl. ebd.:44ff.

⁸⁷ vgl. Wendland 1998:53f.

Freiheitsprivilegien und forderte deshalb die Einschränkung monarchischer Macht. In der Zeit der katholischen Könige traten die *Corts* in ihrer Bedeutung zurück. Diese traten vor allem bei den Finanzbewilligungen sehr selbstbewusst auf, galten daher als streitbar und wurden immer seltener vom König einberufen. Im Gegenzug stieg die Bedeutung der Vizekönige, sie verhandelten nun mit den Institutionen der einzelnen Königreiche. Hier kann man bereits deutlich den Rationalisierungsprozess des spanischen Staatsapparats mit Hilfe moderner Verwaltungsmethoden erkennen. Aragonien, Katalonien und Valencia erhielten unter Ferdinand Vizekönige. Dies entsprach durchaus der Idee einer bestimmten Selbstständigkeit, die Vizekönige waren aber in ihrer Macht beschränkt und erfüllten nur die Position ausführender Organe mit beschränkter Amtsdauer. Ferdinand trug entscheidend zur Bildung des modernen Staatswesens in Spanien bei, wurde später aber als der Hauptschuldige für den Abstieg Kataloniens gesehen.⁸⁸

Im Baskenland des 16. Jahrhunderts begann die Herausbildung der *Juntas Generales* für Vizcaya, Guipúzcoa und Álava. Sie dienten als Versammlungen zur Regelung innerer Angelegenheiten und als territoriale Interessensvertretungen gegenüber dem Landesherrn, dem König von Kastilien. Damit trat die Geschichte der Basken in eine neue Phase, da sie mit den *fueros nuevos* als rechtliche Grundlage des sogenannten Foralsystems verknüpft wurden. Dieses System wurde, neben der Sprache, zu einem der wichtigsten Träger des baskischen Selbstverständnisses und überdauerte bis ins 19. Jahrhundert. Andere Territorien verloren ihre, im Rahmen der *fueros*, kodifizierten Privilegien und eigenständigen Rechtssysteme Schritt für Schritt. Aus diesen *fueros nuevos* (dt.: baskisches Foralsystem), leiten sich bis heute die „baskischen Freiheiten“ ab. Sie waren die Grundlage für das heutige Autonomiestatut und schwingen noch heute im nationalistischen Diskurs mit.⁸⁹

Im 17. Jahrhundert begann die unaufhaltsame Ausbreitung des kastilischen Rechts auf Kosten der anderen Rechtsordnungen. Der Grund lag in der Verweigerung der verschiedenen Königreiche, Kastilien militärische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Der Widerstand manifestierte sich in der Entstehung von Rechtsinstituten, die den regionalen Mächten Gegenrechte gaben, Rechtsmittel gegen königliche Akte vorzugehen. Diese basieren auf den bereits genannten *fueros*,

⁸⁸ vgl. Bernecker 2007:42-49.

⁸⁹ vgl. Seidel 2010:51.

sie befugten die lokalen Mächte die königlichen Akte zu prüfen und sie für nichtig zu erklären, wenn sie gegen lokales Recht verstießen. Dazu reichte der Ausspruch *obedézcase, pero no se cumpla*. In den baskischen Provinzen sowie in Navarra nannte man diese Rechte *pases forales*.⁹⁰

Das Foralsystem ist grundsätzlich nach mittelalterlicher Tradition der verschränkten Herrschaftsausübung zwischen Landesherrn und den nach Ständen gegliederten Repräsentanten der Territorien aufgebaut. Dazu zählte der obligatorische und traditionelle Schwur des Landesherrn auf die, durch die *fueros*, kodifizierten Rechte und Privilegien. Im Gegenzug erhielt dieser eine Treueverpflichtung. Die Autorität des Monarchen selbst wurde nie in Frage gestellt, es herrschte also nie eine politische Unabhängigkeit oder Souveränität, wie es später immer wieder behauptet wird. Die erwähnten *Juntas Generales* wurden regelmäßig abgehalten, und zwar in Guernica, weshalb sie als Symbol der baskischen Unabhängigkeit gelten und das Autonomiestatut dort ausgearbeitet wurde und diesen Namen trägt. An dieser Stelle ist es aber wichtig zu erwähnen, dass die Basken als ältestes Volk auf der Iberischen Halbinsel, so verstanden sie sich, die *fueros* als Pakt zwischen einem souveränen Volk und einem Schutzherrn und nicht als Gunsterweis eines Herrschers gegenüber seinen Untertanen verstanden. Nach dieser Definition hätten sich die Basken sehr wohl ihre Freiheit und Souveränität bewahrt. So wurde schließlich auch die Meinung vertreten, dass die baskischen Provinzen als Republiken verfasst waren und erst später einen Vertrag mit der Krone eingegangen seien. Diese Argumentation wurde immer wieder zur Verteidigung des Foralsystems verwendet. Diese Entwicklung bildete auf alle Fälle einen extrem wichtigen Baustein bei der Formulierung der Vorstellung von einer baskischen Nation bzw. des Nationalgefühls. Die *fueros* selbst wurden zum Ausdruck eines seit je her existierendem Gewohnheitsrecht eines freien und souveränen Volkes, das Schritt für Schritt in seiner Freiheit beschnitten wurde.⁹¹

Während in Navarra sowie in den anderen baskischen Provinzen Guipúzcoa, Vizcaya und Álava die *pases forales* vorherrschten, wurden im 15. Jahrhundert im aragonesischen Reich, vor allem im katalanischen *Principat*, die eigenen Rechte erfolgreich verteidigt. 1481 gab der Katholische König Fernando Katalonien eine Verfassung gegeben, in der die regionalen Rechte bestätigt wurden und jeder

⁹⁰ vgl. Wendland 1998:54f.

⁹¹ vgl. Seidel 2010:51-57.

königlicher Akt, der gegen katalanisches Recht verstieß, von Beamten oder Richtern für nichtig erklärt werden konnte. Die Katalanen verweigerten zusätzlich die Steuerzahlung, solange der König nicht für Entschädigung, die durch die Verletzung katalanischen Rechts entstanden, aufkam. Wendland vergleicht die damalige Situation mit modernen Verfassungsrecht und modernen Staatsgebilden und meint, dass sie als quasibundesstaatlich bezeichnet werden kann. Die Hoheitsrechte der Adligen und der Regionen hatten sich zu Abwehrrechten gegen die monarchische Zentralgewalt entwickelt. Sie hatten völlig unterschiedliche Rechtsnaturen, die von Beschwerderechten, Kontrollklagen bis hin zu Klagerechten reichten und mit einer Verfassungsbeschwerde verglichen werden können. Im Falle Kataloniens stellten sie sogar eine Art Präventivklausel zugunsten der lokalen Rechte dar, nach dem Prinzip Landesrecht vor königlichem Recht. Zusätzlich beinhalteten sie Entschädigungsansprüche sowie Zurückbehaltungsrechte im Bezug auf Steuergelder. Die einzelnen Königreiche behielten ihre Rechtspersönlichkeit und setzten so das Staatsgebilde zusammen. Der einzige Unterschied zu einer wirklichen Bundesstaatlichkeit ist natürlich der König selbst, der die höchste Instanz aller Gewalten darstellte. Somit fehlte es sowohl an horizontaler als auch an vertikaler Gewaltenteilung.⁹²

3.5. Die Regentschaften von Karl V. bis zu Karl II.

Die nächsten wichtigen Schritte zur Vereinheitlichung Spaniens fanden unter der Regentschaft Karls V. (1516-1556) statt. Unter ihm stieg Spanien zu einem Universalreich auf. Nach dem Tod Ferdinands fiel die Krone an seine Tochter Johanna, die aber regierungsunfähig war und die Regentschaft an Karl, ihrem ältesten Sohn, weitergab. Unter seiner Regentschaft erkennt man ebenfalls die Stärke des Adels sowie die bestehenden Partikularismen in Spanien. Karl wurde als Ausländer betrachtet, da er aus Flamen stammte und kein Wort Spanisch sprechen konnte. Der Adel in Kastilien trat mit neuem Selbstbewusstsein auf, sie sahen die Monarchie als korporativen Charakter und bezeichneten den König als *Mercenario*, als Söldner des Königreiches, der, aufgrund eines stillschweigenden Vertrages zwischen dem Volk und dem König, für eine geordnete Rechtsprechung sorgen musste. Karl musste von den *Cortes* in Aragón und von den Ständen in Katalonien anerkannt werden, wofür er acht Monate und länger benötigte. Als Karl, nach Kaiser

⁹² vgl. Wendland 1998:55.

Maximilians Tod, die Erbfolge in den habsburgischen Besitzungen annahm und am 28. Juni 1519 durch die Kurfürsten endgültig zum römischen König ernannt wurde, stieg Spanien zu einem Universalreich auf. Dieses Reich umfasste ein weitgespanntes Netz von gänzlich verschiedenartigen Herrschaften, die nur durch die Person des Monarchen, durch Karl, zusammengehalten wurden. Aufgrund dieser Tatsache wurde man sich schnell bewusst, dass man eine verbindende Idee benötigte, um einen einigermaßen kohärenten politischen Willen und ein koordiniertes Handeln ermöglichen zu können. So griff man auf die universale Kaiseridee und bestimmten Zielsetzungen wie die Verteidigung der Religion gegen innere und äußere Feinde, zurück. Judenvertreibung, Zwangsbekehrungen und die, damals noch junge, Inquisition waren sehr beliebt bei der Bevölkerung. Zu dieser Zeit stießen die Türken in den Mittelmeerraum vor und die Bekämpfung dieser Bedrohung half Karl sich die Gefolgschaft der Stände zu sichern. Durch die Eroberung Mexikos bzw. des Aztekenreiches (1519-1521), durch Hernán Cortés, vergrößerte sich sowohl Karls Reich als auch sein Reichtum, worauf er sich als spanischer Kaiser nennen sollte, da er jetzt, mit den Reichen in Übersee, ein Imperium erworben hatte. Karl und seine Berater schienen dieser Idee zwar keine Beachtung zu schenken, trotzdem ist es interessant, dass zu dieser Zeit bereits die Idee eines spanischen Imperiums existierte. Kastilien allerdings wehrte sich gegen die Eingliederung in einen übergeordneten Reichsverband und weigerte sich finanzielle Beiträge für Karls imperiale Politik zu leisten. Es folgte eine offene Rebellion in Toledo, der sich ein Großteil der Städte anschloss, darunter Segovia, Salamanca, Toro und Zamora. Diese Städte bildeten am 1. August 1520 die *Junta von Avila*. Die Junta erkannte weder den Regenten noch den königlichen Rat an, wodurch der revolutionäre Charakter deutlich zu erkennen ist. Ende August 1520 war die Autorität des Regenten fast am Nullpunkt angelangt.⁹³ Besonders wichtig war die Zustimmung Portugals. In der Rede der Abgesandten der *Junta* vor dem portugiesischen König Emmanuel ist, in Bezug auf den Begriff „Spanische Nation“, besonders bemerkenswert. Sie appellierten an das „Nationalgefühl“ des portugiesischen Königs mit folgenden Worten: „*por ser, como somos, una misma nación*“⁹⁴. Emmanuel erkannte allerdings die Gefährlichkeit der *Junta* für die monarchistische Autorität und verweigerte der Bewegung seine Hilfe. Am 05. Dezember griffen die königlichen

⁹³ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:86-105.

⁹⁴ ebd.:94.

Truppen Tordesillas überraschend an und besiegten den Aufstand. Die Bewegung ließ erheblich nach. Danach kam es zu einem radikalen Wandel der Bewegung, da er sich schließlich auf Seiten des Königs stellte und gegen den Adel aufbegehrte. Sie sahen im Adel eine Bedrohung und der König sowie die Städte bildeten die Säulen der „nationalen“ Interessen Kastiliens. Um diese Position zu untermauern, wurde immer wieder die Regierungszeit der Katholischen Könige hervorgehoben und die Einheit zwischen Krone und Reich idealisiert. Dank der Propaganda wurde aus der Regierungszeit der Katholischen Könige ein Goldenes Zeitalter heraufbeschworen, indem die Könige ganz für die nationalen Interessen eingetreten sind und den Adel in seine Schranken verwiesen hätten. Die endgültige Niederlage dieser Bewegung fand am 23. April 1521 statt und bedeutete erstens den Beginn des monarchistischen Absolutismus und zweitens, aufgrund des Scheiterns der modernen, ökonomisch aktiven bürgerlichen Schichten⁹⁵, den Beginn des Niedergangs Kastiliens, der in die Dekadenz des 17. Jahrhunderts mündete. Neuere Studien sehen in dieser Entwicklung mehr als nur eine Bewegung, sondern eine Revolution im modernen Sinne, die für die Errichtung eines repräsentativ organisierten frühneuzeitlichen Nationalstaates kämpfte. Die Tatsache, dass es sich dabei um eine aktive bürgerliche Schicht handelte, die nach politischer Mitsprache verlangte, spricht dafür, dass ein bürgerliches Bewusstsein entstanden ist, dass ein Mitspracherecht nicht nur in den Städten, sondern im „nationalen“ Rahmen verlangte. In diesem Zusammenhang könnte man von einer Art staatsbürgerlichem Bewusstsein sprechen. Pietschmann zieht sogar Vergleiche mit der Französischen Revolution, da sie viele Elemente, unter anderem die Einsetzung von Volksvertretern, gemeinsam hatte. Durch die Niederlage erlangte Karl V. wieder Zugang zu den finanziellen, wirtschaftlichen und menschlichen Ressourcen Spaniens, um seine imperiale Politik weiterführen zu können. Kastilien wurde zur Hauptstütze Karls in Bezug auf seine europäische Politik sowie die militärische und finanzielle Machtstellung des Kaisers zu verteidigen. Die wirtschaftliche Lage hingegen verschlechterte sich zusehends.⁹⁶

Im 15. und 16. Jahrhundert wurden also die ersten Schritte zur Vereinheitlichung Spaniens unternommen, die einzelnen Landesteile entwickelten sich aus sozialer

⁹⁵ In dieser Bewegung involviert waren vor allem dicht besiedelte Städte mit hohem Urbanisierungsgrad, die in Bereichen des Handwerks, Gewerbes und Großhandels sehr weit entwickelt waren. Die bürgerliche Schicht, die diese Bewegung trug, waren hauptsächlich Beamte, Ärzte, Apotheker, Händler, Unternehmer und Kleriker. Sie kämpften um ein verstärktes Mitspracherecht in der Politik.(vgl. ebd.:98f).

⁹⁶ vgl. ebd.:86-105.

und ökonomischer Sicht aber nicht im Gleichschritt. 1497 wurde durch eine Währungsunion eine Währungseinheit – der Dukaten – geschaffen. Während die spanische Literatur ihren Höhepunkt⁹⁷ feierte, sprach die katalanische Geschichtsschreibung von der beginnenden *decadència*. Der Gebrauch der katalanischen Sprache ließ in bestimmten Kulturbereichen nach, politisch und wirtschaftlich wurde Katalonien marginalisiert, mit der Entdeckung der Neuen Welt wanderten die wirtschaftlichen Zentren vom Mittelmeer weg in Richtung Atlantik. Hinzu kamen die neu geschaffenen Institutionen, die einen direkten Bezug zum König besaßen.⁹⁸

Die nächste Etappe, in der weitere wichtiger Schritte in Richtung Nationalbewusstsein Kastiliens getan wurden, ist die Personalunion Spaniens und Portugals und die Regenschaft unter Philipp II. (1556-1598) im Jahr 1580. Die spanische Monarchie war ein weltumspannendes politisches Gebilde und mit dem, vom Philipp II. erbauten, *Escorial* besaß es nun auch ein Zentrum. Sein Reich war ein polyzentrisches politisches Gebilde mit vielen Königshöfen, in denen Regenten, Gouverneure und Vizekönige als, mit Vollmachten ausgestattete, Stellvertreter des Königs regierten.⁹⁹ 1590 machte Philipp II. einen Kastilier zum Vizekönig von Aragón. Der dort ansässige Adel pochte sofort auf seine althergebrachten Rechte und Freiheiten. Da der Konflikt friedlich nicht zu lösen war, marschierten schließlich kastilische Truppen in Zaragoza ein. Hier zeigt sich deutlich, dass die Gebiete der Krone Aragón immer stärker unter kastilischen Einfluss gerieten und die königlichen Machbefugnisse Aragóns eingeschränkt wurden. Allerdings stieß Kastilien durch die Institution des *Justicia Mayor de Aragón* auf seine Grenzen. Diese sollte nämlich die Rechte der Aragonesen gegen die Willkür fremdländischer Monarchen schützen. Diese Definition schloss die kastilischen Könige mit ein. Die *Justicia* trat somit als Verteidiger der regionalen *furs* ein. Dieses entscheidende Amt wurde lange Zeit von der Familie Lanuza besetzt. Nach den Unruhen 1591 ließ Philipp II. Juan de Lanuza hinrichten und sein Amt mit einer Person seines Vertrauens besetzen. Obwohl der König den aragonesischen Adel milde behandelte, blieben die Spannungen zwischen

⁹⁷ Die Regierungszeit Karl V. fällt unter das so genannte *Siglo de Oro*. Im Allgemeinen wird diese literarisch geprägte Zeit zwischen der Spätzeit Karl V. und dem Ende des 30-jährigen Krieges bzw. der Regierungszeit Philipps IV. im 17. Jahrhundert, gerade im wirtschaftlichen und politischen Niedergang Spaniens, zwei bedeutende Nationalepen Portugals und Spaniens verfasst: *Os Lusíadas* von Luis Vaz de Camões und *Don Quijote de la Mancha* von Miguel de Cervantes. (vgl. ebd.:127).

⁹⁸ vgl. Bernecker 2007:49ff.

⁹⁹ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:105-109.

Kastilien, einem bürokratisch geprägten Zentralstaat, und den durch traditionelle Rechte geprägten Teilreichen bestehen, was in der späteren Geschichte Spaniens noch zu einem Grundproblem werden sollte.¹⁰⁰ Seit dieser Epoche, obwohl auch schon während der Katholischen Könige praktiziert, wurden Könige bildlich in Szene gesetzt, d.h. sie wurden mit einer Symbolik versehen, die durch Zepter, Kronen und anderen herrschaftlichen Symbolen ausgedrückt wurde. Dadurch sollte das Bedürfnis nach symbolhafter Repräsentation des Herrschers dienen. Im 17. Jahrhundert wurde dann mit dem königlichen Siegel und dem Namen des Königs versehenes Papier eingeführt. Der Sinn lag einzig darin, den Untertanen die Präsenz des Königs immer wieder in Erinnerung zu rufen. Diese Politik durch Symbolik wurde im Laufe der Zeit ein sehr wichtiges Instrument des spanischen Staates, um den Zusammenhalt der einzelnen Teile im Reichsverband zu stärken. Unter Philipp II. vollzog sich noch ein weiterer Wandel, der die Position des Herrschers stärken sollte. Unter ihm gab es detaillierte Anweisungen und Verhaltensregeln für seine vielen Gouverneure und Vizekönige, wie sie mit seinen Vollmachten umzugehen hatten. Dies sollte ihnen ihre politischen Grenzen vor Augen führen, die Unabhängigkeit der königlichen Autorität sollte damit unbedingt gewahrt bleiben. Ab dieser Epoche finden sich auch schon die Bezeichnungen „Spanische Nation“, *Hispania* oder *España*, aber nur in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten. Er selbst blieb bei der Herrschertitulatur seiner Vorfahren. Es ist bemerkenswert, dass hier die Fusion Kastilien und Aragón schon mit dem Begriff Spanien gleichgesetzt wurde. Dies zeugt von dem Bestreben, eine neue, übergeordnete politische Dimension aufzuzeigen.¹⁰¹

Der Abstieg Spaniens begann sich in dieser Epoche abzuzeichnen. Die Unruhen in den spanischen Niederlanden begannen, als Philipp II. die Reformmaßnahmen des Konzils von Trient unterschrieb, womit die Einrichtung neuer Bischofsitze sowie die Stärkung der Inquisition gesichert werden sollten. Es kam zu spontanen Aufständen, bei denen Kirchen entweiht und geplündert wurden. Der Volksaufstand manifestierte sich als politischer und religiöser Konflikt. Philipp entsandte den Herzog von Alba in die Niederlande, um die Aufstände unter Kontrolle zu bringen. Dieser ging mit härtester Brutalität gegen die Bevölkerung vor, sodass der König gezwungen wurde ihn abzusetzen und ihn durch seinen Halbbruder, Juan de Austria, zu ersetzen. Die Aufstände konnten nicht unter Kontrolle gebracht werden und 1580 schlossen sich

¹⁰⁰ vgl. Bernecker 2007:48.

¹⁰¹ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:105-109.

die aufständischen Provinzen zur Union von Utrecht zusammen, in der die Fortsetzung des Kampfes vereinbart wurde. Ein Jahr später sagten sich diese schließlich feierlich von Philipp II. los. Im Grunde war so die Teilung der Niederlande in die unabhängige protestantische Republik und die katholischen spanischen Niederlanden, das heutige Belgien, vollzogen. In Philipps Regentschaft verschärfte sich desweiteren die Beziehungen zu England. Die Gründe lagen zum einen in den Plünderungen spanischer Handelsschiffe durch englische Korsaren und zum anderen die Gefangenschaft der schottischen Königin Maria Stuart, die von Philipp II. unterstützt wurde. Als die englische Königin Elisabeth Maria Stuart hinrichten ließ und die Engländer in den Auseinandersetzungen in den Niederlanden auf deren Seite intervenierten, begann Philipp eine Offensive vorzubereiten. Philipp II. war zeitlebens darauf bedacht, den katholischen Glauben zu verteidigen und die von seinem Vater erreichten Positionen Spaniens zu bewahren. So begann er mit der Bildung und Ausrüstung der *Armada*. Am 08. August 1588 kam es schließlich zu mehreren Gefechten im Kanal, wo sich die Situation dramatisch verschlechterte. Sie musste, schwer geschlagen, auf die Iberische Halbinsel zurückkehren und geriet bei diesem Versuch in einen Sturm, wodurch die Zahl der Schiffe weiter stark reduziert wurde. Knapp mehr als die Hälfte der Schiffe, von insgesamt 130 Kriegsschiffen, kamen zurück.¹⁰²

Neben den militärischen Verlusten hatte Philipp II. auch mit wirtschaftlichen und finanziellen Sorgen zu kämpfen. Er versuchte die Zentralisierung Spaniens fortzusetzen und bildete verschiedenste Ratsbehörden, die sich, nicht nur unter Philipp II. sondern auch schon unter Karl V., stark auffächerten. Dazu zählten auch Behörden, die für die Anliegen der Gesamtmonarchie bzw. für mehrere Reichsteile zugleich zuständig waren. Diese entwickelten sich, im Vergleich zu den Ständeversammlungen der einzelnen Reichsteile, sehr unterschiedlich. Die *Cortes*, also die zentralen Behörden, wurden unter Philipp II. im Dreijahresrhythmus einberufen, die Stände von Aragón, Katalonien und Valencia hingegen nur noch sehr selten. Philipp II. versuchte auch auf regionaler Ebene Zentralisierungen durchzuführen und die staatliche Kontrolle zu übernehmen. Seine Zentralisierungsversuche gelangen ihm aber nur in Friedenszeiten, in Kriegszeiten war er auf die Gunst der Stände angewiesen. Er benötigte ihr Geld und ihre

¹⁰² vgl. ebd.:135-142.

Zustimmung, Soldaten in ihren Territorien ausheben zu können. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts musste er allerdings immer häufiger auf Zwangsrekrutierungen zurückgreifen.¹⁰³

1598 bestieg Philipp III. den Thron. Seine Regentschaft wird von schweren wirtschaftlichen Krisen, einer Pestepidemie und Missernten geprägt. Dieser Prozess wurde durch die Ausweisung der Morisken¹⁰⁴ noch verstärkt, da diese vorwiegend in der Landwirtschaft arbeiteten und nun als Arbeitskräfte fehlten. Unter seiner Regentschaft begann die Zeit der Günstlinge, die die Regierungsgeschäfte übernahmen. Unter Philipp III. war diese Figur der Graf von Lerma, ein sogenannter *Válido*, eine Mischung aus Premierminister und persönlichem Günstling des Herrschers. Die wirtschaftliche Krise dieser Zeit führte zu einer Refeudalisierung, da neue Grundherrschaften errichtet, Kronvasallen und Ämter veräußert wurden. Es kam zu Steuererhöhungen und zu einer Verschärfung der Inflation, verursacht durch das Gold aus den lateinamerikanischen Kolonien. Mit den aufständischen Niederlanden konnte immerhin ein 12-jähriger Waffenstillstand vereinbart werden, was praktisch einer Anerkennung der Unabhängigkeit gleichkam. Trotz der inneren Probleme konnte Spanien nach außen hin zumindest einige Friedensabschlüsse erzielen. 1618 kam die Wende, als Philipp III. den Graf von Lerma, aufgrund seiner überbordenden Korruptionsgeschäfte, entlassen musste. Sein Nachfolger war dessen Sohn, Herzog von Uceda. In diesem Jahr begann der politische Abstieg Spaniens, da der 30-jährige Krieg begann. 1621 kam Philipp IV. (1621-1665) auf den Thron und mit ihm ein neuer Günstling: Don Gaspar de Gúzman, Conde de Olivares und Duque de San Lúcar la Mayor, kurz der Conde-Duque genannt. Er schaffte es die Lage der Monarchie richtig einzuschätzen: die wirtschaftliche Lage war verzweifelt, die Einkünfte auf Jahre verpfändet, die Rechtssprechung nicht integer sondern parteiisch, der Ämterhandel dominierte auf weltlicher und geistlicher Verwaltung, die Armee geschwächt und das Ansehen durch die wenig schmeichelhaften Friedensschlüsse empfindlich beeinträchtigt. Sein Anliegen war

¹⁰³ vgl. ebd.:142-147.

¹⁰⁴ Den Morisken wurde damals vorgeworfen, dass die Präsenz einer so starken und nicht angepassten Minderheit eine Bedrohung darstellte. Desweiteren wurde ihnen vorgeworfen, mit den nordafrikanischen Piraten, die die spanischen Küsten der Levante plünderten, zu kollaborieren. Besonders betroffen waren die Morisken der Königreiche Aragón und Valencia, wo 61.000 bzw. 117.000 Morisken das Land verlassen mussten. Aus Kastilien und Andalusien mussten auch immerhin 45.000 bzw. 32.000 Morisken gehen. Die gewünschten militärischen Erfolge konnten allerdings nicht erreicht werden. (vgl. ebd.:153.)

natürlich die Überwindung all dieser Probleme, dabei kam sein wichtigstes Anliegen zum Vorschein, das sich auf politischer Ebene erstmals manifestierte: Die Überwindung der stark differenzierten Rechtsordnungen und Privilegien. Olivares bewies ein gesamtspanisches Einheitsbewusstsein und Nationalgefühl, das eindeutig über den dynastischen Loyalitäten und religiösen Zielsetzungen hinausreichte. Woran er scheiterte war die Schaffung der *Unión de Armas*, worunter er eine gerechtere Verteilung der militärischen Lasten auf alle Reichsteile verstand. Jedes Teilreich sollte für die Aufstellung, Ausrüstung und den Unterhalt einer bestimmten Zahl von Soldaten aufkommen, die in den jeweiligen Teilen stationiert bleiben sollten, um dort die Verteidigung sicher zu stellen. Dieses Vorhaben scheiterte aber am Willen der Stände, die ihre Autonomie gefährdet sahen. 1621 fielen die Niederlande wieder zurück in spanischen Besitz und beide Seiten waren nicht gewillt den Waffenstillstand zu verlängern. 1627 kam es zu einem Krieg mit Frankreich, in dem, nach militärischer Taktik von Olivares, die Baskenländer und Katalonien miteinbezogen wurden. Dies tat er, um die spanischen Niederlande zu entlasten und um die Kampfbereitschaft beider Territorien zu wecken. Als 1640 die in Katalonien stationierten Truppen zu plündern begannen, da sie nicht von Madrid pünktlich bezahlt und ausreichend versorgt wurden, kam es zu einem Aufstand der Katalanen gegen die Madrider Zentrale. Die Aufständischen töteten den Vizekönig und plünderten die Besitztümer der Angehörigen der Zentralverwaltung. In einer revolutionären Ständerversammlung im September desselben Jahres erklärten die Vertreter die Beziehung zu Kastilien für beendet und erkannten Ludwig XIII. von Frankreich als Souverän an.¹⁰⁵ Der Sezessionsversuch wurde von Pau Claris angeführt, dem damaligen Präsidenten der *Generalitat*. Außerdem wurden die Katalanen von Kardinal Richelieu gegen Philipp IV. aufgewiegelt bzw. gewährte den Aufständischen Schutz in Frankreich. Wegen seiner sozialen Ursprünge wird der antikastilische Aufstand auch „Schnitterkrieg“ = *Guerra dels Segadors*, genannt. Aus dieser Zeit stammt das sogenannte „Schnitterlied“ = *Els Segadors*, das bis heute die katalanische Nationalhymne darstellt. Es sollte sich aber bald herausstellen, dass die französische Hilfe mehr schadete als nützte und so kapitulierte Katalonien 1651. 1652/53 wurde Katalonien wieder ins spanische Reich eingegliedert. Katalonien konnte zwar sein konstitutionelles System bewahren, musste aber 1659 Rosselló und Teile der Cerdanya an Frankreich abgeben. Desweiteren wurden die katalanischen

¹⁰⁵ vgl. ebd.:153-168.

Institutionen eingeschränkt, darunter die *Generalitat*, die nicht mehr effizient arbeiten konnte und die *Corts*, die ihrer Kontrollfunktion nicht mehr nachkommen konnten, da sie vom König nicht mehr einberufen wurden.¹⁰⁶ Im gleichen Jahr kam es zusätzlich zur Abspaltung Portugals. Spanien unterhielt dort keine Truppen und war außerdem voll und ganz mit dem Aufstand in Katalonien beschäftigt weshalb es die Abspaltung nicht verhindern konnte. In den 1640er Jahren kamen militärische Niederlagen hinzu, die spanische Monarchie war in ihren Grundfesten erschüttert und die Loyalität verschiedener Reichsteile aufgrund der Kriegslasten nicht mehr vorhanden. Spanien brauchte dringend einen Frieden und so begannen die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück, die sich bis 1648 hinzogen. Der Westfälische Frieden brachte für Spanien das Ende der Kampfhandlungen mit allen gegnerischen Mächten, mit Ausnahme Frankreich, die als Bedingung für Frieden Katalonien wollten, was Spanien strikt verweigerte, und Portugal. 1659 kam es aber auch mit Frankreich, durch den Pyrenäenfrieden, zum Ende der Kriegshandlungen. Spanien musste endgültig die Grafschaften Roussillon und Cerdagne an Frankreich abtreten. Mit dem Westfälischen Frieden und dem Pyrenäenfrieden war Spanien endgültig als europäische Großmacht ausgeschieden und wurde im Laufe der Zeit zum Spielball diplomatischer Verhandlungen.¹⁰⁷ Mit der Abgabe der Gebiete Kataloniens an Frankreich bildeten nun die Pyrenäen endgültig die Grenze beider Staaten. Die wirtschaftsliberalen Bestimmungen dieses Friedens hatten große Einflüsse auf die Produktion in Katalonien: in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts wurden die Grundlagen für die spätere sehr erfolgreiche katalanische Textilproduktion gelegt und für den ökonomischen Kontrast zwischen dem industriell stark entwickelnden Katalonien und dem agrarisch stagnierenden Kastilien gelegt. Eine weitere Folge des Schnitterkrieges war die Entstehung einer foralrechtlichen Strömung, in der es nicht nur um eine Wiederbelebung der katalanischen Institutionen ging, sondern die Katalonien als Modell für das restliche Spanien vorschlug. Erstmals gab so das *Principat* seinen Führungsanspruch bei der politischen Modernisierung Gesamtspaniens bekannt. Das Modell war eine Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten.¹⁰⁸

¹⁰⁶ vgl. Bernecker 2007:54ff.

¹⁰⁷ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:153-168.

¹⁰⁸ vgl. Bernecker 2007:56f.

Was Katalonien betrifft, so konnte es im 16. und 17. Jahrhundert seine unabhängige institutionelle Struktur sowie die eigene Münze, eigene Zölle und ein eigenes Steuersystem erhalten. Katalanisch blieb auch weiterhin Amtssprache. Es gab zwei wichtige Aspekte, die es in Bezug auf Katalonien zu beachten gab: zum einen schützten die Sonderrechte Katalonien vor immer höher werdenden Steuern, wodurch das *Principat* dieser Entwicklung nicht schutzlos ausgeliefert war. Zum anderen wurde das Gesamtgefüge der spanischen Monarchie mit Kastilien identifiziert, die Krone Aragón nahm nur eine marginale Rolle ein. Im 17. Jahrhundert nahm der Druck Kastiliens zu, da sich die spanische Hegemonie nicht länger nur auf Kastilien allein stützen konnte. Kastilien war wirtschaftlich mittlerweile stark geschwächt und forderte höhere Steuerleistungen und einen größeren Militärbeitrag. Durch den erhöhten Druck seitens Kastiliens nahm auch der Widerstand seitens Kataloniens zu.¹⁰⁹

Im Allgemeinen wird der katalanische Nationalismus im 19. und 20. Jahrhundert angesiedelt. Doch die „nationale Identität“ lässt sich bereits im 16. und 17. Jahrhundert ausmachen. In diesem Zusammenhang wird von Nationalitäten vor dem Nationalismus bzw. von präpolitischen kollektiven Identitäten gesprochen. Es existierten bereits protonationale Einstellungen bzw. ein ethnisches Bewusstsein. Der Aufstand 1640 wird häufig als ein Akt von defensivem Sozialpatriotismus gesehen. Dies wird später, während des Spanischen Erbfolgekrieges, noch deutlicher, als man Kämpfer gegen die Bourbonen als Kämpfer „des Bodens“ oder „des Vaterlandes“ bezeichnete. Dies weist schon stark auf einen umfassenden Partikularismus mit politischem Ausdruck hin, der nicht mehr nur auf lokale Identitäten beschränkt war.¹¹⁰

Im Baskenland schlug die Krise wie im restlichen Spanien voll zu. Die Monarchie versuchte ihre finanziellen Schwierigkeiten durch Steuererhöhungen auszugleichen. Die darauf folgenden Aufstände im Baskenland sind unter dem Namen *Matxinadas*¹¹¹ bekannt. Der erste ernsthafte Konflikt war die sogenannte Salzrebellion, die zwischen 1631 und 1634 in Vizcaya stattfand. Ausgelöst wurde sie durch die königliche Anweisung, die das staatliche Salzmonopols vorschrieb und

¹⁰⁹ vgl. ebd.:51f.

¹¹⁰ vgl. ebd.:57f.

¹¹¹ Der Name stammt vom Hl. Martin, der der Schutzpatron der Metallarbeiter war und diese wiederum wurden als *matxines* bezeichnet. Dass genau die Metallarbeiter als Namensgebung dienten, geht auf die Bedeutung und die Abhängigkeit der Bevölkerung von der metallverarbeitenden Industrie zurück. Dies erhöhte die Aufstandsneigung in Krisenzeiten. (vgl. Kasper 1997:69)

dabei den Preis des Salzes um 44% anhub. Der Aufstand richtete sich nur sekundär gegen die Preiserhöhungen und für die Verteidigung der Privilegien. In erster Linie ging es um den zu hohen Steuerdruck seitens des Königs und der *Jauntxos* = Landeliten, die die Volksversammlungen dominierten und gute Beziehungen zu Madrid unterhielten. Im Grunde genommen war dieser Aufstand ein Zeichen dafür, dass die Vorherrschaft der sozialen Gruppe in Frage gestellt wurde, die in Vizcaya die Macht ausübte. Die Salzrebellion zählt als der erste schwere soziale Konflikt des Baskenlandes der Neuzeit.¹¹²

Nach Philipp IV. folgte 1665 sein Sohn Karl II. auf den Thron, der aber damals erst vier Jahre alt war und geistig sowie körperlich rückständig entwickelt war. Dadurch übernahm seine Mutter Maria Anna die Geschäfte, das Land verfiel zusehends. In den Straßen herrschten Räuber- und Bettlerbanden vor, es gab Raube, blutige Streitigkeiten, Mord und Totschlag. In Kastilien kam es zu gravierend verschlechterten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Desweiteren wurde die Bevölkerung von Missernten und Epidemien heimgesucht und es kam zur Unterversorgung der Bevölkerung und zu Massenarbeitslosigkeit. In der Folge sollte es zum ersten Staatsstreich in der Geschichte Spaniens kommen. Juan José de Austria, der uneheliche Sohn Philipp IV. und der auf dessen Willen ausdrücklich von der Thronfolge ausgeschlossen war, kämpfte für eine politische Wende. Er schaffte es, die katastrophale Situation in Spanien wieder zu verbessern. Zum damaligen Zeitpunkt war er der Vizekönig Aragóns und marschierte mit seinen Truppen nach Madrid. Er übernahm die Regierungsgeschäfte und wurde als erster wirklich nationaler spanischer Führer gesehen, der auf die Zustimmung der Bevölkerung bauen konnte. Juan de Austria verstarb 1679 und Karl II. war zu schwach, um das Land selbst erfolgreich führen zu können. Das nächste Problem, das sich stellte, war seine Kinderlosigkeit. Testamentarisch bestimmte er 1700 Philipp, den Herzog von Anjou, zu seinem Nachfolger.¹¹³

3.6. Der Erbfolgekrieg

Ludwig XIV. entschied sich für die Annahme des Testaments und ließ seinen Enkel Philipp von Anjou zum König von Spanien proklamieren, der fortan den Namen Philipp V. trug. Ein Jahr darauf schlossen sich die Seemächte Holland und England

¹¹² vgl. Kasper 1997:70f.

¹¹³ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:169-174.

mit Habsburg zur Haager Allianz zusammen und erklärten 1702 Frankreich und Spanien den Krieg. Ein Jahr darauf proklamierten sie Erzherzog Karl als Karl III. zum König von Spanien. Die zentralen Ratsbehörden sowie ein Teil des spanischen Adels schlugen sich auf die Seite des Habsburgers, da diese das absolutistische Regiment Frankreichs und den damit verbundenen Machtverlust fürchteten. Die Bevölkerung hingegen, vor allem das mittlere und nördliche Kastilien sowie das Baskenland, Asturien und die kantabrischen Gebiete unterstützten den Bourbonen. Die Kriegshandlungen begannen noch im gleichen Jahr. Karl III. stand in den Reichen der Krone Aragóns als Verteidiger der alten Rechte und Freiheiten ein und wurde von der Krone freundlich empfangen. Die Bevölkerung Kastiliens hingegen war den monarchischen Absolutismus gewöhnt und hielt zu Philipp V. und erhoffte sich die Verteidigung der traditionellen Vormachstellung Kastiliens innerhalb der spanischen Monarchie. Im Laufe der Kämpfe wurde Karl III. immer weiter zurückgedrängt, bis ihm schließlich nur noch Katalonien und Teile Aragóns stützten. Durch politische Parlamentswahlen änderte sich der politische Kurs in England¹¹⁴ und es wurden geheime Friedensverhandlungen mit Frankreich geführt. Die endgültige Entscheidung fiel im April 1711, als Kaiser Joseph I. verstarb, der erst 1711 seinem Vater Leopold auf den Thron gefolgt war. Somit fiel dieser Josephs jüngerem Bruder, Karl, zu. So kam es, dass Karl III. Spanien als Karl VI. Barcelona verließ. 1712 begannen die Friedensverhandlungen zwischen Holland und England auf der einen Seite und dem Hause Habsburg auf der anderen Seite. Am 11. April 1713 wurde der Vertrag von Utrecht unterzeichnet, in dem Holland und England Philipp V. als König von Spanien anerkannten und ihm die überseeischen Kolonialreiche zusicherten. England behielt im Gegenzug Gibraltar und Menorca Habsburg erhielt die spanischen Niederlande und Savoyen Sizilien.¹¹⁵ Katalonien versuchte seine Freiheiten zu verteidigen und widersetzte sich in Barcelona mit 5.000 Mann, unter der Führung des Ratsvorsitzenden Rafael de Casanova, der 40.000 Mann starken französisch-spanischen Armee. Die Kapitulation erfolgte am 11. September 1714. Seit dem 20. Jahrhundert wird dieser Tag als Nationalfeiertag = *Diada Nacional*, gefeiert.¹¹⁶ Ein Jahr später folgte der Friedensschluss mit Portugal. Spanien verlor also erneut Besitzungen, die spanischen Niederlande und Besitzungen in Italien. In

¹¹⁴ 1710 setzte sich die Tory-Opposition bei den Wahlen gegen die Whigs durch, welche sich für einen schnellen Friedensschluss einsetzten. (vgl. ebd.:181.)

¹¹⁵ vgl. ebd.:176-185.

¹¹⁶ vgl. Bernecker 2007:60.

diesem Verlust wird der endgültige Untergang Spaniens als politische Kraft in Mitteleuropa gesehen. Das einzige, was Spanien noch blieb, waren die Gebiete in Übersee, die zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor wurden. Dies erkannte auch die politische Elite in Spanien und begann, die Kolonien stärker an ihr Mutterland zu binden.¹¹⁷

Aus innenpolitischer Sicht hatte sich auch Philipp V. den Ständen beugen und die jeweiligen Ständeversammlungen seiner Teilreiche die Anerkennung seiner Thronfolge durch den Eid zur Wahrung deren Rechtsordnung erkaufen müssen. Die Reiche Aragón, Mallorca, Valencia und Katalonien hatten seine Thronfolge anerkannt und so wurde ihre spätere Parteinahme für Karl III. als ein Akt der Rebellion gesehen. So hatte Philipp nach deren militärischer Niederwerfung freie Hand in Bezug auf die Festlegung der politischen Verfassung. Es wurden die *Decretos de Nueva Planta*¹¹⁸ in Kraft gesetzt und so der Reihe nach die politischen Sonderrechte der bis jetzt sehr eigenständig agierenden Gebiete abgeschafft und in kastilisches Verwaltungsrecht eingeführt. Dies bedeutete, dass sie politisch gleichgeschaltet und einem zentralistischen Regime unterworfen wurden. Pietschmann sieht, dass „Spanien [...] damit weitgehend zu einem zentralistisch regierten Einheitsstaat nach französischem Vorbild geworden [war]“¹¹⁹. Einzig Navarra und die baskischen Provinzen, die die heutige baskische Autonome Gemeinschaft bilden, waren während des Erbfolgekrieges loyal und durften ihre verfassungsmäßige Autonomie behalten.¹²⁰

Was die Vergleiche mit Bundesstaatlichkeit anbelangt, so kann ab hier nicht mehr von einer Ähnlichkeit gesprochen werden. Unter Philipp V. wurde das kastilische Verwaltungssystem ausgeweitet und die Foralrechte annulliert. Dieser Schritt ist die Grundlage für die bis heute andauernden Unabhängigkeitsbestrebungen der spanischen Regionen. Genau betrachtet konnte die vollständige Vereinheitlichung des Staates im 18. und 19. Jahrhundert nie beendet werden. Einige *fueros* des

¹¹⁷ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:176-185.

¹¹⁸ Die *Decretos de Nueva Planta* wurden zwischen 1706 und 1716 erlassen. Das Erste bekam Valencia 1707, danach folgten Aragón 1711, Mallorca 1715 und Katalonien 1716. (vgl. Messner 2008:21.) In diesen wurde festgehalten, dass die wichtigsten Eigenschaften einer Souveränität die Fähigkeit ist, Gesetze zu erlassen. Desweiteren drückte er mit den Dekreten seinen Wunsch aus, die Herrschaftsgebiete einer einzigen Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit unterwerfen zu wollen. (vgl. Wendland 1988:56)

¹¹⁹ Bernecker / Pietschmann 2005:188.

¹²⁰ vgl. ebd.:186-193.

Baskenlandes und Navarra bilden die historische Grundlage der heute bestehenden Forales.¹²¹

In Katalonien hingegen wurde die *Real Junta Superior de Justicia y Gobierno* anstelle der *Consell de Cent* eingeführt sowie an die Stelle des *Virrei* trat der *Capitán General*, dem die *Real Audiencia*, die oberste regionale Verwaltungsbehörde, zur Seite gestellt wurde. Die *Generalitat* wurde abgeschafft und die Kommunen den *regidores* (Verwalter) unterstellt, welche von der Krone bestellt wurden. Die katalanische Sprache wurde als Staats-, Amts-, Rechts- und Unterrichtssprache durch das Kastilische ersetzt. In der Folge sank das Katalanische auf das Niveau eines ländlichen Patois herab. In Roussillon wurde bereits 1700 das Katalanische per Dekret durch das Französische als Amtssprache ersetzt.¹²² Zum ersten Mal hatte der monarchische Absolutismus eine einheitliche Staatsverfassung für fast ganz Spanien durchgesetzt, obwohl in der Herrschertitulatur die verschiedenen Teilreiche immer noch nebeneinander aufgelistet wurden. Durch die Kriegsjahre wurden schrittweise sogenannte Kriegs- und Finanzintendanten eingeführt, die den Ausgangspunkt für den Aufbau einer flächendeckenden Territorialverwaltung, mit Ausnahme Navarra und die anderen baskischen Provinzen, bildete. Unter Philipp V. wurde Kastilisch zur offiziellen Amtssprache erklärt und somit das Katalanische und das Valencianische als Hochsprachen weitgehend verdrängt. Sie verloren für lange Zeit ihre literarische und kulturelle Bedeutung.¹²³

In der darauffolgenden Phase entstand durch die bourbonischen Reformen ein Wirtschaftswachstum, von dem Barcelona besonders profitierte und eine Phase eines tiefgreifenden Strukturwandels durchlief. In jener Zeit entstand das unternehmungsfreudige Bürgertum, dessen Selbstbewusstsein auf dem wirtschaftlichen Aufschwung beruhte. Daneben existierte aber noch der zahlenmäßig starke bäuerliche und kleinbürgerliche Sektor, der von dem Verlust der Sonderrechte besonders betroffen war. Dieser Sektor war stark traditionalistisch geprägt und aus ihm sollte später der Karlismus entstehen.¹²⁴

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Reformpolitik, die im 18. Jahrhundert stattfand, sich nicht nur auf Bereiche der Wirtschaft- und Sozialordnung beschränkte,

¹²¹ vgl. Wendland 1998:56f.

¹²² vgl. Bernecker 2007:61.

¹²³ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:186-193.

¹²⁴ vgl. Bernecker 2007:62f.

sondern sie erfasste alle Bereiche des staatlichen, religiösen, kulturellen, militärischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Aus diesem Grund wird sie heute auch *Reformismo Borbónico* genannt und zu einem Charakteristikum des 18. Jahrhunderts erklärt. Unter Philipp V. ging es um den Ausbau des Territorialstaates, unter Ferdinand VI., aber vor allem unter Karl III., begann der Abbau der jahrhundertealten Privilegien und es etablierte sich langsam das gesellschaftliche Konzept einer aus Individuen bestehenden Nation. Es kamen neue Staatsmänner an die Macht, die sich durch Patriotismus, Pietschmann nennt es auch Nationalismus, auszeichneten. Sie waren aufgeklärte Denker und verliehen der spanischen Aufklärung einen stark politischen Charakter, der sich in dem Wunsch äußerte, Spanien in seine frühere politische und wirtschaftliche Blüte zurückzuführen. Die Wiederbelebung der Wirtschaft wurde dabei als ein zentrales Ziel angesehen, mit dessen Verwirklichung der nationale Aufstieg erreicht werden sollte. Man erkannte aber, dass die Reformierung nicht nur durch staatliche Initiativen erreicht werden konnte, sondern auch die aktive Mitarbeit des Bürgertums erforderte. Im Grunde genommen setzte sich die Idee durch, dass „*die Summe individuellen Wohlergehens auch das Wohlergehen des Staates in seiner Gesamtheit bedeute*“.¹²⁵ In diesem Sinne begann die Zunahme der Begriffe wie „Nation“ und „spanische Nation“ in den verschiedensten Texten und Quellen. Dabei werden die Konnotationen im Sinne von Nation = Individuen, ganz deutlich. Beispiele für das Entstehen des Nationalgefühls gibt es genügend, eines ist das Verbot von Karl IV. 1799 Opern- und Theateraufführungen in fremden Sprachen aufzuführen. Er verordnete die Verwendung der „Nationalsprache“. Sämtliche Institutionen begannen den Zusatz „*nacional*“ zu tragen.¹²⁶

Somit entwickelte sich unter Philipp V. ein Zentralstaat, der sich nur einer Sprache bediente und sehr wohl als Ergebnis einer denkbaren und freien nationalen Willensbildung gesehen werden konnte. Allerdings wurde diese Willensbekundung nie juristisch festgehalten. Die kulturelle und politische Kastilisierung hatte eigentlich schon viel früher, noch vor dem Erbfolgekrieg und seinen Folgen, begonnen, wurde aber von den Peripherien erst dann als Zwang empfunden, als die bourbonische Herrschaft begann, die Einheit Spaniens mittels Repression durchzusetzen. Die Bourbonen wollten den gesellschaftlichen Prozess einer Einheitsbildung

¹²⁵ Bernecker / Pietschmann 2005:204.

¹²⁶ vgl. ebd.:200-204.

beschleunigen, haben diesen aber nicht erst „erfunden“. Die Gegenkräfte entstanden erst, als diese begannen, Zwang auszuüben. Außerdem, wie wir später noch sehen werden, fand unter den Befreiungskriegen gegen die napoleonische Besetzung auch in Ansätzen eine bewusste und freie spanische Nationsbildung statt.¹²⁷

Im 18. Jahrhundert wurden dann Stimmen von Staatsmännern laut, die dazu aufriefen, Spanien und die lateinamerikanischen Gebiete zu einem *cuerpo unido de nación* zu machen. 1775 wurde die *Recopilación* von Philipp II. mit einer geordneten Gesetzgebung gedruckt, dabei aber schon auf die Notwendigkeit einer Neufassung verwiesen. Das Ergebnis war die *Novísima Recopilación de las Leyes de España*, die 1805 in Kraft trat. In dieser Fassung wurden bereits Begriffe wie Spanien anstelle von Kastilien oder *derecho patrio* –vaterländisches Recht, wie selbstverständlich verwendet.¹²⁸

Am 14. Dezember 1788 folgte Karl IV. auf den Thron, am Vorabend der Französischen Revolution. Unter seiner Regentschaft lässt sich bereits erkennen, dass das nationale Bewusstsein die politischen Entscheidungen des Königs beeinflussten. Spanien musste sich zwischen zwei großen Staaten, Frankreich und England, entscheiden, die Neutralitätspolitik, die unter Karl III. verfolgt wurde, konnte nicht mehr länger aufrecht erhalten werden. Die beiden führten Krieg und der König wusste, die Parteinahme für einen der beiden würde automatisch die Feindschaft mit dem anderen Staat bedeuten. Karl IV. wusste allerdings, wenn er sich für England entscheiden würde, müsste er mit Problemen in Bezug auf das spanische Nationalbewusstsein rechnen. England hatte nämlich Gibraltar und Menorca im Besitz sowie in Mittelamerika und am Golf von Mexiko einige Gebiete erobert.¹²⁹

Unter der Regentschaft von Karl IV. wurde allerdings ein folgenschwerer Fehler begangen, der später zu den Karlistenkriegen führen sollte. Er ließ die Erbfolgeregelung im Sinne der alten kastilischen Ordnung bestätigen, sodass direkte weibliche Nachkommen vor männlichen Seitenlinien erbberechtigt sein sollten. Er ließ dies allerdings nicht durch eine Pragmatische Sanktion oder einen anderen Gesetzgebungsakt publik machen.¹³⁰

¹²⁷ vgl. Lebsanft 2000:650.

¹²⁸ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:211-216.

¹²⁹ vgl. ebd.:216-223.

¹³⁰ vgl. ebd.:228.

3.7. Die Französische Revolution und ihre Folgen für Spanien

Als die Französische Revolution ausbrach, versuchte Karl IV. Spanien vor französischen Einflüssen zu schützen und die Verbreitung von revolutionären Schriften zu unterbinden. Der Prozess der politischen Bewusstseinsbildung hatte auch vor Spanien nicht Halt gemacht, war aber nicht so stark ausgeprägt wie in Frankreich. Die Anzeichen für einen raschen Bewusstseinswandel waren aber auch hier unübersehbar. Im Laufe der Jahre verschlechterte sich die Beziehung zwischen Frankreich und Spanien¹³¹ und führten Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts zu drei Ereignissen mit weitreichenden Folgen. Die ersten beiden waren Kriege gegen Frankreich, der erste fand von 1793-1795, der zweite nach dem napoleonischen Einfall 1808, statt. Das dritte Ereignis war der Verlust des Großteils der iberooamerikanischen Kolonien zwischen 1810 und 1824. Katalonien wurde im Zuge der französischen Revolutionskriege wiederholt Schauplatz militärischer Auseinandersetzungen. Der erste Krieg gegen Frankreich wird auch der „Große Krieg“ genannt, da man hoffte, die Gebiete, die 1659 an Frankreich abgetreten werden mussten, wieder rückerobert zu können. Spanien verlor aber diesen Krieg und so wurden diese Hoffnungen begraben. Diese führten am 22. Juli 1795 zum Frieden von Basel. Der spanische Hof war aber nicht mehr in der Lage, eine politische Linie zu führen und verlor, sowohl nach innen als auch nach außen, jegliche Glaubwürdigkeit. Aus Hofintrigen und Geheimverhandlungen mit Frankreich ging schließlich der Vertrag von Fontainebleau vom 27. Oktober 1807 hervor, der das vorläufige Ende der spanischen Monarchie einleitete. Dazu kamen schwere interne Streitigkeiten zwischen Karl IV. und seinem Sohn, dem Kronprinzen Ferdinand. Während der Adel nach Amerika floh, kam es in Spanien zu einem Volksaufstand, der in Wirklichkeit ein vom Kronprinz inszenierter Putsch war. Ferdinand und Karl wurden beide nach Bayonne gelockt, wo beide, in getrennten Verhandlungen, dazu gezwungen wurden, auf ihre Krone zu verzichten und abzudanken. Napoleon setzte danach seinen Bruder, Joseph Bonaparte, auf den spanischen Thron und gab Spanien eine Verfassung. Daraufhin kam es zu einem Aufstand der Bevölkerung gegen Joseph.¹³²

Der in Madrid erfolgte Aufstand im Mai 1808 gegen die französischen Besatzer wird von Kasper als die erste Guerilla-Bewegung in der Geschichte der militärischen

¹³¹ vgl. ebd.:228-237.

¹³² vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:228-237.

Konflikte bezeichnet. Dieser machte die Unterwerfung Spaniens unmöglich und untergrub gleichzeitig Napoleons kontinentaleuropäische Position. Der Widerstand vollzog sich in ganz Spanien, andere oder gegensätzliche Interessen wurden vorübergehend hintangestellt. Dazu zählten auch die Konflikte zwischen den Vertretern des baskischen Foralismus und den spanischen Zentralisten. Der Krieg gegen Frankreich dauerte von 1808 bis 1813 und ging als Spanischer Unabhängigkeitskrieg in die spanische Geschichte ein. In Bayonne berief Napoleon eine Versammlung von Vertretern der spanischen Territorien ein und am 07. Juli 1808 wurde die von Napoleon ausgearbeitete Verfassung angenommen. Diese wurde „Verfassung von Bayonne“ genannt und sah ein zentralistisch politisches System vor, wo den *Cortes* jegliche politische Macht entzogen wurden. Die baskischen Gesandten verteidigten die Beibehaltung der *fueros*. Die erwähnte Verfassung trat allerdings nie in Kraft und die baskischen Institutionen konnten zunächst weiterbestehen. 1810 entzog Napoleon seinem Bruder die Herrschaft und unterstellte sie direkt unter seine Oberhoheit. Er bildete vier Militärbezirke: Katalonien, Aragón, Navarra und Vizcaya, welches Vizcaya, Gipúzcoa und Álava umfasste. Durch den Anschluss an Frankreich wurden theoretisch das Vizekönigreich Navarra sowie die baskischen Institutionen, bestehend aus *Juntas* und *Diputaciones*, aufgelöst. In der Praxis allerdings wurde die Regierung weiterhin den *Diputaciones* überlassen, da sie als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und den französischen Besatzern fungierten. In der Zwischenzeit tagte seit 1811 das liberale spanische Exil-Parlament, die *Cortes*, in Cádiz. Ihr erklärtes Ziel war die Vertreibung der französischen Besatzer. Am 19. März 1812 verabschiedete sie eine liberale Verfassung, die Verfassung von Cádiz, die zur Magna Charta des spanischen Liberalismus und gleichzeitig zum Symbol der Freiheit im 19. Jahrhundert wurde. Sie lehnte regionale Sonderrechte, wie die baskischen *fueros*, ab. Sie enthielt zwar in der Einleitung eine Erklärung, die die *fueros* als verfassungskonform erklärte, dies geschah aber offensichtlich aus reinem Kalkül, da das Hauptziel die Bekämpfung der französischen Besatzer galt und dazu alle Kräfte des Landes gebündelt werden mussten. Die Verfassung übernahm aber das liberale Prinzip der „Nation“, das alle Individuen des spanischen Staates vor dem Gesetz gleich sind und schloss somit sämtliche Privilegien aus. Kasper gibt an, dass mit dieser Verfassung *„der Kampf zwischen dem liberalen Konstitutionalismus und der*

*foralen Tradition, der den größten Teil des 19. Jh. in Hegoalde beherrschen sollte*¹³³ begann.¹³⁴ Sie deklarierte erstmals eine „*Nación española*“, darunter verstand sie Spanier beider Hemisphären des spanischen Territoriums. Die spanische Sprache wurde gar nicht erwähnt, offensichtlich wurde sie bereits als so selbstverständlich wahrgenommen, dass eine eigene Bestimmung nicht als notwendig erachtet wurde. Die Verfassung war für ihre Zeit aber nicht wegweisend, sie verschwand während der Restauration wieder vollkommen von der Bildfläche. Sie blieb aber für alle späteren Diskussionen, inklusive der heute gültigen Spanischen Verfassung, ein wichtiger Bestandteil.¹³⁵ Ab Mitte Juni 1813 konnte die spanische Armee die französischen Invasoren in den Norden der Iberischen Halbinsel zurückdrängen und am 21. Juni wurde die entscheidende Schlacht in Vitoria geschlagen, die für die französische Armee katastrophal endete. Diese musste sich schließlich nach *Iparralde* zurückziehen und nur die befestigten Städte San Sebastián und Pamplona blieben noch unter französischer Kontrolle. San Sebastián wurde in den darauffolgenden Tagen erobert und dabei vollkommen zerstört, Pamplona wurde von den Franzosen selbst aufgegeben. Damit endete die französische Invasion in Spanien.¹³⁶

Während des 2. Krieges kämpfte Katalonien ebenfalls vehement gegen Frankreich, da es Gefahr lief, an Frankreich angeschlossen zu werden. Bernecker verweist hier auf die Fehlinterpretation vieler Historiker, die in diesem Verhalten ein Zeichen kollektiven „Spaniertums“ sehen wollen. Seiner Ansicht nach stellte der „Oberste Ausschuss des Prinzipats Katalonien“ – *Junta Superior del Principado de Cataluña* eher ein Versuch zur Selbstregierung dar. Dieser setzte sich für die Beibehaltung der verschiedenen *Juntas* ein. Katalonien wollte damit eine Art föderatives Modell propagieren, die *Cortes* von Cádiz bevorzugten hingegen den Zentralismus. In Bezug auf die Katalanen bedeutete dies, dass sie sich zwischen zwei Zentralismen entscheiden mussten: dem Spanischen und dem Französischen. Erster erschien den Katalanen weniger gefährlich, da er schwächer ausgeprägt war. Unter der Herrschaft Napoleons wurde Katalonien administrativ von Spanien losgelöst und zentral von Paris aus regiert. Napoleon versuchte den Katalanen zumindest symbolisch entgegenzukommen und sie auf seine Seite zu ziehen: erließ die damalige Tageszeitung *Diario de Barcelona* dreisprachig drucken. Zwischen 1810 und 1814

¹³³ Kasper 1997:91.

¹³⁴ vgl. ebd.:88-93.

¹³⁵ vgl. Lebsanft 2000:650f.

¹³⁶ vgl. Kasper 1997:88-93.

erschien sie auf Französisch, Spanisch und Katalanisch. Katalonien selbst sollte unter Napoleon in vier Departements geteilt werden: Montserrat, Ter, Segre und Bouches de l'Ebre und in dieser Form ins französische Reich eingegliedert werden. Der nächste Schritt war, dass Katalanisch wieder zur offiziellen Sprache erklärt wurde. Die katalanische Bevölkerung blieb trotzdem der französischen Herrschaft abgeneigt. In Katalonien gab es an vielen Orten Volksaufstände sozialen Charakters, welche sich gegen die französische Herrschaft richteten aber auch gegen das *Ancien Régime*.¹³⁷

Durch die Besetzung Napoleons fühlten sich die Katalanen durch drei Gründe besonders als „Nation“ bedroht, zu diesem Zeitpunkt sogar stärker als durch den kastilischen König: erstens wurde, durch die Ermordung der Mönche, die Religion der Katalanen bedroht, zweitens sahen sie durch die Besetzung ihr Territorium, ihre Heimat als gefährdet an und drittens missbrauchte Napoleon die katalanische Sprache für seine Zwecke. Somit wurden drei Grundprinzipien einer Nation in Mitleidenschaft gezogen, die dazu führten, dass sich Katalonien als Nation bedroht sah und gegen Napoleon aufbegehrte. Darin liegt wohl der einzige Grund, weshalb sich die Katalanen auf Seiten der Kastilier schlugen. Es ging nicht primär um eine Verbindung mit Kastilien, sondern die Vereinigung diene ausschließlich dem Selbstschutz Kataloniens. Kastilien wurde als geringere Gefahr für die Nation Katalonien wahrgenommen, als Frankreich unter Napoleon. Die freiwillige Unterordnung wird von Reguant bestätigt: *„Catenuña, después de un período de posible independencia, estaba de nuevo subordinada a Castilla, porque en esta ocasión estaba voluntariamente del lado de Castilla en la lucha contra Napoleon“*.¹³⁸

Danach folgte die Phase der Restauration in Spanien und der restaurierte Absolutismus tendierte jetzt noch stärker zum Zentralismus und zur Missachtung der *fueros* als früher. Es folgten die sogenannten „Drei konstitutionellen Jahre“ unter Ferdinand VII., der gezwungen wurde, auf die Verfassung von Cádiz zu schwören. Die *fueros* wurden außer Kraft gesetzt, was von der Bevölkerung noch in abwartender Haltung hingenommen wurde. Erst als man begann religiöse Orden aufzulösen, steuerte die Kirche durch Propaganda gegen die liberale Regierung. Anfangs blieb die Landbevölkerung immer noch ruhig, da sie sich eine Verbesserung

¹³⁷ vgl. Bernecker 2007:64ff.

¹³⁸ Reguant 1997:20.

der wirtschaftlichen Lage erhoffte. 1821 wandte sich aber auch diese enttäuscht gegen die Regierung und es bildeten sich Guerrilla-Verbände, die sich als Verteidiger des Absolutismus und der *fueros* etablierten. Es folgte die „Ominöse Dekade“ = *Ominosa Década*, in der Ferdinand VII. alle Akte der konstitutionellen Regierung aufhob und die *fueros* sowie die baskischen Institutionen wiederhergestellt wurden. Trotzdem wurden in dieser Phase der spanischen Geschichte die *fueros* mehrmals verletzt. Seit 1824 zog das spanische Militär baskische Rekruten ein und die baskischen Territorien wurden gezwungen jährlich eine feste Summe an den Staat zu bezahlen. Die „Ominöse Dekade“ ist deshalb von Bedeutung, da diese Zeit als Vor-Karlismus bezeichnet wird. In dieser Phase wurden die Grundlagen für den späteren Konflikt geschaffen.¹³⁹

3.8. 19. Jahrhundert – die Karlistenkriege

3.8.1. Das Baskenland

Die Phase der Karlistenkriege wird von Herzog als der Übergang vom Regionalismus zum baskischen Nationalismus gesehen. Die Auswirkungen der Französischen Revolution und der damit einhergehende Zentralismus waren gravierend für das Baskenland.¹⁴⁰

Der direkte Grund für den Ausbruch des ersten Karlistenkrieges war Ferdinands Tod im Jahr 1833, der seine Nachfolge nicht eindeutig geklärt hatte. 1830 hatte er zwar seiner Tochter Isabella durch die „Pragmatische Sanktion“ das Erbrecht garantiert, jedoch wurde dies vorübergehend ausgesetzt und Ferdinands Bruder Carlos María Isidro beharrte auf dem „Salischen Gesetz“ von 1713, das besagte, dass Frauen von der Thronfolge ausgeschlossen waren. Daraufhin kam es zum Bürgerkrieg zwischen den Anhängern beider Fraktionen. Der dynastische Erbstreit war aber nur eine Fassade, in Wirklichkeit ging es um den Kampf zwischen den Anhängern, die für die Beibehaltung des reaktionären Absolutismus waren und jenen, die die Einführung einer konstitutionellen Monarchie auf liberaler Grundlage wollten.¹⁴¹

¹³⁹ vgl. Kasper 1997:95-99.

¹⁴⁰ vgl. Herzog 1979:39.

¹⁴¹ vgl. Kasper 1997:100.

Im Karlistenkrieg standen sich somit zwei große Parteien gegenüber: auf der einen Seite die Anhänger der zentralistischen Jakobiner¹⁴², auf der anderen Seite die reaktionären Karlisten, die für die Wiedererrichtung der *fueros* und des *Antiguo Régimen* kämpften. Die erste spanische Verfassung von Cádiz von 1812 errichtete, wie bereits besprochen, einen zentralisierten Einheitsstaat. Durch das folgende Dekret von Javier de Burgos vom 30.11.1833 wurde das spanische Territorium in 49 Provinzen aufgeteilt. Der Zweck war die flächendeckende und effiziente Zentralverwaltung, trotzdem wurden im Groben historische Grenzen früherer König- und Fürstentümer sowie Grafschaften erhalten.¹⁴³

Die anfängliche Skepsis des südlichen Baskenlandes gegenüber dem Zentralstaat Spanien verwandelte sich schließlich in offene Ablehnung. Ihre Rechte wurden stark eingeschränkt, die Bauern wurden, durch die Auflösung ihrer kollektiv bebauten Landflächen, ihrer Existenzgrundlage beraubt. Dies führte zur Ausbeutung der baskischen Bauern als billige Arbeitskräfte.¹⁴⁴ Der Erbfolgestreit hatte im Baskenland besonders gravierende Folgen, vor allem in der ländlichen Bevölkerung. Der Hauptgrund wird in der relativen Überbevölkerung und Arbeitslosigkeit als Folge der Wirtschaftskrise, die zur Verarmung der Landbevölkerung und des Stadtproletariats geführt hatte, gesehen.¹⁴⁵ Trotz der retardierenden Kräfte fanden in den städtischen Räumen gesellschaftliche Modernisierungsprozesse statt, die das Gefälle zwischen Stadt und traditionell geprägtem Land immer weiter vergrößerten. Dies trug zu einer sozialen Entfremdung bei, die im Baskenland, das auf der Grundlage des Foralsystems fest verwurzelte Beharrungskräfte der traditionellen Machttäger aufwies, zu massiven sozialen Spannungen führte. Diese führten im Laufe der Zeit zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen.¹⁴⁶ Die Antwort waren Aufstände der Bauern, Handwerker und Mönche. Sie forderten die Einsetzung von Carlos Maria Isidro als König. Er war der einzige der königlichen Familie, der sich gegen die Politik Napoleons und seiner Anhänger, also gegen den Zentralismus, stellte. Die Chancen standen sogar gut, da der amtierende König, Fernando VII., trotz dreier Ehen, lange

¹⁴² Als Jakobiner werden die Mitglieder der *Société des amis de la constitution* bezeichnet. Dabei handelt es sich um den wichtigsten politischen Klub der Französischen Revolution. In Europa, außerhalb Frankreichs, bezeichnet der Begriff alle entschiedenen Anhänger der Revolution. (vgl. Campenhausen 1975:35).

¹⁴³ vgl. Wendland 1998:57.

¹⁴⁴ vgl. Herzog 1979:39f.

¹⁴⁵ vgl. Kasper 1997:101.

¹⁴⁶ vgl. Seidel 2010:75.

Zeit kinderlos blieb. Er heiratete allerdings ein viertes Mal, Maria Cristina, welche schließlich dem König doch noch ein Kind gebar. Der König, aus Angst er könnte eine Tochter bekommen, die aus rechtlichen Gründen nicht den Thron hätte besteigen dürfen, setzte das geltende Thronerbrecht außer Kraft. Drei Jahre nach der Geburt seiner Tochter starb der König und seine Frau bestieg den Thron. Die Karlisten, Anhänger von Carlos Maria Isidro, akzeptierten die neue Königin nicht, proklamierten Carlos Maria Isidro zum König und griffen zu den Waffen. In Folge kam es, zwischen 1833 und 1876, zu zwei Bürgerkriegen. Der erste Karlistenkrieg dauerte sieben Jahre. Die Karlisten kontrollierten ganz Baskenland, mit Ausnahme von Bilbao. Nach einem missglückten Eroberungsversuch Madrids musste ein Kapitulationsfrieden geschlossen werden, der die ersten starken Einschnitte der *fueros* brachte. Die Basken mussten die national-spanische Souveränität über das Baskenland akzeptieren bzw. wurden die Grenzen Richtung Norden verschoben. Navarra verlor seine Stellung als eigenständiges Königreich. Die Truppen Madrids wurden aber von der baskischen Bevölkerung als Besatzungsarmee wahrgenommen. Die Repression sowie die Reparationszahlungen waren eine große Bürde für das einfache baskische Volk, wodurch die karlistische Gesinnung noch verstärkt wurde.¹⁴⁷ Der erste Karlistenkrieg wurde durch das „Abkommen von Bergara“ = *Convenio de Vergara*, vom 31. August 1839 beendet und die Karlisten konnten besiegt werden. Im Oktober 1839 wurden die baskischen *fueros*, mit Vorbehalt, vom spanischen *Cortes* ratifiziert. Der Vorbehalt ist insofern zu verstehen, als dass die *fueros* an die spanische Einheit bzw. an die spanische Verfassung angepasst wurden. Dies bedeutete, dass die historische Legitimität der *fueros* zerstört und erstmals die baskischen Regionalverfassungen unter die spanische Staatsverfassung gestellt wurden. Seit diesem Zeitpunkt hingen und hängen die baskischen Sonderrechte vom Wohlwollen der Madrider Regierung ab.¹⁴⁸

Während des ersten und zweiten Bürgerkrieges musste die Regentin María Cristina 1840 abdanken. Der neue starke Mann im Staat war Espatero, der 1841 die *pase foral* (Vetorecht) abschaffte. Die Begründung war, dass diese gegen die konstitutionelle Einheit des spanischen Staates verstoßen würden. Die Regentin genoss aber noch Unterstützung im gesamten spanischen Staat, besonders aber im Baskenland. Diese Zeit war geprägt von der Ideologie des „Neofuerismus“, wie es

¹⁴⁷ vgl. Herzog 1979:39f.

¹⁴⁸ vgl. Kasper 1997:105f.

Kasper nennt. Dies bedeutete den Versuch, einen Mittelweg zwischen der Beibehaltung und der Abschaffung der *fueros* zu finden. Gemeint ist damit die Überzeugung, dass die Integration in den Staat nicht zwangsläufig die Abschaffung aller baskischen Sonderrechte bedeuten würde.¹⁴⁹

Die Vorzeichen des Zweiten Karlistenkrieges begannen 1868, als die spanische Königin Isabella II. von einer Koalition aus Progressisten¹⁵⁰ und Demokraten gestürzt wurde. Der Grund war der Wandel in eine bürgerliche Gesellschaft. Sie waren nicht mehr bereit, ihren dauerhaften Ausschluss in politischen Fragen aufgrund des konstitutionellen Systems zu akzeptieren. Zum anderen wurde das Land von einer schweren Wirtschaftskrise heimgesucht, die 1866 schließlich zum Finanz-Crack führte: damit ist das Steigen der Zinsen, das Fallen der Börsenkurse sowie die Zunahme der Staatsverschuldung gemeint. Ein Jahr später verschärfte sich diese Situation noch weiter, als es, aufgrund von Missernten, zu einem ernsthaften Versorgungsproblem kam. Die wichtigsten Forderungen waren die Verteidigung der katholischen Religion sowie der baskischen *fueros*, die als Modell für den gesamten spanischen Staat dienen sollten. Verschwunden war die Forderung nach der Wiederherstellung des Absolutismus.¹⁵¹ Conversi folgt der Begründung der katalanischen Historiker, die vier Hauptgründe für die Karlistenkriege sehen: kulturelles Wiedererwachen, traditioneller Karlismus, republikanischer Föderalismus und industrieller Protektionismus.¹⁵²

Der zweite Karlistenkrieg brach 1872 aus und dauerte vier Jahre. Der Klerus erwies sich auch hier als eine wichtige Säule bei der Mobilisierung der Bevölkerung. Es war der letzte verzweifelte Versuch Karl VII. an die Macht zu kommen und sich gegen die Veränderungen und somit gegen den liberalen Geist der Zeit zu stemmen. Er wollte die Wiederherstellung eines längst anachronistischen Regimes erzwingen. Dieser Konflikt wurde vom späteren baskischen Nationalismus nicht als Modernisierungskonflikt, sondern als Konflikt zwischen dem spanischen Nationalstaat und dem um Eigenständigkeit kämpfenden baskischen Volks

¹⁴⁹ vgl. ebd.:107f.

¹⁵⁰ Progressist ist die allgemeine Bezeichnung für Fortschrittler und Fortschrittsparteien. Sie gilt aber auch für Gruppen mit radikaldemokratischer Zielsetzung. Speziell in Spanien werden als Progressisten jene bezeichnet, die für eine extrem liberale Politik einstehen. (vgl. Brock 1978:299).

¹⁵¹ vgl. Kasper 1997:113f.

¹⁵² vgl. Conversi 1997:13.

verstanden.¹⁵³ Die Karlisten bauten im Baskenland einen eigenen Staat auf und führten die baskische Sprache in den Schulen ein.¹⁵⁴ Sie schafften es immerhin zwei Jahre lang das Baskenland zu beherrschen. Erst 1874 konnte Bilbao von den Regierungstruppen eingenommen werden. Die Erste Spanische Republik hielt nur 10 Monate und fand im Jänner 1874 durch einen Militärputsch ihr Ende. Im Dezember desselben Jahres wurde Alfons XII., Sohn von Isabella II. zum König proklamiert. Dies stieß kaum auf Widerstand und so konnte er sich ganz der Niederschlagung der karlistischen Aufstände widmen.¹⁵⁵ Die Karlisten wurden erneut erobert und verloren dadurch endgültig ihre Selbstständigkeit. Dies bedeutete das endgültige Ende der *fueros* und die Eingliederung in den zentralistisch ausgelegten spanischen Nationalstaat. Die Zentralregierung in Madrid dachte somit, den Regionalismus endgültig ausgelöscht zu haben, in Realität wurde dieser durch die Unterdrückung noch verstärkt.¹⁵⁶

Trotzdem blieben den baskischen Regionen, dank einiger Regelungslücken, einige Eigenheiten. Dazu zählen ihr foral geprägtes Zivilrecht sowie steuerrechtliche Sonderregeln und militärische Privilegien. Vor allem die steuerrechtlichen Begünstigungen, in ihrer Gesamtheit *concierto económico* genannt, bildeten den Grundstein für die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung während der industriellen Revolution des Baskenlandes. Inhaltlich besagte das *concierto económico*, dass die baskischen Provinzen das Recht hatten, die Steuerquote mit dem spanischen Zentralstaat auszuhandeln. Von einigen Basken wurde dies als Almosen im Tausch gegen die verlorenen Sonderrechte angesehen, von anderen hingegen bedeuteten sie eine große Ehre. Diese finanziellen Sonderregelungen waren, neben einigen Rechten auf dem Gebiet des Zivilrechtes, aber das einzige, was den südlichen baskischen Provinzen blieb. Allgemein betrachtet, verloren die *fueros* jegliche Bedeutung.¹⁵⁷ Die Cortes verabschiedeten am 21. Juli 1876 ein Gesetz, dass als Schlusspunkt in der Tradition des Foralsystems gesehen wird. Die Zentralgewalt sicherte sich direkte Interventionsmöglichkeiten in den drei baskischen Provinzen und schaffte die traditionellen Privilegien in Bezug auf die Wehrpflicht und der

¹⁵³ vgl. Seidel 2010:91.

¹⁵⁴ vgl. Herzog 1979:39f.

¹⁵⁵ vgl. Kasper 1997:115f.

¹⁵⁶ vgl. Herzog 1979:39f.

¹⁵⁷ vgl. Wendland 1998:57f.

Steuern ab.¹⁵⁸ Wendland sieht die Situation nicht so gravierend, da die immer stärker werdenden Zentralisierungsversuche seitens Madrids immer wieder an den verbliebenen Rechten und deren Rechtsvielfalt sowie am Widerstand der Regionen scheiterten. In Bezug auf die Entwicklung der nationalen Identität der Bürger des Baskenlandes gibt Wendland an, dass seit dieser Zeit das Schicksal der eigenen Territorien in den Mittelpunkt des Geschichtsbewusstseins rückte. Im 19. Jahrhundert wurde die territoriale Gliederung Spaniens zu einer entscheidenden politischen Frage, ohne dass ein, für alle Seiten zufriedenstellendes, Lösungsmodell gefunden werden konnte. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten die Sonderrechte des Baskenlandes ein ausgeprägtes Eigenleben mit dem auch ein unumkehrbarer Identifikationsprozess einherging. Die Überreste des Foralrechts konnten bis zur heutigen spanischen Verfassung von 1978 und den damit verbundenen Autonomiestatuten erhalten werden.¹⁵⁹

Nach dem Verlust der *fueros* und der fast vollständigen Integration in den spanischen Staat bildete sich in *Hegoalde* eine starke Gegenbewegung aus, die sich dem Schutz der baskischen Kultur und Sprache widmete. Es wurden zahlreiche baskische Kulturvereinigungen und Zeitschriften gegründet, deren Ziel die Verbreitung der baskischen Sprache, Geschichte und Literatur war. Ende August 1893 brachen Unruhen¹⁶⁰ in San Sebastián aus, diese Phase bezeichnet Kasper als „Prä-Nationalismus“.¹⁶¹ Auch Seidel sieht in dieser Entwicklung die Entstehung des baskischen Nationalismus, der im Allgemeinen parallel zu dem in Katalonien und, in abgeschwächter Form, in Galicien verlief. Im Allgemeinen verliefen die verschiedenen Nationalismen auf eine Auseinandersetzung um die nationale Verfasstheit Spaniens hinaus.¹⁶²

Nach den Karlistenkriegen wurden die Basken kulturell marginalisiert, die Sprache wurde vollständig unterdrückt. In dieser Phase kam der baskische Nationalismus

¹⁵⁸ vgl. Seidel 2010:91.

¹⁵⁹ vgl. Wendland 1998:57f.

¹⁶⁰ Der Grund war die Anwesenheit des spanischen Königshofes und der Regierung, die dort ihren Sommerurlaub verbrachten. Bei einem Konzert spielte das Orchester nicht, wie üblich, *Gernikako Arbola* = Baum von Gernika. Dieses Lied ist eine Art Hymne auf das Foralwesen. Der Konflikt begann als spontaner Protest, der schließlich zu schweren Straßenkämpfen ausartete und viele Verletzte sowie drei Tote zurückließ. (vgl. Kasper 1997:127.)

¹⁶¹ vgl. Kasper 1997:126f.

¹⁶² vgl. Seidel 2010:105.

immer stärker in Fahrt, als Begründer gilt Sabino Arana Goiri¹⁶³. Er schuf die ideologische Grundlage für den Nationalismus im Baskenland. Im Gegensatz zum Karlismus berücksichtigte seine Ideologie die sozioökonomischen Veränderungen, die durch die Industrialisierung entstanden sind. Dazu zählt vor allem die fortschreitende Zerstörung der traditionellen Lebensformen. In seinen Augen lag der Hauptgrund in der massenhaften Einwanderung aus nichtbaskischen Gebieten, was, vor allem in den Industriegebieten, zur Verdrängung der baskischen Sprache führte. Hinzu kam natürlich der Verlust der *fueros*. Diese frühe Phase des Nationalismus widersetzte sich der Industrialisierung und Einwanderung und bezog seine Stärke aus der katholischen Kirche. Arana interpretierte die baskische Geschichte auf eine sehr radikale Weise, da er von einer Quasiunabhängigkeit der baskischen Territorien bis zum Ende des Ersten Karlistenkrieges im Jahr 1839 ausging. Er empfahl die Rückkehr zu den traditionellen Formen des baskischen Lebens, welches auf die *fueros* gestützt sein sollte. Kasper beschreibt Aranas Sicht wie folgt:

„Alles Übel würde enden, wenn die Basken zur Tradition zurückkehrten, in einer Gesellschaft freier Bauern ‘baskischer Rasse’ lebten und an einer perfekten Demokratie teilhätten, in der Liberalismus und ‘Españolismus’ keinen Platz hätten.“¹⁶⁴

Arana wollte eine Föderation der sieben baskischen Provinzen, die mit der Möglichkeit ausgestattet sein sollten, ihre Unabhängigkeit vom spanischen und französischen Staat auszurufen. Arana begründete mit dieser Sicht ein baskisches Nationalbewusstsein. Kasper geht noch genauer auf seine Sicht des Nationalismus ein und meint, dass er traditionalistische und romantische Modelle vertrat. Fünf Elemente rechtfertigten nach diesen Modellen die baskische Nation: Rasse, Sprache, Recht und Institutionen, Charakter und Gewohnheiten sowie die historische Einheit. Das wichtigste Element war seiner Ansicht nach die „Rasse“, deren „Reinheit“ von der nichtbaskischen Einwanderung bedroht sei. Die „reine Rasse“ von der Arana ausging, wurde aber nicht genau definiert, er verstand darunter ihre „Originalität“, die durch die baskische Sprache bewiesen wurde. Diese Form des Nationalismus hatte mit dem Karlismus zwei Dinge gemein: den Traditionalismus und die religiöse Orientierung¹⁶⁵. Arana ersetzte außerdem den Begriff *fuero* durch *lagizarra* = Altes

¹⁶³ vgl. Herzog 1979:42. Sabino Arana Goiri wurde 1865 in Bilbao in eine karlistische Familie hineingeboren. (vgl. Kasper 1997:127.)

¹⁶⁴ ebd.:127.

¹⁶⁵ Die starke Bindung der Karlisten konnte man während der Karlistenkriege besonders gut sehen. Dort gab es eine Heerschar an Ordensleuten, die als Wanderprediger von Ort zu Ort gingen um die

Recht, da ersteres als Privileg missverstanden werden konnte. Der frühe baskische Nationalismus hatte besonderen Rückhalt beim niederen Klerus und entstand im industrialisierten und kosmopolitischen Bilbao, wo der Verlust der baskischen Kultur und Identität besonders spürbar war. Als Sprachrohr diente die von Arana gegründete Zeitschrift *Bizkaitarra*.¹⁶⁶

Man kann sehen, dass der beginnende baskische Nationalismus eng mit den Karlistischen Kriegen bzw. der Ideologien der Karlisten zusammenhängt. Seidel spricht davon, dass man zwar während der Karlistischen Kriege noch nicht von einem klar definierten baskischen Nationalismus sprechen kann, aber bereits die ersten Ansätze der Bewegung ausgemacht werden können, die sich als Baskisch verstand und sich klar vom sich gerade herausbildenden spanischen Nationsbegriff abgrenzte.¹⁶⁷

Der spanische Staat erkannte sehr früh, dass der Aranas Nationalismus eine Gefahr für den Einheitsstaat darstellte. Als er dem US-Präsidenten Roosevelt ein Telegramm schickte, in dem er ihm zur Unabhängigkeit Kubas gratulierte und sie als Vorbild für die baskische Unabhängigkeit nahm. Daraufhin ließ sie Arana festnehmen.¹⁶⁸

Der sabinische Nationalismus dominierte in den Jahren 1903 und 1904 und wiederbelebte den Mythos der einstigen Unabhängigkeit des Baskenlandes. Er trat für ein eigenständiges Baskenland ein und mit *Euskara* als einzige offizielle Sprache. Den Nicht-Basken wollte er keine demokratischen Rechte einräumen. Seine Partei war die EAJ-PNV¹⁶⁹, die 1903, als Goiri starb, noch keine wichtige Rolle spielte. Ein Jahr später änderte sich dies, da sie Unterstützung der national-baskischen Bourgeoisie und des Klerus bekam. Das Ziel war, nach Herzog, „politische

Landbevölkerung für ihre Sache zu gewinnen. Jegliche Veränderung der traditionellen Ordnung wurde als Frevel am göttlichen Willen und an der Natur des Menschen dargestellt. Diese religiöse Deutung wurde eine der stärksten Waffen der Karlisten. (vgl. Seidel 2010:84.)

¹⁶⁶ vgl. Kasper 1997:126ff.

¹⁶⁷ vgl. Seidel 2010:85.

¹⁶⁸ vgl. Kasper 1997:129.

¹⁶⁹ Die PNV = *Partido Nacionalista Vasco*, (deutsch: Baskische Nationalistische Partei) wurde am 31. Juli 1895 gegründet. EAJ ist die Abkürzung für *Euzko Alderi Jeltzalea*. (vgl. Kasper 1997:128.) Legalisiert wurde sie aber erst im Jahr 1931 – zu Beginn der Zweiten Republik. Sie forderte ein Autonomiestatut für das Baskenland, eine allgemeine Amnestie für baskische Freiheitskämpfer, die Garantie der demokratischen Freiheiten, die Gleichberechtigung der baskischen und kastilischen Sprache im Baskenland und die Wiederherstellung der baskischen Sonderrechte. Ihr langfristiges Ziel ist die Vereinigung mit den drei französischen Basken-Provinzen in einem geeinten Europa. (vgl. Antoni 1981:58).

*Hegemonie gegen innen und Autonomie gegen außen zu gewinnen*¹⁷⁰. Durch den Druck des national-baskischen Bürgertums wechselte die Partei von einer separatistischen zu einer autonomistischen Linie und mäßigte sich auch in ihren rassistischen Elementen.¹⁷¹

Erst in den 1920er Jahren konnte sich der baskische Nationalismus ausbreiten, die Grundlage bildeten die Bauern und die Industriearbeiterschaft. Durch diese Entwicklung wurde der von Vizcaya ausgehende Nationalismus zu einer nationalen baskischen Bewegung. Weitere wichtige Punkte in Bezug auf die Weiterentwicklung des Nationalismus sind wieder auf Sabino Arana zurückzuführen. Schließlich war es der diesen mit vollständigem Gedankengut und Symbolik ausstattete. Dazu zählte der Name *Euskadi* als politisches Projekt für ein unabhängiges Baskenland, die Erfindung der *Ikurriña*¹⁷² und die Entscheidung über die baskische Hymne, die *Gor ta gora* wurde. Sie ist bis heute die Hymne der spanischen autonomen Region *Euskadi*.¹⁷³

Zusammenfassend kann man über diese Bewegung sagen, dass sie die spanische und französische Einheit in Frage stellte und von Beginn an in zwei Lager gespalten war: die radikalen Nationalisten, die um jeden Preis die Unabhängigkeit des Baskenlandes anstrebten, und die bürgerlichen Liberalen, die die weitestgehende mögliche Autonomie innerhalb des spanischen Staates wollten.¹⁷⁴

Ende des 19. Jahrhunderts, und zwar 1879, wurde die PSOE gegründet. 1888 gründete die PSOE¹⁷⁵ wiederum die UGT¹⁷⁶, die sozialistische Gewerkschaft, die die

¹⁷⁰ Herzog 1979:42.

¹⁷¹ vgl. ebd.:42.

¹⁷² Anmerkung: die Bezeichnung der baskischen Flagge. Auf ihre Bedeutung gehe ich etwas später noch genauer ein. (vgl. Kasper 1997:131).

¹⁷³ vgl. ebd.:130f.

¹⁷⁴ vgl. ebd.:132.

¹⁷⁵ Die PSOE = *Partido Socialista Obrero Español*, zu deutsch Sozialistische Arbeiterpartei Spaniens, wurde am 2. Mai 1879 in einem Madrider Café gegründet. Zu den bedeutendsten Gründern gehörten Pablo Iglesias und Jaime Vera. Zusammen mit José Mesa wurde das Parteiprogramm ausgearbeitet und sogar Karl Marx zur kritischen Überprüfung vorgelegt. Die damaligen Fernziele waren die Eroberung der politischen Macht, die gesamtgesellschaftliches Eigentum an Produktionsmitteln und die Veränderung der Gesellschaft zu einer „*einzigsten Klasse von freien, gleichen, ehrenhaften und intelligenten Arbeitern*“ Zu den direkt angestrebten Ziele gehörten der Mindestlohn, Achtstundentag und Unternehmenskomitees. Heute ist sie eine der wenigen links-sozialistischen Parteien in Europa und strebt, nach dem Motto „Sozialismus ist Freiheit“, eine pluralistische Demokratie in Spanien an, auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der verschiedenen Nationalitäten, die den spanischen Staat ausmachen und die als Bundesrepublik zusammenarbeiten sollen. Andere Ziele sind noch Verbesserungen des Arbeitsrechts, Sozialisierung des Großgrundbesitzes oder Verstaatlichung der Banken. (vgl. Antoni 1981:73-79.)

Widerstandsgruppen in den Fabriken und Minen aufbaute. Dies ist insofern von Bedeutung, da sie regen Zulauf von den Arbeitern, vor allem Metallarbeitern im Baskenland, bekam. Im Zuge der Industrialisierung stieg die Zahl der Metallarbeiter rapide an. Das unkontrollierte und unvorhergesehene Wachstum der Industriegebiete führte zu gravierenden Wohnungsproblemen und schwierigen hygienischen Verhältnissen. Dazu kamen noch die Abhängigkeitsverhältnisse und die Ausbeutung der ArbeiterInnen durch die Unternehmen. In den darauffolgenden zwanzig Jahren kam es zu zahlreichen Auseinandersetzungen und vier gewalttätigen Generalstreiks. Dabei war die UGT die einzige Gewerkschaft, die im Baskenland für die Rechte der Arbeiterschaft kämpfte. Verbesserungen konnten aber nur sehr langsam durchgesetzt werden.¹⁷⁷

3.8.2. Katalonien

Im 19. Jahrhundert war Katalonien verwaltungstechnisch in vier Provinzen geteilt: Barcelona, Tarragona, Lérida (Lleida) und Gerona (Girona). Die alten Verwaltungskörperschaften, die *Reinos*, waren aufgelöst. Die Provinzen waren direkt der Madrider Regierung unterstellt und die Zivilgouverneure wurden durch das Innenministerium ernannt. Dies wurde von den Katalanen als Versuch interpretiert, ihr kollektives Identitätsgefühl zu schwächen. Bernecker sieht darin den Grund, dass Katalanen, die sich gegen den Zentralismus stellten, immer auf die administrative Wiedervereinigung hinarbeiteten. Im Allgemeinen bezeichnet er die Entwicklungen des 19. Jahrhunderts in Spanien nicht als eine Annäherung des Zentrums und der Peripherien, sondern als ein Auseinanderdriften. Im Zentrum der katalanischen Bewegung steht die Wiederbelebung der katalanischen Sprache. Katalonien konnte im Verlauf der *Renaixença* den Niedergang der Sprache im 16. Jahrhundert überwinden. Ein Meilenstein war die „Ode an das Vaterland“ von Bonaventura Carles Aribau 1833. Das besondere dieses Werkes ist die Verbindung von Sprache und Heimat. Nach 1850 gewann das Katalanische rasch an Boden, 1859 wurden die mittelalterlichen Sänger- und Dichterspiele, die *Jocs Florals*, wiedereingeführt. Es wurde das Katalanische vereinheitlicht, der Wortschatz modernisiert, die Grammatik

¹⁷⁶ Die UGT = *Unión General de Trabajadores*, deutsch: Allgemeine Arbeiterunion wurde 1888 von Francisco Mora und Antonio García Quegido als Gewerkschaft der PSOE gegründet. Wie ihre „Mutterpartei“ brauchte auch die Gewerkschaft einige Jahre bis sie bedeutsam wurde. Im Jahr 1936 hatte sie aber schon 1,5 Millionen Mitglieder und konnte so die CNT = anarchistische Gewerkschaft an Bedeutung übertrumpfen. (vgl. ebd.:73ff.)

¹⁷⁷ vgl. Kasper 1997:132f.

und die Orthographie wurden normiert. Darin liegen die Gründe, warum das Katalanische gegen die, im 20. Jahrhundert einsetzende, Einwanderung bestehen konnte. Außerdem lernten die Einwanderer, vor allem aus Südspanien, das Katalanische aufgrund seiner nahen Verwandtschaft zum Kastilischen und des hohen sozialen Stellenwertes der Sprache. Die katalanische Bewegung bestand aus zwei Konflikten: dem Spannungsverhältnis zwischen Zentrum und Peripherie sowie innerhalb der katalanischen Gesellschaft, dem Klassenkonflikt zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft. Da die Industrialisierung in Katalonien besonders früh begann, wurde es zur wirtschaftlich stärksten Region Spaniens. Zu den profitierenden Schichten zählte die Mittelschicht, da sie im Produktionsprozess besonders stark eingebunden war. In dieser Entwicklung liegt die Grundvoraussetzung des Zentrum – Peripherie – Konflikts. Durch die Industrialisierung kam es aber auch zu negativen Folgen, mit denen auch das Baskenland zu kämpfen hatte. Es kam zu einer hohen Konzentration an Arbeitern an einem Ort, welche fast ausschließlich von ihrer Industriearbeit abhängig war.¹⁷⁸

Das Zentrum wollte aber die Peripherie in ihrer Eigendynamik stoppen und verbot 1867 die Veröffentlichung ausschließlich in Katalanisch geschriebener Werke. Eine weitere systematische Diskriminierung der Katalanen war die geringe Beteiligung in der Zentralregierung. Das 19. Jahrhundert ist für den katalanischen Nationalismus besonders prägend. Hier spielen wirtschaftliche, aufgrund der Industrialisierung, und geistesgeschichtliche Faktoren eine besondere Rolle, denn diese brachten die katalanistische Bewegung hervor, die sich zuerst kulturell-literarisch und später auch politisch äußerte. Die kulturell-historische Bewegung äußerte sich durch ein entstehendes Geschichtsbewusstsein, Kodifizierung der Sprache als auch die Wiederbelebung der katalanischen Literatur. Als Ideal wurde im katalanischen Nationalismus das Mittelalter als Wurzel katalanischer Identität verherrlicht. Die sogenannte „katalanische Frage“ entstand aus einer komplexen Verbindung von nationalen und sozialen Elementen. In Katalonien fielen dabei zwei wichtige Entwicklungen zusammen: die Revitalisierung der katalanischen Sprache und die endgültige Durchsetzung der industriellen Revolution. Ein weiterer wichtiger Faktor, der die katalanische Bewegung förderte, war die schwache Entwicklung des spanischen „nation-building“. Damit ist die schwache Integration der spanischen

¹⁷⁸ vgl. Bernecker 2007:70-79.

Gesellschaft im Zeichen des Nationsgedankens gemeint, die vom spanischen Staat nur sehr unvollkommen erfüllt wurde. Dies gilt für alle drei wichtigen Komponenten: die Durchdringung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher sowie politischer Institutionen und Systeme.¹⁷⁹

Die Jahre zwischen 1868 und 1874, die sogenannten „Revolutionären sechs Jahre“, sind für Katalonien von besonderer Bedeutung. 1869 kam es zu den ersten Wahlen mit allgemeinem Männerwahlrecht, wo sich die Mehrheit für den föderativen Republikanismus aussprach. Dies bedeutete ein alternatives Staatsmodell, das den Katalanen die Weiterentwicklung ihrer Selbstverwaltungsansprüche erlaubte und zugleich Teil Spaniens bleiben konnte. Da das Projekt nicht auf gesamtstaatlicher Ebene mehrheitsfähig war, konnte es nicht realisiert werden. Zu den ersten kulturellen Gründungen zählte die Vereinigung der ersten katalanistisch-patriotischen Vereinigung in Barcelona: *Jove Catalunya* (1870) – „Junges Katalonien“, die ab 1871 die Zeitschrift *La Renaixença* herausgab, welche für die katalanische Bewegung von größter Bedeutung war. Zu dieser Zeit machte sich der Karlismus die katalanische Bewegung zu Eigen. Die Karlisten, die agrarisch geprägt waren, wurden zu Vorkämpfern des staatenbündischen Elements der nordöstlichen Peripherie Spaniens und trotz ihres Widerstandes gegen die Industrialisierung zur einer der ersten Säulen des gegen Madrid gerichteten Katalanismus. 1872 versprach der Prätendent Karl VII. den Katalanen ihre Sonderrechte zurückzugeben, die ihnen Philipp V. genommen hatte. 1873 konnten sie zumindest die Abschaffung des Militärs in ihren Territorien erreichen.¹⁸⁰ In diesem Jahr wurde in Spanien die erste Republik ausgerufen und gleich darauf präsentierten die Republikaner den ersten föderalistischen Verfassungsentwurf, der eine föderale Republik als Staatsform vorschlug. Der neue spanische Staat sollte in Gemeinden, Regionalstaaten und Föderation gegliedert sein. Die Verfassung konnte aber nie in Kraft treten, da die verfassungsgebende Versammlung während einer erneuten Rebellion der Karlisten von General Pavía y Rodríguez de Alburquerque 1874 aufgelöst wurde. Mit ihr war nicht nur der Verfassungsentwurf gestorben, sondern auch die Idee des Föderalismus, denn mit ihm verband man territoriales Chaos und Unordnung.¹⁸¹ Prägend für die föderalistische Idee war Pi y Margall mit seinem Werk *La reacción y*

¹⁷⁹ vgl. Bernecker 2007:68-79.

¹⁸⁰ vgl. ebd.:91-104.

¹⁸¹ vgl. Messner 2008:23f.

la revolución, das 1854 erschien. Es wurden föderalistische Vorstellungen in ein zusammenhängendes philosophisches System eingebettet und mit politischen Prinzipien verbunden. Es standen sich die Kantonalisten und Regionalisten gegenüber. Erstere wollten einen Aufbau von unten nach oben, also einen Zusammenschluss souveräner Regionen, die Föderalisten traten für den Aufbau von oben nach unten ein, was eine Dezentralisierung bedeutete. Pi y Margall schlug eine starke Zentralgewalt vor, die die Ordnung und Einheit bewahren sollte, bis die entstandenen Gliedstaaten sich zu einem Bundesstaat vereinigen würden. Durch diesen Vorschlag machte er sich politisch angreifbar. Er schaffte es nicht beide Parteien unter Kontrolle zu bringen und es gelang den reaktionären Kräften, diese Uneinigkeit auszunutzen. Pi y Margall musste aufgeben. Extreme kantonalistische Bewegungen gingen so weit, dass sich Valencia, Murcia, Cartagena, Córdoba, Jerez, Sevilla, Granada und Alcoy für unabhängig erklärten. Es gab täglich Aufstände, Versuche, die Krone von Aragón wiederherzustellen und Galicien drohte mit Sezession. 1874 wurde das Parlament aufgelöst und es begann die Rückkehr der staatlichen Mächte auf autoritäre Prinzipien. Die erste Republik ging somit 1874 zu Ende. Danach wurden die Vorstellungen von Pi y Margall von der Bundesstaatlichkeit immer wichtiger. Mit seinem Werk *Las Nacionalidades* von 1876 zeigte er seine Vision von einer föderalistisch strukturierten Gesellschaft auf, deren regionalen, durch Demokratie legitimierten, Regierungen an die Stelle des unterdrückenden Machtzentrums treten sollten. Seine Vorstellung von Föderalismus beruhte auf dem gesellschaftlichen Zusammenleben, auf einen Vertrag verantwortlicher und selbstbestimmter Individuen. Er behielt auch die Vorstellung der politischen Gestaltung durch Verhandlung, die schon Teil des Foralrechtes waren, bei.¹⁸² Die katalanische Bourgeoisie schlug sich auf Seiten der Restauration und 1875 konnten die Karlisten in Katalonien niedergeschlagen werden. Genau im Scheitern der Karlisten und dem Ende der autonomistischen Bestrebungen entstand der katalanische Nationalismus. Als eigentlicher Begründer des politischen Katalanismus gilt Valentí Almirall (1841 – 1904), der ganz in der föderalistischen Tradition des Pi y Margalls stand. 1880 rief er den ersten Katalanistenkongress zusammen, auf dem die Gründung einer Akademie der katalanischen Sprache und die Bewahrung des katalanischen Zivilrechts beschlossen wurden. Er strebte den Aufbau einer modernen, urbanen und laizistischen katalanischen Gesellschaft an, die von der

¹⁸² vgl. Wendland 1998:59f.

Handels- und Industriebourgeoisie geprägt sein sollte. Zu seinem Programm zählten die Voraussetzungen für die Selbstbestimmung Kataloniens zu schaffen, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Trennung von Staat und Kirche sowie eine ganze Reihe sozialer Reformen. Diese Variante des Katalanismus konnte sich aber zuerst nicht durchsetzen.¹⁸³

Almiralls wichtigste Errungenschaft ist das *Memorial de Greuges*, welches 1885 dem König Alfonso XII. vorgestellt wurde. Es wurde von Geschäftsleuten, Industriellen, Intellektuellen, Künstlern und Vertretern der Arbeiterschicht unterstützt. Das Memorial sprach sich für den Schutz der Moral und der Interessen Kataloniens aus, es geriet allerdings nach dem Tod des Königs in Vergessenheit. Es zählte aber als „[...] a milestone in the evolution of Catalan consciousness“.¹⁸⁴ In den darauffolgenden Jahren schwächte sich der Katalanismus wieder ab.¹⁸⁵

1881 fusionierten verschiedene katalanische Organisationen zum *Centre Català*, das sich anfangs nur um die moralischen und materiellen Interessen Kataloniens kümmerte. Mit ihr gelang es aber Almirall eine antizentralistisch-katalanistische Einheitsfront zu bilden, die gegen die freihändlerischen Tendenzen der Madrider Regierung war. 1887 kam es aus ideologischen Gründen zur Spaltung, da die Spannungen zwischen Katholiken und Nicht-Katholiken sowie zwischen Liberalen und Traditionalisten nicht mehr haltbar waren. Der konservativ-bürgerliche Sektor benannte sich *Lliga de Catalunya* und forderte den Kampf gegen die Vereinheitlichung des Zivilrechts und die Wiederherstellung katalanischer *Corts* und eigene Gerichtshöfe. Dieser Flügel bekam Unterstützung der katalanischen Universitätsjugend, aus der später Enric Prat de la Riba, Narcís Verdaguer i Callís, Josep Puig i Cadafalch und Francesc Cambó hervorgingen. Diese Gruppe setzte sich für die bestehende Sozialordnung, für Religion, Familie, Recht und Besitz ein. Das *Centre Català* schaffte es zwar 1888 die Regentin Maria Christina zu überzeugen, der Wiedereinführung der *Corts* zuzustimmen, mussten sich aber Mitte der 1890er Jahre auflösen. Bernecker siedelt in diese Zeit das Entstehen des nationalen Regionalismus an, denn hier entstand dessen Theorie, in der Spanien zwar als Staat, nicht aber als Nation anerkannt wurde. Der Begriff der Nation wurde vielmehr für Katalonien verwendet. Die katalanische Nationalbewegung forderte

¹⁸³ vgl. Bernecker 2007:91-104.

¹⁸⁴ Conversi 1997:18.

¹⁸⁵ vgl. ebd.: 16-19.

Selbstbestimmung und Eigenregierung. Katalonien wurde als historische Individualität und kollektive Volksnation verstanden, die sich durch eine eigene Geschichte und Sprache sowie einem abgegrenzten Territorium und eigenen Institutionen charakterisierte. Prat de la Riba sah in der Politik des kastilischen Staates nur Unterdrückung und Expansion. Das kastilische Zentrum war politisch dominierend, gleichzeitig aber unproduktiv und parasitär. Katalonien hingegen war für ihn die Spitze der lebendigen und fortschrittlichen Peripherien, das industriell und kommerziell der führende Teil Spaniens darstellte. Seiner Ansicht nach sollte Spanien unter der Führung Kataloniens modernisiert, industrialisiert und strukturell reorganisiert werden. 1891 wurde die *Unió Catalanista* gegründet, die die, auf Prat de la Riba zurückgehenden, *Bases de Manresa* verabschiedete. Diese stellten das erste Projekt für ein katalanisches Autonomiemodell dar, das das Katalanische als alleinige offizielle Sprache in Katalonien festsetzte und die öffentliche Ordnung, die Finanzen und das Steuersystem den katalanischen Behörden zu übertragen sowie das Oberste Gericht Kataloniens zur juristischen Letztinstanz in der Region zu erklären. Außerdem sah es das Ende des obligatorischen Militärdienstes vor, das durch ein Freiwilligenkontingent ersetzt werden sollte. Desweiteren sollte Katalonien ein hohes Kompetenzniveau erhalten. Dazu zählten Bereiche wie das Zivil- und Strafrecht, das Handels- und Verwaltungsrecht, das Steuer- und Münzrecht und schul- und bildungspolitische Hoheitsrechte. Die Forderung nach einem föderativ gegliederten Spanien lief im Grunde auf eine Neustrukturierung des Landes hinaus. Eine wichtige Erneuerung war die Ersetzung des Begriffs „Region“ durch den Begriff „Nation“. Damit waren aber keine Forderungen nach einer vollständigen Loslösung von Spanien und der Errichtung eines eigenen Staates verbunden.¹⁸⁶

Die katalanische Sprache ist, wie bereits erwähnt, ein Symbol des Bewusstseins einer kollektiven Identität, sie wurde durch die *Renaixença* unterstützt und war von der Wiederbelebung der katalanischen Sprache geprägt. Dies erkennt man durch die Erklärung des Katalanischen als einzige offizielle Sprache in Katalonien und als einzige offizielle Sprache für die Beziehungen mit dem spanischen Staat. Im 20. Jahrhundert sollte dann der *Mancomunitat de Catalunya*, die oft als erste moderne Erfahrung Kataloniens mit der Selbstbestimmung bezeichnet wird, eine Schlüsselrolle bei der Forderung nach Offizialität des Katalanischen zukommen. Eine

¹⁸⁶ vgl. Bernecker 2007:91-104.

ihrer Errungenschaften war die Normativierung der katalanischen Sprache, die von Pompeu Fabra angeführt wurde.¹⁸⁷

Die *Mancomunitat* gilt als die praktische Umsetzung der Theorien Prat de la Ribas und mit der Proklamation der Katalanischen Republik und dem Autonomiestatut von 1931 fanden diese ihren damaligen Höhepunkt.¹⁸⁸ Diese Etappe wird von Reguant als *realización nacional* bezeichnet und ist besonders wichtig. Prat de la Riba war der theoretische und praxisorientierte Anführer dieser Zeit, in der die katalanische Nation seine Autonomie durch friedliche Mittel zu erreichen versuchte. Er führte die fundamentalen Elemente Literatur, Sprache, Gesetz und Politik zu ihrem Ende. Dies ist in seinem Werk *La nacionalitat catalana* erkennbar. Zu zentralen Themen werden die Macht der Sprache und das katalanische Recht, die sich im katalanischen Geist manifestieren. Mit diesen Themen rekonstruiert Prat de la Riba die katalanische Nation. Reguant gibt an, dass Prat de la Riba keine Zweifel daran hatte, dass Europa Spanien nicht als Nation, sondern als Staat wahrnahm und so die geografische Trennung aufzeigte. Prat de la Riba war somit wegweisend für die Unterscheidung zwischen Staat und Nation. Sein Werk zählt Reguant zu jenen katalanischen Werken, die notwendig waren, um die Nation zu schaffen.¹⁸⁹

Aus dieser Form des Katalanismus entstanden jene Vereine und Organisationen, die den Katalanismus nachhaltig prägen sollten. Die *Unió Catalanista* bestand vorwiegend aus Leuten, die freie Berufe ausübten. Bernecker gibt an, dass ab diesem Zeitpunkt sich der Zentralstaat von den Katalanisten herausgefordert sah und die Spannungen immer mehr zunahmen.¹⁹⁰ Eine der politischen Aktionen geschah 1897, als die *Unió Catalanista* dem griechischen König Georg I. eine Nachricht der Sympathie zukommen ließen, in der sie ihm zum erfolgreichen Abwehrkampf gegen die Türken gratulierten. Madrid tolerierte allerdings keine autonome Außenpolitik Kataloniens und seine Antwort war brutal: es gab eine Welle von Repressionen, die die Region niederwarf. Dazu zählten Schließungen von Zeitungen, Vereinen und Organisationen sowie Hausdurchsuchungen. Die Besetzung Kataloniens dauerte bis 1901 an, dann wurden wieder freie Wahlen gestattet.¹⁹¹ Die Katalanisten sahen sich als Teil einer Nation ohne Staat in Europa. Die Spannungen wurden durch den

¹⁸⁷ vgl. Gimeno Ugalde 2007:10f.

¹⁸⁸ vgl. Reguant 1997:1.

¹⁸⁹ vgl. Reguant 1997:97-112.

¹⁹⁰ vgl. Bernecker 2007:91-104.

¹⁹¹ vgl. Conversi 1997:21.

Verlust der letzten Kolonien Spaniens 1898 (Puerto Rico, Kuba und die Philippinen) noch weiter verschärft. Der Grund war die Erhöhung der Steuern und Abgaben in Katalonien, um die Kosten des Kolonialkrieges abzudecken. Als der Katalanismus immer deutlicher geworden war, spaltete sich die *Unió Catalanista* unter Führung von Prat de La Riba, Cambó und Verdaguer i Callís und ab und bildete das *Centre Nacional Català*, das kurz vor den Parlamentswahlen 1901 mit der *Unión Regionalista* von Albert Rusiñol zur *Lliga Regionalista de Catalunya* fusionierte. Sie verstand sich zwar als nationalistische Organisation, verfolgte aber regionalistische Strategien, um Madrid zu beruhigen. Ihre vier Vertreter wurden in Barcelona gewählt, was den Beginn der politischen Geschichte Kataloniens ausmachte. Die *Lliga Regionalista* wurde sehr schnell zur dominierenden Partei in Katalonien. Sie musste in den darauffolgenden Jahren einige Spaltungen hinnehmen, 1904 spaltete sich die *Esquerra Catalana*¹⁹² ab. Die *Lliga Regionalista* vollzog in jenen Jahren einen deutlichen Rechtsschwung, weshalb sich 1906 nochmals eine Gruppe unter der Leitung von Jaume Carner abspaltete und das *Centre Nacionalista Republicà* bildete. Um die Jahrhundertwende tauchten schließlich immer mehr katalanistische Symbole in der Öffentlichkeit auf, welche zur Mobilisierung der Anhängerschaft eingesetzt wurden. Dazu zählt das Lied *Els Segadors* sowie die Nationalfeiertag am 11. September. Damit gingen die Idealisierung katalanischer Eigenschaften und die Kritik an der Dominanz der Kastilier einher.¹⁹³

Els Segadors sollte während der Repression, vor allem während der Franco-Diktatur, zum verbotenen Symbol der Freiheit und des Patriotismus werden. Den gleichen Symbolismus wie *Els Segadors* hatten auch die *Cançons de bandolers*, gesammelt von Milà i Fontanals. Sowohl die *bandolers* wie die *segadors* wurden zu nationalen Helden, weil sie von der dominanten Nation verfolgt wurden und versuchten, diese zu eliminieren. Sie wurden zu Symbolen der Heimat in Freiheit sowie der Sprache in Freiheit.¹⁹⁴

In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts standen sich der konservative Katalanismus der *Lliga Regionalista* und der Republikanismus der *Unión Republicana* von Alejandro Lerroux gegenüber. Lerroux konnte einige Wahlerfolge

¹⁹² Esquerra Catalana, deutsch Katalanische Linke, stand für den demokratischen Radikalismus und war kleinbürgerlich und radikal autonomistisch, laizistisch und egalitaristisch geprägt. (vgl. Bernecker 2007:100).

¹⁹³ vgl. Bernecker 2007:91-104.

¹⁹⁴ vgl. Reguant 1997:3-10.

einfahren, der Grund war die Verbindung seiner Verteidigung der Arbeiterrechte und seinem Eintreten für die Gewerkschaft sowie antiklerikale und revolutionäre Rhetorik mit populistischer Massenpolitik. 1905 / 06 änderte sich die politische Landschaft, nachdem die Zeitungsredaktionen der *Lliga Regionalista* überfallen wurden, nachdem sie in ihrer humoristischen Zeitschrift *Cu-Cut!* Witze publizierten, die das spanische Militär lächerlich machten. Im Grunde genommen richtete sich der Überfall gegen den Katalanismus, der als Separatismus und Gefährdung der Einheit Spaniens interpretiert wurde. Die Regierung in Madrid erließ ein Gesetz, dass jeden angeblichen Angriff auf die Einheit des Vaterlandes oder auf die Ehre der Streitkräfte der Militärgerichtsbarkeit unterwarf. Lerroux schlug sich auf die Seite des Militärs und bezeichnete die *Lliga* ebenfalls als separatistisch. Danach wurde die *Soldaritat Catalana*, eine breite Wahlkoalition, gegründet, in der die *Lliga Regionalista* vorherrschend war. Sie trat für eine Reform des Staates und die Parlamentarisierung Spaniens ein. Ihren ersten Erfolg konnte sie 1907 verbuchen, als Enric Prat de la Riba, kurz nachdem er sein Hauptwerk *La Nacionalitat Catalana* veröffentlicht hatte, zum Vorsitzenden wurde. 1909 löste sie sich aber aufgrund einer zu heterogenen Zusammensetzung wieder auf. Trotzdem konnten die Katalanen 1913/14 einen wichtigen Sieg in Richtung Autonomie verbuchen, indem sie die *Mancomunitat* durchsetzen konnten. Diese war ein Regionalorgan, das die vier katalanischen Provinzendelegationen zu Verwaltungszwecken zusammenschloss. Ihr Vorsitzender war Prat de la Riba, ab 1917 Josep Puig i Cadafalch. Die *Mancomunitat* hatte eine Reihe von Funktionen inne: Straßen, Landwirtschaft sowie der gesamte Dienstleistungssektor. Die Bedeutung der *Mancomunitat* war nicht auf politischer Ebene, aber auf symbolischer Ebene, da sie die staatliche Anerkennung Kataloniens als Einheit repräsentierte. Sie versuchte durch den Ausbau der Dienstleistungen, wie Schule, Infrastruktur und öffentliche Ordnung, einen Nationsbildungsprozess voranzutreiben. Es wurde aber schnell klar, dass ihr, um lange bestehen und intensiv arbeiten zu können, die Mittel fehlten. Zusammenfassend für diese Periode lässt sich sagen, dass, im Gegensatz zu den Basken, die Katalanen niemals eindeutig separatistisch waren und die Zugehörigkeit zum gesamtspanischen Staatsverband nie in Frage stellten.¹⁹⁵

¹⁹⁵ vgl. Bernecker 2007:91-104.

In der Periode der *Mancomunitat* kam es erneut zu einer Gewaltwelle: es gab terroristische Attacken, Streiks, Boykotte und andere Formen der Gewalt. Die Regierung antwortete mit einem starken Zentralismus, wodurch die Nationalisten ihren Kurs wechselten. Es wurde ihnen klar, dass die Monarchie nie ihre Politik ändern würde und sie für den Erhalt des Status Quo einstanden. Auf diese Weise wurden sie mehr und mehr republikanisch geprägt und auch immer radikaler: Angriffe auf die spanische Flagge wurden üblich und sie benutzten illegalerweise die katalanische Flagge in der Universität. Der Höhepunkt war die Gründung der Partei *Estat Català* 1922 durch Francesc Macià (1858-1933), die die Unabhängigkeit Kataloniens forderte. Aus dieser Partei entstand noch im selben Jahr die *Acció Catalana*.¹⁹⁶

3.9. Diktatur unter Primo de Rivera

Die Grundlage der Diktatur von Primo de Rivera war eine schwere wirtschaftliche, soziale und politische Krise zwischen 1919 und 1923, die den gesamten spanischen Staat betraf. Im September 1923 kam es schließlich zum Staatsstreich. Der damalige spanische König, Alfons XIII. setzte die Verfassung außer Kraft und beauftragte General Miguel Primo de Rivera mit der Regierungsneubildung. Der neue Regierungschef erhielt weitgehende Vollmachten und die spanischen Cortes wurden aufgelöst.¹⁹⁷ Eine der Gründe, mit dem Primo de Riveras seinen Staatsstreich begründete, war die Unterbindung des „verdeckten“ Separatismus in Katalonien. Der Staatsstreich erfuhr in Katalonien vielfältige Unterstützung, vor allem durch die Bourgeoisie, die sich hohe Schutzzölle für Spanien wünschte und diese auch bekamen. Zu Beginn sollten mehrere katalanische Parteien die Diktatur unterstützen, darunter auch die PSOE sowie die Gewerkschaft UGT. Im Laufe der Zeit wurden die UnterstützerInnen zu Gegnern Primo de Riveras. Sie hatten, ähnlich wie die BaskInnen, gehofft, durch ihn ihre autonomistischen Bestrebungen umsetzen zu können. Bald setzte sich aber bei allen die Realität durch und sie erkannten, dass Primo de Rivera eine militärisch-zentralistische Politik verfolgte.¹⁹⁸

¹⁹⁶ Vgl. Conversi 1997:32.

¹⁹⁷ vgl. Kasper 1997:140ff.

¹⁹⁸ vgl. Bernecker 2007:117ff.

3.9.1. Katalonien

Wenige Tage nach der Machtergreifung wurden die katalanische Flagge, die *Senyera* und die katalanische Hymne, *Els Segadors*, verboten. Die katalanische Sprache durfte im Umgang mit den Behörden und in offiziellen Dokumenten nicht verwendet werden. 1925 kam es zur Auflösung der *Mancomunitat* und zu Verboten von Zeitungen und zur Schließung über 100 kulturell aktiven Organisationen. Dies betraf sogar den Fußballklub FC Barcelona und den katalanischen Gesangsverein *Orfèu Català*. Die Antwort der Katalanen war, dass sie sich noch mehr in jenen Kulturbereichen engagierten, die ihnen verblieben waren. So stieg die Zahl der Buchpublikationen, der Theateraufführungen auf Katalanisch und der privaten Sprachschulen erheblich. Während sich die Mehrheit der Katalanen durch passiven Widerstand ausdrückte, so bildete die soziale und kulturelle Unterdrückung auch Gruppen, die in der Illegalität operierten. 1926 unternahm Francesc Macià, der exilierte Führer der kleinen separatistischen Partei *Estat Català* einen Invasionsversuch um den Diktator zu stürzen. Dieser Angriff wurde aber durch das Eingreifen der französischen Polizei verhindert.¹⁹⁹

Primo de Rivera war davon überzeugt, dass er durch die vollständige Unterdrückung der Sprache und der Vereine und Organisationen die katalanische Frage endgültig gelöst zu haben. Der Katalanismus allerdings entwickelte sich zum Separatismus, es reifte das Bewusstsein, dass es zwischen der kastilischen Monarchie und der katalanischen Selbstverwirklichung keine Verbindung mehr gab. Bernecker bezeichnet diese Form als „*moralischen Separatismus*“.²⁰⁰

Nach dem Sturz Primo de Riveras gab es einige Veränderungen in der politischen Landschaft Kataloniens. Die Linkskatalanisten hatten sich 1930 gemeinsam mit den RepublikanerInnen im Pakt von San Sebastian auf eine republikanische Lösung geeinigt. Ein Jahr darauf kam es zum Zusammenschluss verschiedener linkskatalanistischer Parteien zur *Esquerra Republicana de Catalunya*²⁰¹. Diese Partei sollte bis zum Bürgerkrieg zur dominierenden Partei Kataloniens werden. Der

¹⁹⁹ vgl. ebd.:117ff.

²⁰⁰ Bernecker 2007:119.

²⁰¹ *Esquerra Republicana de Catalunya*, kurz ERC und zu Deutsch: Republikanische Linke Kataloniens. (vgl. Bernecker 2007:120.) Die ERC hatte eine enge Bindung zur CNT = *Confederación Nacional de Trabajadores* (dt.: anarchosyndikalistischer Gewerkschaftsverband der Pächter) und gehörte stets zur katalanischen Regierung an. Zwischen 1936 und 1939 war sie auch Teil der Zentralregierung der Republik. (vgl. Antoni 1981:62).

Grund lag in ihrer Verbindung von radikal-katalanischem Nationalismus mit dem autonomistischen Republikanismus föderaler Provinzen. Die entscheidenden Kommunalwahlen fanden am 12. April 1931 statt und brachten der ERC einen deutlichen Sieg, die Konservativen hingegen verloren deutlich. Nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse proklamierte am 14. April Companys vom Balkon des Rathauses in Barcelona die Republik, kurze Zeit darauf rief Macià im Palast der *Generalitat* die „Katalanische Republik“ als Staat aus, der in einer Iberischen Föderation integriert ist. In Madrid wurde die Republik erst am Nachmittag ausgerufen, während der König ins Exil ging.²⁰²

3.9.2. Das Baskenland

Der Staatsstreich wurde auch in den spanischen Territorien des Baskenlandes positiv aufgenommen, da man sich zuerst die Überwindung der Wirtschaftskrise erhoffte, die auch einsetzen sollte. In den folgenden Jahren erlebte die baskische Wirtschaft eine noch nie zuvor erlebte Blüte. Außerdem erhoffte man sich durch die Diktatur die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung. In den 30er Jahren kam es im Baskenland zur Spaltung der PNV. Jene, die die Partei verließen, gründeten die ANV.²⁰³ Diese lehnte den katholischen Konfessionalismus und den Rassismus der PNV ab. Sie versuchte damals die Einwanderer in die baskische Gesellschaft zu integrieren und den Nationalismus an die neue wirtschaftliche (industrielle) Situation anzupassen. Im Gegensatz zur PNV, die eine baskische Föderation mit unterschiedlichen foralen Rechten anstrebte, trat sie für ein unabhängiges Baskenland ein. Der größte Unterschied lag in der Bindung zur katholischen Kirche, die von den Mitgliedern der ANV abgelehnt wurde.²⁰⁴

Auch im Baskenland wurden alle nationalistischen Symbole wie die *ikurriña* und politische Organisationen verboten. Einzig kulturelle Vereinigungen waren gestattet. Diese verwandelten sich sehr schnell in verdeckt operierende politische Organisationen, die, aufgrund der defensiven Haltung der regionalen Nationalisten, einen enormen Zulauf sowie eine Radikalisierung durchlebte. Dies zeigte sich vor

²⁰² vgl. Bernecker 2007:120f.

²⁰³ Die ANV = *Accion Nacionalista Vaska* (deutsch: sozialistische Partei des Baskenlandes) wurde 1930 gegründet und war während des Bürgerkrieges in allen baskischen Regierungen vertreten. (vgl. Antoni 1981:86.)

²⁰⁴ vgl. Kasper 1997:140ff.

allem in der Verwendung der baskischen Sprache und das Zeigen des „baskischen Wesens“.²⁰⁵

Die Diktatur selbst versuchte die sozioökonomische Lage im Land zu stabilisieren. Dies gelang ihr aber nicht. Die Diktatur schaffte es nicht die strukturellen Probleme Spaniens zu lösen. Primo de Rivera wurde im Jänner 1930 gestürzt. Nun kamen jene Kräfte hervor, die das verkrustete System der Restauration erfolgreich aufgebrochen hatten.²⁰⁶

3.10. Die Zweite Republik 1931

Die Zweite Republik Spaniens wurde also am 14. April 1931 ausgerufen, und zwar in der PSOE-Hochburg Eibar.²⁰⁷ Sie zählt zu den konfliktreichsten Perioden in der neueren spanischen Geschichte. Es sollte ein laizistischer, liberaler Staat geschaffen werden, nach den Vorstellungen bürgerlich-republikanischer Kräfte. Die Ziele waren eine Militärreform, die Beschränkung der Macht der Kirche, eine Bildungsreform, die Schwächung des Zentrum-Peripherie-Konfliktes und eine Reform des Agrarsektors.²⁰⁸ Die neue Republik bedeutete die gewaltlose Ersetzung der Monarchie durch die Republik und das Ende des anachronistischen sozialen Systems, wie es die letzten Jahrzehnte durch die Monarchie aufrecht erhalten worden war.²⁰⁹

Ihr Kennzeichen war, im Gegensatz zu den früheren föderalistischen Versuchen, die Möglichkeit der lokalen Mächte selbst zu entscheiden, ob sie eine Autonomie errichten wollen und wie weit ihre Befugnisse gehen sollen. Die Form dieser territorialen Gliederung und regionalisierbaren Zentralstaates nannte man Integralstaat – *estado integral*²¹⁰. Katalonien erhielt seine Autonomie am 15. September 1932 und das Baskenland am 04. Oktober 1936. Galicien unternahm

²⁰⁵ vgl. Seidel 2010:116.

²⁰⁶ vgl. ebd.:116f.

²⁰⁷ vgl. Herzog 1979:42.

²⁰⁸ vgl. Bernecker 2007:121.

²⁰⁹ vgl. Kasper 1997:144.

²¹⁰ Der *Estado integral* – Integralstaat sollte mit lokalen und regionalen Autonomien kompatibel sein und aus Gemeindeverbänden, Provinzen und Regionen bestehen. Der Begriff Integralstaat selbst ist sehr unbestimmt und soll wohl eine definitive Entscheidung zwischen Einheits- und Bundesstaat vermeiden. Die Definition als integraler Staat bedeutete die Konzipierung der Republik von unten nach oben. Eine weitere Besonderheit und die diese Verfassung von der heute gültigen unterscheidet, ist die Möglichkeit der Reversibilität der Autonomien. (vgl. Messner 2008:25f.)

ebenfalls die ersten Schritte in Richtung Autonomie und konnte am 28. Juni 1936 ein Referendum über ihr Statut abhalten. Es wurde allerdings nie in Kraft gesetzt.²¹¹

3.10.1. Katalonien

Mit der Proklamation der „Katalanischen Republik“ konnte sich die Linie der nationalistischen Linken durchsetzen. Maciá gab sich mit der Anerkennung einer vorläufigen autonomen Regierung Kataloniens zufrieden. Die Bezeichnung war *Generalitat* und mit ihr verbunden wurde das Versprechen eines Autonomiestatutes. Das katalanische Autonomiestatut wurde binnen weniger Wochen ausgearbeitet und am 2. August 1931 als *Statut von Núria* einem Referendum unterzogen. Das Besondere dieses Statutes war die Tatsache, dass es von einem Bundesstaat Spanien sprach, die Verfassung hingegen bezeichnete den spanischen Staat als „Integralstaat“, trotzdem war eine Dezentralisierung vorgesehen. Das katalanische Statut musste noch durch das spanische Parlament bestätigt und danach verabschiedet werden. Dies geschah aber erst, nachdem das Statut erheblich abgeändert worden war. So durfte die *Generalitat* nicht über die direkten Steuern verfügen, sondern nur über einen kleinen Teil, dadurch sicherte sich Madrid die finanzielle Abhängigkeit Kataloniens. Weitere Bereiche, in denen das katalanische Statut Einschränkungen erfuhr, war der Bereich Bildung und Erziehung. Katalonien musste während der Zweiten Republik mit finanzieller Benachteiligung seitens der Zentralregierung rechnen, es wurde weit weniger in die Infrastruktur investiert als früher. Die *Esquerra* zeigte sich tief enttäuscht über diese Entwicklung, trotzdem erarbeitete das katalanische Parlament in den nächsten vier Jahren eine Vielzahl an Gesetzen, die die Bereiche Gesundheit, Finanzen, Wirtschaft, Kulturförderung, Agrarwirtschaft und Kommunalordnung betrafen. Auf der Grundlage des *Estatut de Núria* wurde 1933 sogar eine katalanische Verfassung erlassen, die eine katalanische Volkssouveränität umfasste. In den Jahren der Zweiten Republik blieb die ERC die dominierende Partei in Katalonien. Zur zweitstärksten Partei wurde die *Lliga*, die sich ab Februar 1933 *Lliga Catalana* nannte. Auf linguistischer bzw. kultureller Ebene machte die Normalisierung des Katalanischen erhebliche Fortschritte. Besonders wichtig dabei war das Medium Radio. Durch den Sender *Associació de Catalunya*, der ausschließlich auf Katalanisch sendete, konnte die große Mehrheit der katalanischen Bevölkerung erreicht werden. Ein zweites

²¹¹ vgl. Wendland 1998:62f.

wichtiges Standbein war die Presse, die in diesen Jahren einen deutlichen Aufschwung erfuhr. 1933 gab es 25 Tageszeitungen und die Buchproduktion nahm ebenfalls rapide zu. 1930 wurden nur 308 Bücher auf Katalanisch publiziert, sechs Jahre später waren es 865.²¹²

Die politischen Diskussionen um die Kompetenzen der *Generalitat* spitzten sich zu, als 1934 die CEDA²¹³ in die Regierungskoalition eintrat. Die Linke hatte für diesen Fall einen Generalstreik angekündigt, da sie die CEDA für faschistisch hielt und die Entwicklung wie in Italien oder in Deutschland verhindern wollte. Der Präsident der *Generalitat*, Companys, rebellierte am 06. Oktober 1934 gegen die Regierung Lerroux und rief den „Katalanischen Staat in der Spanischen Bundesrepublik“ aus, obwohl er wusste, dass die Spanische Bundesrepublik gar nicht existierte. Dieser katalanische Staat überlebte die ersten 10 Stunden, danach wurde der Aufstandsversuch vom spanischen Militär beendet, das katalanische Parlament und die *Generalitat* aufgelöst und die Regierungsmitglieder inhaftiert. In weiterer Folge wurde auch die Pressezensur eingeführt.²¹⁴

3.10.2. Das Baskenland

Das baskische Autonomiestatut wurde von der PNV ausgearbeitet und diese nahm sofort ihre Arbeit auf. Dieses Statut war inhaltlich etwas Besonderes, da es sich sehr weit in Richtung Eigenständigkeit bewegte. Darin wurde ausdrücklich von einem „baskischen Staat“ gesprochen und es verlangte eine eigenständige, baskische Kirchenpolitik, was für die Karlisten besonders wichtig war und nur durch ihren Druck in das Statut mit aufgenommen wurde. Das Statut wurde, in einer Versammlung in Estella (Navarra), von der großen Mehrheit der baskischen Bürgermeister angenommen. Die Vertreter der Einwohner Navarras befürworteten zwar mit überragender Mehrheit ein gemeinsames Statut mit den anderen drei Provinzen, dem Statut von Estella stimmten aber nur knapp mehr als die Hälfte zu. Die linke Koalition in Spanien zögerte gegenüber der baskischen Autonomie und als sie bei den darauffolgenden Wahlen gewann, lehnten die spanischen *Cortes* das Statut ab und verstießen so gegen das Selbstbestimmungsrecht der Basken. Die Zentralregierung sperrte desweiteren Dutzende nationalistische Basken aus

²¹² vgl. Bernecker 2007:121-124.

²¹³ CEDA = *Confederación Española de Derechas Autónomas*, Deutsch: Spanischer Bund Autonomer Rechtsparteien. (vgl. ebd.:124).

²¹⁴ vgl. ebd.:121-124.

politischen Gründen ein. Aufgrund dieser Ereignisse begann die PNV erneut, ein Statut auszuarbeiten. Dabei handelte es sich um ein gemäßigteres Statut, es gab die Souveränität in religiösen Angelegenheiten an den spanischen Staat ab und ließ von der symbolträchtigen Formel „baskischer Staat“ ab. Im Statut wurde aber weiterhin auf ein eigenes Parlament sowie auf das Recht, außerhalb des Baskenlandes keinen Militärdienst leisten zu müssen, beharrt. Dieses Statut wurde im Jahr 1933 mit einer Mehrheit von 87% und einer Rekordbeteiligung von 96,5% bestätigt. Dieses Mal konnte die Bevölkerung Navarras²¹⁵ nicht mit abstimmen, da sich die Bürgermeister zuvor mit einer knappen Mehrheit gegen das Statut aussprachen.²¹⁶

Ein wichtiges Merkmal in Bezug auf die Nationalismen Spaniens war, dass die autonomen Regionen keine Föderation miteinander eingehen durften. Die Begründung lag in der Angst, dass die föderalistischen Elemente zu stark werden könnten und diese sich zu einem Bündnis zusammenschließen und sich gegen den Zentralstaat richten könnten.²¹⁷

Bei den darauffolgenden spanischen Parlamentswahlen 1933 erlitt die Linke eine schwere Niederlage und es folgte eine stark zentralistisch ausgeprägte und repressive Regierung²¹⁸. Im Baskenland hingegen eroberten die Nationalisten die Hälfte aller Sitze. Durch diese politische Konstellation folgte eine Radikalisierung der PNV.²¹⁹ Die Machtübernahme der CEDA im Oktober 1934 wurde von den Linken als faschistische Machtübernahme gewertet, woraufhin die UGT, unterstützt von der PSOE und später auch von der ANV, zum Generalstreik ausrief. Dieser konnte erst nach Tagen und mit einem massiven Aufgebot an Sicherheitskräften besiegt werden. Dabei starben Dutzende Personen, besonders blutrünstig war die Niederschlagung des Aufstandes in Asturien, dort starben Tausende Menschen. Seidel meint, dass von vielen Beobachtern diese Zeit als „spanische Oktoberrevolution“ gesehen wird

²¹⁵ Der Grund für die Ablehnung war das Fehlen der Bindung an die Religion. Mit dieser Entscheidung vollzog sich definitiv der Bruch zwischen Navarra und den anderen drei westlichen Provinzen. (vgl. Kasper 1997:147.)

²¹⁶ vgl. Herzog 1979:43f.

²¹⁷ vgl. Wendland 1998:63.

²¹⁸ Es gewann das spanisch-nationalistische und katholisch dominierte Parteienbündnis *Confederación Española de Derechas Autónomas*, kurz: CEDA. (vgl. Seidel 2010:122.)

²¹⁹ Vgl. Herzog 1979:43f.

und der eigentliche Beginn des Spanischen Bürgerkrieges darstellte.²²⁰ Hier wurde das erste Mal der Spruch: „Es lebe die baskische Revolution“ verwendet.²²¹

1936 kam es erneut zu einem Machtwechsel und im Februar ging die Volksfront²²² als Sieger hervor. Die PNV musste hingegen mit einer Niederlage kämpfen. Die neue Regierung wollte die Reformen wieder aufnehmen und voran bringen, dabei schreckte sie auch vor Gewalt nicht zurück. Die Folge waren schwere soziale Konflikte und am 18. Juli 1936 kam es schließlich zum befürchteten Militärputsch. Hier entluden sich soziale Spannungen, die weit in die Geschichte Spaniens zurückreichten. Verschlimmert wurde der Bürgerkrieg noch durch die nationalsozialistische, faschistische und sowjetische Intervention.²²³

3.11. Der Spanische Bürgerkrieg 1936 bis 1939

Die Antwort der Zentralregierung auf die Aufstände im Baskenland war der Abzug von General Emilio Mola aus Marokko. Er wurde 1936 nach Pamplona beordert, wo er als Militärgouverneur eingesetzt wurde. Kasper bezeichnet diese Entscheidung der Regierung als fatalen Fehler, da er dort das geeignete politische Klima zur Vorbereitung des militärischen Aufstandes vorfand. General Mola erlebte allerdings den Fall Bilbaos nicht mehr, da er im Juni 1937 bei einem Flugzeugabsturz ums Leben kam. So wurde schließlich Francisco Franco zum unbestrittenen Führer des Putsches und der Bewegung, die allgemein als *Franquismo* bezeichnet wird. Die Diktatur sollte fast vierzig Jahre andauern. Im Allgemeinen war die Diktatur von politischer, sozialer und kultureller Repression geprägt.²²⁴ Auf diese Thematik werden ich im folgenden Kapitel genauer eingehen.

Bernecker bringt die Auswirkungen des Bürgerkrieges auf die katalanische Politik mit einem Satz auf den Punkt: „*Der Bürgerkrieg (1936-1939) brachte die größte Machtausdehnung der Generalitat, sein Ende allerdings auch den schwärzesten Augenblick in der jüngeren Geschichte des Landes.*“²²⁵ Im Sommer 1936 konnte mit Hilfe der *Guardias de Asalto*, der Unterstützung der *Guardia Civil* und dem spontanen Widerstand der Arbeitermassen die Einheiten des aufständischen Militärs

²²⁰ Vgl. Seidel 2010:122.

²²¹ vgl. Herzog 1979:43f.

²²² Dabei handelt es sich um ein Wahlbündnis aus sozialistischen, sozialrevolutionären und republikanischen Parteien, darunter auch die ANV. (vgl. Seidel 2010:124.)

²²³ vgl. Seidel 2010:125.

²²⁴ vgl. Kasper 1997:153, 165.

²²⁵ Bernecker 2007:127.

niedergeschlagen werden. Danach kam es zur vollen Entfaltung der revolutionären Kräfte und zu einer sozialen Revolution, die vor allem von Anarchisten und Linkssozialisten getragen. Die *Generalitat* blieb formal bestehen und wurde ebenfalls von den Anarchisten geführt. Ende September konnte sie wieder die gesamte Gewalt unter sich vereinen, nachdem die Anarchisten und die Kommunisten in die *Generalitat*, unter von Lluís Companys, eintraten. Zu diesen Kompetenzen zählten der Aufbau einer Kriegsverwaltung, einer Rüstungsindustrie und die Kanalisierung der sozialen Revolten, sie musste schließlich die öffentliche Ordnung wieder herstellen. Die Übernahme staatlicher Funktionen ist mit dem Zusammenbruch der staatlichen Regierung schnell erklärt. Die Madrider Regierung stattete sie mit Waffen, Munition und den finanziellen Mitteln aus. Trotzdem wurde die Situation für Katalonien immer prekärer. Im Sommer 1938 überschritten die franquistischen Truppen den Ebro und die Bombardierung Barcelonas wurde intensiviert. Die Versorgung der Bevölkerung verschlechterte sich zusehends. Die *Generalitat* wurde in der zweiten Hälfte dieses Krieges immer mehr bedroht und Anfang Februar 1939 floh sie schließlich nach Frankreich.²²⁶

Die Basken stellten während des Bürgerkrieges sogar eine eigene Armee auf, sie konnten trotz allem die Eroberung des Baskenlandes nicht verhindern. 1937 wurde Guernica bombardiert, Ende Mai die Blockade rund um Bilbao aufgesprengt und im Juni wurde das Baskenland militärisch erobert und in den spanischen Zentralismus gezwungen. Es begann die schwerste Zeit des baskischen Volkes, während der Franco-Diktatur flohen zwischen 150.000 bis 200.000 Menschen ins Ausland und ca. 50.000 wurden inhaftiert oder in Konzentrationslagern gebracht.²²⁷

3.12. Franco-Diktatur und ihre Auswirkungen auf die Autonomen Gemeinschaften

Franco vereinigte als Staatsherr das Amt des Staatsoberhauptes und des Regierungschefs auf Lebenszeit. Er führte ein stark zentralistisch-ausgerichtetes Regime mit hierarchischen und vertikalen Machtstrukturen. Regionale Besonderheiten wurden nicht berücksichtigt sowie regionale Nationalismen und jede nicht-kastilische sprachliche oder kulturelle Präsenz wurden verboten und verfolgt.²²⁸ Die Bevölkerung durfte sich ausschließlich „christlich“ unterhalten, nach dem Spruch

²²⁶ vgl. ebd.:127-134.

²²⁷ vgl. Herzog 1979:43f.

²²⁸ vgl. Messner 2008:27.

„¡*Hablad cristiano!*“, also die kastilische Sprache benutzen. Sie wurde zur „Sprache des Reiches“ – zur „*lengua del Imperio*“ – auserkoren.²²⁹

Aus juristischer Sicht gab es während der Franco-Diktatur keine Verfassung, sondern lediglich bestimmte Grundgesetze, die in ihrer Gesamtheit die konstitutionelle Basis des Regimes darstellten. Zu diesen Grundgesetzen zählte das *Fuero del Trabajo* = Grundgesetz der Arbeit oder das *Fuero de Españoles* = das Grundgesetz der Spanier. Letzteres bedeutete die Garantie bestimmter Grundrechte, die allerdings den Interessen der Diktatur untergeordnet waren und so die staatliche Willkür institutionalisierten.²³⁰

Eines der zentralen Merkmale der Diktatur war die Verknüpfung zwischen der Errichtung des „Neuen Staates“ und einem idealisierten Bild der Zeiten der Katholischen Könige, in deren Herrschaft die territoriale Einheit Spaniens geschaffen wurde. Somit betonte das Regime die Einheit des spanischen Nationalstaates und damit ging die Aufhebung aller Autonomiestatute einher.²³¹ Das katalanische Autonomiestatut wurde am 05. März 1938 aufgehoben und Franco erklärte die Rücknahme aller Gesetzgebungs- und Ausführungskompetenzen der vier katalanischen Provinzen. 1939 erklärte er außerdem alle Gesetze, die vom katalanischen Parlament verabschiedet wurden für nichtig und verbot ihre Anwendung.²³² Den baskischen Provinzen Guipúzcoa und Vizcaya wurden, durch ein Gesetzes-Dekret, am 23. Juni 1937 ihre finanziellen und steuerlichen Sonderrechte – das bereits erwähnte *concierto económico* – aberkannt. Navarra und Álava gestand Franco Sonderrechte zu, da diese sich im Bürgerkrieg loyal verhalten hatten. Navarra ließ er das *Ley paccionada* von 1841, das steuerrechtliche und verwaltungsrechtliche Sonderregeln beinhaltete und Álava behielt sein *régimen de conciertos económicos*. Die einzige weitere Ausnahme betraf den Bereich des Zivilrechts.²³³

Die Diktatur Francos wird häufig in zwei große Einheiten geteilt: die erste Periode beginnt mit dem Bürgerkrieg und endet mit der „technokratischen“ Ära um 1959, die zweite Periode beginnt 1959 und endet mit Francos Tod. In der frühen Phase (1939

²²⁹ vgl. Bernecker 2007:138.

²³⁰ vgl. Kasper 1997:169.

²³¹ vgl. Seidel 2010:134.

²³² vgl. Wendland 1998:65.

²³³ vgl. ebd.:65.

bis 1945) der Diktatur dominierten vor allem die Falangisten. Sie richteten sich, noch stärker als gegen die Linke, gegen die Separatisten der Peripherie. Man warf ihnen vor, die Einheit Spaniens, die als einzige Realität angesehen wurde, zu negieren. Diese Einheit basierte auf nur einer offiziellen Sprache für ganz Spanien. Die jakobinische Idee von einer Sprache, Kultur, Rasse, Geschichte und einem Territorium war eine notwendige Voraussetzung für die Staatenbildung und tief in der falangistischen Ideologie verwurzelt. Das Franco-Regime tolerierte nur regionale Kultur in Form von Folklore, die katalanische Sprache zum Beispiel wurde als Dialekt, als eine Sub-Varietät, des Kastilischen abgetan.²³⁴

Das Regime verhinderte jeglichen Protest, vor allem die baskische und die katalanische Kultur waren ihm suspekt, da sie nicht in das Konzept des Einheitsstaates passten. Somit verfolgte er von Anfang an eine systematische und brutale Politik der Unterdrückung. Im Baskenland kam es zu massiven Säuberungen in der Verwaltung, viele Zeugnisse der baskischen Kultur wurden zerstört bzw. verboten, dazu gehörte auch der Gebrauch der baskischen Sprache. Deren Verwendung im öffentlichen Raum wurde mit hohen Strafen belegt. Desweiteren mussten sie hohe finanzielle Opfer erbringen, um die anderen spanischen Regionen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen.²³⁵

In Katalonien wurde mit der Säuberung sofort nach der Besetzung begonnen: Die Universität Barcelona verlor die Hälfte ihrer Professoren, 25.000 Angestellte des öffentlichen Dienstes wurden entlassen und „katalanistische“ Lehrer wurden in andere Teile des Landes versetzt. Bis 1953 wurden 3.800 Personen hingerichtet, vor allem Mitglieder linksgerichteter Parteien.²³⁶ So wurde der Präsident der *Generalitat*, Lluís Companys, im Oktober 1940 durch ein Exekutionskommando der Falangisten hingerichtet, nachdem er in Frankreich den Nationalsozialisten in die Hände fiel und diese ihn nach Spanien auslieferten.²³⁷ Im Baskenland und in Navarra fielen zwischen 1936 und 1945 auf diese eine oder andere Weise über 60.000 Personen dem Regime zum Opfer. Allein im Baskenland sollen ca. 2.000 Personen hingerichtet worden sein, in Navarra liegt die Zahl weit über 3.000 Personen. Die große Mehrheit jener, die sich gegen Franco stellten, floh entweder ins Ausland, war tot oder befand

²³⁴ vgl. Conversi 1997:109-114.

²³⁵ vgl. Kasper 1997:165f.

²³⁶ vgl. Bernecker 2007:135f.

²³⁷ vgl. Conversi 1997:114.

sich in Internierungslagern und Gefängnissen.²³⁸ In allen gesellschaftlichen Bereichen fand eine sogenannte „Entkatalanisierung“ statt. Die Reaktion der katalanischen Bevölkerung auf ihre kulturelle Negierung war die Enthaltung bei Wahlen oder die Verbindung zum Katholizismus. 1947 wurde die Feier zu Ehren der Jungfrau von Montserrat mit 100.000 Teilnehmern zu einer Massendemonstration.²³⁹ Im Falle Kataloniens wurde das Kloster Montserrat zu einem zentralen Identifikationsmerkmal.²⁴⁰ Eine weitere Form des passiven Widerstandes drückte sich im Rückzug in die Zivilgesellschaft zurück, d.h. in Clubs, Vereine, Gesellschaften und Verbände, die sich seit der Jahrhundertwende in ganz Katalonien gebildet hatten. Sie übernahmen in Form von Privatinitiativen Gemeinschaftsaufgaben, die der Staat nicht ausübte. Oberflächlich betrachtet waren sie unpolitisch, ihre Aktivitäten waren aber Ausdruck eines lebendig gebliebenen und dauerhaft gepflegten Bewusstseins ihrer Eigenart. Viele dieser Organisationen entwickelten sich zu politischen Durchgangsstationen oppositioneller Nationalisten. Die Kirche spielte dabei eine wichtige Rolle, sie wurde zu einem geschützten Rückzugsort, da sie relativ staatsfern operierte.²⁴¹ Im Baskenland war der enge Kreis der Familie besonders beliebt. Sie wurde eine Art Bollwerk gegen die Kastilisierung durch das Regime.²⁴²

In den 1950er Jahren wurde das Regime gegenüber der baskischen Sprache toleranter, es erlaubte die Gründung und den Verkauf baskisch-sprachiger Zeitschriften. Die geschah allerdings unter dem Schutz der Kirche, da ihre Basis im ländlichen Raum immer schon mit der baskischen Kultur sympathisiert hatte. Ihr ist es auch zu verdanken, dass es seit dieser Zeit die sogenannten *Ikastolak* gab. Darunter versteht man baskische Schulen, die nicht ganz legalisiert aber toleriert wurden. Die staatlichen Ordnungskräfte konnten aber jederzeit repressiv gegen sie vorgehen.²⁴³

In Katalonien wurde die Repression nach dem 2. Weltkrieg ebenfalls gelockert. Der Hauptgrund dafür war eine zumindest symbolische Annäherung an die alliierten Mächte. Die Zensur erlaubte erstmals wieder Theateraufführungen auf Katalanisch

²³⁸ vgl. Seipel 2010:132.

²³⁹ vgl. Bernecker 2007:135f.

²⁴⁰ vgl. Reguant 1997:8.

²⁴¹ vgl. Bernecker 2007:135f.

²⁴² vgl. Conversi 1997:114.

²⁴³ vgl. Kasper 1997:170.

und 1946 erhielt ein katalanischer Verlag wieder die Drucklizenz. Die Literatur, die zu Beginn auf Katalanisch veröffentlicht wurde, bestand vorwiegend aus Neuauflagen klassischer katalanischer Literatur. 1950 waren es 50 katalanische Titel, vier Jahre später 96, 1960 hatte sich die Zahl der katalanischen Bücher bereits auf 183 fast verdoppelt. In den 1960er Jahren ist ein besonders starker Anstieg zu verzeichnen: 1966 wurden 548 Bücher veröffentlicht, 1970 waren es dann schon 4.500 Publikationen.²⁴⁴

Während dieser Periode wurden in Katalonien zwei wichtige Werke veröffentlicht, die den Nationalismus in Katalonien betreffen: das erste stammt von Jaume Vicens Vives (1910-1960) und heißt *Notícia de Catalunya*. Es wurde 1954 veröffentlicht und brach mit der Tradition des Mythologisierens, das essentiell für jede nationalistische Bewegung ist. Das zweite Werk: *Les formes de vida catalana*, stammt von Josep Ferrater i Mora (1912-1990), das 1955 veröffentlicht wurde. Dieser Text beschrieb eine erneuerte katalanische Identität und beeinflusste in den folgenden Jahren den politischen Katalanismus. Ab nun ging es mit der katalanischen Sprache wieder bergauf, während der repressivsten Phase der Diktatur befand sich das Katalanische kurz vor seiner Ausrottung. In den 1950er Jahren stand die Sprache kurz davor, nur noch im familiären Bereich Verwendung zu finden, in der Öffentlichkeit war es bereits ausgerottet. Dies war der Punkt, an dem selbst der katalanische Nationalismus kurz davor war, sich in eine gewalttätige Form zu verwandeln.²⁴⁵

Der kulturelle Katalanismus war zu Beginn aber nur auf eine kleine Schicht Intellektueller beschränkt, die Kreise konnten aber im Laufe der Jahre durchbrochen werden. Bernecker gibt hier als Beispiel die Zeitschrift *Serra d'Or* an, die 1959 von der Abtei Montserrat herausgegeben wurde. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle katalanische Kulturzeitschrift, die aber bereits von 12.000 Personen abonniert wurde. In Katalonien setzte wenige Jahre später ein kulturelles Phänomen ein, dass einen unglaublichen Reichweite erlangte: die *cantautores* = die Autorensänger. Die erste Gruppe nannte sich *Els Setze Jutges* und mit ihr begann die *Nova Cançó*²⁴⁶. 1961 wurde erstmalig ein Lehrstuhl für die katalanische Sprache

²⁴⁴ vgl. Bernecker 2007:137.

²⁴⁵ vgl. Conversi 1997:116f.

²⁴⁶ Die Nova Cancó ist eine Mischung aus populärem Lied und Protestsong. Sie wurde Ausdruck des regionalistischen und antifranquistischen Denkens und Fühlens in Katalonien. Zu Ikonen dieser Stilrichtung wurden der Valencianer Raimon und die Mallorquinerin María del Mar Bonet. Sie trugen

an der Universität Barcelona eingerichtet. Langsam trauten sich die Katalanen wieder, Forderungen zu stellen. Dazu zählt die Kampagne 1969, die Katalanisch in der Schule forderte. Aus staatlicher Seite wurden die Kulturorganisationen Kataloniens nicht gefördert, weshalb private Institutionen einsprangen. Die bedeutendste darunter ist der Förderverein *Omnium Cultural*, der bereits 1961 gegründet, aber erst 1967 definitiv legalisiert wurde. 1971 besuchten bereits 10.000 Studierende die von Omnium Cultural organisierten Katalanisch-Kurse, drei Jahre später waren es schon doppelt so viele Studenten. Im gleichen Jahr konnte Radio Barcelona zum ersten Mal ein katalanisches Programm senden. Eine weitere Errungenschaft der Katalanen war, dass sie ihren Wehrdienst nicht mehr außerhalb Kataloniens zu leisten hatten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Franco es nicht schaffte, den Katalanismus zu unterdrücken. Seine repressive Politik erwirkte sogar das Gegenteil: er beschleunigte ihn. Das Bewusstsein einer gemeinsamen nationalen Identität der gesamten Region ging über alle Gesellschaftsschichten hinweg. Außerdem kam erleichternd hinzu, dass Vertreter des Katalanismus es schafften, die Benachteiligung Kataloniens einzuschränken, sodass sie weniger harte Formen annahm wie in Baskenland.²⁴⁷

Am 11. September 1964 wurde zum ersten Mal wieder die *Diada* – der katalanische Nationalfeiertag – von 3.000 Bürgern gefeiert. 1965 wurde die erste Sommerschule eröffnet, die Katalanisch-Lehrer trainierte. 1968 wurde eine Kampagne zu Ehren Pompeu Fabras Hundertsten Geburtstag gestartet. Darunter verstand man Hunderte öffentlicher Feiern unter dem Titel: *La llengua d' un poble*. Ein Jahr später wurde das erste Volumen der *Great Catalan Encyclopedia* veröffentlicht und das Programm für eine zukünftige katalanische Regierung ausgearbeitet. Die Autonomie wurde als notwendig angesehen, um effektiv eine kulturelle Normalisation und Demokratisierung erlangen zu können. Aufgrund der Stärke des kulturellen Nationalismus wurden die militanten Katalanisten beruhigt, sie bekamen wieder Vertrauen in das Schicksal ihrer Nation. Die Katalanisten wussten, dass ihr kulturelles Erbe überleben und wieder erstarken würde. Dies steht im vollständigen Kontrast zum Baskenland, wo solche Hoffnungen nicht in der Bevölkerung geweckt werden konnten. Die unterschiedliche Entwicklung der beiden Nationalismen wird

entscheidend zur Bewusstwerdung in Bezug auf die Zusammengehörigkeit der *Països Catalans* bei. (vgl. Bernecker 2007:139).
²⁴⁷ vgl. Bernecker 2007:138ff.

zum einen durch die lange Dauer der katalanischen Kultur erklärt, die bereits vor dem Bürgerkrieg enorm stark gewesen war und so die Repression seitens der Diktatur geringere Auswirkungen auf die katalanische Kultur hatte. Zum anderen hatte die katalanische Sprache eine stärkere politische Bedeutung. Der baskische Nationalismus war von Beginn an schwach vertreten. In Katalonien nahm der kulturelle Nationalismus eine politische Form an, während im Baskenland der politische Nationalismus in einen militanten Nationalismus verwandelt wurde. Ein weiterer wichtiger Grund ist die Vereinigung der katalanischen Opposition, die kommunistische, sozialistische, katholische und selbst anarchistische Gruppen vereinigte. Der baskische Nationalismus blieb fragmentiert, es fehlte eine gemeinsame Basis. In Katalonien waren sich alle politischen Parteien einig, dass die Wiedereinsetzung der sprachlichen Rechte das Wichtigste ist. Die beste Form, dies zu erreichen, war Autonomie und nicht die Unabhängigkeit. Im Baskenland konnte das Baskische nicht diesen Stellenwert erlangen, da es kaum gesprochen wurde und nur im ländlichen Raum verwurzelt war. Außerdem war die Sprache Symbol ethnischer Differenzierung. Das Baskische konnte nicht als Werkzeug der Massenmobilisierung dienen. Arana träumte zwar davon, das Baskische zu revitalisieren, musste aber schnell einsehen, dass die Sprache sich nicht als Basis des baskischen Nationalismus eignete. So entschied er sich, als Basis für den Nationalismus, für Religion und Rasse. Damit war er für die Fragmentierung und Ambiguität des baskischen Nationalismus verantwortlich. Durch diese Differenzierung wurde auch der radikale Wunsch, sich von Spanien zu trennen, betont.²⁴⁸

Neben der unterschiedlichen Bedeutung der Sprache der beiden Nationalismen gibt es noch eine weitere wichtige Differenz: Katalonien betrachtete sich immer als Teil Spaniens und kämpfte für seine Autonomie, das Baskenland hingegen sah sich selbst nie als ein Teil Spaniens und wollte die Unabhängigkeit. Arana bezeichnete das Baskenland als „besetztes Land“, das von einer fremden Nation übernommen wurde. Er sah die Katalanen, Valencianer oder auch die Galicier als Teil dieser Nation, die Basken hingegen klammerte er explizit aus.²⁴⁹

²⁴⁸ vgl. Conversi 1997:122-125.

²⁴⁹ vgl. ebd.:175.

Aus wirtschaftlicher Sicht wurde der Einfluss Kataloniens und des Baskenlandes so weit wie nur möglich eingedämmt. Beide mussten durch hohe Steuerabflüsse erhebliche finanzielle Opfer für die Entwicklung der restlichen, weit weniger industrialisierten Regionen Spaniens erbringen.²⁵⁰ Trotzdem schafften es beide Regionen, wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Bernecker sieht darin ein erstaunliches Phänomen, wenn er schreibt, dass dieser Erfolg „*nicht dank staatlicher Förderung, sondern trotz behördlicher Behinderung*“²⁵¹ von statten ging. Die Folge war eine massenhafte Binnenmigration nach Katalonien. Die Mehrheit der Migranten stammte aus agrarisch-unterentwickelten Gebieten, wie Kastilien, Extremadura und Andalusien, die in die sich rapide industrialisierenden Regionen auswanderten. Zwischen 1950 und 1960 wanderten über eine Million Landarbeiter in die industriellen Ballungsräume ab. Barcelona wirkte in dieser Hinsicht wie ein Magnet. Nach 1939 wurde zwanzig Jahre lang ein Zuwachs von 50.000 Personen jährlich gezählt. 90% von ihnen ließen sich in der Provinz Barcelona nieder. Die stärkste Einwanderung wurde in den Jahren zwischen 1950 und 1960 verzeichnet. In diesem Zeitraum wanderten 440.000 Personen ein, zwischen 1960 und 1965 waren es ca. 800.000, wovon sich 50% wieder in Barcelona niederließen. Betrachtet man die Zahlen für ganz Katalonien, so wuchs die Bevölkerung in den Jahren 1950 bis 1975 von 3,2 Millionen auf 5,6 Millionen Einwohner an. Diese Entwicklung hatte großen Einfluss auf den Gebrauch der katalanischen Sprache. Nach dem Tod Francos sprachen in Barcelona nicht einmal die Hälfte (47,7%) der SchülerInnen Katalanisch, im Industriegürtel rund um Barcelona waren es nur 29,2%. In ganz Katalonien waren es immerhin 62,2%. So gesehen hatte Franco mit seiner Politik der „Entkatalanisierung“ Erfolg, die durch die Massenbewegung bewirkt wurde. 1970 war jeder zweite in Katalonien Lebende entweder selbst außerhalb Kataloniens geboren oder stammte von zugezogenen Eltern ab.²⁵²

Auch im Baskenland wuchs zwischen 1950 und 1975 die Bevölkerung um das Doppelte an: von 1,4 Millionen Einwohner auf 2,7 Millionen. In diesem Zeitraum fand im Baskenland die zweite große industrielle Umwälzung statt. Die Auswirkungen der Einwanderung waren verheerend: 30% der im Baskenland lebenden Personen, waren nicht in den baskischen Provinzen geboren worden. Zählt man jene Personen

²⁵⁰ vgl. Messner 2008:27.

²⁵¹ Bernecker 2007:141.

²⁵² vgl. ebd.:141-144.

mit, deren Eltern nicht im Baskenland geboren wurden, beläuft sich auf 49%. In den Städten Vizcaya, Bilbao, Guipúzcoa und Alava kam es zu einer hohen industriellen Konzentration und zu einer katastrophalen urbanistischen, ökologischen und infrastrukturellen Situation. Die Situation der Arbeiter war verheerend, die der baskischen Bauern ebenfalls, sie verloren ihr Mitspracherecht im dörflichen Leben. Zu den Gewinnern des Franquismus zählte die baskische Großbourgeoisie, sie schaffte dank ihrer finanziellen und politischen Mittel die Integration in den spanischen Staatapparat. Das national-baskische Bürgertum gehörte zwar politisch zu den Verlierern des Bürgerkrieges, erlebte aber unter dem Franquismus einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung. Das baskische Kleinbürgertum hingegen litt am stärksten unter der Verfolgung der baskischen Sprache und Kultur.²⁵³

3.12.1. Die ETA

Die baskische Nationalbewegung radikalisierte sich, als die ersten Gefangenen im Gefängnis aufgrund von Folger starben. Die Aktionen und der ausgeprägte Nationalismus ist zweifellos eine Folge der Politik Francos, ohne ihn würde die ETA²⁵⁴ vermutlich nicht einmal existieren. Der baskische Nationalismus mit seiner militanten Ausformung ist die Konsequenz einer, von Franco losgetretenen, Gewaltspirale. Der Baskische Nationalismus zählt zu den brutalsten in Europa, aber keine andere Regionalismusbewegung wurde auch mehr verfolgt als die Baskische. Eines der Idole der ETA-Mitglieder war Che-Guevara, durch diesen Umstand gelangten sozialistische Ideen ins Land. Die konservativ-katholische Gesellschaft wurde durch die ETA nicht nur stark geprägt, sondern auch verändert.²⁵⁵

Während der Faschismus Europa beherrschte, spielten die Basken eine große Rolle im Kampf gegen ihn. Sie beteiligten sich mit zwei Einheiten, mit dem *Batallón Vasco* und der *Brigada Vasca* am französischen Befreiungskampf. Dies taten sie allerdings nicht uneigennützig, da sie als Gegenleistung den Sturz Mussolinis und Hitlers erwarteten. Ihre Hoffnungen begründeten sich darauf, dass die Alliierten auch den Faschisten Franco beseitigen würden und so helfen könnten, wieder die Demokratie

²⁵³ vgl. Herzog 1979:51f.

²⁵⁴ ETA = *Euzkadi ta Askatasuna* (dt.: Baskisches Vaterland und Freiheit). Gegründet durch die Jugend der PNV 1965, um auf jede nur mögliche Weise einen unabhängigen Staat, die französischen Territorien des Baskenlandes miteinschließend, zu erkämpfen. Sie spaltete sich im Laufe der Zeit in mehrere politische, politisch-militante und militante Gruppen. (vgl. Antoni 1981:103).

²⁵⁵ vgl. Ludwig 1993:104ff.

in Spanien einzusetzen. Die Grundlage war die sogenannte Atlantik-Charta²⁵⁶. Um sich den Alliierten als glaubwürdig zu präsentieren, errichteten die PNV ihre Autonomieregierung wieder. Die Grundlagen bildeten die Verfassung von 1931, das Autonomiestatut von 1936 und die Atlantik-Charta. Die baskische Exilregierung errang große Aufmerksamkeit und wurde ein großes politisches Gewicht in der Weltöffentlichkeit. Als der Faschismus besiegt wurde, begannen die Basken verstärkt Widerstand zu leisten. Es häuften sich die politischen Aktivitäten wie das Anbringen der *Ikurriñas* oder die regelmäßigen Unterbrechungen bei lokalen Radiostationen, um Aufrufe des *Lehendakaris*²⁵⁷ zu übertragen. Die Parolen lauteten unter anderem „Es lebe das freie Baskenland“. 1946 ging die erste Bombe in Bilbao hoch, sie zerstörte das Mola-Denkmal. Zwei Tage später explodierten in Guernica weitere zwei Bomben, der Anlass war die 10. Jährung der Zerstörung der Stadt. In dieser Zeit begann auch der soziale Widerstand, dieser drückte sich durch Streikbewegungen aus. Der Widerstandsrat, der innere Vertreter der baskischen Exilregierung, rief gemeinsam mit den Gewerkschaften zum Generalstreik auf. Laut Herzog ging er

„in die Geschichte [ein] als eine der bewundernswertesten Aktionen der europäischen Arbeiterbewegung. Seine Ziele waren die Gewährung der demokratischen Freiheiten, soziale Gerechtigkeit, die Wiederherstellung der Republik und der baskischen Autonomie.“²⁵⁸

Das Besondere dieses Streiks war die Tatsache, dass sich, trotz der Gefahr der Verhaftung und Folterung, die Mehrheit der baskischen Arbeiterklasse an diesem Streik beteiligte.²⁵⁹

Ein großes Problem der Basken zu dieser Zeit war der politische Stillstand ihrer wichtigsten Parteien. Die PNV und die PSOE hofften weiterhin auf die Befreiung durch die Alliierten. Die baskischen Parteien wollten die Westmächte darauf aufmerksam machen, dass Franco isoliert war und er gestürzt werden müsse. Da

²⁵⁶Die Atlantik-Charta wurde am 14. August 1941 von Churchill und Roosevelt unterzeichnet und beinhaltet Grundsätze für die zukünftige Kriegs- und Nachkriegspolitik Großbritanniens und der USA. Die Erklärung proklamierte unter anderem den Verzicht auf Annexion, die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker bei der Wahl ihrer Regierungsform und bei der Regelung von territorialen Streitigkeiten, die Entmilitarisierung aller Aggressorstaaten und die Herstellung eines dauerhaften Systems kollektiver Sicherheit. Die Deklaration wurde von 26 Staaten, die sich zum Zusammenschluss der UN vereinbart hatten, anerkannt und diese machten sie somit zu einer der Grunddokumente der UN. (vgl. Gehlen 1973:844.)

²⁵⁷Der *Lendakari* war der damalige Exilführer José Antonio Aguirre. (vgl. Herzog 1979:45.) Später wurde er von Jesús María Leizaola abgelöst, der aber keine klare Perspektive vertrat. (vgl. Kasper 1997:169.)

²⁵⁸Herzog 1979:46.

²⁵⁹vgl. ebd.:45f.

sich diese aber im Exil befanden, ergab sich daraus ein weiteres Problem: die Parteien isolierten sich zusehends und verloren den Kontakt nach innen. Sie wurden abhängig von der Politik der USA, Großbritanniens und Frankreichs. Als 1950 die UNO Spanien als Mitglied akzeptierte, erkannten sie endlich, dass die Westmächte kein Interesse daran hatten Franco zu stürzen. Das Franco-Regime selbst antwortete auf die Widerstände und Anschläge mit besonderer Härte. Es wurden speziell antibaskische Gesetze erlassen, den Basken drohte man mit Gefängnisstrafen, Verhaftungen und Folterungen. Herzog verweist hier darauf dass dies, gerade für das baskische Volk besonders gefährlich war. Er schreibt:

„Gefährlich für eine Ethnie, eine Kultur und eine Sprache, die, eingeklemmt zwischen zwei Universalkulturen und Weltsprachen, dem kastilischen und dem Französischen, ohnehin große Mühe hatte, sich zu behaupten“²⁶⁰.

1952 schien es zwar noch so, als wäre er, durch den Verrat der Westmächte gebrochen. Die Basis der PNV war demoralisiert sowie politisch, kulturell und sprachlich völlig passiv. Ihre Studentenorganisation *EIA (Eusko Ikasle Alkartasuna – Baskische Studentensolidarität)* löste sich 1953 auf. Im gleichen Jahr begannen aber einige Studenten der Jesuiten-Universität Deusto sich regelmäßig zu treffen. Sie kannten sich bereits aus der Studentenorganisation, lernten zusammen Baskisch und studierten die baskische Geschichte. Ein Jahr darauf gründeten sie eine eigene Gruppe, unter dem Namen *Ekin* (= dies bedeutet Handeln oder Machen). Mit ihr begann der baskische militante Nationalismus, da sie die Vorreiter der ETA waren.²⁶¹ Sie forderten von den baskischen Nationalisten, sich ausdrücklich für die baskische Sprache und Kultur einzusetzen. Sie sahen in der spanischen Kultur jene Gefahr, die das Baskische verdrängen könnte. Außerdem kritisierten sie die Passivität der baskischen Nationalisten, sie warf ihnen vor, sich mit der Franco-Diktatur abgefunden zu haben und teilweise sogar von ihr zu profitieren.²⁶² Herzog unterstreicht, dass sich die Gruppe in fünf Punkten vom traditionellen Nationalismus unterschied: Erstens hatte sie mit den westlichen Demokratien abgeschlossen, d.h. sie hatten mit jeder Hoffnung, durch die Westmächte vom Franquismus befreit zu werden, gebrochen. Zweitens stellte für sie die Republik keinen nostalgischen Bezugspunkt dar. Drittens waren sie antikirchlich eingestellt, da der Klerus, selbst der

²⁶⁰ ebd.:47.

²⁶¹ vgl. ebd.:52f.

²⁶² vgl. Kasper 1997:174.

Vatikan, Franco unterstützte. Viertens war sich die Gruppe bewusst, dass die Franco-Diktatur fest in Spanien verankert war und dass es primär darum ging, langfristige Strategien zu entwickeln, um Spanien in eine Demokratie zurückzuführen. Fünftens fußte ihre Form des Nationalismus nicht auf rassistischen Überlegungen, sondern sie betonten die ethnisch-kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der Basken. Um den Nationalismus wieder zu erwecken, traten die *Ekin*-Mitglieder 1956 der *Eusko Gaztedi* (= Baskische Jugend), der Jugendorganisation der PNV, ein. Drei Jahre später kam es aber, aufgrund der Verbote an Aktivitäten durch die PNV, zum definitiven Bruch und die *Ekin*-Mitglieder gründeten mit einem Teil der PNV-Jugend eine neue Organisation: ETA. Sie besaß drei Grundprinzipien: sie war patriotisch, demokratisch und laizistisch eingestellt. Sie lehnte, im Gegensatz zur PNV, die Autonomie als Zwischenlösung ab und formulierte die Unabhängigkeit des Baskenlandes als oberstes Ziel. Ein weiterer Unterschied lag in der hohen Sensibilität der ETA für soziale Angelegenheiten. Die ETA beteiligte sich häufig aktiv an Arbeiterstreiks.²⁶³

Ein wichtiges Ereignis für die ETA fand im Mai 1962 statt: die erste konstituierende Versammlung. Besonders wichtig daran war die Erklärung ihrer Prinzipien: die Unabhängigkeit der sieben Territorien des Baskenlandes und das Baskische als offizielle Sprache. Es wurde die Guerilla-Taktik²⁶⁴ ausgearbeitet, deren Grundlage die Spirale der Gewalt war.²⁶⁵

Die Aktivitäten der ersten Jahre der ETA waren geprägt von internen Schulungen, die Beschriftung der Wände sowie das Aufhängen der *Ikurriña*. Ein Jahr später begannen bereits die heftigen Reaktionen des franquistischen Regimes, es gab die ersten Verhaftungen und auch den ersten Mord an einen Zivilisten, den die Polizei irrtümlich für den ETA-Anführer Julen Madariaga hielt. Die darauffolgenden Jahre wurden von der Radikalisierung der ETA geprägt, sie entwickelte sich in Richtung bewaffneter Guerilla. 1966 spaltete sich die ETA das erste Mal auf, da sie es nicht schaffte, drei verschiedene Tendenzen in sich zu vereinigen: auf der einen Seite stand die gemäßigt-kulturalistische Gruppe mit einer großen Mehrheit der *Ekin*-

²⁶³ vgl. Herzog 1979: 52f.

²⁶⁴ Unter der Guerilla-Taktik versteht man jenes Szenario, wo der Staat durch Attentate zu repressiven Handlungen gezwungen wird, die er gegen die baskische Bevölkerung einsetzen muss. So würde die Anhängerschaft der ETA langsam wachsen. Zu dem Zeitpunkt, wenn die Repressionen seitens des Staates unerträglich werden, sollte es schließlich zu einer Massenerhebung des baskischen Volkes gegen die Regressoren kommen. (vgl. Kasper 1997:175f).

²⁶⁵ vgl. Kasper 1997:175f.

Mitglieder. Die zweite Seite stellte die Gruppe mit einem sozialistisch-nationalistischen Schwerpunkt, die den Sozialismus der Arbeiterschaft postulierte, aber das Hauptgewicht auf den bewaffneten Kampf legte. Die dritte Tendenz stellte die Gruppe der Neo-Marxisten, für sie konnte die Befreiung der baskischen Nation nur durch einen Klassenkampf stattfinden. Die zweite Tendenz gewann die Oberhand und bildete mit der ersten Gruppe die neue ETA, sie erklärte die Organisation zu einer baskisch-sozialistischen Bewegung zur nationalen Befreiung. Die dritte Gruppe der Neo-Marxisten wurde ausgeschlossen, diese begannen als *ETA-Berri* (= Neue ETA) mit einer systematischen Gewerkschaftsarbeit und taufen sich 1969 in *Komunistak* (= Kommunisten) um und gründeten ein Jahr darauf, mit außerbaskischen Gruppierungen die MCE²⁶⁶. Diese Partei zählt heute zu einer der stärksten Links-Parteien Spaniens. Die ETA selbst splittete sich in mehrere Bereiche auf, so gab es eine politische, eine ökonomische, eine kulturelle und eine militärische ETA. 1968 kam es schließlich zu den ersten bewaffneten Zusammenstößen der ETA mit der Polizei. Dabei wurden ein Polizist und der junge ETA-Anführer Txabi Etxebarrieta²⁶⁷ erschossen. Der damals 18jährige Inaki Sarasketa wurde zum Tode verurteilt, wurde aber, aufgrund einer breiten Solidaritätsbekundung, begnadigt. Um den Tod ihres Anführers zu rächen, erschoss die ETA den Chef der politischen Polizei Gipúzcoas, Melitón Manzanás²⁶⁸. Diese Tat brachte der ETA große Sympathiepunkte ein. Die Mehrheit entschied sich, den Kampf aufzugeben. Nur die Minderheit entschied sich weiterhin den militanten Weg zu gehen. Diese wurde schließlich aus der ETA ausgeschlossen und sie führten den Kampf als ETA-V²⁶⁹ weiter.²⁷⁰ Der Staat reagierte mit einer aggressiven Verfolgung, in deren Verlauf mehr als 2.000 Menschen gefangen genommen und Hunderte von den Gefangenen gefoltert wurden. Die Reaktion waren noch intensivere Streiks und Demonstrationen. In den folgenden Monaten musste, zuerst in Gipúzcoa dann in ganz Spanien der

²⁶⁶ MCE = Movimiento Comunista de España, dt.: Kommunistische Bewegung Spaniens. Sie besteht aus der *Movimiento Comunista Vasco* (Komunistak), *Organización Comunista de Zaragoza*, *Unificación Comunista* (Valencia), *Federación de Comunistas* (Madrid, Kastilien, Galicien) und der *Grup de Formació Marxista-Leninista* (Mallorca). Diese Bewegung versteht sich als marxistisch-leninistisch mit maoistischer Ausprägung und hatte sich ein Rätssystem für Spanien vorgestellt. (vgl. Antoni 1981:97).

²⁶⁷ Kasper gibt an, dass mit Etxebarrietas Tod die Radikalisierung der bewaffneten Auseinandersetzung mit dem spanischen Staat begann und die, zuvor beschriebene, Spirale der Gewalt in Gang gesetzt wurde. (vgl. Kasper 1997:177.)

²⁶⁸ Melitón Manzanás war für die Folterung von ETA-Mitgliedern verantwortlich und galt als Symbol für die Unterdrückung des Baskenlandes durch die Franco-Diktatur. (vgl. Seidel 2010:142.)

²⁶⁹ Die ETA-V wird auch als ETA-militar bezeichnet und ist die gewaltsamste Gruppe der ETA. Sie stand in enger Verbindung zu IRA in Nord-Irland. Auf ihr Konto gehen die bekanntesten Entführungen und Ermordungen politisch und wirtschaftlich bedeutender Persönlichkeiten. (vgl. Antoni 1981:104).

²⁷⁰ vgl. Herzog 1979: 53ff.

Ausnahmezustand verhängt werden. Im Laufe der folgenden Monate wurde klar, dass der Staat die Oberhand gewann und viele ETA-Mitglieder (*Etaras*) wurden verhaftet oder gingen ins Exil. Das Ende dieses Teils baskischer Geschichte war der Burgos-Prozess im Dezember 1970.²⁷¹

Der Prozess bedeutete den Höhepunkt der franquistischen Repressionspolitik. Sechszehn ETA-Mitglieder waren angeklagt wegen illegaler Mitgliedschaft einer separatistisch-terroristisch-kommunistischen Organisation bzw. an der Mithilfe und Ausführung der Ermordung Melitón Manzanas. Das Regime wollte mit dem Prozess von den sozialen Spannungen innerhalb Spaniens ablenken. Dies gelang ihm aber nicht, die involvierten Parteien und Oppositionsbewegungen sowie die 16 Angeklagten nutzten den Prozess, um international Aufmerksamkeit zu erregen und der Diktatur den Prozess zu machen. Die Angeklagten schafften es, für sich und für die ETA-Organisation große Sympathien von der Bevölkerung zu erringen und als am 28. Dezember die Urteile gesprochen wurden – neun Todesstrafen und 519 Jahre Gefängnis – war der Druck der Straße und der Weltöffentlichkeit zu groß, das Regime musste die zu Tode Verurteilten begnadigen. Die ETA konnte aber die Sympathiebekundungen nicht nutzen, da sie intern erneut zersplittert war und sich trotzkistische²⁷², maoistische²⁷³ und eurokommunistische²⁷⁴ Tendenzen bekämpften. Die Mehrheit verließ 1973 die ETA, brach mit dem Nationalismus und Separatismus und fusionierte mit der *Liga Comunista Revolucionaria*²⁷⁵. Der Rest der ETA konzentrierte sich auf die militärische Front. Auf ihr Konto gingen mehrere

²⁷¹ vgl. Kasper 1997:177.

²⁷² Trotzlisten verstehen sich als Marxisten, halten allerdings die Lehren Lenins für eine Verfälschung des Marxismus. Trozki's Theorie der „permanenten Revolution“ hat als Kernstück die Idee, dass der Sozialismus nicht isoliert in einem oder nur wenigen Ländern verwirklicht werden kann. Es benötigt einen permanenten gewaltsamen und revolutionären Kampf in der ganzen Welt, bis der Kapitalismus geschlagen wäre. Erst dann könne mit dem Aufbau des Sozialismus begonnen werden. (vgl. Antoni 1981:70).

²⁷³ Maoisten sehen sich selbst als Marxisten-Leninisten, sehen aber in Mao den wahren Förderer der sozialistischen Revolution, deren Permanenz sie betonen. In Wahlen sehen sie nicht als einziges Kampfinstrument, sondern nur als Mittel um die Herrschaftsstrukturen zu unterwandern und so die Macht zu erlangen. Sie sehen den bewaffneten Kampf als legitimen revolutionären Weg zur Macht an. Im Falle äußerster Bedrohung sehen sie auch Bündnisse mit bürgerlichen Gruppen vor. (vgl. ebd.:70).

²⁷⁴ Eurokommunisten vertreten ebenfalls die marxistische Lehre, geben allerdings die Vorstellung (Lenins) von der Diktatur als notwendige Zwischenstufe zum Kommunismus auf. Sie befürworten den selbstständigen Weg jeder Nation zum Kommunismus und verweigern sich nicht dem parlamentarischen System. (vgl. ebd.:70).

²⁷⁵ Deutsch: Revolutionäre Kommunistische Partei. Ihr Sprecher war Jaimi Pastor, sie hatte ca. 6.000 Mitglieder und gab die Zeitschrift *Combate* heraus. Sie zählt zu den bedeutendsten und einflussreichsten Gruppierungen der spanischen Trotzlisten. In den 60er Jahren kam es zum Zusammenschluss mit der ETA zur ETA-VI. Seitdem vertrat sie eine militante, revolutionäre Politik mit stark baskisch-nationalistischen Zügen. (vgl. ebd.:101)

Entführungen reicher Persönlichkeiten, um Lösegeld zu fordern und Anschläge auf Polizeikasernen durchzuführen. Das Regime wechselte zu dieser Zeit ebenfalls seine Politik in Bezug auf die ETA. Da sie kein zweites Burgos mehr zulassen wollte, erschoss es lieber die ETA-Anführer. Einer der Toten war Eustakio Mendizabel, nach ihm benannte sich das Kommando, das für den spektakulärsten Fall der ETA verantwortlich war: die Ermordung von Luis Carrero Blanco, Regierungspräsident und engster Vertrauter General Francos.²⁷⁶

In den letzten Jahren des Regimes begann es, die Kontrolle über die gesellschaftliche Entwicklung zu verlieren. Wehrlos blieb es aber trotzdem nicht. So zählen gerade die letzten Jahre zu den brutalsten und unerbittlichsten. Den traurigen Höhepunkt bildete die Hinrichtung von 5 mutmaßlichen Mitgliedern der ETA sowie der marxistisch-leninistischen²⁷⁷ sowie anarchistischen²⁷⁸ Terrororganisation FRAP²⁷⁹ Ende September 1975. Dieses Mal konnte die Protestbewegung, die sowohl im In- als auch im Ausland stattfand, nichts bewirken. Im Baskenland löste dieses Urteil einen Generalstreik, trotz des dort herrschenden Ausnahmezustandes, und massive Proteste aus.²⁸⁰

4. Spanische Verfassung

4.1. *Transición* – Die Entwicklung der spanischen Verfassung

Am 20. November 1975 verkündete der damalige Premierminister Carlos Arias Navarro den Tod Francos. Die neue wichtige Figur im spanischen Staat wurde König

²⁷⁶ vgl. Herzog 1979:57-63.

²⁷⁷ Marxisten-Leninisten halten an der leninistischen Theorie von der Diktatur des Proletariats fest und sehen sich selbst als revolutionär an. Sie betonen die führende Stellung der kommunistischen Partei während der sozialistischen Revolution und bei der Schaffung einer kommunistischen Gesellschaft. Ihre Organisation sieht den „demokratischen Zentralismus“ vor, d.h. man kann nicht von der Parteimeinung abweichen. (vgl. Antoni 1981:70).

²⁷⁸ Die Anarchisten setzen sich für die Überwindung des autoritären Staates ein, d.h. für eine herrschaftsfreie Kooperation zwischen freien Individuen. Gewalt darf und muss sogar angewandt werden, wenn das Herrschaftssystem zerstört werden muss, aber nicht, um neue Systeme zu schaffen, sie zu verteidigen oder sie am Leben zu erhalten. Zwang wird mit Herrschaft gleichgesetzt, der durch die Revolution verhindert werden soll. Am wichtigsten ist ihnen die Selbstbestimmung des Individuums. (vgl. ebd.:71).

²⁷⁹ FRAP = *Frente Revolucionario Antifascista y Patriota*, deutsch: Revolutionäre Antifaschistische und Patriotische Front. Diese Gruppe, die auch extrem linke Aktivisten aufnahm und zu einem Sammelbecken jener wurde, die sich gegen Franco stellten. Ihr Ziel war es, die Diktatur mit Gewalt zu bekämpfen. Bekannt wurde sie im Sommer 1975 durch die wahllose Tötung mehrerer Polizisten. Sie löste sich aber im Frühjahr 1976 wieder auf, da sie von Polizeiagenten unterwandert worden war. Das erste öffentliche Erscheinen war am 01. Mai 1978, als Vertreter der FRAP mit republikanischen Fahnen an der Demonstration der Gewerkschaften UGT, USO und Comisiones Obreras, teilnahmen. (vgl. ebd.:99).

²⁸⁰ vgl. Seidel 2010:148.

Juan Carlos²⁸¹. Seine Aufgabe war es, die Diktatur in eine Demokratie zu verwandeln. Besonders schwierig war die Abschaffung der sogenannten *procuradores* – nicht demokratisch gewählte Abgeordnete des Volkes, Günstlinge des Systems Francos. Demokraten selbst fanden sich nur in der Opposition, welche sich im Untergrund befanden. Juan Carlos hatte in seiner Thronrede, seine Krönung fand zwei Tage nach Francos Tod statt, bereits anklingen lassen, dass er den Willen zur Überwindung der Diktatur in sich trug. Die Situation war schwierig, in den politischen Institutionen, in der Armee und der Polizei fanden sich Verfechter der Diktatur. Sie wollten höchstens in eine Scheindemokratie einwilligen, um nicht alte Privilegien zu verlieren. Die Opposition setzte sich aus Liberalen, Christdemokraten, Sozialisten und Kommunisten zusammen. Ihre Forderungen waren die Freilassung aller politischen Gefangenen, Zulassung aller politischen Parteien, Einsetzung einer Übergangsregierung und eine Volksabstimmung über die zukünftige Staatsform. Dies hätte einen Bruch mit der Vergangenheit und eine Säuberung von Verantwortlichen bedeutet. Juan Carlos stand in der Mitte zweier Lager und sah sich selbst als Mittler, er suchte den Kompromiss und wollte Spanien behutsam in die Demokratie führen. So kam es, dass er es vorzog, Carlos Arias Navarro, einer der treuesten Franco-Diener, das Amt des Premiers zu überlassen. Der Grundgedanke war die Vermeidung einer offenen Konfrontation zwischen den verschiedenen Lagern der spanischen Gesellschaft. So blieben die alten Institutionen bestehen und es kam zu keiner politischen Säuberung gegen Verantwortliche des alten Regimes. Juan Carlos stand ganz und gar für die Wiederversöhnung aller Spanier ein.²⁸²

Laut Bernecker lag die Originalität der *Transición* darin, dass sie es schaffte, zwischen Regierung und Vertretern des alten Regimes einerseits und den Kräften der demokratischen Opposition andererseits zu vermitteln. Verfassungsrechtlich geschah der Wandel nämlich auf Basis der franquistischen Grundgesetze, d.h. die Revision genau dieser Grundgesetze geschah nach ihren eigenen vorgeschriebenen Mechanismen, sodass die franquistische Legalität für ihre eigene Ersetzung durch eine neue, demokratische Legalität instrumentalisiert wurde.²⁸³

²⁸¹ Juan Carlos ist der Enkel des letzten spanischen Königs Alfons XIII. und gemäß eines franquistischen Gesetzes aus dem Jahr 1947, welches die Nachfolge des Staatsoberhauptes regelt, wurde die Erbmonarchie wieder hergestellt und Juan Carlos I. zum König proklamiert. (vgl. Messner 2008:29.)

²⁸² vgl. Herzog 1979: 9ff.

²⁸³ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:402.

In den darauffolgenden Monaten sollten die Franquisten die Oberhand gewinnen, der größte Störfaktor auf dem Weg in eine Demokratie war der Premier selbst: Arias Navarro. Juan Carlos musste, um seinen Reformwillen glaubhaft zu machen, den Premierminister entlassen und diesen durch Adolfo Suárez ersetzen. Der Wechsel konnte nur deshalb funktionieren, da Suárez, selbst aus dem alten Regime stammend, die junge, dynamische Generation verkörperte. Er war der erste Regierungschef, der das Volk als Souverän betrachtete. Suárez musste ein Mindestprogramm erfüllen, dazu zählten die Amnestie politischer Häftlinge, die Zulassung von Parteien und Gewerkschaften, die Durchführung von freien Wahlen sowie die Beendigung von Repression in Medien und Kultur. Um all diese Ziele erreichen zu können, benötigte man eine Verfassungsreform. Diese wiederum konnte nur durch eine Zweidrittelmehrheit im Ständeparlament und mit einem anschließenden Referendum erreicht werden. Suárez holte sich dafür die Unterstützung der Sozialisten, der PSOE unter Führung von Felipe González mit an Bord. Suárez wollte direkt mit der Opposition verhandeln, die Kommunistische Partei blieb allerdings vorerst außen vor, um die Armee nicht zu erzürnen. Zu einem späteren Zeitpunkt näherte sich auch diese an das Programm dieser Regierung an, unter Voraussetzung der de-facto Tolerierung. Durch diese Taktik kam es zu einer Isolierung der Franquisten.²⁸⁴

Insgesamt waren vier Faktoren wichtig, damit die Kräfte des Alten Regimes dem Erneuerungsprozess zustimmten: Erstens die entschiedene Haltung des Königs Juan Carlos I., der den Prozess unterstützte. Zweitens das politische Klima, das vor allem durch die Massenmedien zum Ausdruck kam und die den Demokratisierungsprozess als unausweichlich erscheinen ließen. Drittens der internationale Rahmen, die die liberal-pluralistische Demokratie befürworteten und viertens, die Überzeugung der traditionellen Machtelite, dass nur durch die Abgabe gewisser Positionen eine Radikalisierung verhindert werden konnte.²⁸⁵

Am 18. November 1976 erfolgte die historische Abstimmung über das Reformgesetz, welches mit deutlicher Mehrheit angenommen wurde. So kam es zur Auflösung des Ständeparlaments und zuden ersten freien Wahlen seit mehr als 40 Jahren. Am 15. Dezember 1976 erfolgte das Referendum über das Reformgesetz, welches auch

²⁸⁴ vgl. Herzog 1979:13-20.

²⁸⁵ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:403f.

durch das Volk mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde. Dies war ein klares Zeichen dafür, dass das Volk die Demokratie unbedingt wollte.²⁸⁶ Mit diesem Prozess war die erste Phase der *Transición* abgeschlossen. Diese Phase wurde hauptsächlich von der Regierung und von Suárez vorangetrieben, weshalb das Jahr 1976 auch als das Jahr der „Demokratisierung ohne Demokraten“ bezeichnet wird. Danach folgte die zweite Phase des Demokratisierungsprozesses.²⁸⁷ Einer der nächsten notwendigen Schritte in Richtung Wahltag war die Zulassung der Kommunistischen Partei, unter Parteichef Carillo. Dieser Schritt wurde von der Armee heftig kritisiert, diese fühlte sich getäuscht. Anzumerken ist aber, dass es trotzdem nicht vollständig demokratisch zugeing, denn bei der Wahl waren die linksradikalen Parteien nicht zugelassen. Diese mussten unter anderen, unabhängigen Bezeichnungen kandidieren. Da Suárez selbst von den Wahlen profitieren wollte, gründete er, durch eine Koalition, das „Demokratische Zentrum“²⁸⁸. Die Wahl fand am 15. Juni 1977 statt, als Sieger ging seine Partei mit 34% der Stimmen hervor. Überraschenderweise lag an zweiter Stelle, mit 29%, die PSOE. Die kommunistische Partei, obwohl stark benachteiligt, schaffte immerhin 9%. Das rechte Lager, die Verteidiger des Franco-Regimes, mussten eine klare Wahlschlappe hinnehmen, es schaffte nur 8% und lag somit deutlich unter seinen Erwartungen. Die nächsten Schritte waren jetzt, das Erreichte auch umzusetzen. Dies bedeutete die Abschaffung der sieben Grundgesetze Francos sowie die Demokratisierung der Gewerkschaften und die Autonomieprobleme mit den verschiedenen Minderheiten Spaniens. Das wichtigste Problem war aber die Verfassung. Diese wurde durch eine Kommission, die 1977 konstituiert wurde, ausgearbeitet. Diese bestand aus sieben Vertretern aus den vier großen Parlamentsparteien sowie der katalanischen Minderheit. Diese Kommission sollte einen Entwurf ausarbeiten, der sich an ein modernes, westeuropäisches Grundgesetz orientierte. Spanien definierte sich als sozialen und demokratischen Rechtsstaat, der allen Freiheit, Gleichheit und politischen Pluralismus gewährte. Als Staatsform wählte man die parlamentarische Monarchie und es erfolgte die Trennung von Staat und Kirche. Insgesamt vergingen 15 Monate, bis die neue Verfassung verabschiedet werden konnte. Nach der Kommission übernahm ein Unterhausausschuss von 36 Mitgliedern den Text und

²⁸⁶ vgl. Herzog 1979:13-20.

²⁸⁷ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:404.

²⁸⁸ Mit vollem Namen lautet sie „Union des Demokratischen Zentrums“ – spanisch: *Unión de Centro Democrático*, kurz UCD. (vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:405.)

erarbeitete die einzelnen Artikel, die danach die Vollversammlung des Unterhauses und des Oberhauses passieren mussten. Am 31. Oktober 1978 gelang schließlich auch der formelle Übergang in eine parlamentarische Demokratie, die Verfassung wurde von der großen Mehrheit im Parlament angenommen.²⁸⁹

Die Hauptverantwortung trugen die beiden Parteien „Demokratisches Zentrum“ und die Sozialisten. Die Verfassung selbst ist somit auch als Kompromiss zweier gegensätzlicher Lager anzusehen und als flexibel und offen zu betrachten. Sie kann, aus ideologischer Sicht, verschieden ausgerichteten Parteien dienen. Die Verfassung wird als Ergebnis der Versöhnungspolitik des Staatsoberhauptes Juan Carlos gesehen bzw. als Anpassungsprozess der Links- und Rechtsparteien. Denn die ursprünglich republikanisch gesinnten Kommunisten und Sozialisten nahmen die Monarchie als Staatsform an und verzichteten auf ihre Forderung nach einer Volksbefragung. Juan Carlos blieb der Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der spanischen Armee und als König steht er über den Parteien und der Regierung. Das Referendum fand am 06. Dezember 1978 statt und wurde von der Bevölkerung mit großer Mehrheit unterstützt. Am 01. März 1979 gab es, wie von der Verfassung vorgesehen, Neuwahlen. Suárez' Partei kam auf 35%, die Sozialisten auf 29% der Stimmen. Diese Regierung sollte schließlich bis 1983 im Amt sein.²⁹⁰

4.1.1. Katalonien während der *Transición*

Der Prozess der Wiedereinsetzung des Autonomiestatus Kataloniens aus der Zweiten Republik Spaniens beginnt noch vor der Verabschiedung der spanischen Verfassung 1978. Ein Jahr zuvor, am 29. September, ging bereits eine Million der Katalanen auf die Straße und demonstrierte für die Wiedereinsetzung ihres Autonomiestatutes bzw. für die Wiedererrichtung ihrer eigenen Regierung, der Generalitat. Die Kompetenzen der provisorischen autonomen Exekutive blieben aber sehr beschränkt. Ende 1977 beschloss die Regierung, die gleiche Maßnahme auch für das Baskenland durchzuführen. Ein Jahr später folgten weitere Regionen, darunter Galizien und Andalusien. Die Selbstregierung blieb aber Illusion, der Hauptgrund lag an der langen Ausarbeitungszeit der Artikel der spanischen Verfassung. Solange dieser Prozess nicht abgeschlossen war, wollte die Zentralregierung den Autonomen Regionen keine wichtigen Kompetenzen

²⁸⁹ vgl. Herzog 1979:13-20.

²⁹⁰ vgl. ebd.: 20f.

übergeben. Der lange Verhandlungsstillstand führte im Baskenland, in Katalonien und Andalusien zu Spannungen. Suárez versuchte, die Regionenvetreterer hinzuhalten. Im Falle Kataloniens sah dies so aus, dass er Josep Tarradellas, den 79jährigen Präsidenten der *Generalitat* der Zweiten Republik, aus dem französischen Exil holte. Dieser hatte sich zu einem konservativen Politiker entwickelt und nahm nur eine symbolische Position der katalanischen Autonomie ein. Tarradellas unternahm nichts, um die Autonomieverhandlungen zu beschleunigen. Die provisorische Selbstregierung hatte so wenig Kompetenzen und so wenige finanzielle Mittel erhalten, dass nicht einmal von dem Beginn einer Dezentralisierung gesprochen werden konnte.²⁹¹

Die Kompetenzen der provisorischen Regierungen beschränkten sich vor allem auf technische Verwaltungsbereiche wie Landwirtschaft oder Transportwesen. Die politischen Autonomierechte besaß noch keine Region, auch die offizielle Zweisprachigkeit funktionierte in den drei betroffenen Gebieten noch nicht. Die Regierungsvertreter des Baskenlandes und Kataloniens schickten aber bereits in dieser Phase – Ende 1978 - und ohne die betreffenden Artikel der spanischen Verfassung genau zu kennen, ihre Projekte für die endgültigen Regionalverfassungen nach Madrid. Dort entschied ein Ausschuss über die Verfassungsmäßigkeit.²⁹²

In Katalonien fand die Verfassung von 1978 eine wesentlich breitere Unterstützung als im Baskenland. Nur Heribert Barrera, der Vertreter der *Esquerra Republicana*, enthielt sich seiner Stimme. Der Grund war die zu schwache Gewährleistung auf Selbstbestimmung der Katalanen. Die anderen Parteien stimmten alle für die Verfassung sowie für die darin enthaltenen Autonomieregelungen. Der Grund lag, im

²⁹¹ vgl. ebd.: 28.

²⁹² vgl. ebd.: 30.

Gegensatz zu den Basken, darin, dass die katalanischen Parteien, CiU²⁹³, PSC²⁹⁴ und PSUC²⁹⁵ die Territorialpakte mitgestaltet hatten.²⁹⁶

4.1.2. Das Baskenland in der *Transición*

Die Basken traten besonders selbstbewusst und unnachgiebig in ihren Forderungen auf. Herzog nimmt hier als Beispiel den damaligen linksnationalistischen Parlamentsabgeordneten Francisco Letamendia²⁹⁷. Dieser formulierte folgende Aussage: „*Das Baskenland hat mit Blut das Recht bezahlt, sein eigenes Schicksal zu bestimmen*“²⁹⁸. Herzog analysierte diese Aussage und meint, dass der Gedanke hinter dieser Aussage von vielen der Parteifreunde Letamendias geteilt wurde, wenn nicht sogar von einer großen Mehrheit der baskischen Bevölkerung. Hier kristallisierte sich der Grundgedanke heraus, dass die Basken, aufgrund der jahrzehntelangen harten Unterdrückung, das unveräußerliche Recht haben und auch die Pflicht, die historischen Vorrechte von Spaniens Zentrum zurückzuverlangen. Die Basken benutzten ausdrücklich die Begriffe Vorrecht oder Privileg, was auf die besondere Bedeutung und Wichtigkeit dieser historischen Rechte deutet. Die Zentralregierung in Madrid konnte natürlich mit der Besonderheit dieser Begriffe nicht viel anfangen. Für die Basken aber bedeutete der Anspruch auf diese Sonderrechte die Tatsache, dass sie bereits vor der politischen Bildung des spanischen Staates als Volk existierten. Um den zweiten wichtigen Punkt dieser Aussage verstehen zu können, muss man wissen, dass die Basken für ihre Fähigkeit zu demokratischer Selbstbestimmung bekannt waren. Daraus ergab sich bei den baskischen Politikern ein Überlegenheitsgefühl gegenüber dem, aus demokratischer Sicht, schwächeren Kastilien. Herzog meint, dass sich dieses Gefühl bei einigen sogar zu einem Komplex erweitert hat, wodurch eine absolut unnachgiebige Verhandlungsposition seitens der

²⁹³ CiU= *Convergència y Unió*, dt.: Konvergenz und Einheit. Die CiU ist ein 1978 gebildetes Bündnis bürgerlich-liberaler und sozialdemokratischer Gruppen Kataloniens unter Jordi Puyol Solel. (vgl. Antoni 1981:66).

²⁹⁴ PSC = *Partit Socialista de Catalunya*. Die Partei entstammt aus der im Exil geschaffenen sozialistischen Bewegung, geführt von Josep Pallac. 1976 änderte sie den Namen auf Partido Socialista Reagrupament i Democràtic de Catalunya um, kurz PSC (R). Die Partei versteht sich als Sozialistische Partei, ihr Programm wurde aber als sozialdemokratisch verstanden. (vgl. ebd.:66).

²⁹⁵ PSUC = *Partido Socialista de Catalunya*. (dt.: Vereinigte Sozialistische Partei Kataloniens). Sie hatte Anfang 1977 ca. 30.000 Mitglieder und gab die Zeitschrift *Teball* heraus. Sie wurde am 22.07.1936 von vier Links-Parteien gegründet. (vgl. ebd.:93).

²⁹⁶ vgl. Bernecker 2007:165.

²⁹⁷ Francisco Letamendia gehörte zur Partei *Herri Batasuna*. 1979 wurde seine Immunität aufgehoben, da er im Verdacht stand, bei der Entführung des UCD-Politikers Puperéz beteiligt gewesen zu sein. (vgl. Antoni 1981: 105.)

²⁹⁸ Herzog 1979:67.

Basken entstand. Für die Basken war es offensichtlich besonders schmerzhaft, als politisch und wirtschaftlich stärkere Region wie ein zweitklassiger Verhandlungspartner behandelt zu werden. Ein weiteres Denkschema, das sich aus dem Aussagesatz Letamendias ableiten lässt, war dass das Baskenland sein Recht auf Freiheit bereits bezahlt hat. Damit ist der ständige Kampf der Basken während des Franco-Regimes gemeint. Das Baskenland agierte in dieser Zeit nicht passiv, wie die anderen Minderheiten, sondern nahm eine aktive, kämpfende Rolle ein. Letamendia geht aber sogar noch einen Schritt weiter, indem er den hohen Blutzoll, den der Freiheitskampf den Basken kostete, miteinbezog: *„Die Basken haben das Recht auf eine eigene freie Zukunft mit Blut erkaufte“*²⁹⁹. Herzog fällt besonders das Bestehen auf den Blutzoll auf. Er deutet dies so, dass der körperliche Opferwille als politisches Instrument eingestuft und auch gebraucht wird. Tatsache ist, dass die zahllosen Demonstrationen im Baskenland gegen das Regime, trotz der hohen Gefahr durch Verhaftung und Folter, in Westeuropa einzigartig ist. Die Gründe liegen in der Verteidigung der baskischen Eigenart, diese brachte sie in eine besondere Lage. Die Basken waren schließlich ein kulturell und sprachlich dezimiertes Volk, was ihre Identität bedrohte. Die politische, kulturelle und sprachliche Unterdrückung während der Franco-Diktatur verstärkte dieses Gefühl der Basken. Sie entwickelten im Laufe der Jahrhunderte einen vehementen Verteidigungsreflex, der zu Aggressivität und Misstrauen gegenüber Kompromissen führte. Die Politiker der Zentralregierung in Madrid bezeichneten die baskischen Vertreter nicht umsonst als stur oder störrisch.³⁰⁰

Der Gegensatz zwischen dem Baskenland und Madrid war und ist groß. Herzog formulierte diesen Unterschied so:

*„Während baskische Politiker ihre Territorium ethnisch, kulturell und historisch als eine Nation begreifen und in Verhandlungen mit Madrid bewusst oder unbewusst unter dem Eindruck stehen, von Staat zu Staat zu verhandeln, sehen die zuständigen Kabinettsmitglieder in Madrid die Baskenfrage [...] auf dem Niveau der allgemeinen Regionenpolitik. „Für sie bleibt die Baskenfrage immer den augenblicklichen Gegebenheiten der gesamtspanischen Szene unterordnet.“*³⁰¹

²⁹⁹ vgl. ebd.:68.

³⁰⁰ vgl. ebd.:67ff.

³⁰¹ ebd.:69.

In der Phase der provisorischen Regionalregierung des Baskenlandes kam es, durch die Regierung von Adolfo Suárez, per Dekret zu einem Versöhnungsakt. Er hob das Verbot auf selbständiges Steuereinziehen, die für die Provinzen Vizcaya und Guipuzcoa galten, auf. Dies stellte aber nur eine Geste dar, faktisch hatte die Aufhebung keinerlei Wirkung. Die Regierung Suárez machte klar, dass die Verhandlungen über die Rechte der Autonomien erst dann endgültig ihren Abschluss finden würden, wenn die spanische Verfassung verabschiedet und die ersten freien Wahlen Spaniens abgeschlossen seien. Seine Argumentation war, dass nur demokratisch gewählte Volksvertreter das Recht hätten, über dieses Thema zu verhandeln und zu entscheiden. Die Reform der Staatsinstitutionen hatte in seinen Augen absoluten Vorrang. Neben der Aufhebung des Verbotes Francos gab es noch eine weitere politische Maßnahme, um den inneren Frieden Spaniens zu gewährleisten: Es wurden die Strafen aufgehoben, die bei dem Tragen bzw. öffentlichen Zurschaustellen der *Ikurriñas* geahndet wurden. Diese Maßnahme war von den Basken hart umkämpft, ihr gingen heftige Demonstrationen und Kämpfe voraus. Herzog bezeichnet die darauf folgende Zeit so: „*Nach dem Ende der Diktatur explodierte im Baskenland das nationalistische Gefühl*“³⁰². Die Basken hissten die Flaggen und hängten sie an ihre Häuser, die ETA montierte sie sogar an Denkmälern und öffentlichen Gebäuden.³⁰³

Rechtsextremen Gruppen wie der Armee war die baskische Fahne ein Dorn im Auge. Sie entfachte deshalb soviel Wirbel, da die Flagge nicht einfach nur eine Region Spaniens symbolisiert, sondern einen unabhängigen Staat. Diese Symbolik lässt sich auf ihre Entstehungsgeschichte zurückverfolgen.³⁰⁴ So lässt sich auch erklären, warum die baskische Flagge die spanische Zentralisten so störte. Herzog bezeichnet ihre Wichtigkeit wie folgt: „*Die ikurriña war und ist zusammen mit der Sprache, dem Euskara, das stärkste Symbol der baskischen Einheit*“³⁰⁵.

Zu den weitreichenden Rechten der Basken zählte die Möglichkeit, sich vom Staat lösen zu können, welche die Provinzen Gipúzcoa, Vizcaya und Álava umfassen sollte. Außerdem sollte eine Änderung der Grenzen der letztgenannten Provinzen in Bezug auf Ausdehnung Navarras möglich sein. Desweiteren forderte sie ein

³⁰² ebd.:83.

³⁰³ vgl. ebd.:82f.

³⁰⁴ vgl. Herzog 1979:84.

³⁰⁵ ebd.: 1979:84.

Vetorecht für Entscheidungen des Staates ein, ganz im Sinne der *pase foral*, die ja 1841 abgeschafft wurden. Die Basken wollten diese Rechte in der Verfassung selbst verankert sehen.³⁰⁶

Zu Beginn wurden diese Forderungen sogar akzeptiert, im Oberhaus eliminierte aber dann das Parlament diese Klausel. So kam es, dass sich die PNV bei der Parlamentsabstimmung ihrer Stimme enthielt und die Basken dazu aufrief, das Gleiche zu tun.³⁰⁷ Das Baskenland war somit eine der wenigen waren, die die spanische Verfassung ablehnten. Hier stimmte nur knapp ein Drittel der baskischen Bevölkerung für die Verfassung. Ein weiteres Zeichen für die Ablehnung der Verfassung war die geringe Wahlbeteiligung: nur 68% nahmen an der Wahl teil.³⁰⁸ Ein weiterer Grund dürfte die Abspaltung Navarras sein, die sich als eigenständige autonome Gemeinschaft konstituierte. Die Mehrheit der Basken schien die Region Navarra noch immer als einen wesentlichen Teil des Baskenlandes zu sehen, obwohl nur noch in einigen Gegenden im Nordwesten Navarras ein höherer baskisch-sprechender Bevölkerungsanteil lebte.³⁰⁹

Während der provisorischen Selbstregierung des Baskenlandes blieben die meisten Kompetenzen unklar. Es blieb vor allem bei dem Recht, Vorschläge nach Madrid zu schicken. Die baskische Regierung blieb also ohne Kompetenzen und ohne Mittel im Regen stehen, obwohl es zu ihrer Aufgabe gemacht wurde, mit der ETA über einen Friedensplan zu verhandeln. Sämtliche Forderungen des Baskenlandes wurden seitens des Regierungschefs Suárez nicht erfüllt.³¹⁰

Ein großer Unterschied zu allen anderen Autonomiestatuten in Spanien ist die Befugnis, alle Steuern auf baskischem Gebiet selbst einzuhoben. Ein Teil davon muss, nach jährlichen Verhandlungen, als „Tribut“ an den Zentralstaat überwiesen werden. Dieses Recht geht auf die traditionelle Steuerhoheit der „Historischen Territorien“ zurück, die in den bereits erwähnten *fueros* verankert waren. Mit den Einnahmen werden die Budgets der autonomen Gemeinschaft gedeckt und die, im Baskenland getätigten, Ausgaben des Zentralstaates finanziert. Auf diese Weise kann das Baskenland seine Finanzen eigenständig regeln. Durch die wirtschaftliche

³⁰⁶ vgl. Kasper 1997:186.

³⁰⁷ vgl. Herzog 1979:87.

³⁰⁸ vgl. ebd.: 21.

³⁰⁹ vgl. Benedikter 2007: 98.

³¹⁰ vgl. Herzog 1979:87ff.

Stärke erzielen die autonomen Behörden ein höheres Steueraufkommen, was für die Region natürlich von Vorteil ist.³¹¹

Obwohl die PNV die Verfassung ablehnte, begann sie sehr schnell an der Entwicklung des baskischen Autonomiestatuts mitzuarbeiten. Der Entwurf wurde von einer Versammlung baskischer Abgeordneter ausgearbeitet und am 29. Dezember 1978 in Guernica verkündet, weshalb es auch den Namen „Statut von Guernica“ erhielt.³¹² Die einzigen, die das neue Statut nicht anerkennen wollten, waren die ETA sowie die HB. Sie riefen zum Boykott auf. Das Statut wurde am 25. Oktober 1979, mit einer Wahlbeteiligung von 59,8% und einer Befürwortung von 90,3% der Stimmen angenommen. Die schwache Beteiligung wird auf die Boykottaufrufe zurückgeführt.³¹³

4.1.3. Die ETA in der *Transición*

Während des Verfassungsgebungsprozesses kam es zu mehreren Organisationsgründungen, wobei es sich überwiegend um Gewerkschaften handelte. Als Arias Navarro nach dem Tod Francos die Regierung übernahm, wartete die ETA eine gewisse Zeit ab. Als sich aber herausstellte, dass die neue Regierung unfähig war, eine demokratische Öffnung zu vollziehen, begann die ETA wieder mit Entführungen und Anschlägen. Die ETA war, in Bezug auf ihre Sympathiepunkte, in Richtung Tiefpunkt unterwegs. Der Grund lag vor allem darin, dass der damalige Innenminister Fraga Iribarne den Familienmitgliedern der Entführungsoffer verbot, zu verhandeln. So kam es, dass die ETA begann, ihre Opfer zu töten. Neuen Aufwind erlangte sie erst 1978 wieder, als das Land von einer wirtschaftlichen Krise geplagt wurde und die Regierung unnachgiebig in Bezug auf die Selbstbestimmung, die demokratische Selbstregierung, die Legalisierung der separatistischen Parteien und den Abzug der Polizei anbelangte.³¹⁴

Nach dem Tod Francos wurde das politische Leben im Baskenland durch den Wunsch der Generalamnestie der politischen Gefangenen geprägt. Es ging um den Kampf der Basken für ihre Freiheit und jener ihrer Gefangenen. Der nicht zu brechende Wille der Basken in diesem Kampf lässt sich vor allem durch die

³¹¹ vgl. Benedikter 2007: 100.

³¹² vgl. Kasper 1997:187.

³¹³ vgl. ebd.:188.

³¹⁴ vgl. Herzog 1979:57-63.

Polizeiübergriffe und der staatlichen Repression erklären. Die baskische Autonomiebewegung begann durch einen Generalstreik der Arbeiter Navarras im Juni 1973. Darauf folgten weitere Streiks, die ganz Baskenland wirtschaftlich lahmlegten. Unter der Ära von Arias Navarro wurde gegen die Streikenden und Protestierenden hart durchgegriffen, es kam zu Hinrichtungen zweier ETA-Mitglieder, Paredes und Otagui. Die Antwort war ein erneuter Generalstreik und bürgerkriegsähnliche Zustände auf den Straßen. Erst unter der Ära Suárez begann sich die repressive Politik abzumildern und man freundete sich mit der Idee der Amnestie politischer Gefangenen an.³¹⁵

Obwohl in dieser Phase über ein das Autonomiestatut des Baskenlandes verhandelt wurde, rissen die ETA-Anschläge nicht ab. Herzog nennt dafür zwei Gründe: erstens gab es zwischen 1977 und 1979 immer wiederkehrende Übergriffe der Polizei und es gab sogenannte „unkontrollierte Kommandos“ der Rechtsextremen, die ein Entgegenkommen, also das Aushandeln eines Autonomiestatutes, unbedingt verhindern wollten. Sie sahen darin ein Verbrechen gegen die „nationale Einheit“ Spaniens. Der zweite Grund war, dass die Basken relativ schnell erkannten, dass es sich bei dem Autonomiestatut nur um ein Provisorium handelte, welches keine wirksame Ausübung der Selbstverwaltung erlaubte. Bis Mitte des Jahres 1979 erlange die provisorische Regierung des Baskenlandes keine entscheidende Verfügungsgewalt.³¹⁶

Die ETA erstarkte 1977 wieder. Es kam zu einer noch nie da gewesenen Attentatswelle, bei der, innerhalb von 14 Monaten, 71 Polizisten, Offiziere, Richter, Funktionäre und auch Privatpersonen starben. Banküberfälle finanzierten die Organisation und es gab die sogenannte Revolutionssteuer, d.h. durch ihre Mitglieder, die auch Bankangestellte waren, kannte die ETA die Vermögensverhältnisse der reichen Basken und verlangte von ihnen einmalige oder monatliche Zahlungen. Das Ziel der ETA war es, der Bevölkerung zu zeigen, dass sich auch nach Franco die Politik nicht verändern würde. Die ETA hatte weiterhin Rückhalt in der Bevölkerung, dies lag an den Anti-Terrorbestimmungen, der verstärkten Polizeipräsenz sowie an zahllosen Festnahmen von Mitgliedern und

³¹⁵ vgl. ebd.:63f.

³¹⁶ vgl. ebd.:79.

deren systematischer Folter.³¹⁷ Im Baskenland sah man die Demokratisierung Spaniens als Gelegenheit an, den Kampf für ein unabhängiges Baskenland nicht nur auf militanter, sondern auch auf politischer Ebene zu führen.³¹⁸ 1978 schlossen sich mehrere Parteien, die KAS³¹⁹, die ANV³²⁰ sowie die ESB³²¹ zu Koalition *Herri Batasuna*³²² zusammen. Sie stand der ETA sehr nahe. Ihr Ziel war der Kampf gegen die Polizeipräsenz, die Repression sowie die Kompromisspolitik der PNV, PSOE und der baskischen Linken.³²³

Selbst die Presse stellte sich, in Bezug auf ihre Wortwahl, auf die neue Situation ein und beachtete nun das regionalistisch-nationalistische Bewusstsein der Peripherien. Dies geschah zuerst auf sprachlich-kultureller Ebene: die Presse sprach nicht mehr vom „spanischen Volk“ und der „spanischen Sprache“, sondern benutzte Begriffe wie „kastilisch“ anstelle von „spanisch“ und differenzierte nun zwischen den Nationalitäten in Spanien, indem sie Begriffe wie „katalanisch, baskisch, galicisch und kanarisch“ verwendete³²⁴.

³¹⁷ vgl. ebd.:65f.

³¹⁸ vgl. Kasper 1997:197.

³¹⁹ Die KAS = *Koordinadora Abertzale Sozialista*, zu deutsch patriotische Sozialistische Koordinationsgruppe. Sie wurde bereits 1976 gegründet und gilt als der politische Versuch die Unabhängigkeit des Baskenlandes zu erreichen. Sie umfasste sowohl legale als auch illegale Parteien, darunter finden sich die ETA, die Jugendorganisation Jarrai oder die Gewerkschaft LAB. Später schlossen sich ihr noch weitere Parteien und Organisationen an. Ihre Maximalanforderungen waren die baskische Unabhängigkeit, sozialistische Revolution und sprachliche sowie kulturelle Baskisierung. Die Minimalanforderungen der KAS waren die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des baskischen Volkes, die Amnestie politischer Gefangener, der Abzug der staatlichen Sicherheitskräfte und eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der baskischen Arbeiter. (vgl. ebd.:197.)

³²⁰ Die Partei trat zusammen mit PSV und PNV als UAN = *Union Autonomista de Navarra* im Wahlkampf 1977 auf, sie erreichte 7,7% der Stimmen, aber keinen Parlamentssitz. Ihr Ziel war die Aufnahme Navarras in ein autonomes Baskenland. (vgl. Antoni 1981: 86.)

³²¹ Bei der ESB handelt es sich um die *Partido Socialista Vasco*. Sie wird auch mit PSV abgekürzt, wurde 1975 gegründet und stand damals unter der Führung von Ignacio Aldecoa. Sie tritt mit einem betont autonomistischen Programm auf und gewann bei den Wahlen 1977 5,3% der Stimmen, konnte aber keinen Sitz im Kongress erringen. (vgl. ebd.:86.)

³²² Die Koalition *Herri Batasuna* (dt.: Volkseinheit) stand der ETA nicht nur sehr nahe, sondern gilt als ihre parteipolitische Vertretung. Sie trat betont radikal-autonomistisch auf. Sie war bei den Parlamentswahlen 1977 erfolgreicher als die Baskische Linke (*EE – Euskadiko Eskerra*). In Navarra konnte sie sogar die PNV schlagen und erhielt mehr als dreimal soviel Mandate wie die PNV. (vgl. Antoni 1981: 104f.) Besonders auffällig ist ihre Konsequenz in Bezug auf ihre politischen Prinzipien. Sie lehnen das baskische Autonomiestatut ab und solidarisierten sich mit den ETA-Häftlingen, kämpften für die baskische Sprache und versuchten die *Etarras* (ETA-Mitglieder) vor staatlicher Verfolgung zu schützen. (vgl. Kasper 1997:198.)

³²³ vgl. Herzog 1979:65f.

³²⁴ vgl. Bernecker2008:177.

4.2. Dezentralisierungsprozess

Die Verfassung versucht der ethnisch heterogenen Sozialstruktur des spanischen Staates gerecht zu werden. Schließlich macht die Bevölkerung des Baskenlandes, von Katalonien und Galizien 30% der Gesamtbevölkerung Spaniens aus.³²⁵ Sie sah eine regionalistische und keine föderalistische Lösung der Autonomiefrage vor. Den historischen Nationalitäten wurden dabei aber weitreichende Rechte eingeräumt. Dazu zählte das Recht sich Nationalität nennen zu dürfen und es wurde das Recht auf Selbstverwaltung der Nationalitäten und Regionen anerkannt.³²⁶

Bei der Auswertung der Wahlergebnisse vom 01. März 1979 stieß man auf unerwartete, und für die spanische Zentralregierung unerfreuliche, Ergebnisse. Die Regionalparteien erlebten einen sehr starken Aufschwung, nicht nur im Baskenland und in Katalonien, sondern auch in Aragón, Andalusien und den Kanarischen Inseln. Das Ergebnis kann als eindeutiges Zeichen der unbefriedigenden Regionalpolitik gesehen werden. Im Baskenland errangen sogar zwei Koalitionen Sitze im spanischen Parlament, die – auf lange Frist – für die Trennung ihres Gebiets vom spanischen Staat eintraten.³²⁷

Das schwelende Regionalismusproblem war eine der schwierigsten Hypotheken die das Franco-Regime vererbt hat. Somit war der Demokratisierungsprozess auch gleichzeitig ein Regionalisierungsprozess. Es musste wieder eine demokratische Kultur in den einzelnen Landesteilen hergestellt werden.³²⁸

Diese Probleme entstanden, wie wir gesehen haben, nicht erst in der Franco-Diktatur, sondern bereits im 19. Jahrhundert, die durch das Regime letztlich nur verstärkt wurden. Gerade für die historischen Nationalitäten, den Basken, den Katalanen und den Galiciern, ging es um ihre politische Eigenständigkeit, welche auf den spezifischen Differenzierungsmerkmalen in Bereichen wie Sprache, Geschichte, Recht und Kultur aufgebaut war. Das Modell des Einheitsstaates war definitiv nicht mehr zu halten.³²⁹

³²⁵ vgl. Arzoz 2009:162.

³²⁶ Vgl. Kasper 1997:186).

³²⁷ vgl. Herzog 1979: 26.

³²⁸ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:412.

³²⁹ vgl. Bernecker 2007:160f.

4.2.1. Staatsform: „Staat der Autonomien“

Die Träger jener Bewegungen, die durch Ausbruchsversuche aus dem staatlichen Gehäuse oder durch ausgeprägte Autonomisierungstendenzen geprägt sind, sind meist Regionen und ethnische Minderheiten, denen im zentralistisch verwalteten Staat keine oder nicht ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten gegeben wurden. In einigen Fällen bestreiten sie auch den Anspruch des Zentralstaates, ein Nationalstaat zu sein: so wird häufig dem spanischen Staat vorgeworfen, nicht als Willens- oder Kulturnation entstanden zu sein, sondern nur durch die dynastische Verbindung der beiden Königshäuser Kastilien und Aragón. Wie ich noch später aufzeigen werde, behaupten selbst die Katalanen und die Basken von sich selbst, eine Nation zu sein, die allerdings (noch) nicht über einen eigenen Staat verfügen. Die Gründe habe ich schon ausführlich dargelegt, sie lassen sich aber kurz in vier Punkte gliedern: erstens die unterschiedliche Entwicklung Kataloniens und des Baskenlandes in ökonomischer Hinsicht, zweitens die Existenz eigener Sprachen, drittens die Existenz historisch gewachsener administrativ-politischer Strukturen und Institutionen und viertens der Ausdruck ihres Protestes selbst. Vor allem nach 1975 kam es zu einem rapiden Anwachsen regionalistischen Eigenwillens und föderalistisch-autonomistischer Bestrebungen. Selbst dort, wo es früher kaum politische Bestrebungen in Richtung Selbstregierung gab. Bei der spanischen Verfassung ist es wichtig, immer im Auge zu behalten, dass es sich um eine regionalistische und nicht um eine föderalistische Lösung der Autonomiefrage gehandelt hat. Trotz des, in der Verfassung verankerten, Regionalismus bleibt Spanien ein Einheitsstaat. Die Unabhängigkeit der Autonomen Gemeinschaften ist zwar in der Verfassung verankert, trotzdem verfügen sie über keine eigene Staatsqualität sondern lediglich eine abgeleitete Staatsgewalt. Nach Artikel 147 CE³³⁰ besitzen sie keine Verfassungshoheit, wodurch bei jeder Statutänderung der Zentralstaat mitwirken muss. Im Falle Spaniens haben die Autonomen Gemeinschaften, in Bezug auf ihre Kompetenzen, unterschiedliche Qualitäten, weshalb man auch von einem asymmetrischen Staat spricht. Die Streitigkeiten ergeben sich daraus, dass die spanische Verfassung keine Klarheit über Staatsform schafft, sondern nur andeutet, eine „Nation von Nationen“ zu sein. Sie gelangt nicht zu einer deutlichen Anerkennung des plurinationalen Charakters des spanischen

³³⁰ CE ist die Abkürzung für *Constitución Española*.

Staates.³³¹ Dies wird im katalanischen Autonomiestatut von 2006 noch zu einem juristischen Streit führen.

Grundsätzlich wurde über zwei verschiedenen Formen der Verfassung diskutiert: die Erste wurde von den peripheren nationalistischen Parteien, allen voran der PNV und der CiU, unterstützt und sah vor, dass nur jene Regionen ein Sonderstatut erhalten, die schon zuvor einen ausgeprägten Autonomiewunsch zum Ausdruck brachten (Katalonien, Galicien und das Baskenland). Für den Rest des Landes sollte hingegen ein unitarisches Regime beibehalten werden. Die zweite Form sah eine vollständige territoriale Neugliederung vor, die auf alle Regionen Spaniens ausgedehnt werden sollte. Uneinigkeit herrschte hier wiederum über die Form des Modells. Zur Auswahl standen das bundesstaatliche Modell, befürwortet von den Kommunisten und den Sozialisten, und ein Modell basierend auf einer rein administrativen Dezentralisierung des gesamten Staatsgebiets, propagiert von der *Alianza Popular*.³³² Das Modell der Sozialisten und Kommunisten sah, nach ihrem föderalistischen Selbstverständnis, vor, Spanien in einen Vielvölkerstaat umzugestalten.³³³

Die Bedenken kamen auch von den Generälen der Armee und von den Kabinettsmitgliedern des spanischen Parlaments, die noch im Verwaltungsapparat Francos ausgebildet wurden. Sie sahen die Integrität des spanischen Territoriums als gefährdet an, wenn sie den Autonomiebestrebungen der Minderheiten nachgeben würden. Man fürchtete, die Gewährung der Autonomien würde die Tür zum Separatismus öffnen. Herzog meint, dass es aber nur nach außen hin um die „Einheit des Vaterlandes“ ging, in Wirklichkeit fürchteten sie um ihre privilegierten Stellungen. Diese konnten sie nur durch das Beherrschen des Zentralapparates aufrecht erhalten. Im Regionalproblem ging es letzten Endes um die Demokratisierung der Verwaltungsorgane und um die Solidarität zwischen armen und reichen Provinzen. Durch das Propagieren der Gefahr des Separatismus versuchte man, arme gegen reiche Provinzen auszuspielen.³³⁴

Heute hat sich in der Frage der Staatsstrukturform Spaniens in der spanischen Staatsrechtlehre der Begriff „Autonomienstaat“ durchgesetzt. Arzoz nennt diese Form

³³¹ vgl. www.bpb.de/apuz/32538/zwischen-nation-und-nationalitaet-das-baskenland-und-katalonien?p=all; 13.04.2012;

³³² vgl. Messner 2008:32.

³³³ vgl. Bernecker 2007:162.

³³⁴ vgl. Herzog 1979: 27.

eine „*pragmatische Erfindung* [, mit der] Schwierigkeiten und Nachteile einer genaueren Einstufung in die aufgrund der Rechtsvergleichung gelieferten Kategorien vermieden werden“. ³³⁵ Der spanische Autonomienstaat ist an der oberen Grenze des Regionalismus, also im Vorfeld des Bundesstaates anzusiedeln. Spanien funktioniert wie die bisherigen Bundesstaaten, er arbeitet also mit Grundelementen des Föderalismus. Prinzipiell wird bei dieser These davon ausgegangen, dass es zwischen Regionalstaat und Bundesstaat ein Kontinuum gibt und innerhalb dieser beiden eine aufsteigende Linie existiert. Als Beispiel nennt Arzoz Großbritannien – Italien – Spanien einerseits und Österreich – Deutschland – Schweiz andererseits. So gesehen können ein entwickelter Regionalismus und der Föderalismus zumindest punktuell nahe sein. Die Bundesstaatlichkeit selbst ist zwar keine feste Staatsform, trotzdem kann man nicht jede Staatsform, die dieser ähnlich ist, auch als Bundesstaat kategorisieren. Es gibt mehrere doch gravierende Unterschiede zwischen dem spanischen Autonomienstaat und dem Föderalismus: erstens fehlt eine bundesstaatliche Verfassung, zweitens fehlt die verfassungsgebende Gewalt der Autonomen Gemeinschaften, drittens fehlt das Mitwirkungsrecht der Autonomen Gemeinschaften auf gesamtstaatlicher Ebene und viertens fehlt die kompetenzielle Ausgangsvermutung zugunsten der Autonomen Gemeinschaften. Die von manchen Autoren vertretene Meinung, dass der Regionalismus keine präzise dritte Kategorie zusätzlich zum Einheitsstaat bzw. Bundesstaat bilde und die Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften jene der deutschen oder österreichischen Bundesländer übertreffe, erkennt Arzoz als schlichtweg falsch an. Die Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften können zwar in Bezug auf ihre Selbstständigkeit die Zuständigkeit von Gliedstaaten punktuell übertreffen, aber hinsichtlich der Qualität genau dieser Selbstständigkeit fällt sein Urteil ungünstig aus: die Autonomen Gemeinschaften verfügen nur über eine weite Autonomie geringer Qualität. ³³⁶

Die Verfassung Spaniens ist, so bezeichnet es Arzoz, auf der eigenartigen Kombination von Homogenität und Differenzierung aufgebaut. So wird das Spannungsverhältnis zwischen dem überkommenen Nationalstaatsgedanken und der rechtlichen Anerkennung von Differenz beschrieben. Das spanische Verfassungsgericht erkannte sogar die Kombination von Homogenität und Differenz als strukturelles Grundelement der spanischen Verfassung an. Arzoz lässt allerdings

³³⁵ Arzoz 2006:3.

³³⁶ vgl. Arzoz 2006:3f.

mit einem Kritikpunkt aufhorchen: Der Verfassungstext lässt eigentlich mehr Raum für Differenz, als schlussendlich in die Realität umgesetzt wurde. Den Grund sieht er vor allem bei den einheitsstaatlichen Traditionen der beiden Hauptparteien, die eine zentralistische Rechtstheorie aufweisen und zu der Homogenität sowohl bei den Zuständigkeiten der Autonomen Gemeinschaften tendieren. So kommt es zu einer Entschärfung potentiell differenzierender Elemente.³³⁷ Arzoz sieht also in der spanischen Verfassung nur den Ausgangspunkt, sie sollte niemals ein Fixpunkt werden. Auf diese Thematik werde ich in dem Kapitel Einheitsprinzip genauer eingehen und dazu verschiedene Meinungen präsentieren.

Das Ergebnis ist eine Verfassung, die das Recht der Nationalitäten, aber nicht der Nationen oder Regionen, auf Autonomie und enthält allgemeine Bestimmungen, anerkennt In der Verfassung selbst unterließ man die Festlegung auf eine Staatsform, Spanien beschreibt sich selbst weder als zentralistischen noch als föderalen oder regionalisierten Staat. Das Unterlassen der Festlegung auf eine Staatsform hatte folgende Gründe: man konnte die regionale Frage lösen, indem man das neue System nicht benannte und ein Verfahren zur Einrichtung verschiedener Regionalautonomien begründete. So konnte man die Schaffung eines echten Bundesstaates verhindern.³³⁸

4.2.2. Dezentralisierung

Während der Ausarbeitung der spanischen Verfassung wurde sehr schnell klar, dass die Minderheitenproblematik nicht leicht gelöst werden konnte. Die Regionen waren zu verschieden und hatten einen zu ungleichen Charakter. In Kastilien war mittlerweile das Gefühl einer kulturellen und historischen Eigenständigkeit fast vollständig abgestorben, im Baskenland hingegen überlebte das Gefühl der Zusammengehörigkeit während der Franco-Diktatur mit unveränderter Stärke. Herzog bezeichnet die Basken „*als ein eigenständiges Volk*“³³⁹. Im spanischen Parlament entbrannte regelrecht ein Streit um dieses Thema, man war sich sogar bei den zu gebrauchenden Begriffen uneinig.³⁴⁰

³³⁷ vgl. ebd.:4.

³³⁸ vgl. Benedikter 2007: 95f.

³³⁹ Herzog 1979: 29.

³⁴⁰ vgl. ebd.: 29.

Die endgültige strukturelle Form der spanischen Verfassung entsteht durch das Zusammenwirken zweier Elemente: Erstens durch die Verfassungsnorm selbst und zweitens durch die auf ihrer Grundlage verlaufenden Prozesse politischer und institutioneller Dezentralisierung. Dies wird so interpretiert, dass die Autonomie kein Verfassungsauftrag, sondern ein Recht ist, das die Verfassung den „Nationalitäten“ und Regionen zur Verfügung stellt. Die Verfassung selbst beschränkt sich darauf, die Verfahren und Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes festzulegen. Die Initiative lag grundsätzlich bei den Territorien selbst, ob sie sich als Autonome Gemeinschaften konstituieren wollten oder nicht. Über den Inhalt und die Reichweite ihrer zukünftigen Autonomie konnten sie selbst entscheiden. Auf dieser Grundlage führte die spanische Verfassung kein festes, sondern ein flexibles Autonomiestatut ein. Dieser weitgehend improvisierte Charakter hatte aber auch Nachteile: So entstanden während des Autonomieprozesses Spannungen und Konflikte, die dazu beigetragen haben, dass Suárez zurücktreten musste und es unmittelbar danach, im Jahr 1981, zu einem misslungenen Staatsstreich kam. Für die flexible Auslegung der spanischen Verfassung in Bezug auf die Dezentralisierung spricht auch, dass sie zwei verschiedene Modelle aufweist, die sich durch ihre Qualität unterscheiden. Die Regel sollte eine unbestimmte Dezentralisierung sein, die ausdrücklich politische Form die Ausnahme. Der große Unterschied zwischen den Modellen liegt in ihrer „Geschwindigkeit“: für einige Autonome Gemeinschaften war die unmittelbar volle Autonomie vorgesehen, die meisten allerdings mussten sich mit der schwächeren Autonomie zufrieden geben, die erst nach Ablauf einer 5-Jahres-Frist den Ausbau der Autonomien ermöglichte. Die unterschiedlichen Modelle wurden aber in der Praxis nicht wirklich umgesetzt, sondern man setzte ein gleichförmiges Modell auf das gesamte Staatsgebiet um. So entstanden sieben Autonome Gemeinschaften, die unmittelbar die Obergrenze der möglichen Zuständigkeiten erreichen konnten. Die anderen Autonomen Gemeinschaften mussten sich mit der Mindestgrenze zufrieden geben. In den darauffolgenden Jahren und aufgrund weitgehender Novellierung haben sich siebzehn Autonome Gemeinschaften herausgebildet, die untereinander grundsätzlich identisch sind.³⁴¹ Der „privilegierte“ Weg ist für die Nationalitäten, also für die Katalanen, den Basken und den Galiciern, vorenthalten. Dann gibt es noch zwei qualitativ verschiedene Modelle: über Artikel 151 kann man eine politische

³⁴¹ vgl. Arzoz 2006:4f.

Autonomie erlangen, über Artikel 143 eine politische oder aber nur eine administrative Dezentralisierung.³⁴²

Der Grundstein der spanischen Dezentralisierung ist das territoriale Element, welches multiethnische oder multinationale Übertöne vermeidet. Mehrere Vorschriften der spanischen Verfassung lassen darauf schließen, dass das Ziel die Schaffung eines territorial dezentralisierten Staates war. Viele theoretische Grundlagen der spanischen Dezentralisierung beruhen eher auf der Selbstverwaltung der Gemeindeverbände als auf einem föderalistischen Modell. Letztendlich wurde für die Lösung des Nationalitätenproblems dasselbe Konzept angewandt wie für die Regionen. Die politische Dezentralisierung wird vorwiegend aus der technischen Perspektive betrachtet und dabei wird häufig betont, dass der Autonomiestaat lediglich technische und nicht primär politische Problemlösungen fordert.³⁴³

Das wichtigste Merkmal in Bezug auf die Dezentralisierung ist, dass dies ein Recht der Nationalitäten und Regionen ist, eine Autonomie zu begründen, aber kein Muss. Insgesamt beschreiben 6 Artikel die verschiedenen Wege zur Erlangung der Autonomie, von allen wird schließlich in der Praxis auch Gebrauch gemacht. Die Wege der Autonomie sind, im Gegensatz zur Verfassung von 1931, nicht reversibel.³⁴⁴ Arzoz sieht in dieser Irreversibilität den Grund, weshalb sich der Autonomienstaat vom Einheitsstaat entfernt. Dies begründet er damit, dass ein Einheitsstaat die Autonomie durch Gesetze gewähren kann, sie aber auch einseitig wieder aufheben oder abändern kann. Die Autonomiestatute stehen unmittelbar unter der Verfassung und über den einfachen Gesetzen, d.h. als Rechtsnormen verfügen Autonomiestatute über eine ähnliche Rigidität wie Verfassungsnormen. Der Umfang der Autonomie sowie die Einhaltung der Kompetenzverteilung werden wie in föderalen Systemen durch die Verfassungsgerichtsbarkeit gewährleistet.³⁴⁵

Die erste Übergangsbestimmung umfasst zum einen den Artikel 143.1 CE, den Artikel 143.2 CE und den Artikel 151 CE. Dieser erlaubt den, in Artikel 2 CE anerkanntem Recht auf Autonomie, aneinandergrenzenden Provinzen mit gemeinsamen historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Eigenschaften,

³⁴² vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:414.

³⁴³ vgl. Arzoz 2006:5f.

³⁴⁴ vgl. Messner 2008:38.

³⁴⁵ vgl. Arzoz 2006:6.

Inselgebieten und Provinzen, die historisch eine Regionaleinheit bilden, sich als autonome Gemeinschaft zu konstituieren³⁴⁶. Artikel 143.2 CE ist für Gebiete gültig, in denen eine Prä-Autonomie besteht.³⁴⁷ Zum anderen gibt es auch den Artikel 151 CE, der ein qualifiziertes Verfahren vorsieht und für jene Regionen gilt, wo der Wille zur Autonomiebildung besonders groß ist.³⁴⁸ Die zweite Übergangsbestimmung ermöglicht den Regionen mit provisorischem Autonomiestatus, die bereits in der Vergangenheit Autonomiestatutsentwürfe durch eine Volksabstimmung erreicht hatten, den Artikel 151 CE zu überspringen. Dieser Weg gilt als Sonderregelung und gilt nur für jene, die während der Zweiten Republik bereits eine Autonomie erlangt hatten bzw. auf den Weg dorthin waren. Dies gilt für die drei historischen Nationalitäten, Katalonien, Baskenland und Galicien.³⁴⁹

Die zu erreichenden Kompetenzen werden in einem einzigartigen Modell geregelt, da in der Verfassung nur die Grenzen, innerhalb jener sich die Autonomien bewegen können, festgelegt werden. Die dazu gehörigen Artikel sind 148 CE und 149.1. CE Artikel 148 CE listet jene Kompetenzen auf, die jene autonomen Gemeinschaften übernehmen können, die den Weg der Autonomie über Artikel 143 CE beschritten hatten. Für die übrigen Statute gilt dies nicht, wodurch zwei unterschiedliche Kompetenzniveaus entstehen. Erst nach Ablauf von 5 Jahren können aber auch diese die gleichen Kompetenzen erreichen wie sie allen anderen auch zustehen.³⁵⁰

Daraus folgt, dass die Verankerung der verschiedenen Autonomierechte in die spanische Verfassung nicht zu Unterschieden zwischen den Regionen geführt hat. Alle Regionen haben die gleichen Rechte und können dieselben Kompetenzen erwerben. Jene Artikel, die die Aufteilung des spanischen Territoriums regeln,

³⁴⁶ Um den Weg der Autonomie über den Artikel 143.1 CE gehen zu können, müssen sämtliche Provinzialräte der Region sowie zwei Drittel der Gemeinden der Region, der zumindest die relative Mehrheit der Wahlberechtigten darstellt, den Willen zur Autonomie kundtun. (vgl. Messner 2008:38).

³⁴⁷ Bei Artikel 143.2 CE können die Provinzialräte die zuerkannte Initiative für die Bildung einer Autonomie selbst übernehmen. (vgl. Messner 2008:38).

³⁴⁸ Bei Artikel 151 CE wird neben der Zustimmung der Provinzialräte eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der Gemeinden sowie eine absolute Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Provinz verlangt, welche durch ein Referendum zu ermitteln ist. Hier ist zwar eine erhöhte Form der Zustimmung erforderlich, dafür kann die jeweilige Gemeinschaft ein erhöhtes Kompetenzniveau erreichen. (vgl. ebd.:38).

³⁴⁹ vgl. ebd.:38.

³⁵⁰ vgl. Messner 2008:40f.

betreffen ohne Unterschiede alle Regionen, der Föderalismus wird aber ausdrücklich abgelehnt.³⁵¹

Bernecker sieht die Verfassung von 1978 als „*ein Symbol der Bemühungen, unter demokratischem Vorzeichen eine Antwort auf das vertrackte Nebeneinander nationaler Fragen zu formulieren*“.³⁵² Die politisch-administrative Dezentralisierung auf das gesamte Staatsgebiet wurde als Kaffee für alle – *Café para todos*, bezeichnet. Nicht nur die historischen Minderheiten, die Basken, die Katalanen und die Galicier, sollten ihr Recht auf Autonomie erhalten, sondern Dutzende weiterer Regionen auch. Man muss aber darauf verweisen, dass dies nicht ohne Hintergedanken geschah, denn so versuchte die Regierung den besonderen Charakter der Forderungen der nationalen Minderheiten zu relativieren.³⁵³

4.2.3. Kritik an der Dezentralisierung

Das Modell *café para todos* war, nach Conversi, ein

„obvious trick [...] to extend decentralisation to most other regions, thereby ‘relativising’ the potential impact of Basque and Catalan autonomy. There are now seventeen ‘Autonomous Communities’ (Comunidades Autónomas, or CC.AA.) on the official map, some entirely invented“.³⁵⁴

Auch Arzoz schließt sich dieser Meinung an. Er erkennt zwar, dass das Ob und das Wie vom Willen der jeweiligen Autonomen Gemeinschaften abhängt, der Wille allerdings auch von den politischen Hauptparteien erzeugt, gefördert, ergänzt oder gelenkt werden kann. Als Beispiel nennt er die Fälle der Provinzen Segovia, León, Almería und Madrid. Gerade bei Madrid und Segovia kam der Artikel 144 CE zum Zug, der die vorgesehene Ersetzung des fehlenden Willens der betroffenen Provinzen zur Errichtung einer Autonomen Gemeinschaft (Madrid) oder zum Beitritt in eine im werden befindliche Gemeinschaft durch den Willen des staatlichen Gesetzgebers vorsieht.³⁵⁵

Arzoz schließt sich der allgemeinen Meinung an, indem er schreibt: „*Wenn eine immer größere Zahl von Autonomen Gemeinschaften zu „Nationalitäten“ wird, geht der juristische und symbolische Wert der Bezeichnung für Basken, Galicier und*

³⁵¹ vgl. Herzog 1979: 29.

³⁵² Bernecker 2007:161.

³⁵³ vgl. ebd.:161.

³⁵⁴ Conversi 1997:144.

³⁵⁵ vgl. Arzoz 2006:6.

*Katalanen aber verloren.*³⁵⁶ Dies ist der Grund, warum man heute häufig den Begriff „historische Nationalitäten“ verwendet, wenn es um diese drei Autonomen Gemeinschaften handelt. Diese Bezeichnung basiert auf Artikel 1³⁵⁷ des galicischen Autonomiestatutes und wird allerdings von der herrschenden Lehre abgelehnt. In Bezug auf die Staatspraxis, die nach der Verabschiedung der spanischen Verfassung von 1978 zu Tage trat, sieht Arzoz die Meinung der Staatsrechtslehre gerechtfertigt, die davon ausgeht, dass der Verfassungsausdruck „Nationalität“ und die damit verbundene multinationale Natur des spanischen Staates entnationalisiert wird und sie, aus verfassungsrechtlicher Sicht, abwertet.³⁵⁸

Auch wenn sich die Linksparteien für die Nationalitäten Spaniens ausgesprochen hatten, so zieht sich die Ablehnung des Föderalismus wie ein roter Faden durch alle politischen Parteien. Wendland sieht die Lösung für die Regionalismen, die in der spanischen Verfassung getroffen wurden, im Grunde genommen positiv an, da man nur so den sowohl schwach als auch stark ausgeprägten Nationalismen gerecht werden.³⁵⁹

4.2.4. Folgen der Dezentralisierung

Die ersten Regionen, die sich als Autonome Gemeinschaft konstituierten, waren zwei der drei historischen Nationalitäten: die Katalanen und die Basken und zwar am 18. Dezember 1979. Die dritte historische Nationalität, Galicien, folgte am 28. April 1981. Katalonien statuierte sich mit der *Llei orgànica* von 1979 als „Volk“ und „Nationalität“, deren Solidarität mit den übrigen Nationalitäten und Regionen die „*Garantie der wahrhaften Einheit aller Völker Spaniens*“³⁶⁰ eingeht.³⁶¹

Die Phase, in der die ersten Autonomiestatute entstehen, nennt Messner Rationalisierung. Diese Periode wird zwischen 1978 und 1983 festgelegt. Neben den historischen Nationalitäten konstituierten sich noch weitere Regionen über den Artikel 151 CE, dazu zählt Andalusien, dessen Referendum am 28. Februar 1980 stattfand, verabschiedet wurde es im April 1981. In diesem Jahr begann schließlich die

³⁵⁶ ebd.:8.

³⁵⁷ Artikel 1 des galicischen Autonomiestatutes von 1981 lautet: „*Galicia, nacionalidade histórica, constitúese en Comunidade Autónoma para acceder ao seu autogoberno, de conformidade coa Constitución española e co presente Estatuto, que é a súa norma institucional básica*“.

³⁵⁸ vgl. Arzoz 2006:8.

³⁵⁹ vgl. Wendland 1998:73.

³⁶⁰ Präambel des Estatuto de Catalunya de 1979.

³⁶¹ vgl. Lebsanft 2000:655.

Diskussion der Regierungsparteien, *Partido Socialista Obrero Español* und *Unión de Centro Democrático*, den Dezentralisierungsprozess zu rationalisieren. Darunter wird die Ausdehnung der Dezentralisierung auf das gesamte Territorium bis spätestens 1983 verstanden. Jene Regionen, die sich noch nicht als Autonome Gemeinschaften solche konstituierten, sollen dies schließlich über den langsameren, regulären Weg des Artikels 143 CE tun. Diese Vereinbarung wurde in dem Gesetz: *Ley Orgánica de Armonización del Proceso Autonómico*, kurz LOAPA, festgehalten. Das Ziel war den Dezentralisierungsprozess zu beenden und alle Regionen auf die gleiche Stufe zu stellen.³⁶² Mehr noch, es strebte im Wesentlichen eine Stärkung der Zentralgewalt gegenüber den Autonomen Gemeinschaften an. In Bezug auf Katalonien bedeutete dies eine nachträgliche Begrenzung der exklusiven Kompetenzen. Die LOAPA kann man als Wendepunkt in den spanisch-katalanischen Beziehungen ansehen. Die *Generalitat* betrachtete dies als Affront, der auf eine massive Aushöhlung der Autonomie hinauslief.³⁶³ Die damalige Lösung, dass nur die historischen Nationalitäten ein Sonderstatut erhalten sollten, wurde verworfen und man entschied sich für die Dezentralisierung des gesamten Staatsterritoriums. Dies wird, wie wir sehen werden, in weiterer Folge noch zu Problemen führen. Gegen das Gesetz LOAPA wurde am Ende fünffach beim Verfassungsgerichtshof geklagt und am Ende auch größtenteils für verfassungswidrig erklärt.³⁶⁴ Das Urteil wurde im Sommer 1983 ausgesprochen. Die Begründung war, dass die in der Verfassung verankerte Gleichheit von Individuen und gesellschaftlichen Gruppen mit unterschiedlichen Autonomieniveaus für Nationalitäten durchaus vereinbar ist. LOAPA hatte trotzdem negative Auswirkungen auf die Dezentralisierung, indem sie den Prozess deutlich verlangsamte.³⁶⁵ Messner meint aber, dass die Differenzierung zwischen den Autonomen Gemeinschaften in eine erste und eine zweite Klasse sowohl rechtlich als auch politisch nur eine Übergangslösung sein kann.³⁶⁶ Sie spricht sich also für die Angleichung der Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften aus, während die historischen Nationalitäten vehement gegen diese Politik auftreten.

Während des Dezentralisierungsprozesses wurde nicht nur klar, dass Spanien sich in einen Staat der Autonomien verwandeln wird, sondern auch, dass sich der

³⁶² vgl. Messner 2008:41-44.

³⁶³ vgl. Bernecker 2007:170f.

³⁶⁴ vgl. Messner 2008:44f.

³⁶⁵ vgl. Bernecker 2007:171f.

³⁶⁶ vgl. Messner 2008:41-44.

Zentralstaat einige Kernkompetenzen erhalten möchte. In besonderem Maße trifft das auf die Finanzierung der Autonomen Gemeinschaften zu. Nach der Verfassung hat der Zentralstaat mit Ausnahme der Zolleinnahmen keine ihm allein zustehenden Steuererhebungs Kompetenzen, trotzdem gelang es ihm, sich diese zum großen Teil zu sichern. Einige Analysten sehen darin eine bestehende Abhängigkeit der Gemeinschaften. Gerade hier steht der Zentralstaat aber in großer Konkurrenz zu den Autonomen Gemeinschaften. Auf der anderen Seite preschen auch die Autonomen Gemeinschaften vor und versuchen sich Kompetenzbereiche zu sichern, die allein dem Zentralstaat vorbehalten sind. Seit 2004 gibt es eine neue Novellierungswelle, die im Ganzen zu einer Erhöhung des Autonomieniveaus führen wird.³⁶⁷ Auf zwei Beispiele, dem neuen Autonomiestatut für Katalonien und den Ibarretxe-Plan werde ich später noch genauer eingehen.

Zusammenfassend muss man sagen, dass die Territorialpakte von 1978 zwar eine Abkehr vom autoritären Modell des zentralistischen Einheitsstaates bedeuteten, trotzdem führte er nicht zur Etablierung einer multinationalen Föderation, wie sie von den spanischen Linken und von den katalanischen Nationalisten angestrebt wurde. Die Verfassung sah weitreichende Dezentralisierungsmöglichkeiten vor, die kaum begrenzt wurden. Trotzdem konnten sich die Nationalisten nur in einem bestimmten Rahmen bewegen, da die Gefahr einer Intervention des spanischen Militärs wie ein Damoklesschwert über den Verhandlungen hing. Sie bildeten während des Regimes eine der tragenden Säulen und sah sich auch nach dessen Fall noch immer als der Wächter der Einheit Spaniens bzw. der spanischen Nation.³⁶⁸

Die Ambiguität die die spanische Verfassung ausmacht, kommt an kaum einer Stelle stärker zu Tragen als in Artikel 2 sowie in dem Titel VIII (Artikel 143 – 158), der die territoriale Gliederung des Staates beschreibt.³⁶⁹

4.3. Artikel 2 CE

Die heutige Verfassung unterscheidet sich wesentlich von der Verfassung von 1931. Da diese Unterschiede auch die nationalen Minderheiten betreffen, möchte ich kurz auf sie eingehen.

³⁶⁷ vgl. Barrios 2008:76f.

³⁶⁸ vgl. Bernecker 2007:164.

³⁶⁹ vgl. Messner 2008:33.

Eine wesentliche Differenz liegt in der angestrebten Verallgemeinerung der politischen Dezentralisierung auf das gesamte Staatsgebiet. Die heutige Verfassung sieht eine vollständige Dezentralisierung vor, die Möglichkeit eines heterogenen Staates der halb dezentralisiert und halb zentralisiert aufgebaut ist, wie es die Verfassung von 1931 vorgesehen hat und durch die Bezeichnung *Estado integral* auch erkennbar ist, gibt es nicht mehr.³⁷⁰ Entscheidend hierbei ist die Freiwilligkeit. Die Regionen konnten sich frei entscheiden, ob sie sich als Autonome Region konstituieren wollten oder nicht. Dies galt vor allem für jene, die sich in der Phase der Ausarbeitung der Verfassung von 1978 als historische Nationalitäten verstanden. Die heutige Verfassung lehnt sich, bezogen auf die territoriale Gliederung Spaniens, ganz klar an die Verfassung von 1931 an.³⁷¹

Der Verfassungsgeber hat sich nicht ausdrücklich zur Staatsstrukturform geäußert: der übliche Ausdruck „Autonomienstaat“ findet sich nicht im Verfassungstext. Trotzdem kann man nicht behaupten, dass sich der Verfassungsgeber nicht auf eine bestimmte Nationalstaatsideologie beziehen würde. Arzoz meint, dass

*„die Verfassung [...] hinsichtlich der nationalen Frage(n) nicht neutral [ist], sie beschränkt sich nicht darauf, einen identitätsneutralen politischen Rahmen zu bieten, in dem sich verschiedene nationale Identitäten entwickeln und auf gleicher Ebene miteinander zusammenarbeiten sollen, sondern bekräftigt eine bestimmte nationale Idee“.*³⁷²

Die Schlüsselnorm dazu ist der Artikel 2 CE. Dieser muss so gelesen werden, dass er die Option des Nationalstaates untermauert. Die Hinweise dazu finden sich in der Präambel und in dem Artikel 2 CE, wo von dem „spanischen Volk“ und der „nationalen Souveränität“ die Rede ist. Arzoz interpretiert die „spanische Nation“ als vorkonstitutionelles Wesen – die Zugehörigkeit zur spanischen Nation gründet sich auf einer normativen kulturellen Definition, in der die Sprache, das Kastilische, eine maßgebende Funktion inne hat. Für die spanische Verfassung ist der Begriff „Nation“ unverzichtbar. Die Bedeutung für die Minderheiten des Landes sieht Arzoz so: *„Identitäten dürfen sich entwickeln und fortbestehen, falls sie mit der Idee der spanischen Nation vereinbar sind.“*³⁷³ Dies trifft auf die regionalen Identitäten Spaniens zu. Dazu vermerkt Arzoz, dass gerade die Regionenbildung des

³⁷⁰ vgl. Wendland 1998:75f.

³⁷¹ vgl. Villaamil 1996:170.

³⁷² Arzoz 2006:5.

³⁷³ ebd.:5.

Staatsgebietes eines der wichtigsten Instrumente des „nation-building“ ist, d.h. die Schaffung regionaler Identitäten gilt als „*Quintessenz des Vaterlandes*“.³⁷⁴

Neben der „Spanischen Nation“ werden auch die „Nationalitäten“ in Artikel 2 CE verankert. Es werden nicht mehr nur den Regionen Autonomie verliehen, sondern darüber hinaus auch den Nationalitäten. Rein juristisch kommt dieser Definition keine Bedeutung zu, da Nationalitäten und Regionen gleich behandelt werden. Ihre Bedeutung liegt darin, dass durch ihre Erwähnung die verschiedenen Volksgruppen innerhalb eines Staates und somit der Pluralismus anerkannt wird, der sich durch die verschiedenen Kulturen und Sprachen ausdrückt.³⁷⁵

Die heftigen Diskussionen um den Artikel 2 CE gingen auch nach der Veröffentlichung der Vorschläge im Amtsblatt am 05. Jänner 1978 weiter. Es wurde eine einmonatige Diskussionsphase eingeläutet, in der bis zum 31. Jänner 1133 Änderungsvorschläge eingingen. Im Mittelpunkt stand der zukünftige Artikel 2 CE, das Problem der Wiedererlangung des baskischen Foralrechts und die verschiedenen Wege zur Erlangung der Autonomie.³⁷⁶

Der Vorentwurf des Artikels 2 lautete so:

„Die Verfassung gründet sich auf die Einheit Spaniens und auf die Solidarität zwischen seinen Völkern und anerkennt das Recht auf Autonomie der Nationalitäten und Regionen als Bestandteile Spaniens.“³⁷⁷

Die Kritik an diesem Vorentwurf hielt an, sowohl im Parlament als auch in der Presse wurde gegen diesen Artikel Position bezogen. Man sah darin die Einheit der Nation gefährdet und eine Stärkung des Separatismus. Besonders attackiert wurde der Begriff Nationalität und die Regel der Territorialordnung. Noch bevor die spanische Verfassung verabschiedet wurde, begann bereits der ideologisierte Kampf um den Stellenwert des Begriffs Nationalität. Wendland gibt an, dass in diesem Begriff doch mehr steckt, als er zu Beginn vermuten lässt. Sie sieht, im Gegensatz zu Arzoz, der nur eine nationale Idee in der Verfassung sieht, sehr wohl ein bundesstaatsorientiertes Modell, welches von den Linksparteien verfochten wurde.

³⁷⁴ vgl. ebd.:6.

³⁷⁵ vgl. Wendland 1998:75f.

³⁷⁶ vgl. ebd.:69.

³⁷⁷ ebd.:69.

Die Abgeordneten der konservativen Parteien vertraten die Streichung dieses Begriffs bzw. die Ersetzung durch Begriffe wie Vaterland.³⁷⁸

Lebsanft geht auch auf die Diskussionen rund um die *Begriffe nación, region, país* und *nacionalidad* ein. Als Beispiel nennt er einen, vom König berufenen, Senator, den Philosophen Julián Marías, der die Ansicht vertrat, dass mit dem Terminus *nacionalidad* die Position der nationalen Einheit gefährde, da dieser eine Art *subnación* einführe. Wie Lebsanft betont, konnte man Marías definitiv nicht franquistische Ideologien vorwerfen, trotzdem sah er nicht, dass dies aber der Preis war, den die Zentralisten bezahlen mussten, um das demokratische Bekenntnis der historisch gewachsenen „Völkern Spaniens“ zur Einheit der spanischen Nation zu erhalten.³⁷⁹

Der Streit um die Definitionen ist aus rein juristischer Sicht nicht relevant, sowohl Nationalitäten als auch Regionen bekamen, wie schon erwähnt, das Recht auf Selbstverwaltung. Der Begriff „Nationalität“ war aber den Basken, Katalanen und Galiciern vorenthalten, da sie „[...] *sich von den übrigen Spaniern nicht nur historisch, sondern auch sprachlich-kulturell und zum Teil ethnisch unterscheiden*“³⁸⁰. Die Unterscheidung zwischen den Nationalitäten und Regionen wurde auch insoweit in der Verfassung Rechnung getragen, als dass es zwei qualitativ verschiedene Modelle zur Erlangung der Autonomie gibt.³⁸¹

Der Artikel 2 der spanischen Verfassung, der auch die Grundlage für die folgenden Autonomiestatute ist, lautet heute so:

“La Constitución se fundamenta en la indisoluble unidad de la Nación española, patria común e indivisible de todos los españoles, y reconoce y garantiza el derecho a la autonomía de las nacionalidades y regiones que la integran y la solidaridad entre todas ellas.”

Nach Artikel 2 CE ist also die „spanische Nation“ aus „Nationalitäten und Regionen“ zusammengesetzt. Arzoz sieht unter dem Begriff „Nationalität“ insbesondere einen Nutzen für den Staatsaufbau im Sinne der Multinationalität. So verweist er auf die Präambel der spanischen Verfassung, die von dem Willen spricht, allen Spaniern und Völkern Spaniens bei der Pflege ihrer Kultur und Traditionen, Sprachen und

³⁷⁸ vgl. Wendland 1998:69f.

³⁷⁹ vgl. Lebsanft 2000:654f.

³⁸⁰ Bernecker / Pietschmann 2005:414.

³⁸¹ vgl. ebd.:414.

Institutionen zu schützen. Die Idee eines multinationalen Staates war aber einer jener Punkte, um den während der Verfassungsgebung am heftigsten gestritten wurde. Die Einigung sah so aus, dass man dem Begriff „Nationalität“ weitere, entgegengesetzte Begriffe wie „Vaterland“ und „Nation“ beifügte. Auf diese Weise nahm man an, dass der Terminus „Nationalität“ keine Rechtswirkung haben würde. Arzoz schließt daraus, dass zwar der Ausdruck selbst beibehalten wurde, er aber seines politischen Charakters beraubt wurde, da seine Natur verändert wurde. Damit meint er, dass

*„die Nationalitäten [...] ganz gezielt vom anfänglich ‘hohen’ Status als Nationen, dh von politischen Subjekten des neu zu gründenden Staates, auf die ‘niedrigere’ Position von Volksgruppen, dh auf vor allem kulturell definierte Gemeinschaften, herabgestuft [wurden]“.*³⁸²

Man sieht, dass sich die konservativen Parteien durchgesetzt haben. Zusammenfassend meint Arzoz, dass die Abgrenzung zwischen spanischem Volk, spanischer Nation und Nationalität unklar bleibt und dass die Leistung der Verfassungsgeber, zumindest was den Artikel 2 CE betrifft, unbefriedigend bleibt. So ist der Dualismus zwischen „Nationalität“ und „Region“ ohne Folgen geblieben und es werden keine ausdrücklichen Rechtsfolgen angeknüpft. Ein weiteres Manko des Artikels 2 CE ist das Fehlen der Benennung der einzelnen Nationalitäten.³⁸³

Die nachfolgenden Autoren, die ich präsentiere, beschäftigten sich ebenfalls intensiv mit der Problematik Nation – Nationalität. Sie erweitern aber diese Diskussion um einen weiteren Begriff: Volk.

Lebanft betont, dass der Träger des souveränen politischen Willens das spanische Volk – *pueblo español* ist, welches sich in der spanischen Nation – *Nación española* zusammensetzt. Diese Definition finden wir in der Präambel der spanischen Verfassung. Dort wird auch festgelegt, dass das spanische Volk in seiner Gesamtheit nicht nur aus den Individuen der Spaniern besteht, sondern auch aus den Völkern Spaniens – *pueblos de España*, die aber nicht näher definiert werden. Daher wird die spanische Nation zwar als unauflösliche Einheit– *indisoluble unidad* und als gemeinsames und unteilbares Vaterland – *patria común e indivisible* definiert. Gleichzeitig werden den, nicht näher definierten Nationalitäten und Regionen – *nacionalidades y regiones* das Recht auf Autonomie gewährt. Obwohl die Begriffe

³⁸² Arzoz 2006:7.

³⁸³ vgl. ebd.:7.

nación und *nacionalidad* die beiden zentralen Termini des Artikels 2 CE sind und die Polarisation schlechthin darstellen, werden sie nicht näher definiert. Daher bedient sich auch Lebsanft der Definition der *Real Academia* mit der Begründung, dass ihre Definitionen in Spanien justitiabel sind. Wie schon zu Beginn dieser Arbeit besprochen, sieht diese unter *nación* ein „conjunto de los habitantes de un país regido por el mismo gobierno“³⁸⁴ vor und unter *nacionalidad* „Condición y carácter peculiar de los pueblos de una nación“³⁸⁵. Lebsanft legt besonderes Augenmerk auf die Tatsache, dass bei der Definition von *nación* kein Bezug auf den politischen Willen der Gesamtheit der Bewohner nimmt, die sich als Nation konstituieren wollen. Außerdem wird nicht auf die Merkmale eingegangen, die die gemeinsame Herrschaftsform einer Nation ausmachen. Die Definition von *nacionalidad* zeigt allerdings schon einen Bezug auf, und zwar zur Nation, so dass man annehmen muss, dass diesem „Volk“ der Wille zur eigenen Staatlichkeit fehlt. Die Merkmale die innerhalb einer Nation die Abgrenzung verschiedener „Völker“ definiert, bleiben ebenfalls unbestimmt.³⁸⁶

Lebsanft zieht noch einen weiteren Schluss aus dem Begriff *Nación Española*, und zwar in Bezug auf die Zugehörigkeit zum „katalanischen Volk“: Nach der Verfassung ist jeder Angehörige der „spanischen Nation“ rechtlich spanischer Nationalität, die Zugehörigkeit zur „Nationalität“ Katalonien gestaltet sich somit sehr schwierig. Nach dem Autonomiestatut von 1979 existiert nur eine völlig unzureichend definierte *Condició política de catalá*, die die Zugehörigkeit zur „katalanischen Nationalität“ definiert. Diese sieht vor, dass alle spanischen StaatsbürgerInnen in den Genuss kommen, die in Katalonien ihren Wohnsitz haben.³⁸⁷ Das heute gültige Autonomiestatut von 2006 definiert dies in Artikel 7 in ähnlicher Weise und lautet wie folgt: „Gozan de la condición política de catalanes o ciudadanos de Cataluña los ciudadanos españoles que tienen vecindad administrativa en Cataluña. Sus derechos políticos se ejercen de acuerdo con el presente Estatuto y las leyes“.³⁸⁸

Herzog sieht in dem Terminus „Nationalität“ einen Kompromiss zwischen „Nation“ und „Region“. Die Anwendung des Begriffs „Nation“ hätte das politische Selbstbestimmungsrecht der Minderheiten bedingt und deshalb bedienten sich die

³⁸⁴ Real Academia 1984:943.

³⁸⁵ ebd.:943.

³⁸⁶ vgl. Lebsanft 2000:653f.

³⁸⁷ vgl. ebd.:655.

³⁸⁸ Artikel 7 des EAC.

Abgeordneten den, nach Herzogs Definition, „schwammigen Begriff ‘Nationalität’“³⁸⁹. Linksparteien sprachen verstärkt von den verschiedenen Völkern Spaniens, um die Minderheiten zu bezeichnen, und ließen den Begriff „Föderalismus“ fallen, da er zu stark an den Bürgerkrieg erinnerte. Die Rechtsparteien hingegen kannten nur den Begriff der „spanischen Nation“.³⁹⁰ Auf das Thema des Selbstbestimmungsrechts der Völker gehe ich im folgenden Kapitel etwas genauer ein.

Wendland verweist aber auch auf die stilistische Unterscheidung zwischen *Nación española* und den *nacionalidades*. Ersteres wird großgeschrieben, letzteres hingegen nicht. Außerdem lässt diese Formulierung in ihren Augen weiterhin die Problematik offen, ob es sich nur um eine einzige und unteilbare Nation handelt oder doch aus verschiedenen Völkern, also Nationalitäten und Regionen, die historisch gewachsen sind und nun eine Einheit bilden. Der Artikel 2 CE ist nun mal nicht mehr als der Versuch, zwei gegensätzliche Positionen in einem Text zu vereinen. Auf der einen Seite steht der Unitarismus und auf der anderen Seite der separatistische Nationalismus. Einen wichtigen Punkt lässt der Artikel allerdings nicht offen: die Aussage, dass die Autonomie als ursprüngliches Recht vorausgesetzt wird und somit schon vor der Niederlegung in der Verfassung existiert hat und nachträglich anerkannt wurde.³⁹¹

Nicht nur die Anerkennung in der Verfassung ist wichtig, sondern, wie schon in den Diskussionen der politischen Gruppen vor Verabschiedung ersichtlich wurden, sind die Definitionen „Nationalität“ bzw. „Region“ ebenfalls mit Vorsicht zu genießen. Klar ist, dass sich die Autonomien auf Nationalitäten und Regionen beziehen und man sicherlich über deren Definitionen diskutieren kann. Villaamil unterscheidet zwischen beiden nicht und lässt politische und ideologische Definitionsversuche außen vor, allerdings gibt er klar zu verstehen, dass es sich bei beiden um [...] *comunidades humanas de rango políticamente inferior a la Nación que integran España*³⁹², handelt. Er gibt ihnen eindeutig eine zweitrangige Position, sie befinden sich in der Hierarchie unterhalb der Nation und bilden zusammen Spanien. Aber auch Villaamil kommt nicht herum, sich dem Thema Nationalität – Region zu widmen und sieht in diesem Streit „[...] una manifestación más clara del valor emocional de la política

³⁸⁹ Herzog 1979: 29.

³⁹⁰ vgl. ebd.: 29.

³⁹¹ vgl. Wendland 1998:70.

³⁹² Villaamil 1996:189.

*reflejado en las modalidades del lenguaje.*³⁹³ In Wirklichkeit wurde der Terminus „Nationalität“ in der kastilischen Sprache nur wenig benutzt, er bezeichnete lediglich die Kondition die einen an eine bestimmte Nation bindet, wobei die Kondition einen sehr strikten juristischen Wert hat.³⁹⁴ Diese Definition der „Nationalität“ hält sich genau an jene, die in der *Gran Referencia Anaya* angegeben wird, welche hauptsächlich die Verbindung zwischen Individuum und Staat angibt und eigentlich mit Staatsangehörigkeit gleichzusetzen ist.

Natürlich negiert Villaamil nicht die Tatsache, dass der Begriff „Nationalität“ sehr wohl auch einen anderen Wert haben und als Äquivalent zu dem Begriff „Nation“ verwendet werden kann. Er verweist dabei auf die Katalanen, insbesondere auf Pi y Margall und Prat de la Riba, die den doppeldeutigen Charakter der „Nationalität“ dazu verwendeten, das Regionalbewusstsein auszudrücken. Die Verfassungsgeber entschieden sich für den Begriff der „Nationalität“, da mit ihm ein limitierter Wert verbunden wird, er wird also als etwas Begrenztes angesehen. Sein Äquivalent „Nation“ wollte man unbedingt vermeiden, da er, aus politischer Sicht, den Wert eines unabhängigen Staates vermittelt. Der Begriff spielt auf alle Fälle mit dieser Zweideutigkeit und die Verfassungsgeber nutzten dies aus, um die regionalen Mächte zu besänftigen, in einer Zeit, als die politischen Positionen noch nicht klar abgegrenzt waren.³⁹⁵

Die vielen Diskussionen bezüglich dieses Themas haben vor allem ein Ziel: der Vergleich bzw. das Gegenüberstellen der Einheit der Nation, Spanien bzw. dem Staat mit den Autonomien der Nationalitäten oder Regionen, die aber als Teil dieser Einheit verstanden werden. Aus diesem Grund wurde auch der Begriff *nación de naciones* etabliert, um die niedere Stellung der *nacionalidades* aufzuheben. Villaamil zieht folgendermaßen Bilanz: *„Resumiendo, podríamos decir que nación supone la vocación de organizarse en Estado, y la nacionalidad, la vocación a un régimen de autonomía.*“³⁹⁶ Die Nation organisiert sich als Staat und, die spanische Verfassung definiert diesen ohne Zweifel, als Spanien. Villaamil bringt diese Verknüpfungen in einer einfachen Formel auf den Punkt: *„Aquí sí se da esa relación nación =*

³⁹³ ebd.:190.

³⁹⁴ vgl. ebd.:189f.

³⁹⁵ vgl. ebd.:190.

³⁹⁶ ebd.:193.

*organización política estatal*³⁹⁷. Diese war ohne Zweifel die am häufigsten diskutierte Gleichung im 19. Jahrhundert in Bezug auf das Konzept „Nation“. Dies war und ist ein wichtiger Faktor um die Treue, die Loyalität der Bevölkerung zu wecken, die schließlich die Basis der Legitimation der Macht darstellte. Villaamil entwickelt die oben genannte Formel noch weiter und schreibt „*esta ecuación nación-Estado permite también establecer la ecuación nación española = España*“³⁹⁸. Diese wird in der spanischen Verfassung relativ häufig verwendet, allerdings in nicht klar definierter und abgegrenzter Weise.³⁹⁹

Die spanische Verfassung im Gesamten kann als Versuch einer jungen Demokratie gewertet werden, die ein neues Gleichgewicht zwischen zentripetalen Kräften, die auf die Wahrung der seit dem Mittelalter in mehreren Etappen entstandenen staatlichen Einheit zielten, und den zentrifugalen Bestrebungen, welche die Gewichte nach Jahrzehnten der Repression zurückverschieben wollten in Richtung Eigenständigkeit der historisch gewachsenen und ursprünglich nur lose verbundenen Regionen. Lebsanft sieht dieses Gleichgewicht als sehr labil an. Es gibt Gefahren auf Seiten der zentralistisch ausgerichteten Kräfte als auch von Seiten der Regionalismen, die in separatistische Tendenzen übergehen können. Dabei spielt der Nationen- als auch Sprachenbegriff eine entscheidende Rolle. Es gibt Tendenzen, welche direkt an den Franquismus anknüpfen und als „spanischer Neo-Nationalismus“ bezeichnet wird. Dieser möchte alle Spanier gleich welcher sprachlichen Herkunft einzig und allein zum Spanischen verpflichten, da in ihr die Einheit der Nation gesehen wird. Auf der anderen Seite stehen ebenfalls extreme und keineswegs nur linksgerichtete Formen des regionalen Nationalismus, welcher aus der eigenen Sprache die Forderung nach einer kulturellen Besonderheit und in Weiterentwicklung dieses Konzepts auch eine politische souveräne Nation ableitet. Die Verfassung von 1978 versucht zwischen diesen beiden Extremen zu vermitteln. Wichtig ist eben dabei die, weder begrifflich noch sachliche, klare Unterscheidung zwischen „Nation“ – *nación* und „Nationalität“ – *nacionalidad*. Dabei handelt es sich um eine hierarchisch abgestufte Form von Seinsweisen politischer Gemeinschaften.⁴⁰⁰

³⁹⁷ ebd.:192.

³⁹⁸ Villaamil 1996:192.

³⁹⁹ vgl. ebd.:190ff.

⁴⁰⁰ vgl. Lebsanft 2000:653.

4.4. Die drei Prinzipien der spanischen Verfassung von 1978

Der Artikel 2 besteht aus drei Prinzipien, die eine politische Konnotation aufweisen: Einheit – Autonomie – Solidarität. Diese drei Prinzipien sind praktisch der rote Faden der spanischen Verfassung und bilden ihr Fundament. Besonders wichtig sind sie aber für die Artikel 3, 4, 5 und 8, welche die Einheit und die Vielfalt der Sprachen, der Symbole, der Hauptstadt und des Militärs definieren. Weitere wichtige Artikel in dieser Hinsicht sind Artikel 11 und 14, welche die Nationalität und Gleichheit der Bürger festlegen und die Artikel 56 und 66, welche den König als Symbol der Einheit und der Permanenz des Staates und die *Cortes* als Repräsentation des spanischen Volkes festsetzen.⁴⁰¹

4.4.1. Einheitsprinzip

Bevor ich auf das wesentlichste Prinzip, auf das Einheitsprinzip eingehe, möchte ich zuerst auf die Unterscheidung zwischen Einheitsstaat und föderaler bzw. konföderierter Staat eingehen. Die Besonderheit des spanischen Einheitsstaates habe ich bereits aufgezeigt, hier soll es um die allgemeine Definition und die Unterscheidung zwischen Einheitsstaat und Föderalstaat gehen. In diesem Kapitel nehme ich nicht auf die Dezentralisierung Bezug, sondern auf die Verbindung zwischen der Staatsform und der Nation. Der Einheitsstaat ist relativ einfach erklärt, da die Macht von einem zentralen Punkt aus gesteuert wird. Der Einheitsstaat kann natürlich dezentralisiert aufgebaut sein, aber nur insofern als dass die dezentralisierten Behörden ihren Ursprung aus der zentralen Machtstelle haben. Föderale Staaten hingegen zeichnen sich durch ganz andere Charakteristika aus. Ein föderaler Staat entsteht durch die Vereinigung verschiedener politischer souveräner Einheiten, die manches Mal auch vorher eine konföderierte Station oder eine Einheit von Staaten durchlaufen. Die besten Beispiele für diese Form sind die Vereinigten Staaten oder Deutschland. Der Föderalstaat besteht somit aus Mitgliedsstaaten, die in Deutschland als auch in Österreich als „Länder“ bezeichnet werden, die in ihrer Macht und in ihren Kompetenzen gleichwertig sind. Natürlich kann die Macht dieser Mitgliedstaaten innerhalb der Föderalstaaten variieren, so dominieren sie in den USA, während sie in Deutschland neben dem Zentralsaat „koexistieren“. Der Grund, warum ich auf diese Unterscheidung Wert lege, ist, dass der Aufbau eines Staates direkt mit dem Konzept der Nation zusammenhängt. Im

⁴⁰¹ vgl. Villaamil 1996:168.

Zentralstaat – *Estado Central* - gibt es nur eine Nation, von der die Macht ausgeht. Den Föderalstaat - *Estado Federal* - beschreibt Novas so: „*Se caracteriza porque hay una nación común a todo el Estado. Pero dentro de ella, se reconocen peculiaridades a otros pueblos.*“⁴⁰² Die Macht ist zwischen dem Zentralstaat und den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Neben dem Föderalstaat existiert der bereits erwähnte konföderierte Staat – *Estado Confederal* – der sich dadurch auszeichnet, keine gemeinsame Nation zu besitzen, sondern aus vielen Nationen in Form der Mitgliedstaaten besteht. Die Macht bleibt bei den Mitgliedstaaten.⁴⁰³ In Spanien haben wir es mit einem Staat zu tun, der sich dezidiert als „Staat der Autonomien“ bezeichnet und jegliche Form föderaler Strukturen ablehnt. Am 18. Juli 1998 wurde die *Declaración de Barcelona* veröffentlicht, unterschrieben von der CiU, PNV und BNG, in der im Namen Kataloniens, des Baskenlandes und Galiciens die Konföderation erbeten wurde. Die Begründung lag in der oben genannten Definition eines konföderierten Staates:

„Y caracterizan la Confederación porque las ‘naciones’ son los entes territoriales, que son los que deciden si están juntos o separados, cuál es su nivel de relación, cuáles son las competencias a desempeñar por el Estado superior confederal, y hasta cuándo quieren mantener esa relación”.⁴⁰⁴

Auch Bernecker sieht dies ähnlich, die Katalanen beanspruchen ein signifikant höheres Autonomieniveau als andere Autonome Gemeinschaften, denn ansonsten wäre ihr nationaler Sonderstatus nicht ausreichend berücksichtigt. Dieser Differenzierungsdrang Kataloniens führt dazu, dass andere Regionen mit Katalonien gleichzuziehen. Bernecker formuliert dies wie folgt: „*dem Wunsch nach Asymmetrie auf der einen Seite steht das Drängen nach Symmetrie auf der anderen gegenüber*“⁴⁰⁵. So wird die Zentralregierung in Madrid mit einer sich immer weiterdrehenden Spirale von Autonomieforderungen konfrontiert sein.⁴⁰⁶ Wenn man diesen Gedanken weiterführt, so wird erst dann die Spirale ein Ende finden, wenn der spanische Staat seine Staatsform überdenkt und einen föderalen Staat errichtet und dahingehend die spanische Verfassung überarbeitet.

⁴⁰² Novas 1998:142.

⁴⁰³ vgl. ebd.:137-143.

⁴⁰⁴ ebd.:143.

⁴⁰⁵ Bernecker 2007:173.

⁴⁰⁶ vgl. ebd.:173.

Novas teilt diese Meinung nicht. Seiner Ansicht nach beinhaltet der Artikel 2 zwei essentielle Punkte: erstens, Spanien ist eine Nation – obwohl diese einige Nationalitäten und diese Nation alle Spanier aller Gebiete miteinschließt und zweitens ist die spanische Nation eine unteilbare Einheit. Die Schlussfolgerung daraus ist, dass es immer einen nationalen spanischen Staat gibt, der bestimmte Funktionen und Kompetenzen ausüben wird. Diese Kompetenzen können mit den Autonomen Gemeinschaften geteilt und gemeinsam koordiniert werden. Um wieder auf die Begriffe Einheitsstaat, föderaler Staat und konföderierter Staat in Verbindung mit dem Begriff „Nation“ wieder zurückzukommen, kann man aus dem Artikel 2 CE schließen, dass Spanien zwar ein föderaler Staat werden kann, aber niemals ein konföderierter Staat bzw. eine Union von Staaten sein kann. Die Begründung ist, dass die beiden letzten Modelle keine gemeinsame Nation mit Eigeninteressen und bestimmten Interessen der Gemeinschaftsmitglieder.⁴⁰⁷

Lebsanft hingegen schließt sich Berneckers Meinung an. So schreibt er, dass das Einheitsprinzip, aus zentralistischer Sicht, das wichtigste Element überhaupt ist. Der Grund liegt an jenen politischen Kräften, die von dem Wunsch geleitet wurden das diktatoriale Modell, welches durch Gewalt ein politisches und sprachliches einheitliches Spanien durchsetzen wollte, durch ein demokratisches Staatswesen zu ersetzen. Dies sollte in vorsichtigen Schritten geschehen um die Gefahr eines Putsches zu vermeiden. Es wurde jener Weg gewählt, der

„im Geiste des freiwilligen Zusammenlebens (convivencia) die Verfassung nicht als End-, sondern als Ausgangspunkt einer erst auszugestaltenden nationalen Wirklichkeit zu konzipieren. Ausgangspunkt konnte dabei nur die Statuierung einer unauflöslichen spanischen Nation sein, die zwar Spielraum für regionale Differenzierung vorsah, seine Gestaltung jedoch der Zukunft vorbehielt.“⁴⁰⁸

So gesehen kam zwar der Prozess der *Transición*, der Wandel von einer Diktatur in eine parlamentarische Monarchie, als abgeschlossen betrachtet werden, aber nicht die Entwicklung der staatlichen Organisation. Lebsanft sieht in der Möglichkeit zur Bildung einer Autonomen Gemeinschaft ein noch nicht abgeschlossener Prozess der Dezentralisierung, der großen Einfluss auf das Staatswesen haben wird.⁴⁰⁹

⁴⁰⁷ vgl. Novas 1998:183f.

⁴⁰⁸ Lebsanft 2000:652.

⁴⁰⁹ vgl.ebd.:652f.

Hier wird eines klar ersichtlich, die heutige spanische Verfassung gilt nur als Ausgangspunkt und wurde damals nicht für endgültig, unwiderruflich und nicht veränderbar erklärt. Es war von Anfang an klar, dass sie sich an die gesellschaftlichen, politischen und sprachlichen Gegebenheiten, die sich im Laufe der Zeit ergeben können, anpassen wird müssen.

Wendland erkennt in diesem Prinzip ganz klar eine Wechselwirkung zwischen dem Einheitsprinzip des Staates und der Autonomien. Das Einheitsprinzip setzt eine Autonomie voraus, die qualitativ keine Staatlichkeit darstellt und in ihrer Reichweite beschränkt ist, die Autonomie wiederum setzt diese Einheit voraus, da sie ja ein Teil davon ist. Das Einheitsprinzip entfaltet sozusagen beschränkende und ermächtigende Wirkung, wenn es um die autonome Selbstregierung der Regionen geht. Im Allgemeinen muss man aber sagen, dass das Einheitsprinzip Vorrang zu genießen scheint. Es existieren einige Urteile des Verfassungsgerichtshofes, die besagen, dass sich der Staat in einer übergeordneten Position befindet. Andererseits wird aber auch immer darauf hingewiesen, dass dies nur für in der Verfassung vorgeschriebene Fälle gilt. Somit darf man nicht von Grund auf annehmen, der Staat befände sich in einer übergeordneten Rolle. Dieses Über-Unterordnungsverhältnis bestünde nämlich nicht.⁴¹⁰

4.4.2. Prinzip der Autonomie

In diesem Kapitel soll es nicht mehr um die Dezentralisierung selbst gehen, sondern es wird im speziellen auf die Territorialautonomie und deren Bedeutung in einem asymmetrischen Modell eingegangen.

Im Sinne des Freiheits- und Gleichheitsprinzips der Französischen Revolution wurden nicht nur einzelne Staatsbürger in die Mitverantwortung und Mitgestaltung politischer Entscheidungen beteiligt, sondern auch ethnische Gruppen, die Teil des Staatswesens sind. Nach der Nationalstaatsidee verlangten auch sie: gleiches Recht für alle, ihren eigenen Staat, oder zumindest Gleichberechtigung mit der führenden Nation ihres Staatswesens. Das Recht auf Mitbestimmung gilt als Grundrecht und steht nicht nur dem einzelnen Individuum zu, sondern auch Angehörigen von Volksgruppen und Minderheiten.⁴¹¹

⁴¹⁰ vgl. Wendland 1998:94f.

⁴¹¹ vgl. Pan / Pfeil 2000:224ff.

Unter Territorialautonomie versteht man eine besondere territoriale politische Organisationsform, die nicht einfach als eine Unterkategorie des Föderalismus gesehen werden kann. Dabei handelt es sich um eine spezifische Formel zwischen dem Zentralstaat und der regionalen Gemeinschaft innerhalb ihres traditionellen Territoriums. Politisch und verfassungsrechtlich stellt eine Regionalautonomie ein Strukturelement *sui generis* dar, d.h. es ist einzigartig und nicht mit anderen Formen vergleichbar. Es ist auf alle Fälle eine Form der Dezentralisierung staatlicher Macht. Die Mehrheit der Staaten beharrt allerdings auf die Form des Einheitsstaates und lehnt die Verlagerung von Machtbefugnissen bzw. deren Ausbau an Regionen prinzipiell ab.⁴¹² So auch in Spanien.

Die daraus resultierenden innenpolitischen Streitigkeiten lassen sich anhand der Verabschiedung des katalanischen Autonomiestatutes aus dem Jahr 2006 gut ablesen.

Die Territorialautonomie als Sonderstatus einer Gebietseinheit erlaubt es dieser, ihre ureigenen Angelegenheiten selbst zu regeln und zwar durch autonome Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und Rechtssprechung. Pan erklärt ausdrücklich, dass damit kein Souveränitätsanspruch verbunden ist, die autonomen Befugnisse sind in der Rechtsordnung des jeweiligen Staates genau festzuschreiben.⁴¹³

In unserem Fall handelt es sich, wie wir im Kapitel über den Artikel 3 CE der spanischen Verfassung noch sehen werden, um ein asymmetrisches Modell. Zu dem symmetrischen Modell zählen zum Beispiel die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Hier erhalten alle Territorialeinheiten des Staates die gleichen Kompetenzen. Das symmetrische Modell wird auch als Föderalismus bezeichnet, dass, obwohl es Mischformen gibt, von Autonomien klar abgegrenzt werden muss. Spanien, und auch Russland, zählen zu den Mischformen. Spanien ist offiziell kein Föderalstaat, es deklariert sich dezidiert als „Staat der autonomen Gemeinschaften“. Trotzdem wird Spanien oft als ein *casus sui generis* bezeichnet, ein nicht deklarerter Föderalstaat, der aber auf föderalen Prinzipien beruht. Der große Unterschied zwischen dem Föderalismus und der Autonomien ist, dass in einem Bundesstaat die Gliedstaaten alle gleichberechtigt am Entscheidungsprozess auf zentralstaatlicher

⁴¹² vgl. Benedikter 2007:8.

⁴¹³ vgl. Pan / Pfeil 2000: 194.

Ebene mitwirken, während Autonomien sich zwar selbst regieren, aber auf die Entscheidungen des Zentralstaates nur wenig Einfluss ausüben können. Sie können zwar in demokratischer Weise an den staatlichen Institutionen teilnehmen, haben allerdings kein eigenes Vertretungsorgan, z.B. in Form einer zweiten Kammer des Parlaments. Autonomie wird also als Subsystem des Föderalismus gesehen.⁴¹⁴

Die Autonomen Regionen Spaniens werden mittlerweile in der räumlichen Bezugsebene bzw. Aggregationsebene, die sogenannten NUTS = *Nomenclature des Unités Territoriales Statistiques* zu den wichtigsten gezählt. Dort belegt es die Ebene NUTS-2. Für die höchste Stufe, NUTS-1, fehlt das politisch-administratives Äquivalent. Zur NUTS-1 Ebene gehören zum Beispiel die Bundesländer in Deutschland. Aus funktionaler Sicht muss man allerdings die Autonomen Gemeinschaften in Spanien mit den deutschen Ländern vergleichen.⁴¹⁵

Um aus dem spanischen Autonomienstaat einen föderalen Staat machen zu können, fehlt ihm eine dem Senats- oder Bundesratsmodell föderaler Staaten vergleichbare zweite Kammer, durch die die Autonomen Gemeinschaften eine Repräsentation auf der Zentralstaatsebene besitzen. Dadurch können sie an der Willensbildung des zentralstaatlichen Gesetzgebers beteiligt werden. Im Falle Spaniens kann dies nur durch eine Verfassungsänderung geschehen, wovor die beiden großen gesamtspanischen Parteien, die PP und die PSOE, zurückschrecken, da sie die Befürchtung hegen den nationalistischen Kräften Tür und Tor zu öffnen, die weitere weitgehende Reformen einleiten könnten. Während der PSOE-Regierung 1994 wurde sogar ein Ausschuss eingerichtet, der die Reform des Senats durch eine Verfassungsreform erarbeiten sollte. Als kurze Zeit darauf die *Partido Popular* (PP) in die Regierung kam, wurden die Arbeiten beendet. Die Partei hielt es zwar für möglich eine Verfassungsreform durchzuführen, die den Senat stärken würde, hielt dies aber in der damaligen Zeit für unangebracht, da das Baskenland nach Unabhängigkeit strebte.⁴¹⁶

Die genaue Definition Spaniens als „Staat der Autonomen Gemeinschaften“ liegt wohl daran, dass es, wie viele andere Staaten auch, große Vorbehalte gegen Autonomien bzw. die daraus resultierenden Konsequenzen hat. Die Angst liegt, laut

⁴¹⁴ vgl. Benedikter 2007:16-27.

⁴¹⁵ vgl. Breuer 2008:21f.

⁴¹⁶ vgl. Hildenbrand Scheid 2008:144ff.

Benedikter, in einer hypothetischen Spirale von Kulturautonomie – Selbstregierung – Sezession, begründet. Diese Angst vor äußerer Selbstbestimmung mit anschließender Sezession ist nach seiner Beurteilung aber vollkommen unbegründet, Autonomie hat meist sehr gut zur Befriedung von innenpolitischen Konflikten geführt und Sezession verhindert.⁴¹⁷

Durch die Territorialautonomie kann die politische Integration ethnischer Gruppen und Minderheitenvölker, auch militante Gruppen, gefördert und ethnische Spannungen abgebaut werden. Desweiteren können so eigene Kulturen, Sprachen und Identitäten besser geschützt werden. Dieser Punkt ist in Bezug auf Spanien von besonderer Bedeutung. Sie trägt auch zur Stärkung der Verfassung sowie der Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und unabhängiger Institutionen wie der Gerichtsbarkeit bei, da nur durch sie Konflikte rechtlich gelöst werden können.⁴¹⁸

Einige Punkte muss ich an dieser Stelle noch erwähnen, die im Fall vom Baskenland und von Katalonien wichtig sind: Benedikter gibt an, dass Autonomien nur dann von Erfolg gekrönt sein werden, wenn internationaler Druck vorherrscht, damit eine Autonomie eingerichtet wird, um Konflikte lösen zu können. Desweiteren gelingen Autonomien dann besser, wenn eine lange Tradition von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vorherrscht, wenn nur wenige Ressourcen vorhanden sind, das Territorium relativ klein ist und es so für den Zentralstaat nur von geringer Bedeutung ist. Ein weiterer Punkt ist das Fehlen eines Streits über die staatliche Souveränität, das die Autonomie begünstigen kann, wenn mehrere Volksgruppen Vorteile erzielen sowie die Autonomie nicht explizit auf Ethnizität beruht. Ein wichtiger Punkt ist, dass jene Systeme besser funktionieren, wenn sie in einer demokratischen Weise mit offener Beteiligungsmöglichkeit ausgehandelt worden sowie Mechanismen zur Neuverhandlung miteinbezogen worden sind, so dass eine Weiterentwicklung des Systems möglich ist.⁴¹⁹

Im Falle Kataloniens und des Baskenlandes, sowie allen anderen Autonomen Gemeinschaften Spaniens, lässt sich anhand dieser Punkte erkennen, dass es doch einige Schwachstellen gibt: zum einen fehlt in Spanien die lange Tradition von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, vor allem aufgrund der langen Dauer des

⁴¹⁷ vgl. Benedikter 2007:33,37.

⁴¹⁸ vgl. ebd.:61ff.

⁴¹⁹ vgl. Benedikter 2007:341f.

Franco-Regimes, desweiteren handelt es sich bei Katalonien und beim Baskenland um wirtschaftlich sehr wichtige Territorien, wodurch sie ein verstärktes Nationalbewusstsein besitzen und höhere Forderungen stellen und für Madrid aus finanzieller Sicht bedeutend sind. Im Falle des Baskenlandes gibt es durchaus Streitigkeiten über die staatliche Souveränität, das baskische Parlament kämpfte in den letzten Jahren zumindest um eine Teilsouveränität, aber auf dieses Thema komme ich im letzten Kapitel noch zu sprechen. Ein weiterer Punkt, der das System der Autonomie im Baskenland erschwert, ist, wie ich im Kapitel über den baskischen Nationalismus aufgezeigt habe, die Tatsache, dass sich die Basken zum Teil über ihre Ethnizität definieren. Der letzten Punkt, den ich an dieser Stelle noch erwähnen möchte, ist die Schwierigkeit für die Autonomen Gemeinschaften, ihre Autonomiestatute nach ihren Wünschen ausbauen zu können. Auf dieses Thema werde ich aber im folgenden Kapitel näher eingehen.

4.4.3. Nationalität – Nation - Völker

Herzog wirft, um den Artikel 2 CE und in Bezug auf die Benennung der historischen Nationalitäten Spaniens, noch einen weiteren Begriff: „Volk“ in die Debatte hinein, indem er schreibt, dass diese nicht nur aus historischer Sicht, sondern auch aus kultureller, sprachlicher und ethnischer Sicht einen eigenen Charakter haben und *„eindeutig als Völker anzusprechen“*⁴²⁰ sind.

Obwohl auch die Präambel der spanischen Verfassung diesen Terminus vorsieht, indem sie unter anderem verlautbart, *„alle Spanier und Völker Spaniens bei der Ausübung der Menschenrechte und bei der Pflege ihrer Kultur und Traditionen, Sprachen und Institutionen zu schützen“*⁴²¹, ist diese Bezeichnung durchaus als gefährlich anzusehen, in dem Sinne, als wir hier von Autonomien sprechen, welche als umfassendste Rechtsgrundlage das Selbstbestimmungsrecht aufweisen. Dieses Recht ist in der UN-Charta verankert und wird als *„eine der kontroverstesten Rechtsnormen des modernen Völkerrechts“*⁴²² gesehen. In den letzten Jahren kamen verstärkt Diskussionen zustande, die eine Möglichkeit sehen, dieses Recht auch innerhalb einer demokratischen Organisation eines Staates ohne Veränderung von internationalen Grenzen zu gewähren. Die Staatengemeinschaft steht dem natürlich

⁴²⁰ Herzog 1979: 29.

⁴²¹ Präambel der spanischen Verfassung 1978.

⁴²² Benedikter 2007:41.

sehr ablehnend gegenüber, das Selbstbestimmungsrecht als Gruppenrecht zu nutzen fand bis jetzt nur Anwendung auf klassische Kolonialgebiete. Einige sehen in diesem Recht aber auch die Möglichkeit, es als Lösung für interne Konflikte zu nutzen. In dem Streit über das Für und Wider ringt die internationale Staatengemeinschaft um einen Konsens über die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts innerhalb eines Staates, wenn schwere Menschenrechtsverletzungen wie Genozid und andere Fälle extremer Unterdrückung einer Volksgruppe wie es im Kosovo, Osttimor oder im Südsudan der Fall war, erlaubt sein sollte und Sezession somit gerechtfertigt wäre. Die betroffenen Staaten könnten natürlich wiederum auf ihr inneres Selbstbestimmungsrecht pochen und aufzeigen, dass sie alle notwendigen Schritte zum Schutz der Rechte der Minderheiten gemacht haben. Diesem Argument wird aber wieder entgegengetreten, indem man sagt, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein permanentes Recht ist, dass nicht durch Gewährung einer Autonomie aufgehoben wird. So wird die Forderung nach Selbstbestimmung trotzdem bestehen bleiben, wenn die Autonomie der Minderheiten eingeschränkt oder nicht nach dem Willen der Minderheit eingehalten bzw. erweitert wird. Um wieder auf den Begriff „Volk“ zurückzukehren, muss hier gesagt werden, dass sowohl nationale Minderheiten als auch ethnische Gruppen im Sinne des Völkerrechts nicht als „Völker“ definiert werden.⁴²³

In dieser Definition der Minderheiten als Völker, die Herzog gibt, liegt aber ein großes Problem, denn das Selbstbestimmungsrecht ist allein ein Recht der Völker. Da dieser Begriff als äußerst unklar definiert wird, ergeben sich in Bezug des Völkerrechts Abgrenzungsprobleme zwischen den Rechten von Völkern und denen der Minderheiten. Denn gerade im Selbstbestimmungsrecht der Völker liegt das Recht eines Volkes begründet, ein eigenes Staatswesen zu gründen. Heintze löst dieses Problem insofern, als dass er klarstellt, dass *„Minderheiten [...] grundsätzlich keinen Anspruch auf das Selbstbestimmungsrecht erheben [können], das dies Völkern vorbehalten ist.“*⁴²⁴ Die Rechte von Völkern und die Rechte von Minderheiten werden im Völkerrecht unterschiedlich geregelt und haben unterschiedliche Ansätze. Der Minderheitenschutz ist als Individualrecht ausgestattet, im Gegensatz zum Völkerrecht, das als Gruppenrecht gesehen wird. Daher sind das Minderheitenrecht

⁴²³ vgl. ebd.:40f.

⁴²⁴ Heintze 1994:45.

und das Selbstbestimmungsrecht klar zu unterscheiden. Aus diesem Grund wird von der Mehrheit der Experten das Selbstbestimmungsrecht für Minderheiten ausgeschlossen. Einige Autoren billigen in Ausnahmefällen den Minderheiten die gleichen Rechte wie Völkern zu, und zwar dann, wenn es zu einer Überschneidung von ethnischen oder nationalen Minderheiten kommt oder wenn es zu unzumutbaren Diskriminierungen durch Verletzung des Minderheitenrechtes kommt. Die Opposition wiederum verweist in diesem Fall aber darauf, dass das völkerrechtliche Diskriminierungsverbot einen solchen Rückgriff auf das Selbstbestimmungsrecht überflüssig macht.⁴²⁵

4.5. Artikel 3 der spanischen Verfassung

Da Sprachen für Nationen, und gerade für die Basken und die Katalanen, besonders wichtig in ihrem Empfinden als Nation sind, möchte ich an dieser Stelle über den Sprachenartikel in der spanischen Verfassung eingehen. Der Sprachenartikel des katalanischen Autonomiestatuts folgt in im nächsten Kapitel.

Bevor ich auf den Sprachenartikel der spanischen Verfassung eingehe, muss man klarstellen, dass es auch hier einige Unklarheiten gibt. So schreibt Leysanft in Nation und Sprache: *„Dieses Land weiß heute nicht wieviele Sprachen es spricht, auch die Fachleute wissen es nicht, und sie alle streiten darüber, wie sie die Sprachen benennen sollen, über deren Abgrenzung sie sich nicht einigen können.“*⁴²⁶ Zu diesem Dilemma kommen aber noch andere Probleme hinzu, da man sich nicht darüber einig ist, welche Bedeutung das Kommunikationsmittel Sprache überhaupt haben soll: Im Prinzip geht es darum,

*„[...] welche Rolle die Sprachen Spaniens im Gesamtstaat und seinen Teilen spielen sollen, ob sie nur wertneutrale Instrumente eines demokratischen Gemeinwesens zur Sicherstellung von Kommunikation sind oder mit affektiver Bedeutung aufgeladene Symbole kultureller, historisch gewachsener Entitäten.“*⁴²⁷

Kein Staat in Europa kann auf so eine ausgeprägte Sprachlandschaft verweisen wie Spanien. Neben dem Kastilischen - *castellano* werden also noch Katalanisch - *catalán*, Galicisch - *gallego* und Baskisch – *euskera / euskara* in ihren vielfältigen

⁴²⁵ vgl. ebd.:39-47.

⁴²⁶ Leysanft 2000:644.

⁴²⁷ ebd.:544.

Varianten gesprochen. Mit geringeren Sprecherzahlen existieren weiters Asturisch-Leonesisch - *astur-leonés*, Aragonesisch – *aragonés* und Aranesisch – *aranés*.⁴²⁸

Die Geschichte Spaniens zeigt, dass die „nationale Idee“ mit Gewalt durchgesetzt wurde und nicht durch eine Sprache, die sich durch „gemeinsames Erleben“ auszeichnet und alle Teile dieser Nation miteinander verbindet. Die Folge der Gewalt ist der Mangel an gemeinsamem Erleben und dies ist bis heute in Spanien spürbar. Man erkennt, dass das Konzept der Nationalsprache eng mit dem Konzept der Nation verbunden ist. Der Ursprung des Nationalbewusstseins liegt im Zeitalter der Renaissance, als die Nation an die Stelle religiöser und dynastischer Bindungen rückte. Von da an herrschte das nationale Gesellschaftsleben vor und mit ihr begann gleichzeitig die Durchsetzung einer Landessprache als einheitliche Grundlage der Nation, da sich diese als Kommunikationsgemeinschaft konstituierte. Das danach gewählte Sprachmodell lehnt sich stark an jenes in Frankreich an. Dort war das Französische die Sprache des Königs, die sich auf dem gesamten Territorium durchsetzte. Danach wurde sie zur Sprache der Französischen Revolution, d.h. sie wurde zur Sprache der Nation und Franzosen anderer Muttersprachen wurden als potentielle Feinde der Republik angesehen. Die Vernichtung der Regionalsprachen Frankreichs gelingt im 19. Jahrhundert so gut, dass das Französische seit der Verfassungsänderung 1992 die unangefochtene Sprache der Republik ist und die Regionalsprachen nur noch ein Schattendasein leben. Die spanische Sprachgeschichte verlief nicht so klar und deutlich wie in Frankreich. In Spanien dauerte die politische und kulturelle Zentralsierung wesentlich länger. Sie war langsamer, komplizierter und das Ergebnis ist wesentlich schwächer ausgefallen als in Frankreich. In Spanien haben wir heute auf der einen Seite das Zentrum und auf der anderen Seite die Peripherie, die in einem spannungsgeladenen Verhältnis zueinander stehen. Um wieder auf die Verbindung zwischen Sprache und Nation zurückzukehren, so kann man sagen, dass sich die spanische Nation nie vollständig durchsetzen konnte und so auch nicht die Vorstellung einer, die Nation einenden, gemeinsamen Sprache. Neben der zentralistischen Sprachgeschichte existiert nun mal auch eine regionalistische Sprachgeschichte, nach deren Verständnis Spanien

⁴²⁸ vgl. Messner 2008:114.

eine „Nation von Nationen“ ist und mit verschiedenen Nationen und verschiedenen Nationalsprachen ausgestattet ist.⁴²⁹

Spanien präsentiert sich heute für den neutralen Beobachter als: *„ein Land, das mit dem Spanischen zwar über eine Staats- und Amtssprache, aber nicht mehr über eine Nationalsprache verfügt zugleich jedoch über mehrere ‘Nationalitätensprachen’ (Galicisch, Baskisch, Katalanisch).“*⁴³⁰ Das Spanische ist in Spanien nicht die Sprache der Nation, sondern lediglich des Staates. Es hat seine Funktion als gemeinschaftsbildende und –stützende Nationalsprache verloren, ohne dass die heutige Funktion als Staats- bzw. Amtssprache von allen Spaniern als sinnstiftend empfunden werden würde. Auf der anderen Seite besitzen die Regionalsprachen, das Katalanische, das Baskische und das Galicische, Institutionen mit hohem symbolischem Stellenwert, die nach langer Unterdrückung durch das Franco-Regime heute wieder staatlich anerkannt werden.⁴³¹

Da Sprachen eine gesellschaftliche und soziale Bedeutung haben und mit einer identitätsstiftenden Funktion ausgestattet sind, so kommt ihnen aus politischer Sicht größte Bedeutung zu. Das erste Mal, dass auch andere Sprachen neben dem Kastilischen offiziell anerkannt wurden, war in der republikanischen Verfassung von 1931. Wie bereits besprochen, setzte Franco diesem Multilinguismus relativ schnell ein Ende. Nicht-kastilische Sprachen wurden verboten und jede nicht-kastilische Manifestation streng verfolgt. Das Ziel war die Beseitigung unterschiedlicher koexistierender Kulturen auf spanischem Territorium. Ab 1970 traten allerdings, ausgehend von den Katalanen und den Basken, verstärkt die Peripherien für die Anerkennung und den Schutz ihrer Sprachen ein. Der Wunsch nach Ausdruck der eigenen Identität wurde immer stärker und schließlich so vehement gefordert, dass die Verfassungsgeber 1978 gar keine andere Möglichkeit hatte, als diesen nachzugeben.⁴³²

Insgesamt finden sich mehrere Zeugnisse in der spanischen Verfassung, die die Vielfalt der Sprachen ausdrücken. Die erste findet sich bereits in der Präambel, wie ich schon aufgezeigt habe, die den Wunsch ausdrückt, alle Spanier und Völker

⁴²⁹ vgl. Lebsanft 2000:645-648.

⁴³⁰ ebd.:645.

⁴³¹ vgl. ebd.:646.

⁴³² vgl. Messner 2008:115.

Spaniens bei der Pflege ihrer Kultur und Traditionen sowie ihrer Sprache und Institutionen zu schützen, die zentrale Bestimmung dafür ist aber Artikel 3 CE.⁴³³

In Artikel 3 CE der spanischen Verfassung finden sich die staatliche Anerkennung der Regionalsprachen sowie die Festsetzung des Spanischen als Staats- und Amtssprache. Dieser lautet wie folgt:

„1. El castellano es la lengua española oficial del Estado. Todos los españoles tienen el deber de conocerla y el derecho a usarla.

2. Las demás lenguas españolas serán también oficiales en las respectivas Comunidades Autónomas de acuerdo con sus Estatutos.

3. La riqueza de las distintas modalidades lingüísticas de España es un patrimonio cultural que será objeto de especial respeto y protección.“⁴³⁴

Da der Artikel 3 der spanischen Verfassung aus drei Teilen besteht, ist es wichtig, sich deren Reihenfolge anzusehen, denn diese drückt eine bestimmte Hierarchie aus und zeigt uns somit, was für den Verfassungsgeber besonders wichtig war und was er nach hinten gereiht hat.⁴³⁵ Der Status des Kastilischen wird sofort in Artikel 3.1 CE festgesetzt. Dahinter steckt eine bewusste Hervorhebung der Sprache.

Artikel 3.1 CE legt fest, dass die kastilische Sprache die offizielle spanische Staatssprache ist und dass alle Spanier die Pflicht haben, sie zu kennen und das Recht, sie zu gebrauchen. Die spanische Verfassung selbst definiert nicht explizit das Konzept der Amtlichkeit einer Sprache. Diese wird durch den Verfassungsgerichtshof definiert, der diese unabhängig von ihrem Gewicht als soziales Phänomen sieht. Amtssprache ist die Sprache, die von den öffentlichen Gewalten als Kommunikationsmittel im internen Gebrauch als auch in Beziehung zu Privatpersonen mit voller Rechtsgültigkeit Verwendung findet. Besonders wichtig ist die Tatsache, dass die Sprache, die als Amtssprache gesehen wird, in parlamentarischen Debatten und vor Gericht verwendet wird und in ihr Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte und Gerichtsurteile verkündet werden. Messner teilt Artikel 3.1 in zwei Teile: der Erste bezieht sich auf das Recht, die kastilische Sprache zu gebrauchen. Dies stellt nach mehrheitlicher Lehre kein Grundrecht dar,

⁴³³ vgl. ebd.:115.

⁴³⁴ Art. 3 der spanischen Verfassung

⁴³⁵ vgl. Villaamil 1996:149.

vor allem deswegen, da die Positionierung im Vortitel⁴³⁶ und somit außerhalb des Titel 1 der spanischen Verfassung stattfindet. Der zweite Teil, die Pflicht, die kastilische Sprache zu kennen, hat hingegen starke Diskussionen verursacht. Vor allem deswegen, da das Verfassungsgericht dies nur für diese Pflicht nur für die kastilische Sprache anerkennt, nicht aber für die weiteren Sprachen Spaniens. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Pflicht, deren Einhaltung zwar nicht sanktioniert wird, die aber zu Rechtsproblemen führen kann. Und zwar insofern, als dass man annimmt, dass alle Spanier der kastilischen Sprache mächtig sind. Dabei geht es vor allem eine angemessene Verteidigung im Strafprozess sicherzustellen und eine Diskriminierung gegenüber Bürgern anderer Staaten zu vermeiden.⁴³⁷

Auf diese Weise wird der kastilischen Sprache ein Status eingeräumt, der den anderen Sprachen Spaniens weit überlegen ist. Diese Sonderstellung wurde noch verstärkt, da kein einziges Autonomiestatut die gleiche Pflicht für eine der Minderheitensprachen einforderte.⁴³⁸ Dies sollte sich allerdings mit dem katalanischen Autonomiestatut von 2006 ändern. Darauf werde ich im nächsten Kapitel noch etwas genauer eingehen.

Keating beschreibt die sprachliche Situation Spaniens, basierend auf der Verfassung so: *„In Spain there is territorial bilingualism both officially, because of the entrenchment of Castilian in the constitution, and de facto, because of the absence of monolingual speakers of the minority languages“*.⁴³⁹

Lebsanft legt den Artikel 3.1 CE anders aus. Seiner Meinung nach wird er fälschlicherweise häufig als eine nüchterne Regelung zur Sicherstellung der Verständigung in einer Kommunikations-gemeinschaft gesehen. Lebsanft hingegen sieht darin eine Rücksichtnahme auf die „Völker Spaniens“. Die Begründung zu dieser These ist die Bezeichnung *el castellano*, welche eher als Fremdbezeichnung denn als Eigenbezeichnung empfunden wird, d.h. der Begriff „das Kastilische“ wird verstärkt von jenen verwendet, die eine andere Muttersprache haben. Desweiteren wird anerkannt, dass das Spanische nicht mehr die einzige Sprache des Landes ist, sie ist nicht mehr die *lengua nacional*, wie sie es unter Franco war, sondern eine von mehreren spanischen Sprachen, die sich im Sinne der Einheit Spaniens

⁴³⁶ Im Vortitel finden sich die Artikel 1 bis 9 der spanischen Verfassung.

⁴³⁷ vgl. Messner 2008:116f.

⁴³⁸ vgl. Gimeno Ugalde 2007:13.

⁴³⁹ Keating 2001:129.

zusammenfinden. Außerdem wird das Spanische nur als Staats- und Amtssprache statuiert, wodurch ein gewisses Maß an Distanzierung in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten bei jenen Spaniern entsteht, die eine andere Muttersprache sprechen. In Folge dieser Analyse folgert Lebsanft, dass die Konzeption Spaniens eine Folge einer freien Vereinigung von Völkern ist und dass das Spanische „nur“ offiziellen Charakter haben kann, obwohl die Mehrheit der Spanier Spanisch als Muttersprache hat. So gesehen hat zwar die Spanische Nation keine „eigene“ Sprache, dafür aber die Nationalitäten. So hat Katalonien in seinem Autonomiestatut, von 1979 und von 2006, das Katalanische zur „eigenen“ Sprache und zur „offiziellen“ Sprache erklärt, das Kastilische hingegen zur kooffiziellen Sprache.⁴⁴⁰

Absatz 2 des Artikels 3 CE erklärt die anderen Sprachen Spaniens in den jeweiligen Autonomen Gemeinschaften gemäß ihrer Statuten ebenfalls zu Amtssprachen. Auf den ersten Blick erscheint diese Formulierung unvollständig, da die genaue Ausgestaltung dieser Regelung der weiteren Amtssprachen den jeweiligen Statuten überlassen wird. Trotzdem leitet die Lehre eine Deklaration der Koamtlichkeit bereits unmittelbar aus der Verfassung ab. Messner zieht daraus zwei Konsequenzen: erstens wird die Koamtlichkeit dieser Sprachen, unabhängig von der späteren Regelung in den jeweiligen Statuten, schon in der Verfassung festgelegt und mit der Verabschiedung der Verfassung bereits wirksam. Zweitens zieht dies eine Verpflichtung und nicht nur die Möglichkeit mit sich, die Anordnung der Verfassung in den Statuten zu erfüllen. Gleichzeitig ermöglicht die Verfassung eine flexible Auslegung der Sprachregelung und eine Anpassung an die jeweiligen soziolinguistischen Umstände der Autonomen Regionen. Dabei ergibt sich auf den ersten Blick das Problem, dass die Sprachen selbst nicht benannt werden. Messner verweist auf die Lehre, die aufgrund zweier Gründe sehr wohl davon ausgeht, dass die Verfassung eine Antwort auf diese Frage hat. Erstens wurde die spanische Verfassung, in Erfüllung ihrer Schlussbestimmung, noch zusätzlich in jenen Sprachen veröffentlicht, die eben als „die anderen Sprachen Spaniens“ verstanden werden: neben dem Kastilischen zählen auch die Sprachen Katalanisch, Baskisch, Galicisch, Mallorquinisch und Valencianisch dazu. Durch das Fehlen der genauen Aufzählung der Sprachen wird wohl klar, dass dem Verfassungsgeber dies nicht als besonders essentiell erschien und die Antwort auf diese Frage als offensichtlich

⁴⁴⁰ vgl. Lebsanft 2000:655f.

gesehen wurde. Problematisch wird es allerdings bei der Anerkennung der valencianischen und balearischen Variante des Katalanischen, dass, entgegen der Meinung der Königlichen Akademie der spanischen Sprache und des katalanischen *Institut d'Estudis Catalans*, als unabhängige Sprachen anerkannt werden, während Astur-Leonesisch, Bable und Aranesisch nicht anerkannt werden.⁴⁴¹

Grundsätzlich gilt für den sprachlichen Pluralismus das Territorialprinzip, d.h. die Ausübung der Koamtlichkeit zweier Sprachen und der damit verbundenen Rechte und Pflichten gilt nur innerhalb der jeweiligen Autonomen Gemeinschaften, sie ist also territorial begrenzt. Sie ist somit nicht vom Aufenthaltsort der Person abhängig. Es gibt aber gewisse Ausnahmen, dazu zählen zentrale Institutionen wie der Senat, wo das territoriale Prinzip dem Personalprinzip weicht und die Minderheitensprache auch außerhalb ihres Territoriums Offizialität erlangt und mit allen Rechtswirkungen verwendet werden kann. Messner gibt mehrere Konsequenzen an, die die Koamtlichkeit mit sich zieht: Erstens entsteht das subjektive Recht, beide Sprachen, also Kastilisch und die jeweils koamtliche Sprache, innerhalb des betreffenden Territoriums im behördlichen Verkehr zu verwenden. Dies zieht in weiterer Folge die Anpassung der Verwaltungsstrukturen an den sprachlichen Pluralismus mit sich. Zweitens geht mit der Koamtlichkeit die Verpflichtung der regionalen Regierung einher, den Unterricht beider Sprachen zu gewährleisten, so dass eine effektive Kenntnis der Schüler am Ende der Pflichtschulzeit garantiert ist. Drittens lässt sich aus dem zweiten Punkt ein Verbot ableiten, sich, in Bezug auf amtliche Schreiben, Bekanntgaben und Veröffentlichungen, auf mangelnde Kenntnis auf eine der beiden koamtlichen Sprachen zu berufen. Eines sollte man aber an dieser Stelle erwähnen: der Artikel 149 CE erlaubt dem Zentralstaat im Falle einer Diskriminierung der spanischen Bürger zu intervenieren.⁴⁴²

Beim Status der Sprachen handelt es sich um die Kooffizialität, hier sind zwei, oder auch mehr, Sprachen in einem gegebenen Territorium rechtlich gleichgestellt. Dies folgt dem bereits genannten Territorialprinzip, wie alle Rechte und Kompetenzen Kataloniens. Kremnitz weist darauf hin, dass trotz einer institutionellen Symmetrie eine gesellschaftliche Asymmetrie existieren kann. Dies liegt an der unterschiedlichen Bewertung der Sprache durch die Sprecher. So erfahren die

⁴⁴¹ vgl. Messner 2008:177ff.

⁴⁴² vgl. ebd.:119-123.

Sprachen unterschiedliches Prestige durch ihren Gebrauch. Eine weitere asymmetrische Situation entsteht durch die gesetzliche Regelung, da das Katalanische, als auch das Baskische und die anderen Minderheitensprachen Spaniens, nur in ihrem jeweiligen Territorium offiziellen Status haben, d.h. in ganz Spanien ist nur die kastilische Sprache offiziell.⁴⁴³

Artikel 3.3 CE bezieht sich auf den Reichtum der unterschiedlichen sprachlichen Gegebenheiten Spaniens und bezeichnet diese als schützenswertes Kulturgut. Dieser Artikel ist insofern wichtig, da die Bezeichnung „Reichtum“ und dessen positiv Konnotation einen klaren Bruch mit dem franquistischen Regime darstellt. Diese Regelung bezieht sich auf alle spanischen Sprachen, also auch auf das Kastilische und auf alle kooffiziellen und nicht offiziellen Minderheitensprachen. Sie ist also im weiten Sinne zu verstehen und drückt die Verpflichtung der öffentlichen Gewalten aus, den historischen, kulturellen und künstlerischen Erben der spanischen Völker zu gewährleisten und zu fördern. Letzteres impliziert ein aktives Bemühen, die sprachliche und kulturelle Vielfalt zu schützen und zu bewahren.⁴⁴⁴

Die Gründe, warum Sprachen wie Astrisch-Leonesisch, Aragonesisch und Aranesisch keine koamtlichen Sprachen sind, ergibt sich aus ihrer geringen Verbreitung. Ihre Koamtlichkeit und der daraus resultierenden faktischen Ungleichheit würde als unwesentlich eingestuft werden und es käme darüber hinaus zu einem überproportionalen Verwaltungsaufwand. Der Schutz dieser Sprachen wird durch den Artikel 3.3 CE gewährleistet.⁴⁴⁵

Messner tritt für das Territorialprinzip ein und erachtet sie als die, in Bezug auf Spanien, beste Lösung. Auf der einen Seite weil die diversen Sprachformen weitgehend mit den Gebieten der einzelnen Autonomen Gemeinschaften übereinstimmen und dadurch gut der Zusammenhang zwischen soziolinguistischen und politischen Grenzen gelingt. Eine Regelung nach dem Personalprinzip wäre ihres Erachtens nur dann sinnvoll, wenn die sprachlichen Minderheiten über das gesamte Staatsgebiet verstreut sind. Ein weiterer Grund, der für das Territorialprinzip spricht, ist die Existenz mehrerer Minderheitensprachen innerhalb eines Sprachgebietes. Die Asymmetrie, die durch die Regelung des Artikels 3.2 entsteht,

⁴⁴³ vgl. Kremnitz 1997:14f.

⁴⁴⁴ vgl. Messner 2008:123.

⁴⁴⁵ vgl. ebd.:130.

entspricht den faktischen Gegebenheiten in Spanien weitgehend und verhindert außerdem eine Aushöhlung der Autonomie. Ein weiterer Vorteil dieser Regelung ist die Tatsache, dass die Minderheitensprachen unterschiedliche Verbreitungsgrade aufweisen und daher nach differenzierten Lösungen verlangen. Durch den Verweis auf die Ausgestaltung durch die jeweiligen Statuten wird genau dies gewährleistet, da diese nicht ihrer Flexibilität beraubt werden. So wurden voneinander abweichende Modelle geschaffen, die in ihrer Reichweite variieren, um sich der faktischen Ausbreitung der Minderheitensprache anzupassen.⁴⁴⁶

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die sprachlichen Regelungen in einer verfassungsrechtlichen Asymmetrie verankert sind, um den zentripetalen Kräften innerhalb des Staatsgebietes Einhalt zu gebieten. Diesem System liegt aber nicht der Gedanke einer Sonderstellung oder der Bevorzugung einzelner Gemeinschaften zugrunde, sondern der innerstaatliche Gleichheitssatz. Nach diesem soll auf interterritorialer Ebene Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches seiner Verschiedenheit entsprechend ungleich behandelt werden.⁴⁴⁷

5. Autonomiestatut Kataloniens 2006

5.1. Entwicklung

Nach der Wahl 1977 blieb in Katalonien die CiU unter der Führung von Jordi Pujol über zwei Jahrzehnte die treibende Kraft. Jordi Pujol war von 1980 bis 2003 der Präsident der *Generalitat*.⁴⁴⁸ Er wurde zur prägenden Figur des Nationalismus, der für den „nationalen Wiederaufbau“ verantwortlich war. Daher wird diese Periode auch als *pujolisme* bezeichnet.⁴⁴⁹ Rhetorisch sprach sich immer von der Selbstbestimmung der Katalanen, ihre Politik zeichnete sich aber dadurch aus, immer den pragmatischen Weg zu gehen und auf bilaterale Absprachen mit der Madrider Regierung zu setzen. Eine weitere wichtige Kraft, die bereits während der Zweiten Republik das politische Geschehen in Katalonien mitbestimmt hatte, war, in Tradition des Linksnationalismus, die ERC. Sie verküpfte sozialliberale Positionen mit dem Anspruch voller Souveränität Kataloniens.⁴⁵⁰

⁴⁴⁶ vgl. ebd.:131.

⁴⁴⁷ vgl. ebd.:191.

⁴⁴⁸ vgl. Bernecker 2007:158.

⁴⁴⁹ vgl. ebd.:174-191.

⁴⁵⁰ vgl. ebd.:158.

Er sah das Modell des deutschen Föderalismus als nicht erstrebenswert an, da dies mit einer Angleichung der Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften einherginge. Ein zentraler Inhalt der Partei ist die Idee *fer país*, worunter im Wesentlichen das katalanische *nation-building* verstanden wird. Inhaltlich versteht man unter diesem Begriff die Zielsetzung nach der vollständigen ökonomischen und politischen Eingliederung der katalanischen Gesellschaft in das moderne Europa, die Steigerung der katalanischen Wettbewerbsfähigkeit durch Wirtschaftsförderungen sowie die Weckung des Interesses multinationaler Investoren, die Sicherung exportorientiertem Wachstums, die Beziehung zur katholischen Kirche, sozialpolitischer Aktivismus und die Pflege traditioneller Werte wie Familie. So gelang es Pujol, in der CiU konservative, christdemokratische und sozialliberale Nationalisten zu vereinen. Desweiteren war sie bemüht, als klassenübergreifendes und „nationales“ Bündnis wahrgenommen zu werden. Ein weiteres wichtiges Anliegen der CiU war das Recht, Katalonien als Nation bezeichnen zu können. Bereits 1989 und 1998 gab es Resolutionen, die das Recht des katalanischen Volkes auf Selbstbestimmung verlangten. Die Nationalisten in Katalonien verfolgten die Unabhängigkeitserklärungen von Estland, Lettland und Litauen nach 1989 und es verbreitete sich ein „baltisches“ Fieber in Katalonien. Man war der Meinung, dass diese Entwicklung auch den kleinen Völkern in Westeuropa neue Handlungsspielräume gab. Sie erkannten, dass die Grenzen in Europa nicht mehr unantastbar waren. Die katalanischen Vorstöße auf Selbstbestimmung riefen naturgemäß keine Begeisterungstürme in Madrid hervor. Bernecker gibt aber an, dass diese Forderung, bei den gemäßigten Nationalisten, nur symbolischen Charakter besaßen. Pujols Forderung war das Maximum an Autonomie für Katalonien herauszuholen, ohne dabei den Gesamtstaat in Frage zu stellen. Trotzdem ist die Geschichte Kataloniens geprägt von ständigen Konflikten zwischen der Autonomen Gemeinschaft und dem Zentralstaat. Dabei musste besonders häufig der spanische Verfassungsgerichtshof bemüht werden, der für die Klärung der Kompetenzstreitigkeiten zuständig ist. Während in den ersten 10 Jahren nach der Verabschiedung des Autonomiestatuts von 1979 über 800 Konflikte gelöst werden mussten, verringerte sich nach 1990 diese Zahl rapide. So gesehen trug das Verfassungsgericht dazu bei, die Fragen der Kompetenzverteilung zu klären. Ein besonders Merkmal Pujols war, dass er ein enthusiastischer Vertreter der europäischen Idee war. Aus seiner Sicht war Katalonien ein Bindeglied zwischen

Spanien und Europa. Wenn man sich die Diskussionen über die Begriffe „Region“, „Nationalität“ und „Nation“ während des Prozesses der Verfassungsentstehung ansieht, so fällt eines deutlich auf: im spanischen Kontext hatten die Katalanen große Probleme mit der Definition Kataloniens als „Region“, eine Ebene höher, also innerhalb der EU, verstehen sie sich sehr wohl als Region. Der Grund liegt darin, dass die Politiker von einem Abbau der Bedeutung der Nationalstaaten ausgingen. 2003 kam die Wahlniederlage und mit ihr Pujols Rückzug aus der aktiven Politik.⁴⁵¹

Nach Pujol wurde Maragall zur populärsten politischen Figur Kataloniens. Zuerst war er Bürgermeister Barcelonas, nach der Niederlage Pujols und seiner Partei, der CiU, wurde er der neue Präsident der *Generalitat*. Dieser Wandel wurde durch den starken Stimmenzuwachs der *Esquerra*⁴⁵² verursacht, wodurch sich eine neue Machtkonstellation in Katalonien ergab, die es erlaubte, eine Koalition mit der CiU und mit der PSC⁴⁵³, Maragalls Partei, zu bilden. Nach komplizierten Verhandlungen trat die *Esquerra* schließlich der Koalitionsregierung unter Maragall bei. Konservative Stimmen in Madrid sorgten dafür, dass die Warnungen des „roten Separatismus“ eine Renaissance. Die Konsensorientierung blieb aber auch unter Maragalls Regierung Teil des Programms, aber auch die Ausarbeitung des neuen katalanischen Autonomiestatutes.⁴⁵⁴

Maragalls Amtszeit dauerte nur bis 2006, danach wurden Neuwahlen ausgerufen. Dabei kam es zwar zu einer Neuauflage der Koalition der PSC, ERC und IC, allerdings ohne Maragall. Ihm folgte José Montilla. Das besondere war, dass trotz seiner kurzen Amtszeit ein neues Statut für Katalonien ausgearbeitet werden konnte, das mit 90% der Stimmen vom Parlament bestätigt wurde. Die einzige Partei, die diesem nicht zustimmte, war die Volkspartei. Das neue Statut hatte heftige Diskussionen in der Öffentlichkeit verursacht. Maragall bezeichnete das neue Statut in einer seiner Amtssprachen als Instrument, das Katalonien in die Nähe eines

⁴⁵¹ vgl. ebd.:174-191.

⁴⁵² Die *Esquerra* vertrat die Position, die zur Volkspartei die größte Distanz aufwies. Sie versteht sich als Sammelbecken der *independentistes*, der Anhänger eines unabhängigen Kataloniens, blieben aber der Kompromissorientierung verbunden. In Bezug auf die Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik vertrat sie sowohl sozialliberale und sozialdemokratische Positionen. (vgl. ebd.:196).

⁴⁵³ Die PSC steht für einen stark ausgeprägten Nationalismus. Durch den Einfluss von Maragall wurde der föderalistischen Ausrichtung der Partei eine neue und klare Kontur gegeben. Dabei kristallisierte sich ein asymmetrisches Bundesstaatsmodell heraus, welches den nationalen Besonderheiten Kataloniens anerkennt und institutionell abbildet. (vgl. ebd.:195).

⁴⁵⁴ vgl. ebd.:195f.

eigenen Staates rücken wird. Mit dem Autonomiestatut von 2006 wurde auf alle Fälle ein neues Kapitel im Autonomieprozess Spaniens begonnen.⁴⁵⁵

Der Grund für ein neues Statut nach 25 Jahren war die Meinung, dass das Statut von 1979 einer grundlegenden Reform bedürfe und es den gegenwärtigen Anforderungen der Gesellschaft nicht mehr entspräche und es angepasst werden sollte. Die „Diagnose“ war, dass die Qualität des Statuts in Bezug auf die eigene Selbstständigkeit nur eine weitgehende Autonomie geringer Qualität sei. Die drei historischen Nationalitäten, die Basken, die Katalanen und die Galicier, hatten zwar im Rahmen der spanischen Verfassung von 1978 eine weitgehende Autonomie erhalten, diese stieß aber mittlerweile an ihre Grenzen. Gerade die politischen und wirtschaftlichen Kreise waren der Überzeugung, dass das Autonomiestatut von 1979 ausgeschöpft war und desweiteren von den zentralistischen Tendenzen bei der Auslegung und Ausübung der staatlichen Zuständigkeiten hatten die Gestaltungschancen der autonomen Gemeinschaften stark erodiert. Gerade der spanische Verfassungsgerichtshof zeigte deutlich eine zentralistische Tendenz, indem er bei Kompetenzstreitigkeiten sehr häufig zu Gunsten des spanischen Staates.⁴⁵⁶

Neben den politischen Veränderungen in Katalonien seit 2003 sind auch jene für die Weiterentwicklung verantwortlich, die auf gesamtstaatlicher Ebene von statten gingen. 2004 siegten die Sozialisten mit Zapatero über die Volkspartei, wodurch es auch in Madrid zu einer neuen Konstellation kam. Zapatero stand den nationalen Minderheiten wesentlich kompromissbereiter entgegen und sprach sich für den politischen Diskurs eines „pluralen Spaniens“ - *Espanya plural* - aus. Besonders wichtig war ihm eine bessere Einbindung Kataloniens und des Baskenlandes in den Autonomiestaat, die durch die Anerkennung der besonderen Charakteristika der historischen Gemeinschaften erreicht werden sollte. Die Idee des „pluralen Spaniens“ wurde schon längere Zeit von Maragall offensiv vertreten und lief auf eine Neugründung Spaniens als Vielvölkerstaat hinaus. Dabei sollte Katalonien eine aktive Rolle spielen. Dabei wurden zwei essentielle Bedingungen vorausgesetzt: erstens die Anerkennung Kataloniens als Nation und zweitens eine stärkere Präsenz Kataloniens im Institutionengefüge des spanischen Staates sowie eine aktive

⁴⁵⁵ vgl. Bernecker 2007:226-235.

⁴⁵⁶ vgl. Arzo 2008:81.

Beteiligung Kataloniens an der spanischen Politik. Das Ergebnis sollte ein dauerhafter Pakt unter souverän agierenden Gleichen sein, der die gegenseitige Loyalität gewährleisten soll. Maragalls Ansicht nach muss sich Spanien als „freie Union seiner Völker“ neu bilden, wobei in dieser Union Nationalitäten als Nationalitäten und Regionen als Regionen anzusehen sind. Damit sprach sich Maragall gegen die Devise *café para todos* aus und für einen abgestuften, asymmetrischen Föderalismus, in dem nur die historischen Nationalitäten einen Sonderstatus erhalten sollten. Auf diese Weise sollte auch die Solidarität unter den Autonomen Gemeinschaften gestärkt werden. Bernecker beschreibt Maragalls Plan als „*Vision einer 'minimalen Souveränität', die an die Stelle einer 'maximalen Autonomie' treten sollte*“⁴⁵⁷. Allerdings hatte keiner der Politiker mit der heftigen Reaktion aus Teilen der spanischen Öffentlichkeit gerechnet. Als die katalanische Autonomieinitiative vom katalanischen Parlament bestätigt und vom spanischen Parlament zur Beratung angenommen wurde, begann die Volkspartei mit einer intensiven Kampagne zur „Verteidigung der spanischen Einheit der spanischen Nation“. Es begann eine regelrechte Hetze gegen Katalonien, man sah die Autonome Gemeinschaft als Bedrohung an und rief sogar zum Boykott katalanischer Erzeugnisse auf. Dazu kam, dass ein General der spanischen Landstreitkräfte, José Mena Aguado, die Diskussionen noch zusätzlich anheizte, in dem er meinte, die Integrität Spaniens mit allen Mitteln verteidigen zu wollen. Die spanische Regierung zog sofort die Bremse und versetzte den General in den Ruhestand. Bernecker vergleicht die Stimmung mit jener während der Anfänge der Franco-Diktatur, als der Bürgerkrieg als „Kreuzzug gegen die Roten und Separatisten“ gerechtfertigt wurde. In der Regierungszeit unter Aznar (1996 bis 2004) wurde von offizieller Seite ermutigt, sich mit Spanien zu identifizieren. Dazu zählte aber auch die Doktrin, die Einheit der spanischen Staatsnation historisch und normativ über die historischen Nationalitäten zu stellen. Es wurde die Idee der nationalen Einheit Spaniens mit dem Terminus des Verfassungspatriotismus verbunden, mit dem Ziel, den spanischen Nationalismus von den anderen abzuheben. Wie ich im nächsten Kapitel aufzeigen werde, erzeugte Maragalls Versuch, die Idee eines „pluralen Spaniens“ und die damit

⁴⁵⁷ Bernecker 2007:231f.

verbundene Anerkennung Kataloniens als Nation, große Irritationen in der spanischen Politik.⁴⁵⁸

5.2. Verabschiedung des Autonomiestatutes

In den monatelangen Verhandlungen wurden insgesamt zwei Drittel des Entwurfs abgeändert, weshalb die links-nationalistische Partei Einspruch erhob und ankündigte, gegen den Entwurf zu stimmen. Daraus ergab sich politisch eine ungünstige Situation, da auch die konservative Partei dagegen stimmen würde. Der Kongress nahm den Entwurf trotzdem am 30. März 2006 mit 189 zu 154 Stimmen an. Am 18. Juni 2006 nahm das katalanische Volk das neue Autonomiestatut an. Die Beteiligung war mit 49,41% relativ gering, davon waren 73,23% für das neue Statut. 1979 lag die Beteiligung bei 59,3% und der Prozentsatz, der das Statut annahm, lag bei 88,1%.⁴⁵⁹

Arzoz erkennt im Autonomiestatut allerdings eine „Erbsünde“. Dabei bezieht er sich auf die fehlende Zustimmung der Konservativen. Unmittelbar nach der amtlichen Veröffentlichung des neuen Statutes wurde von Seiten der Volkspartei vor dem Verfassungsgerichtshof dagegen geklagt. Insgesamt sind es sieben Klagen und es ist das erste Mal, das gegen ein Autonomiestatut bzw. eine Statusreform eine Verfassungsklage eingebracht wurde. Die Hoffnung, dass es zu einer schnellen Entscheidung kommen würde, musste relativ bald begraben werden.⁴⁶⁰

Insgesamt wurden sieben Klagen vorgelegt worden. Die Klage der *Partido Popular* richtete sich gegen 113 Artikel sowie gegen drei Abschnitte der Präambel. Es ist das erste Mal, dass gegen ein Autonomiestatut so massiv vorgegangen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde noch nie auch nur eine einzige Bestimmung eines Autonomiestatuts für verfassungswidrig erklärt.⁴⁶¹ Dies sollte sich hiermit ändern.

Der Gegenstand der Klage war die Definition Kataloniens als „Nation“ in der Präambel und noch weitere Bestimmungen, die hier aber nicht abgehandelt werden sollen. Das Gerichtsurteil wurde erst im Jahr 2010 verkündet, die Gründe für die lange Verschleppung liegt vor allem bei der PP, da sie verschiedene Befangenheitsanträge gegen bestimmte Richter erwirkte, um eine günstige

⁴⁵⁸ vgl. Bernecker 2007:226-235.

⁴⁵⁹ vgl. Arzoz 2008:82.

⁴⁶⁰ vgl. ebd.:90.

⁴⁶¹ vgl. Arzoz 2009:190f.

personelle Besetzung des Verfassungsgerichts herbeizuführen. Im Grunde genommen versuchte die PP das Verfassungsgericht zu instrumentalisieren. Diese Versuche schlugen allerdings fehl.⁴⁶² Zu dem Gerichtsurteil komme ich etwas später.

5.3. Das Statut

Das Besondere an der neuen Welle von Autonomiereformen ist, dass sie ohne eine vorherige Verfassungsreform stattgefunden hat bzw. ist sie auf alle Fälle einer Verfassungsreform vorausgegangen. Dies impliziert, dass die reformierten Autonomiestatute eine Verfassungsreform nach sich ziehen könnten.⁴⁶³ Das katalanische Autonomiestatut ist insofern von großer Bedeutung, da es einen großen Einfluss auf alle anderen zu reformierenden Autonomiestatute ausübte. Die für dieses Statut neu ausgehandelten Inhalte wurden zu Referenzpunkten aller anderen und fanden in ähnlicher Form Eingang in die Statutstexte.⁴⁶⁴

Der größte Unterschied zwischen dem Autonomiestatut von 1979 und von 2006 ist bereits auf den ersten Blick ersichtlich: das neue Statut ist wesentlich umfangreicher als sein Vorgänger. Das erste Statut enthielt gerade einmal 57 Artikel, jenes von 2006 stolze 223 Artikel. Aus diesem Grund wurde das neue Statut heftig kritisiert, da es zu viele gesellschaftliche Bereiche regulierte. Bernecker weist ebenfalls darauf hin, dass das neue Statut den Anspruch erhebt, ein katalanisches Grundgesetz zu sein, was natürlich mit der spanischen Verfassung unvereinbar ist. Der Gedanke des katalanischen Parlamentes war, durch die genaue Ausformulierung der Artikel Eingriffe in Kompetenzen der *Generalitat* durch die spanische Regierung zu schützen. Die aber am heftigsten kritisierte Formulierung war die Bezeichnung Kataloniens als „Nation“.⁴⁶⁵

Das neue Statut darf nicht einfach nur als Revidierung des Textes von 1979 gesehen werden, sondern es ist formell und materielle ein neuer Text. Das Vorgängerstatut von 1979 sah keine besonderen Rechte oder Pflichten der Bürger Kataloniens vor. Das neue Autonomiestatut hingegen enthält einen Katalog an Rechten und Pflichten der Bürger Kataloniens. Ein ganzer Titel von insgesamt fünf Kapiteln und vierzig Vorschriften ist diesen Rechten und Pflichten der Katalanen und den Leitprinzipien

⁴⁶² vgl. Hildenbrand Scheid 2008:154f.

⁴⁶³ vgl. Arzo 2009:155.

⁴⁶⁴ vgl. Hildenbrand Scheid 2008:146f.

⁴⁶⁵ vgl. Bernecker 2007:237.

der öffentlichen Politiker gewidmet. Aus politischer Sicht kann das neue Statut keine belanglose Neuerung sein. ⁴⁶⁶

Das neue Autonomiestatut wurde bereits im September 2005 vom katalanischen Parlament, die Endversion allerdings erst im Juli 2006 vom spanischen Parlament verabschiedet. Die Hauptgegenstände der politischen Auseinandersetzung lassen sich mit drei zentralen Themen beschreiben: 1. Die Definition Kataloniens, 2. die katalanische Sprache und 3. die Finanzen Kataloniens. In diesen Themen kam es zu gravierenden Veränderungen der ursprünglichen Version. Weitere Bereiche, in denen das Statut abgeändert wurde, waren die Justizverwaltung, die Forderung nach einer eigenen katalanischen Sportmannschaft sowie die Einrichtung eines Wahlkreises für die Europawahlen für das Territorium Kataloniens. ⁴⁶⁷

5.3.1. Die Neuerungen

Artikel 1 des Entwurfes definierte Katalonien als eine Nation. Die Präambel spricht von „der Berufung und dem Recht der Bürger Kataloniens“ sowie davon, dass sie „über ihre Zukunft als Volk frei zu entscheiden“ haben. Außerdem betrachtet das Statut Spanien als einen „plurinationalen Staat“. Im endgültigen Statuttext verschwand der Artikel 1 und an seine Stelle trat der erste Artikel des Autonomiestatutes von 1979: *„Cataluña, como nacionalidad, ejerce su autogobierno constituida en Comunidad Autónoma de acuerdo con la Constitución y con el presente Estatuto, que es su norma institucional básica“*⁴⁶⁸. Der Begriff „Nation“ tritt nur noch in der Präambel auf, mit folgendem Wortlaut:

*“El Parlamento de Cataluña, recogiendo el sentimiento y la voluntad de la ciudadanía de Cataluña, ha definido de forma ampliamente mayoritaria a Cataluña como nación. La Constitución Española, en su artículo segundo, reconoce la realidad nacional de Cataluña como nacionalidad.”*⁴⁶⁹

Insgesamt betrachtet, wurden jene Definitionen, die als bedenklich eingestuft wurden, wie das „Recht auf freie Entscheidung über die Zukunft des Volkes“, die Definition Kataloniens als „Nation“ sowie die Bezeichnung Spaniens als „plurinational“ entweder gelöscht oder durch ausdrückliche Zusätze und Hinweise auf die spanische Verfassung entschärft. Die Formulierung „Recht auf freie Entscheidung

⁴⁶⁶ Vgl. Arzoz 2009:169f.

⁴⁶⁷ vgl. Hildenbrand Scheid 2008:147.

⁴⁶⁸ Artikel 1 des katalanischen Autonomiestatutes von 2006.

⁴⁶⁹ Präambel des katalanischen Autonomiestatutes von 2006.

über die Zukunft des Volkes“ wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es ein Recht auf Selbstbestimmung bzw. auf *autodeterminación* hinausliefe. Aus juristischer Sicht war aber die Definition Kataloniens als „Nation“ besonders wichtig, dass er nicht mehr als Artikel, sondern nur noch in der Präambel zu finden ist. Die in der Präambel enthaltenen Texte besitzen keinen normativ verbindlichen Charakter, sondern dienen lediglich als Kriterien für die Interpretation folgender Artikel.⁴⁷⁰

Die Streichung des Begriffs „plurinational“ muss in Zusammenhang mit der anerkannten Staatsform Spaniens betrachtet werden. Spanien betrachtet sich selbst, wie schon ausführlich erklärt, als Staat der Autonomien, die Grundform bleibt aber der Einheitsstaat. Durch die Nichtanerkennung Spaniens als plurinationaler Staat hat er auch nicht dem Recht auf Selbstbestimmung seiner einzelnen Teile zugestimmt. Die Nationalitäten besitzen auch keine eigene Kammer, um so auf die Politik auf Staatsebene einwirken zu können, so wie es in Deutschland der Fall ist. So bleibt den Nationalitäten nichts anderes übrig, als weiterhin zu versuchen verfassungsrechtliche Ansprüche zu stellen und gleichzeitig ihre Existenz als Minderheit zu wahren. Die Katalanen müssen also weiterhin für eine Verfassungsänderung kämpfen. Keating beschreibt die Ideologie der CiU, der federführenden Partei in Bezug auf die Unabhängigkeit, folgendermaßen: „*The key to CiU ideology is the idea of the plurinational state, a confederation of self-governing nations voluntarily united on the basis of selfdetermination*“.⁴⁷¹ Das Ziel ist, die Souveränität zu teilen und Europa eine größere Rolle zukommen zu lassen.⁴⁷² Die Forderungen nach einer Verfassungsänderung müssen weiterhin auf die Staatsform fokussiert bleiben und sie müssen weiterhin darum kämpfen, aus Spanien einen föderalen Staat zu machen, mit all seinen Konsequenzen.

Die Kontroverse über die Bezeichnung Kataloniens als „Nation“ findet sich bei Arzoz unter der Überschrift der „symbolischen Aspekte“. Zuerst wird auf alle Fälle festgehalten, dass es sich bei der katalanischen Autonomie nicht um eine nationale Autonomie handelt. Die spanischen Autonomen Gemeinschaften sind Gebietskörperschaften, d.h. ihre Kompetenzen, Zuständigkeiten und Aufgaben sind auf einer strikten Territorialbasis ausgelegt. Die spanische Verfassungsordnung kennt keine rechtliche Bestimmung der Volkszugehörigkeit. So steht auch die

⁴⁷⁰ vgl. Hildenbrand Scheid 2008:147f.

⁴⁷¹ Keating 2001:72f.

⁴⁷² vgl. ebd.:72f.

Bekenntnis zu einer Nationalität bzw. Nation im rechtsfreien Raum. Arzoz stellt an dieser Stelle überhaupt die Frage, ob die innerstaatliche Implementierung eines völkerrechtlich gebotenen Schutzes ethnischer Gruppen es erfordert, dass der betroffene Staat überhaupt objektive Regeln zur Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit besitzt. Arzoz verneint dies, verweist aber darauf, dass der Staat sehr wohl gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstoßen kann, wenn die Volksgruppenzugehörigkeit nicht objektiv ermittelt werden kann und dadurch aber Mitglieder einer Volksgruppe vom innerstaatlich erlassenen Minderheitenschutz ausgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Autonomen Gemeinschaft ist das Einzige, was definitiv durch die Verfassung geregelt wird. Wie es eben in Gebietskörperschaften die Regel ist, gehören alle Staatsbürger, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohnsitz haben, unmittelbar zum „Volk“ der Autonomen Gemeinschaft. Also alle Personen, die nach den staatlichen Gesetzen in einer Gemeinde eingebürgert sind, zählen automatisch zum Gebiet der Autonomen Gemeinschaft und sind, im Falle Kataloniens, aus politischer Sicht Katalanen. Der nationale Charakter der Autonomen Gemeinschaft Katalonien ergibt sich indirekt, und zwar aus der faktischen Volkszugehörigkeit der überwiegenden Anzahl der Bewohner und aus dem Inhalt und der Ausübung der Autonomie. Dabei werden die sogenannten *hechos diferenciales* wichtig, welche sich auf die Geschichte, Sprache, Kultur, Wille zur Selbstverwaltung und Zivilgesetzgebung gründen. Daraus ergibt sich, dass Katalonien nicht einfach nur eine dezentralisierte Verwaltungseinheit innerhalb Spaniens ist, sondern ein differenziertes nationales Wesen innerhalb eines Vielvölkerstaates. Katalonien benutzt diese Unterscheidungsfaktoren bewusst und setzt die Elemente, wie die Sprache, die Flagge oder den Nationalfeiertag, gezielt ein. Katalonien verstärkt sein Selbstverständnis als Nation, indem es das Adjektiv national besonders häufig verwendet, so zum Beispiel beim Nationalorchester Kataloniens oder beim nationalen Kunstmuseum Kataloniens usw. In der darauffolgenden Debatte um den Artikel 1 EAC des Vorentwurfs des katalanischen Statutes gab es sogar einige Verfassungsrechtslehrer und Politiker, die bereit waren, das Selbstverständnis Kataloniens als Nation hinzunehmen. Die gesamtstaatlichen politischen Eliten waren allerdings anderer Auffassung und empfanden die Definition Kataloniens als „Nation“ als demütigend und viele vertraten die Meinung, dass sie verfassungswidrig sei. Die Begründung basierte auf dem Artikel 2 CE, in der die

spanische Nation als unteilbar definiert wird. Aus diesem Grund wurde diese Formel schließlich in die Präambel verschoben. Resümierend meint Arzoz, dass

„[...] das große verfassungsrechtliche Rätsel Nation/Nationalität nach wie vor ungelöst [bleibt]. Solange sich die Grundlage des Staates – ist er ein multinationaler oder nach wie vor ein Nationalstaat? – aber nicht klärt, können Anhänger der Nationalstaatsidee auf der einen Seite und Befürworter eines anderen, multinational gearteten Projekts auf der anderen sich auf die jeweils eigene Interpretation des Art. 2 der Verfassung berufen.“⁴⁷³

Dabei erkennt Arzoz an, dass das katalanische Autonomiemodell zwar relativ erfolgreich ist, allerdings befriedigt diese Form der Integration Kataloniens in den spanischen Staat nicht die peripheren politischen Kräfte. Bezugnehmend auf die Diskussionen rund um die Definition Kataloniens als „Nation“ schreibt er, dass

„es [...] nicht so wichtig [ist], ob das Selbstverständnis Kataloniens als Nation im Art. 1 oder in der Präambel vorliegt: Hauptsache ist es, dass Katalonien sein Selbstverständnis in der Präambel umfassend niedergelegt hat und dass es sich demgemäß auch konsequent verhalten wird.“⁴⁷⁴

Allerdings bleibt dabei das Selbstverständnis Spaniens bzw. der spanischen Nation nicht unberührt.⁴⁷⁵

Daher lehnte die Zentralregierung die Bezeichnung „Nation“ als Bezeichnung für Katalonien ab. Man verwies auf die spanische Verfassung, in der dieser Begriff der spanischen Nation vorenthalten ist. Die Ablehnung wurde mit der Befürchtung begründet, dass die Katalanen doch noch ihren eigenen Staat für ihre Nation fordern könnten. Schließlich durfte der Terminus nur in der Präambel verwendet werden. Die Katalanen selbst wiesen darauf hin, dass sie die Bezeichnung nicht primär staatspolitisch, sondern vor allem historisch-kulturell auffassen. Bernecker weist darauf hin, dass die Katalanen diesen Begriff zur Rechtfertigung trotzdem für weitreichende Selbstbestimmungsansprüche ausnützen. Eine Formel, die vollständig aus dem Vorentwurf verschwand, war die Beschreibung Spaniens als „plurinationalen Staat“. Ein weiterer Punkt, mit dem die Zentralregierung so ihre Schwierigkeiten hatte, waren die Symbole Kataloniens, die mit dem Adjektiv „national“ versehen wurden. Dazu gehören die katalanische Flagge, der Feiertag und

⁴⁷³ Arzoz 2009:189.

⁴⁷⁴ Ebd.:190.

⁴⁷⁵ vgl. ebd.:186-190.

die Hymne. Nach langem Ringen mit der PSOE wurde diese Bezeichnung allerdings akzeptiert.⁴⁷⁶

5.3.2. Der Sprachenartikel 6 EAC⁴⁷⁷

Der zweite Punkt, an dem sich die Kritik der spanischen Abgeordneten stieß, war der Sprachartikel des Statutsentwurfes. Dieser besagte, dass alle Personen in Katalonien das Recht haben, beide offiziellen Sprachen zu benutzen sowie das Recht und auch die Pflicht haben, beide offiziellen Sprachen zu kennen. Der endgültige Text enthielt folgende Formulierung:

“La lengua propia de Cataluña es el catalán. Como tal, el catalán es la lengua de uso normal y preferente de las Administraciones públicas y de los medios de comunicación públicos de Cataluña, y es también la lengua normalmente utilizada como vehicular y de aprendizaje en la enseñanza.”

„El catalán es la lengua oficial de Cataluña. También lo es el castellano, que es la lengua oficial del Estado español. Todas las personas tienen derecho a utilizar las dos lenguas oficiales y los ciudadanos de Cataluña el derecho y el deber de conocerlas”.

“La Generalitat y el Estado deben emprender las acciones necesarias para el reconocimiento de la oficialidad del catalán en la Unión Europea y la presencia y la utilización del catalán en los organismos internacionales y en los tratados internacionales de contenido cultural o lingüístico.”

“La Generalitat debe promover la comunicación y la cooperación con las demás comunidades y los demás territorios que comparten patrimonio lingüístico con Cataluña. A tales efectos, la Generalitat y el Estado, según proceda, pueden suscribir convenios, tratados y otros mecanismos de colaboración para la promoción y la difusión exterior del catalán.”

Beide Texte bezeichnen das Katalanische als eigene Sprache Kataloniens, die auch die bevorzugt verwendete Sprache sein soll.⁴⁷⁸

Arzoz meint, dass sich die Sprachregelung inhaltlich von anderen Regelungen der Autonomen Gemeinschaften stark abhebt und beschreibt sie, im internationalen

⁴⁷⁶ vgl. www.bpb.de/apuz/32538/zwischen-nation-und-nationalitaet-das-baskenland-und-katalonien?p=all; 13.04.2012.

⁴⁷⁷ Artikel 6.1. bis 6.4. EAC 2006. Den Artikel 6.5 EAC habe ich hier ausgespart, da es sich um Regelungen in Bezug auf das Aranesische in Katalonien handelt.

⁴⁷⁸ vgl. Hildenbrand Scheid 2008:148.

Vergleich, „[...] als die kompromissloseste Gesetzgebung zur Wahrung und Förderung einer Minderheitensprache“.⁴⁷⁹

Die daraus resultierende Situation bezeichnet Lebsanft als paradox, da die spanische Nation eine Sprache besitzt die die Spanier zwar kennen, aber nicht sprechen müssen, während die autonome Gemeinschaft eine „eigene“ Sprache besitzt. Daraus resultiert ein wesentlich engeres Band zwischen Nationalität und Sprache als zwischen Nation und Sprache. In Spanien existiert heute keine Nationalsprache mehr, dafür aber mehrere Nationalitätensprachen.⁴⁸⁰

Im Vergleich Artikel 3 des katalanischen Autonomiestatutes von 1979:⁴⁸¹

1. *“La lengua propia de Cataluña es el catalán.”*
2. *“El idioma catalán es el oficial en Cataluña, así como también lo es el castellano, oficial en todo el Estado español.”*
3. *“La Generalitat garantizará el uso normal y oficial de ambos idiomas, adoptará las medidas necesarias para asegurar su conocimiento y creará las condiciones que permitan alcanzar su igualdad plena en lo que se refiere a los derechos y deberes de los ciudadanos de Cataluña.”*

Das Statut von 1979 wurde von Anfang an als „Minimalstatut“ eingestuft. Trotz allem wurde der katalanischen Sprache eine hohe rechtliche Anerkennung zuteil.⁴⁸² Man kann sehen, dass die Sprachregelung des Statuts von 2006 wesentlich umfangreicher ist als sein Vorgänger. Dies unterstreicht den hohen Status der Sprache in der katalanischen Bevölkerung und in der katalanischen Politik.

Das Autonomiestatut von 1979 gibt den Bewohnern Kataloniens das Recht, beide Sprachen, also das Kastilische und das Katalanische, zu erlernen und sich ihrer zu bedienen. Darüber hinaus verbot es jegliche Diskriminierung aus sprachlichen Gründen. Katalanisch wurde nicht nur als die offizielle Sprache, sondern auch als die eigene Sprache Kataloniens definiert. Die Gleichstellung beider Sprachen hat nicht nur symbolischen Wert, sondern auch faktisch Konsequenzen: Jede und jeder

⁴⁷⁹ Arzoz 2008:85.

⁴⁸⁰ Vgl. Lebsanft 2000:655f.

⁴⁸¹ Artikel 3.1. bis 3.3. EAC des katalanischen Autonomiestatutes von 1979. Auch hier wurde der Artikel 3.4 EAC ausgespart, da es Bezug auf die aranesische Sprache nimmt.

⁴⁸² vgl. Gimeno Ugalde 2007:13.

Einzelne hat das Recht, sich im Verkehr mit den Behörden beider Sprachen zu bedienen und Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verwaltungsakte werden zweisprachig durch getrennte Gesetzblätter veröffentlicht. Sämtliche Hoheitsträger und deren Organe, die im Gebiet Katalonien ihren Sitz haben, das schließt sämtliche von der Zentralregierung abhängigen Verwaltungsbehörden und Dienststellen mit ein, müssen ihre Akten und Urkunden in Katalanisch anfertigen. Wenn die Dokumente außerhalb Kataloniens Rechtsgültigkeit erlangen sollen, müssen diese ins Kastilische übersetzt werden. Das Sprachgesetz bezieht sich nicht nur auf alle öffentlichen Einrichtungen Kataloniens, sondern schließt öffentliche Unternehmen mit ein.⁴⁸³

Die Tatsache, dass das Katalanische nicht nur zur offiziellen Sprache, neben Kastilisch, sondern auch zur „eigenen“ Sprache Kataloniens definiert wurde, hat nicht nur eine symbolische Unterscheidung zwischen den Begriffen „eigener“ und „offizieller“ Sprache geführt. Auch das katalanische Sprachengesetz von 1998 benennt das Katalanische als „eigene“ Sprache, d.h. sie ist die Sprache aller Einrichtungen Kataloniens. Katalanisch soll also die Kommunikationssprache aller Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und öffentlicher Unternehmen in all ihren Handlungen, also intern und extern, sein. Die Bürger Kataloniens können natürlich ihre schriftlichen und mündlichen Handlungen mit den Behörden weiterhin in Kastilisch durchführen.⁴⁸⁴

Die rechtliche Anerkennung des Katalanischen ist eine der wichtigsten Säulen der katalanischen Identität. In ihr liegt ebenfalls ein großes Spannungselement, ähnlich wie bei dem Begriff „Nation“. Die Anerkennung der katalanischen Sprache führte deshalb zu so großen Spannungen, da dieser Schritt als Gefahr für die staatliche Einheit gesehen wurde. Das *Nou Estatut*, wie das katalanische Autonomiestatut von 2006 auch genannt wird, bedeutete einen weiteren Vorstoß für die katalanische Sprache, denn es bestimmte, wie die spanische Verfassung von 1978 es für die kastilische Sprache auch vorsah, die Pflicht, das Katalanische zu kennen, allerdings beschränkt auf das katalanische Territorium. Desweiteren wird das Katalanische als die Sprache festgelegt, die im normalen Gebrauch des öffentlichen sowie des administrativen Bereichs benutzt werden soll. Diese Regelung bedeutet, dass das

⁴⁸³ vgl. Arzoz 2008:85f.

⁴⁸⁴ vgl. Arzoz 2009:181ff.

Katalanische dem Kastilischen vorgezogen werden soll. Der Artikel 6.3. EAC bestimmt, dass die *Generalitat* und die Zentralregierung Spaniens für die offizielle Anerkennung des Katalanischen auf der Ebene der EU einzutreten. Eine weitere Besonderheit dieses Autonomiestatutes ist es, dass auch der aranesischen Sprache, eine Varietät des Okzitanischen, in Artikel 6.5. EAC ein offizieller Status zuerkannt wird. Neben den Artikel 6 gibt es noch die Artikel 32, 33, 34 und 35, die ebenfalls den Sprachgebrauch regeln. Darunter finden sich Regelungen, die die Diskriminierung aus sprachlichen Gründen verbietet oder dass Richter, Magistrate- und Finanzbeamte etc. eine gewisse Kompetenz beider Sprachen aufweisen müssen.⁴⁸⁵

Der Pflicht, die sich die *Generalitat* aufgrund der Stellung, die sie dem Katalanischen als „eigene“ Sprache Kataloniens gab, auferlegt hat, wird durch den Artikel 3.3 des Statuts ersichtlich. Daraus erwachsen sie die Rechtsgrundlagen der beiden Normalisierungsgesetze Kataloniens, aus den Jahren 1983 und 1998.⁴⁸⁶

In Katalonien zum Beispiel definierte das *Llei de normalització lingüística de Catalunya* von 1983 deutlich, dass das Katalanische nicht nur als Verständigungsmittel definiert:

*“La llengua catalana, element fonamental de la formació de Catalunya, n'ha estat sempre la llengua pròpia, com a eina natural de comunicació i com a expressió i símbol d'una unitat cultural amb profundes arrels històriques. A més, ha estat el testimoni de la fidelitat del poble català envers la seva terra i la seva cultura específica.”*⁴⁸⁷

Dieses Gesetz wurde aber mittlerweile 1998 durch das Llei 1/1998 ersetzt, wo der Status des Katalanischen noch viel stärker gefestigt wird. Es wird sogar auf die politische und sprachliche Unterdrückung während des Franco-Regimes Bezug genommen. Dort heißt es

“La llengua catalana és un element fonamental de la formació i la personalitat nacional de Catalunya, un instrument bàsic de comunicació, d'integració i de cohesió social dels ciutadans i ciutadanes, amb independència de llur origen geogràfic, i el lligam privilegiat de Catalunya amb les altres terres de parla catalana, amb les quals forma una comunitat lingüística que ha aportat al llarg dels segles, amb veu original, una valuosa contribució a la cultura

⁴⁸⁵ vgl. Gimeno Ugalde 2007:10-15.

⁴⁸⁶ vgl. ebd.:13.

⁴⁸⁷ Einleitung des Gesetzes 7/1983 vom 18. April zur sprachlichen Normalisierung in Katalonien.

universal. A més, ha estat el testimoni de fidelitat del poble català envers la seva terra i la seva cultura específica.

Forjada originàriament en el territori de Catalunya, compartida amb altres terres en les quals rep també denominacions populars i fins i tot legals diverses, la llengua catalana ha estat sempre la pròpia del país i, com a tal, s'ha vist afectada negativament per alguns esdeveniments de la història de Catalunya, que l'han portada a una situació precària. Aquesta situació és deguda a diversos factors, com són la persecució política que ha patit i la imposició legal del castellà durant més de dos segles i mig;[...]”⁴⁸⁸

Die beiden Normalisierungsgesetze schafften es, den Gebrauch des Katalanischen auszuweiten. Sie ermöglichten auf der einen Seite, dass die Bevölkerung Kataloniens durch den Unterricht in katalanischen Schulen die katalanische Sprache erlernte und auf der anderen Seite konnten die Gesetze nicht verhindern, dass das Kastilische weiterhin in den meisten Domänen die vorherrschende Sprache blieb. Zu diesen Bereichen zählten die Massenmedien, die Wirtschaft und der rechtliche Bereich.⁴⁸⁹

Die Bedeutung der Sprache für die Katalanen drückt Reguant besonders gut aus: *„Hemos visto el lenguaje como nacionalidad, como clave para el renacimiento de la nación, como mundo de historia, de religión, tradiciones y principios en las etapas anteriores de la nación;”*⁴⁹⁰

Nicht nur im Autonomiestatut wurde das Katalanische als „eigene“ und „offizielle“ Sprache definiert, sondern auch im *Llei de normalització lingüística de Catalunya* von 1998. In Artikel 2 CE wird das Katalanische als „*la llengua pròpia de Catalunya i la singularitza com a poble*“ definiert. Das bedeutet, dass das Katalanische in allen politischen und verwaltungstechnischen Institutionen verwendet werden soll, natürlich auch in der *Generalitat*, sowie im gesamten öffentlichen Raum. In Artikel 3 CE wird sie als „[...] *la llengua oficial de Catalunya, així com també ho és el castellà*“ definiert. Artikel 3 CE bedeutet, dass die Bewohner Kataloniens das Recht haben, beide Sprachen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu gebrauchen, ohne diskriminiert zu werden.

Interessant ist, dass sowohl das Autonomiestatut als auch die Normalisierungsgesetze Kataloniens nie den Begriff „Muttersprache“ verwenden. Der Grund liegt

⁴⁸⁸ Einleitung des Gesetzes 1/1998 vom 07. Jänner zur sprachlichen Normalisierung in Katalonien.

⁴⁸⁹ vgl. Gimeno Ugalde 2007:13.

⁴⁹⁰ Reguant 1997:91.

darin, dass Personen die bis zu Beginn der 1980er Jahre als spanische Staatsangehörige galten, in der Regel das Katalanische nicht in „natürlicher“ Form erlernt haben. Diese Gruppe macht immerhin fast die Hälfte der katalanischen Bevölkerung aus, die hauptsächlich innerspanische Migranten sind. (Die große Mehrheit stammt aus dem Süden Spaniens). Deren „eigene“ Sprache ist meist das Spanische, unter Umständen aber auch das Baskische oder das Galicische. Wie erwähnt, soll das Katalanische sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor überwiegend verwendet werden, zu diesen Bereichen zählt auch die Schulbildung. Die Normalisierungsgesetze sehen einen zweisprachigen Unterricht vor und die Schüler sollen am Ende eine zweisprachige Kompetenz aufweisen. Dies führte zu heftigen Protesten, da diese Gesetze für viele als Katalanisierung durch Zwang empfunden wurden. Die Kritik richtete sich überwiegend gegen die *immersió*n – den Schulunterricht der Schulanfänger, der ausschließlich auf Katalanisch abgehalten wird. Die jüngste Tendenz der Nationalitäten in Bezug auf ihre Sprache ist das Drängen der Anerkennung auf gesamtstaatlicher Ebene.⁴⁹¹

Diese Tendenz lässt sich wohl darauf zurückführen, da auf beiden Seiten, sowohl auf der Seite der Zentralisten als auch auf der der Regionalisten, großes Misstrauen herrscht. Den Zentralisten wird vorgeworfen, den Schutz der Nationalitätensprachen nicht ernst zu nehmen, den Regionalisten hingegen wird wieder vorgeworfen, den Spielraum der Verfassung auszunutzen, um doch noch eine Staatsnation bilden zu wollen. Als Beispiel nehmen sie die Sprachgesetze Kataloniens her und versuchen, die dort festgelegten Bestimmungen zum Schulunterricht in Katalonien zu kippen. Sie sehen darin die Gefahr, dass das Spanische in Katalonien aussterben könnte.⁴⁹²

Um noch einmal auf den Inhalt des Autonomiestatuts von 2006 zurückzukommen, so treibt es die Verstärkung der Rechtsstellung der katalanischen Sprache weiter voran. Es soll ein asymmetrisches Modell zweier Amtssprachen zugunsten des Katalanischen eingeführt werden. Katalanisch wird auch hier als „eigene“ Sprache deklariert und soll die regelmäßig und vornehmlich benutzte Sprache der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Medien in Katalonien sowie die reguläre Unterrichtssprache im Bildungssystem sein. Desweiteren erklärt das neue Autonomiestatut das Katalanische zur offiziellen Sprache Kataloniens, somit gilt es

⁴⁹¹ vgl. Lebsanft 2000:656f.

⁴⁹² vgl. ebd.:659f.

als kooffiziell, da das Kastilische laut spanischer Verfassung die offizielle Sprache des gesamten spanischen Staates ist. Die Neuerung liegt darin, dass die katalanischen Bürger nun das Recht haben und die Pflicht, beide Sprachen, also nicht nur das Kastilische, sondern auch das Katalanische, zu kennen. Dies konterkariert die Pflicht aller Spanier, die kastilische Sprache zu beherrschen. Dadurch soll eine verpflichtende allgemeine Zweisprachigkeit eingeführt werden. Dazu zählt die rechtlich volle Gleichstellung beider Sprachen und darüber hinaus wird den kastilischsprachigen Bürgern Kataloniens das Recht entzogen, einsprachig zu bleiben. Allerdings kann die Pflicht für die katalanischen Bürger, Katalanisch zu können, nicht mehr rechtliche Wirkung erzeugen als die verfassungsrechtliche Pflicht aller Spanier, Kastilisch zu können. Die statutmäßige Pflicht der Kenntnis der katalanischen Sprache soll weniger Wirkung erzeugen, da ja trotzdem die katalanischen Bürger sowie nichtkatalanische Staatsbürger das Recht auf Gebrauch der kastilischen Sprache besitzen. Es wird unterstrichen, dass die Stellung des Kastilischen und die Rechte der kastilischsprachigen Bevölkerung auf Gebrauch der kastilischen Sprache in Katalonien nicht bedroht werden.⁴⁹³

Die Auswirkungen der neuen rechtlichen Regelungen treffen vor allem die Justizverwaltung und andere staatliche Institutionen in Katalonien. So werden Richter, Staatsanwälte, Notare usw. dazu verpflichtet, eine ausreichende Kenntnis beider Amtssprachen nachzuweisen. Katalanische Bürger erhalten das Recht, auch mit Verfassungsorganen, wie dem Verfassungsgericht, den Schriftverkehr auf Katalanisch zu führen. Andere Erneuerungen betreffen den Status des Katalanischen auf europäischer Ebene. Es geht vor allem um die Setzung der erforderlichen Schritte seitens des Staates und Kataloniens, dem Katalanischen einen amtlichen Charakter in der EU zu geben und die Präsenz sowie die Benutzung des Katalanischen in internationalen Organisationen und Verträgen kulturellen oder sprachlichen Inhalts zu unternehmen.⁴⁹⁴

Die katalanische Sprache ist für den katalanischen Nationalismus von besonderer Bedeutung. In Verbindung mit dem Wunsch der Katalanen, auf europäischer Ebene eine Gleichstellung mit anderen Staaten zu erfahren, geht auch der Wunsch nach einer Aufwertung der Sprache einher. Dieser Wunsch wird noch verstärkt, nachdem

⁴⁹³ vgl. Arzoz 2009:184f.

⁴⁹⁴ vgl. ebd.:185f.

die Sprecherzahl des Katalanischen bei gut 8 Millionen Personen liegt und keine europäische Amtssprache ist, während zum Beispiel Slowenisch mit 2 Millionen Sprechern eine ist und dies nur, da Slowenien ein Staat der EU ist und Katalonien nicht. Als „Nicht-Staat“ hat Katalonien gegenüber der EU keinen Anspruch auf eine volle Anerkennung seiner Identitätsmerkmale. Allerdings brachte eine Initiative der spanischen Regierung unter José Luis Rodríguez Zapatero 2005 eine zögerliche und partielle Angleichung der Stellung des Katalanischen in den europäischen Institutionen an eine Staatssprache.⁴⁹⁵

Arzoz folgert aus dem neuen Sprachgesetz folgendes: *„Auf lange Sicht betrachtet kann man sagen, dass in Katalonien die Sprachautonomie benutzt wird, ein zu Gunsten des Katalanischen asymmetrisches Modell zweier Amtssprachen zu etablieren“*.⁴⁹⁶

5.3.3. Finanzen

Eine weitere Neuerung, die große Diskussionen verursachte, war die Finanzierung Kataloniens. Dieses Thema wurde von den anderen Autonomen Gemeinschaften, die ebenfalls eine Reform ihres Statutes in die Wege geleitet hatten, aufmerksam verfolgt, da niemand hinter dem Niveau Kataloniens zurückstehen wollte. Katalonien sah als Finanzierung eine ähnliche Form vor, wie es das Baskenland und Navarra durch das Foralsystem auch besaßen. Durch diese historischen Steuerprivilegien erzielten die zwei Autonomen Gemeinschaften ein wesentlich höheres Finanzvolumen pro Kopf, als es jene Autonomen Regionen zur Verfügung hatten, die das herkömmliche Modell in ihrem Statut verankert hatten. Katalonien betrachtete diese Ungleichheit als Diskriminierung und forderte in dem Entwurf ein ähnliches System. Dem zufolge sollte Katalonien sämtliche Steuern selbst einheben und anschließend dem Staat finanzielle Zuweisungen übertragen.⁴⁹⁷ Katalonien löste die Finanzautonomie zum Teil vom Staatsgesetz. Sie sollte sich direkt aus dem Autonomiestatut begründen. Das Statut enthält gewisse Solidaritätskriterien nach dem Solidaritätsprinzip. Da dem Statut ein unsolidarischer Charakter vorgeworfen wurde, sollte durch dieses Prinzip die Anpassung der Finanzmittel Kataloniens möglich sein, damit der Staat über genügend Mittel verfügt, um den Finanzausgleich

⁴⁹⁵ vgl. Bernecker 2007:191.

⁴⁹⁶ Arzoz 2008:87.

⁴⁹⁷ vgl. Hildenbrand Scheid 2008:148ff.

und die Solidarität mit anderen Autonomen Gemeinschaften gewährleisten zu können. Wichtig waren die Bereiche Bildungs-, Gesundheits- und grundlegende Bereiche des Sozialstaates, dort sollten ähnliche Standards auf dem gesamten Territorium Spaniens erreicht werden. All diese Erneuerungen im Autonomiestatut Kataloniens von 2006 beschreibt Arzoz als Versuch „*einen Mittelweg zwischen der Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Bewahrung der Individualität Kataloniens auf der einen und der Mitverantwortung für die Existenz und Eigenständigkeit sonstiger Autonome Gemeinschaften auf der anderen Seite zu finden*“.⁴⁹⁸ Das neue Autonomiestatut sah ausdrücklich eine Form der Mischfinanzverwaltung, also mit geteilter Kompetenz zwischen Zentralstaat und Katalonien, vor.⁴⁹⁹ Letztendlich bekam Katalonien kein Finanzierungsmodell, das dem Modell des Baskenlandes ähnlich wäre, sondern musste sich mit einem gewöhnlichen Finanzierungssystem begnügen.⁵⁰⁰

5.3.4. Juristische Neuerungen

Eine politische Neuerung war die Festlegung gesonderter Rechtsaufsichtswege zur Einhaltung der statutmäßigen Rechte. Es wurde ein „Garantierat des Autonomiestatuts“ neu geschaffen, der die Statutsrechte schützen soll. Desweiteren soll das neue Organ den *Consell Consultiu* ersetzen und noch umfassendere beratende Aufgaben übernehmen. Die Stellungnahmen dieses Garantierats sollen verbindlich für die Gesetzesentwürfe der Regierung oder des katalanischen Parlaments sein. Arzoz sieht in diesem Garantierat eine Art Landesverfassungsgerichtsbarkeit, die an die deutschen Landesverfassungsgerichtshöfe erinnert. Trotzdem wird natürlich das spanische Verfassungsgericht allein für die Entsprechung der Gesetze Kataloniens mit dessen Autonomiestatut und mit der spanischen Verfassung zuständig sein. Durch den Garantierat wurde aber eine Art der Landesverfassungsbeschwerde für die Statutsrechte geschaffen, d.h. Rechtsakte, die solche Rechte verletzen, können zum Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Obersten Gerichtshof von Katalonien sein. Die herrschende Lehre hat grundsätzlich die Verfassungskonformität des Katalogs von Rechten, Pflichten und Grundsätzen bestätigt. Allerdings gibt Arzoz an, wird die Zweckmäßigkeit dieses Kataloges angezweifelt. Es wird dem Autonomiestatut vorgeworfen den Schein einer

⁴⁹⁸ Arzoz 2009:179f.

⁴⁹⁹ vgl. ebd.:178ff.

⁵⁰⁰ vgl. Hildenbrand Scheid 2008:148ff.

Verfassung erwecken zu wollen. Gerade der Titel I des Statuts schließt Inhalte einer echten Verfassung mit ein. Desweiteren weist er darauf hin, dass die im Statut anerkannten Rechte oder Grundsätze selbst in der katalanischen Gesellschaft nicht unumstritten sind. Die genaue Auflistung der Rechte und Grundsätze bringt eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des autonomen Gesetzgebers in materieller Hinsicht stark ein. Dies erscheint aber nur auf den ersten Blick paradox, das Autonomiestatut versucht schließlich gleichzeitig seinen Selbstverwaltungsrahmen so weit wie möglich auszudehnen.⁵⁰¹

Als bedeutend bezeichnet Arzoz den Versuch Kataloniens, die Teilnahme an staatlichen Institutionen und Entscheidungsverfahren auszubauen. So soll die *Generalitat* bei der Bestellung von Richtern des Verfassungsgerichts beteiligt sein. Dies gilt aber nicht nur für Richterwahl, Katalonien will auch bei den Bestellungsverfahren der Mitglieder der Führungsgremien der Spanischen Staatsbank, des Nationalen Ausschusses für den Wertpapiermarkt usw. mitreden können. Darüber hinaus schreibt das Autonomiestatut das Prinzip der Beteiligung Kataloniens an Angelegenheiten fest, die sich auf die EU beziehen und die Interessen Kataloniens betreffen. Dazu zählt u.a. der Zugang zum Europäischen Gerichtshof.⁵⁰²

Ein Problem ergibt sich aber zwischen den Kompetenzen der Autonomiestatute und jener des Zentralstaates: es gibt mehrere Felder, die keine klar getrennten Aufgabenbereiche darstellen. Dabei handelt es sich um konkurrierende Zuständigkeiten. Arzoz sieht darin drei Konsequenzen: erstens hängt die Reichweite der Kompetenzen der Autonomen Gemeinschaften vom Ausmaß und Inhalt der zentralstaatlichen Inanspruchnahme der Grundgesetzgebung ab. Daraus ergibt sich automatisch ein anhaltender Konflikt um die Reichweite der Kompetenzen, die wiederum das spanische Verfassungsgericht übermäßig stark in Anspruch nimmt. Dieser hat sich allerdings durch eine restriktive Auslegung in Bezug auf die Zuständigkeiten der Autonomen Gemeinschaften hervor getan. Daraus ergibt sich eine Erweiterung der zentralstaatlichen Zuständigkeiten durch Ausdehnung der zentralstaatlichen Grundgesetzgebung. Daraus erklärt sich der Ansatz des neuen Autonomiestatutes für Katalonien: man versuchte, die Kompetenzen Kataloniens auf

⁵⁰¹ vgl. Arzoz 2009:171-175

⁵⁰² vgl. ebd.:181.

das Genaueste festzuschreiben. Es wurden sogar sekundäre und tertiäre Unterfelder mit angeführt, deren Ziel es war, eine bestmögliche Rechtssicherheit und Abschirmung der eigenen Zuständigkeiten zu erreichen. Es ging darum, die eigenen Zuständigkeiten vor der zentralistischen Launenhaftigkeit des staatlichen Gesetzgebers abzusichern. Bei dem katalanischen Autonomiestatut ergab sich aber das Problem, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht klar war, ob die kompetenzrechtlichen Bestimmungen des Autonomiestatus die Grundgesetze und Staatsgesetze inklusive der zentralen Zuständigkeiten, die in der Verfassung festgesetzt sind, beschränken können. Dem katalanischen Autonomiestatut wird vorgeworfen, die Reichweite der Zuständigkeiten des Zentralstaates auslegen zu wollen. Von katalanischer Seite hingegen wird betont, dass es sich bei dem Statut nicht um eine Neudefinition der Verfassung handle, sondern um eine Neudefinition der vom Staatsgesetzgeber definierten Maßstäbe und Kriterien. Das katalanische Autonomiestatut versucht im Grunde genommen nur die Entwicklung der Verfassung seit 1978 und die damit verbundenen Erfahrungen in seinen Rechten, Zuständigkeiten und Prinzipien mit einfließen zu lassen. Der Streit drehte sich also darum, wer für die Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung verwirklichen sollte: der Staatsgesetzgeber oder die Autonomiestatute. Das Verfassungsgericht sieht dies so, dass für Gebiete, die die Verfassung offen gelassen hat, die Autonomiestatute frei die Kompetenz zugunsten der Autonomen Gemeinschaften auslegen können. In diesem Sinne dürfen sie die staatlichen Kompetenzen in dem Maße bestimmen und einschränken, wie sie den Kompetenzen des Artikels 149 CE folgen.⁵⁰³

5.4. Verfassungsgerichtsurteil 2010

Das Verfassungsgericht benötigte vier Jahre, bis sie schließlich Mitte 2010 ein Urteil fällte, das durchaus als Schlappe für die Partido Popular angesehen werden kann. Der größte Teil des Autonomiestatutes wurde für verfassungsgemäß erklärt, allerdings wurde es an sehr empfindlichen Stellen doch eingeschränkt: So wurde der Begriff „Nation“ in der Präambel für „rechtlich bedeutungslos“ erklärt und bei der

⁵⁰³ vgl. ebd.:175-178.

bevorzugten Stellung des Katalanischen als offizielle Sprache sowie bei der Justiz- und Steuerhoheit Kataloniens wurden Einschränkungen vorgenommen.⁵⁰⁴

Ralf Streck sieht in dem Verfassungsgerichtsurteil über das katalanische Autonomiestatut das Rückgrat des Verfassungspaktes gebrochen, welcher seit Ende der Franco-Diktatur bestanden hatte. Die „rechtlich bedeutungslose“ Stellung des Begriffs „Nation“ bedeutet, dass er zwar in der Präambel stehen bleiben darf, die Richter betonten aber, dass die Bezeichnung keinen rechtlichen Wert habe und sich damit auch keine rechtlichen Konsequenzen daraus ableiten lassen. Bezüglich des Zusatzes des Adjektivs „national“ bei Symbolen wie der Flagge, Hymne oder des Nationalfeiertages wurde bestimmt, dass diese neu interpretiert werden müssen. Ein ähnlicher Weg wurde in Bezug auf die Stellung der katalanischen Sprache gewählt. So besteht die Pflicht, Katalanisch in der Schule zu lernen, weiterhin, jedoch wurde der Passus „bevorzugte Sprache“ für verfassungswidrig erklärt. Ebenso wurde die Neuorganisation der katalanischen Justiz zurückgewiesen.⁵⁰⁵

Der gleichen Meinung ist auch Miquel Roca i Junyent, wenn er schreibt: *„No vale la pena discutir que el tribunal ha cometido un grave error. [...] El hecho cierto es que se ha cerrado una puerta y con ello toda una etapa histórica“*.⁵⁰⁶ Er ist aber auf alle Fälle auch der Auffassung, dass das spanische Verfassungsgericht mit der verfassungsrechtlichen Tradition, die seit Francos Tod zwischen dem Zentralstaat und seinen Peripherien bestand, gebrochen hat. Er ist der Auffassung, dass das katalanische Volk seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, seine Eigenständigkeit weiter auszubauen und der spanische Verfassungsgerichtshof diesen Wunsch schlicht und einfach mit einem „Nein“ beantwortet habe. Gleichzeitig weist er aber auch darauf hin, dass sich das katalanische Volk nicht so einfach abweisen wird lassen und früher oder später seinen Weg finden wird.⁵⁰⁷

Javier Pérez Royo, Professor für Verfassungsrecht, ist der Meinung, dass das spanische Verfassungsgericht über seine Kompetenzen hinaus geurteilt hat. Das Statut wurde von der Mehrheit der katalanischen Bevölkerung angenommen und desweiteren auch vom spanischen Parlament, nach zähen Verhandlungen,

⁵⁰⁴ vgl. www.bpb.de/apuz/32538/zwischen-nation-und-nationalitaet-das-baskenland-und-katalonien?p=all; 13.04.2012.

⁵⁰⁵ vgl. www.heise.de/tp/artikel/32/32925/1.html. 13.04.2012.

⁵⁰⁶ <http://www.lavanguardia.com/politica/20100630/53955413265/espana-tiene-un-problema.html>. 21.04.2012.

⁵⁰⁷ vgl.ebd.: 21.04.2012.

verabschiedet. In seinen Augen besitzt das katalanische Autonomiestatut somit eine doppelte Garantie, die das Gericht einfach übergangen hat. So ist seine Meinung:

“Con ello ha destrozado el pacto constituyente sobre la relación entre el principio de unidad política del Estado y el ejercicio del derecho a la autonomía de las nacionalidades y regiones que lo integran, que define nuestra constitución territorial. No son los parlamentos, estatal y autonómico, y los ciudadanos en referendo los que definen el bloque de la constitucionalidad, cuyo máximo intérprete con posterioridad es el Tribunal Constitucional, sino que el Tribunal Constitucional se ha autoatribuido la facultad de definir dicho bloque de constitucionalidad en lugar de considerar que únicamente le compete la de interpretarlo”.⁵⁰⁸

Weiters schreibt er, dass das Statut Kataloniens ein politische Pakt - *un pacto político* – ist, dessen Protagonisten nur Verfassungsorgane sein können, die direkt demokratisch gewählt wurden. Dazu zählen das katalanische Parlament und die *Cortes Generales*. Über diese beiden hat nur, ebenfalls aufgrund ihrer politischen Natur, die Bevölkerung die Kontrolle. Dies ist für ihn die Essenz des *pacto constituyente*. Desweiteren führt er aus, dass die Inhalte der Gesetze, sowohl jene, die die Autonomie betreffen als auch die spanische Verfassung, einer ständigen Entwicklung unterworfen sind. Die Kontrolle obliegt, wie schon erwähnt, einzig der spanischen Bevölkerung. Wenn der Inhalt und die damit verbundenen Termini eines solchen Gesetzes bereits durch die Vertreter der Bevölkerung, also durch das spanische und, in unserem Fall, das katalanische Parlament bestätigt wurden, dann bleibt am Ende nur noch das Volk zu befragen, dass mit einem „sí“ oder einem „no“ antworten kann. Aus diesem Grund hat das spanische Verfassungsgericht seine Macht überschritten.⁵⁰⁹

5.4.1. Begriff *nación* in der Präambel

An dieser Stelle möchte ich nun, um einen besseren Einblick in das Urteil selbst geben zu können, das *Voto particular* des Richters Ramón Rodríguez Arribas vorstellen, der für diese Entscheidung mitverantwortlich ist. Auch hier soll aber vorwiegend auf die Problematik des Nationenbegriffs in der Präambel eingegangen werden. Zusätzlich möchte ich auch die Erklärungen zu den Themen der nationalen Symbole und der Sprache als bevorzugte Sprache aufzeigen.

⁵⁰⁸ <http://www.elperiodico.com/es/noticias/opinion/20100702/ultima-palabra/360388.shtml>. 19.04.2012.

⁵⁰⁹ vgl. ebd.:19.04.2012.

Zuerst ist noch einmal zu betonen, dass die Präambel keinen juristisch-normativen Wert verfügt, sondern nur interpretativ wirken kann. Trotzdem will Arribas dessen Wichtigkeit nicht minimieren, da die Präambel mit ihren Werten und Prinzipien, die den darauffolgenden Inhalt stark prägen. In diesem Bereich gab es die größten Probleme mit den Formeln „*Cataluña como nación*“ und mit „*la realidad nacional de Cataluña*“ sowie mit den, in diesem Zusammenhang, erwähnten „*derechos históricos*“. In puncto „Nation“ wird auf den Artikel 2 CE verwiesen, der nur eine Nation in Spanien anerkennt, und das ist die Spanische. Damit hängt aber noch ein weiterer Punkt zusammen: es gibt nicht nur eine Nation in Spanien, sondern diese eine ist auch absolut unteilbar. Arribas argumentiert nun, dass, wenn man eine weitere Nation, oder auch mehrere, direkt oder indirekt innerhalb des spanischen Territoriums anerkennen würde, dann würde die Verfassung ihr Fundament verlieren und den Weg des Zerfalls des spanischen politischen Systems in die Wege leiten. Diesen Weg der Zerstörung kann das Verfassungsgericht allerdings nicht zulassen, denn eine Reform kann nur durch die Verfassung selbst eingeleitet werden und niemals durch ein Autonomiestatut.⁵¹⁰

Der *Informe jurídico sobre la Sentencia del Tribunal Constitucional*⁵¹¹ widerspricht dieser Aussage und legt die Beweggründe für die Benutzung des Begriffs „Nation“ dar:

“En el primer cas (“Catalunya com a nació”), el preàmbul de l’EAC constata que el Parlament de Catalunya ha definit Catalunya com a nació d’una manera àmpliament majoritària, la qual cosa remet a les decisions adoptades prèviament pel Parlament sobre aquesta qüestió, com a resultat d’una expressió política i sense conseqüències jurídiques directes [...]”

En el segon cas, l’abast i els efectes del preàmbul són diferents, en la mesura que la referència a la “realitat nacional de Catalunya” és una frase que connecta amb l’article 2 CE, del qual el preàmbul dedueix que la utilització del terme “nacionalitat” és sinònima de “realitat nacional”.

Der Begriff „Nation“ wird also nur im weitesten Sinne aufgefasst, er sollte nur politische, aber keine juristischen Konsequenzen nach sich ziehen. Im Falle der

⁵¹⁰ vgl. Sentencia STC 31/2010 vom 28. Juni 2010: Voto particular de Ramón Rodríguez Arribas:6-9.

⁵¹¹ http://premsa.gencat.cat/pres_fs/vp/docs/2010/07/21/12/11/76d06239-427f-48da-a533-5cf2492b43ea.pdf; 04.01.2013.

nationalen Identität Kataloniens sollte dies nur ein Verweis auf den Begriff „Nationalität“ sein, so wie er in der spanischen Verfassung vorgesehen ist.

5.4.2. Katalanische Symbole

Die in Artikel 8 EAC definierten Symbole der katalanischen Gemeinschaft, die mit dem Zusatz „national“ versehen sind, müssen, laut Urteil, neu überdacht werden. Arribas sieht in dieser Bezeichnung insofern ein Problem, da der Terminus *nacional* nun einmal auf die *nación* verweist, ähnlich wie *provinciales* sich auf *provincia* und *municipales* auf *municipio* beziehen. Dies wird nur als semantisches Ausweichmanöver gesehen, um sich nicht auf die „Nationalität“ beziehen zu müssen. Deshalb sind sie aus dem gleichen Grund verfassungswidrig wie die Bezeichnung „Nation“ in der Präambel selbst.⁵¹²

Aus der Sicht des katalanischen Parlaments bezog man sich mit dem Terminus „national“ auf die kollektive Realität der Nationalität, die sich auf soziale und politische Charakteristika gründet:

“Des del punt de vista de l'EAC, sembla clar que la seva voluntat era reconèixer l'equivalència entre els dos termes, entenent que l'expressió nacionalitat inclou les realitats collectives que tenen característiques socials i polítiques de caràcter nacional i que, per tant, poden tenir els seus elements propis d'expressió convencionals (bandera, festa i himne).”⁵¹³

Auch Keating merkt an, dass das Adjektiv „national“ den katalanischen Institutionen routinemäßig gegeben wurde und keine große Bedeutung hat, während dies im Baskenland anders ist, dort hat der Begriff „national“ sehr wohl einen nationalistischen Ton und bedeutet die Unterstützung der nationalistischen Parteien.⁵¹⁴

5.4.3. Historischen Rechte

Ein weiterer Punkt, der sich mit der spanischen Verfassung schneidet, ist die Bezeichnung „*derechos históricos del pueblo catalán*“ in Artikel 5 EAC, welcher im genauen Wortlaut so definiert ist:

⁵¹² vgl. Sentencia STC 31/2010 – Voto particular de Ramón Rodríguez Arribas:9f.

⁵¹³ http://premsa.gencat.cat/pres_fsvp/docs/2010/07/21/12/11/76d06239-427f-48da-a533-5cf2492b43ea.pdf; 04.01.2013.

⁵¹⁴ vgl. Keating 2001:107.

“El autogobierno de Cataluña se fundamenta también en los derechos históricos del pueblo catalán, en sus instituciones seculares y en la tradición jurídica catalana, que el presente Estatuto incorpora y actualiza al amparo del artículo 2, la disposición transitoria segunda y otros preceptos de la Constitución, de los que deriva el reconocimiento de una posición singular de la Generalitat en relación con el derecho civil, la lengua, la cultura, la proyección de éstas en el ámbito educativo, y el sistema institucional en que se organiza la Generalitat.”⁵¹⁵

Arribas stört vor allem die Formel „[...] se fundamenta también en los derechos históricos [...]“ bzw. der Zusatz „también“, da er impliziert, dass es neben der spanischen Verfassung noch weitere, ältere Rechte gibt. Allerdings bildet der Artikel 2 CE die Grundlage für das katalanische Autonomiestatut und dieses wiederum ist die Grundlage der historischen Rechte der Katalanen. Somit ist diese Formulierung insofern verfassungswidrig, als dass die Verfassung die Basis aller gültigen Gesetze in Spanien ist. Es kann daher keine Gesetze geben, die älter sind als die Verfassung selbst und sich nicht auf diese begründen lassen.⁵¹⁶

5.4.4. Artikel 6 EAC: Bevorzugung der katalanischen Sprache

Der letzte Punkt, den ich hier noch anmerken möchte, ist die Aufhebung der Stellung des Katalanischen als die „bevorzugte“ Sprache. Zuerst verweist Arribas auf den Artikel 3.1 CE, der eben besagt, dass das Kastilische die offizielle Sprache des Staates ist und hinzufügt, dass alle Spanier die Pflicht haben, sie zu kennen und das Recht sie zu gebrauchen. Der Grund, warum diese Formel an dieser Stelle noch einmal wiederholt wird, ist Arribas Betonung auf die Tatsache, dass „[...] usar la lengua oficial común de España es un derecho, y solo un derecho, no una obligación, aunque el no usarla pueda tener consecuencias, pero nunca las de la pena o la sanción“⁵¹⁷ Der Zwang kann also sich immer nur auf die Kenntnis einer Sprache stützen, die für die gesamte Bevölkerung gilt. Aus dieser Sicht lässt die spanische Verfassung es nicht zu, dass eine andere Sprache bessere Bedingungen in einem Statut vorfindet. Interessant ist auch Arribas Definition für das Katalanische, wenn er sie als „*otra lengua española*“ bezeichnet. In Bezug auf Artikel 6.1 EAC, wo die katalanische Sprache als „bevorzugte Sprache“ definiert wird:

⁵¹⁵ Artikel 5 EAC.

⁵¹⁶ vgl. Senencia STC 31/2010 – Voto particular de Ramón Rodríguez Arribas:8.

⁵¹⁷ ebd.:12.

*“La lengua propia de Cataluña es el catalán. Como tal, el catalán es la lengua de uso normal y preferente de las Administraciones públicas y de los medios de comunicación públicos de Cataluña, y es también la lengua normalmente utilizada como vehicular y de aprendizaje en la enseñanza.”*⁵¹⁸

Dies wird deshalb als verfassungswidrig eingestuft, da die Kombination des Artikels *la* mit *uso normal y preferente* impliziert, dass es zwar zwei Sprachen gibt, aber nur eine der beiden im Gebrauch der Administration, des Unterrichts, der Medien und der öffentlichen Kommunikation bevorzugt verwendet wird. Dies würde eine Marginalisierung des Kastilischen hervorrufen. In Bezug auf den Artikel 6.2 EAC, der das Recht und die Pflicht der katalanischen Bürger enthält, beide Sprachen, also auch die Katalanische, zu kennen, impliziert wiederum einen Zwang ähnlich wie in der spanischen Verfassung selbst. Dies ist aber, wie schon ausführlich dargelegt, verfassungsrechtlich nicht möglich. Desweiteren wird ausgeführt, dass die Pflicht, das Katalanische zu kennen, nur auf Schüler in Katalonien beziehen kann und nicht auf die gesamte katalanische Bevölkerung, wie es der Artikel 6.2 EAC vorsieht⁵¹⁹:

*“El catalán es la lengua oficial de Cataluña. También lo es el castellano, que es la lengua oficial del Estado español. Todas las personas tienen derecho a utilizar las dos lenguas oficiales y los ciudadanos de Cataluña el derecho y el deber de conocerlas.”*⁵²⁰

Arribas empfindet es als absurd, dass zum Beispiel ein Pensionist, der aus einem anderen Teil Spaniens stammt und nun an der Costa Brava leben möchte, nun aufgrund eines Gesetzes dazu gezwungen wird, Katalanisch zu lernen.⁵²¹

Bernecker sieht, in Bezug auf die Territorialordnung, keinen radikalen Wandel. Somit kann von einem Angriff auf die Einheit Spaniens nicht die Rede sein. Das Statut ist zwar zweifelsohne eine Weiterentwicklung, bedeutet aber keinen Bruch mit der Ordnung Spaniens als Staat der Autonomen. Das Statut folgt lediglich dem Ansinnen der spanischen Verfassung und setzt den nächsten Schritt der politischen Dezentralisierung.⁵²²

Ralf Streck versucht ebenfalls eine Prognose für die Weiterentwicklung des katalanischen Nationalismus abzugeben. Dabei sieht er vor allem jene Entwicklung,

⁵¹⁸ Artikel 6.1 EAC.

⁵¹⁹ vgl. Sentencia STC 31/2010 – Voto particular de Ramón Rodríguez Arribas:11-14.

⁵²⁰ Artikel 6.2 EAC.

⁵²¹ vgl. Sentencia STC 31/2010 – Voto particular de Ramón Rodríguez Arribas:14.

⁵²² vgl. Bernecker 2007:238ff.

die sich seit der „Verwässerung“ des katalanischen Vorentwurfs zum Autonomiestatut in der katalanischen Bevölkerung herauskristallisiert hat. Seit damals, 2006, verdoppelte sich jene Zahl der Anhänger, die offen für eine Unabhängigkeit Kataloniens eintreten. 2006 waren es nur 13,9%, Anfang 2010 immerhin schon 21,5%. Gestärkt wird der katalanische Nationalismus seiner Meinung nach durch die Entwicklungen im restlichen Europa. So dürfen zum Beispiel die Schotten demnächst über ihre Unabhängigkeit vom Vereinten Königreich abstimmen. Einen besonderen Einfluss auf Katalonien hatte die Anerkennung des Kosovo durch die EU. Damit meint er, hätte die EU die „Büchse der Pandora geöffnet“. Spanien wusste damals ganz genau, warum es den Kosovo als einer der wenigen Staaten nicht anerkannte.⁵²³

6. Ibarretxe-Plan

6.1. Entwicklung

Nach dem Putschversuch 1981 war die Folge eine Schockwelle, die auch das Baskenland betraf. Man fürchtete ein Zurückfallen in eine Diktatur und den Verlust der Demokratie und der Autonomierechte. Daraufhin gingen die Terrorakte zurück und die *ETA político – militar* gab den bewaffneten Kampf auf.⁵²⁴ Nach der Konsolidierung Spaniens als Demokratische parlamentarische Monarchie begann Frankreich *Ettarras* an Spanien auszuliefern. Somit fiel der letzte Rückzugsort der ETA weg: die nördlichen baskischen Territorien in Frankreich. Es folgte ein Rückgang der Attentate: zwischen 1981 und 1987 kamen noch ca. 40 Personen durch die ETA ums Leben, ab 1988 sank die Zahl auf ungefähr 20 Opfer pro Jahr. Neben dem legalen Kampf der spanischen Regierung gegen die ETA bediente sie sich leider auch illegaler Mittel. Seit 1975 schon wurden Attentate auf *Ettarras* ausgeübt. Dabei handelte es sich um Brand- und Bombenangriffe, Entführungen und Erschießungen. Auf diese Weise kamen bis 1981 mindestens 26 Personen in Hegoalde und 17 Personen in Iparralde ums Leben. Neben der Gruppe GAL⁵²⁵, die

⁵²³ vgl. www.heise.de/tp/artikel/32/32925/1.html. 13.04.2012.

⁵²⁴ vgl. Seidel 2010:161.

⁵²⁵ GAL = *Grupos Armados de Liberación* = Bewaffnete Befreiungsgruppen. Sie flog auf, als die spanische Staatsanwaltschaft begann gegen sie zu ermitteln. So musste sie Mitte 1987 ihre Aktivitäten einstellen. Im geringen Umfang setzte sie allerdings das Morden fort. Der illegale Kampf der Regierung gegen die ETA wurde auch als „Schmutziger Krieg“ bezeichnet. Es gab aber nur schwache Hinweise darauf, dass die GAL vom Innenministerium finanziert wurde und sich aus

von der spanischen Regierung geschickt wurde und zwischen 1983 und 1987 Dutzende Anschläge auf *Ettarras* verübte, wodurch mindestens 28 Personen starben, gab es Gruppen, die auf eigene Faust operierten. Dazu zählt das Baskisch-Spanische Bataillon (spanisch: *Batallón Vasco Español*), die bis 1981 arbeitete und sich am stärksten hervortat.⁵²⁶ Das Ziel dieser Einheiten war nicht primär die Gewalt zu beenden, sondern die baskische Unabhängigkeitsbewegung mit Gegengewalt zu zerschlagen. In den 90er Jahren wurde der Skandal publik und in den Medien heftig diskutiert. Die Folge war ein großer Vertrauensverlust der Parteien durch die Bevölkerung, der mit der Abwahl der González-Regierung⁵²⁷ zum Ausdruck kam.⁵²⁸

Der Terror der ETA blieb bis in die späten 1990er Jahre bestehen, insgesamt starben ca. 800 Menschen und Tausende wurden verletzt. Der Hauptanteil der Opfer waren Repräsentanten der Guardia Civil, der Nationalpolizei oder des Militärs.⁵²⁹

Bei den Regionalwahlen 1998 gewann die PNV die Wahlen, konnten aber das beste Ergebnis, dass sie bereits 1986 mit 67,9% der Stimmen eingefahren haben, nicht wiederholen. Dafür gewannen die Nicht-nationalistischen Parteien stark dazu, sie kamen zusammen auf 44,4%. Auch wenn dies für eine Tendenz spricht, dass sich die Unabhängigkeitsforderungen der baskischen Bevölkerung legten, so darf man nicht übersehen, dass sich die Bevölkerung im Baskenland praktisch in zwei Hälften teilt: auf der einen Seite jener Teil, der die Nationalisten unterstützt, auf der anderen Seite der Teil, der sich für einen weniger nationalistischen Weg entschieden hat. Das Resultat dieser Wahl war, dass Juan José Ibarretxe von der PNV eine Minderheitenregierung mit EA = *Eusko Alkartasuna* und mit Unterstützung von *Euskal Herriarrok* bildete. EH hatte bei dieser Wahl an Stimmen dazugewonnen und erklärte somit selbstbewusst, dass das Ziel der nationalistischen Minderheitenregierung sei, die baskische Nation zu stärken und den Kampf für die Unabhängigkeit aller Baskenprovinzen zu unterstützen. Ermuntert durch die Zugewinne wurde Anfang 1999 ein „Parlament der Gemeinden“ (span.: *Asamblea de*

Mitgliedern des spanischen Geheimdienstes, der *Guardia Civil* und der Nationalpolizei zusammensetzte. (vgl. Kasper 1997:200)

⁵²⁶ vgl. ebd.:199f.

⁵²⁷ Mitte 1998 wurden der damalige sozialistische Innenminister José Barrionuevo und sein damaliger Staatssekretär für Sicherheit Rafael Vera wegen illegalen Freiheitsentzugs und Unterschlagung von Regierungsgeldern zu jeweils 10 Jahren Haft verurteilt, allerdings relativ bald vom Ministerrat begnadigt. (vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:457).

⁵²⁸ vgl. ebd.:456f.

⁵²⁹ vgl. Kasper 1997:202.

Representantes Municipales de Euskal Herria), bestehend aus nationalistischen Gemeinderäten der baskischen Provinzen Spaniens und Frankreichs. Dabei handelt es sich um eine Parallelinstitution ohne offiziellen Status. Sie fordert die territoriale Einheit des Baskenlandes als „Nation“, die Idee stammt von der ETA, und soll die institutionellen Strukturen des Autonomiestatuts überwinden. Im September desselben Jahres schufen knapp 1.800 baskisch-nationalistische Bürgermeister und Städte- bzw. Gemeinderäte eine neue Institution, die politisch motivierte Gemeindeversammlung *Udalbiltza*, deren Aufgabe es ist, gemeinsame und einheitliche Aktionen sowohl im spanischen als auch im französischen Baskenland und in Navarra durchzuführen. Das erklärte Ziel war die Stärkung der „baskischen Nation“. Vertreter der EH sahen in dieser Entwicklung sogar den Beginn einer „verfassungsgebenden Periode“.⁵³⁰

Der damals ausgerufenen Waffenstillstand der ETA währte nur 14 Monate. Als sich im Herbst 1999 das Autonomiestatut zum 20. Mal jährte, erklärten die nationalistischen Parteien das Statut von Guernica für beendet. Das Statut wurde abgelehnt, da es Unterordnung bedeutete und man eine gleichberechtigte Verhandlungsbasis wünschte. Die ETA reagierte mit Bombenanschlägen, Attentaten und zur Aufforderung zur Zahlung der Revolutionssteuer. Am 28. November 1999 wurde offiziell das Ende des Waffenstillstandes verkündet. Die Begründung war die, von Frankreich und Spanien, ausgeübte „Repression“, wie sie es nannten, sowie die Weigerung der Nationalisten in der PNV, die Forderungen der ETA zu erfüllen. Man warf ihnen vor, mit den spanischen Parteien zu paktieren und die Chance auf den Aufbau einer baskischen Nation und den damit verbundenen Friedensprozess verkannt zu haben. Im Dezember kam es zu einer immer größer werdenden Distanzierung zwischen der PNV und Madrid, bis sie mit *Herri Batasuna* einen Pakt schlossen, dessen Ziel die Schaffung eines politischen und rechtlichen Rahmens war, um den Aufbau der Souveränität des Baskenlandes zu gewährleisten. Aufgrund der Morde, die die PNV, unter Ibarretxe, strikt verurteilte, wollten dies die Separatisten nicht tun, worauf es zu politischen Spannungen kam und 2001 schließlich Neuwahlen ausgerufen wurden. In der Zwischenzeit hatten sich die PNV und die HB einander wieder genähert und bildeten ein Wahlbündnis, das für die Überwindung des juristischen Rahmens einsetzte, der durch das Statut und durch die

⁵³⁰ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:462f.

spanische Verfassung vorgegeben war. Desweiteren wurde das Selbstbestimmungsrecht des baskischen Volkes in das Wahlprogramm mit aufgenommen. Vor den Wahlen kam es zwischen den nationalistischen Parteien und den konservativen Parteien zu einer Form der Polarisierung: Erstere plädierten für die Überwindung des geltenden Autonomiestatutes, währenddessen die Konservativen, sich als die „Verfassungsparteien“ sahen, die für die Beibehaltung des momentan gültigen rechtlichen Rahmen einstanden. Das Wahlergebnis fiel für alle Parteien überraschend aus: das nationalistische Wahlbündnis PNV / EA bekam 42,7% der Stimmen während die Konservativen und die Sozialisten nur auf 17,8% der Stimmen kamen. Desweiteren kam es zu einem drastischen Rückgang der Radikalen von EH, die nur auf knapp über 10% der Stimmen erhielt. Durch dieses Ergebnis waren die baskischen Politiker sich einig, dass dies auf den gemäßigeren Kurs von Ibarretxe zurückzuführen sei und ihm wurde zugetraut, eine stabile Regierung bilden zu können. Die Konservativen und Sozialisten mussten einsehen, dass ihre Politik im Baskenland nicht mehrheitsfähig war. Die radikalen mussten wiederum einsehen, dass der radikale Kurs der ETA von der Bevölkerung klar abgelehnt wurde. Im Gesamten betrachtet, spaltete sich auch hier die Bevölkerung wieder in zwei Lager: die einen, die den nationalistischen Kurs mittragen wollten und die anderen, die sich mit dem gültigen Autonomiestatut arrangiert hatten. Die Gesellschaft blieb in dieser Frage gespalten und die ETA mordete weiter.⁵³¹

So wurde der Druck auf die Parteien, die die ETA unterstützten, immer größer. In den 1990ern kam es dann, dass jene politischen Organisationen, die die ETA unterstützten, verboten wurden. 1998 wurde somit die KAS für illegal erklärt, 2002 folgten weitere Verbote für die *Herri Batasuna*, ihre Nachfolgeorganisationen *Euskal Herriarrok*⁵³², *Batasuna* und anderen Gruppierungen.⁵³³ Anfang 2000 folgten dann auf EU-Ebene Verbote dieser und weiterer Parteien und Organisationen, darunter KAS, Xaki, Ekin, Jarrai, Haika, Segi und Gestoras pro Amnistía, da sie als Teile der ETA angesehen wurden.⁵³⁴ Später entwickelten sich immer wieder neue

⁵³¹ vgl. ebd.:463-468.

⁵³² *Euskal Herriarrok*, deutsch: Wir baskische Bürger und abgekürzt EH, sollte als erweiterte Wahlplattform für ihre Vorgängerpartei bei den Regionalwahlen im Oktober 1998 antreten. Das politische Programm wich kaum von jenem von *Herri Batasuna* ab, sie forderte das Recht auf Selbstbestimmung des baskischen Volkes, eine demokratische Lösung des Gewaltproblems, mehr soziale Gerechtigkeit und die Vereinigung aller Basken. (vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:460).

⁵³³ vgl. Seidel 2010:164-169.

⁵³⁴ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:471f.

Organisationen, die den gleichen Extremismus vertraten, sie sollten aber nur zu Beginn von den Wählern unterstützt werden. Allmählich zeichnete sich eine Kräfteverschiebung in Richtung der gemäßigten Kräfte ab. Der öffentliche Raum war und ist politisch hart umkämpft, d.h. das vorherrschende Klima der Gewalt und der Bedrohung haben ihre Spuren in der baskischen Gesellschaft hinterlassen. Viele Basken haben Angst, über politische Themen zu sprechen sowie hat ca. die Hälfte der baskischen Bevölkerung Angst, politisch aktiv zu werden.⁵³⁵

Eusobarómetro gibt uns einen Einblick auf die gegenwärtige Situation (letzte Erhebung: November 2012).⁵³⁶

Auf die Frage, wie frei sich die Basken über politische Angelegenheiten unterhalten, so spricht heute fast die Hälfte, 49%, mit allen Personen und ohne Einschränkungen über Politik. Immerhin 18% sprechen mit niemandem über politische Themen und 33% nur mit ausgewählten Personen.

Auf die Frage, wie stark sich die baskische Bevölkerung eingeschüchtert fühlt oder Angst hat, aktiv an Politik teilzunehmen, geben ca. 70% der befragten Personen an, keine oder nur sehr wenig Angst zu haben. Der Prozentsatz jener, die sich nicht trauen, in die Politik zu gehen, liegt bei knapp über 20%.

Im Vergleich zu den oben genannten Daten, hat sich das politische Klima mittlerweile stark verändert. Damals fürchtete sich noch die Hälfte der Bevölkerung, politisch aktiv zu werden, heute ist es nicht einmal mehr ein Viertel der Bevölkerung. Natürlich ist es erstrebenswert, das politische Klima immer mehr zu verbessern, sodass die Bevölkerung im Baskenland sich in politischer Hinsicht immer freier bewegen wird können.

Der ETA-Terror selbst blieb aber bis heute bestehen. Der letzte Anschlag erfolgte 2009 auf Mallorca, sie wollte die breite internationale Öffentlichkeit erreichen sowie einen sensiblen wirtschaftlichen Punkt, den Tourismus, treffen. 2006 kam es zu einem verheerenden Bombenanschlag auf den Madrider Flughafen, dabei starben 2 Menschen und es entstand ein gewaltiger Sachschaden. Die Gründe, warum die ETA immer noch militärisch aktiv ist, liegen wohl an den großen Differenzen

⁵³⁵ vgl. Seidel 2010:164-169.

⁵³⁶ vgl.

[http://www.ehu.es/euskobarometro/index.php?option=com_content&view=article&id=152&Itemid=52;](http://www.ehu.es/euskobarometro/index.php?option=com_content&view=article&id=152&Itemid=52)
14.01.2012.

zwischen ihren politischen Forderungen und dem spanischen Zentralstaat. Spanien vertritt vehement die Meinung, dass die spanische Verfassung in ihrer jetzigen Form, zumindest in Bezug auf die Regionalpolitik, absolut unveränderbar ist.⁵³⁷

Während der Kampf gegen die ETA und ihrer politischen Arme weiterging, intensivierte die Regierung Ibarretxe ihren Souveränitäts- und Unabhängigkeitskurs. Es ging um die Fortentwicklung des Autonomiestatutes von 1979 und um eine Neuregelung der Beziehungen zwischen der baskischen Autonomen Gemeinschaft und Spanien. Die PNV dachte, dass der historische Moment gekommen sei, um für das Baskenland die Selbstbestimmung zu erreichen. Der PNV-Chef Xabier Arzalluz verkündete, dass es Zeit wäre sich für die Unabhängigkeit des Baskenlandes zu mobilisieren und die Abtrennung von Spanien, zumindest in den nächsten Legislaturperioden, zu erreichen. Daraufhin erklärte man das Autonomiestatut von Guernica für beendet.⁵³⁸

Noch mehr Öl ins Feuer schüttete der PNV-Vorsitzende Xabier Arzalluz als er erklärte, dass die Basken sich praktisch im „Krieg“ mit Spanien befinden würden. Desweiteren bekräftigte Ibarretxe, seinen Plan dem baskischen Parlament vorzulegen, damit dieser über ihn abstimmen könne. Die ETA hingegen sah in diesem Plan ein Hindernis für die Unabhängigkeit des Baskenlandes.⁵³⁹

6.2. Inhalt des Plans

Im September 2002 legte Ibarretxe einen Plan vor, den er selbst *Propuesta del parlamento Vasco para la convivencia en Euskadi* - „Initiative für das Zusammenleben“ nannte. Es sah den Status einer freien Assoziierung mit Spanien vor und es strebte eine autonome Judikative als letztinstanzliche Rechtssprechungsebene für das Baskenland vor. Ausschließliche Regierungskompetenzen des Baskenlandes sollten die Bereiche Wirtschaftspolitik, Steuer- und Abgabensystem, Bildung und Erziehung, die öffentliche Sicherheit und die Lokalverwaltung sein. Außerdem sollte dem Baskenland endlich erlaubt sein, institutionelle Beziehungen zu Navarra und zu den französischen baskischen Provinzen aufzubauen. Das Baskenland wollte auch das Recht haben, internationale Verträge zu schließen und in den EU-Gremien vertreten zu sein sowie selbst in

⁵³⁷ vgl. Seidel 2010:164-169.

⁵³⁸ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:472.

⁵³⁹ vgl. ebd.:472f.

Europa als „assozierte Nation“⁵⁴⁰ definiert werden, die auf baskischem Territorium Volksbefragungen durchführen kann.⁵⁴¹

Die Grundlage des Ibarretxe-Plans war die nicht verfassungskonforme Annahme, dass das baskische Volk ein Recht auf Selbstbestimmung – *autodeterminación* habe. Damit vertrat der Plan zwar nicht die vollständige Unabhängigkeit, sondern sah eine frei assoziierte Nation innerhalb eines plurinationalen Staates vor, auf der Grundlage einer geteilten Souveränität – *cosoberanía*⁵⁴². Der neue Status des Baskenlandes sah die politisch-rechtliche Anerkennung der baskischen Nationalität vor. Die Reaktionen waren durchwegs negativ, da der Plan Elemente enthielt, die nicht mit der spanischen Verfassung vereinbar waren. Dazu zählte vor allem das Recht auf Selbstbestimmung und die politisch-rechtliche Anerkennung der baskischen Nationalität.⁵⁴³

Besonders hervorzuheben sind die geteilte Souveränität auf Basis der freien Assoziation, die Garantie einer direkten Repräsentation in den europäischen Institutionen, die Einrichtung einer bilateralen Kommission zwischen der Autonomen Gemeinschaft Baskenland und dem Zentralstaat zur Vermeidung von Konflikten und zur Harmonisierung der gemeinsamen Politik sowie eine Gerichtskammer im Verfassungsgericht mit der einzigen Aufgabe, Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden. Zuletzt muss natürlich noch die Zuerkennung der baskischen Staatsbürgerschaft an alle Bewohner der Gemeinschaft verbunden mit der

⁵⁴⁰ Ein auf einer Rechtsvereinbarung beruhendes Arrangement, bei welchem sich eine kleinere Gemeinschaft einem größeren Staat anschließt. Der assoziierte Staat verfügt über substantielle Autonomie in allen inneren Angelegenheiten, hat aber kaum Einfluss auf den größeren Staat. In der Regel kann jeder Vertragspartner die Assoziierung jederzeit lösen. (Bsp: San Marino, Vatikan). Der große Unterschied zwischen Autonomie und einem frei assoziierten Staat liegt im inneren und äußeren Selbstbestimmungsrecht. Die innere Selbstbestimmung kann durch die Autonomie bereits erfüllt werden. Das äußere Selbstbestimmungsrecht bedeutet das Recht Volksentscheide durchführen bezüglich Sezession und voller Staatlichkeit zu können. (vgl. Benedikter 2007:20-24).

⁵⁴¹ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:472f.

⁵⁴² Unter Souveränität versteht man den modernen Staat und den damit verbundenen inneren und äußeren konstituierten Herrschaftsanspruch sowie sein Herrschaftsmonopol. Der moderne, territorial definierte souveräne Staat ist in seinem Handeln ein unabhängiges, gegenüber anderen Staaten prinzipiell gleiches und freies Subjekt und kann so ein wesentlicher Akteur im internationalen System darstellen. Die Souveränität erlaubt dem modernen Staat den Aufbau von Machtpotentialen zur Durchsetzung seiner Interessen und die Handlungsfähigkeit, für die Wahrnehmung von zentralen Aufgaben wie Sicherheit zu sorgen. (vgl. Seidelmann 1995:566f)

⁵⁴³ vgl. Hildenbrand Scheid 2008:157f.

Möglichkeit, eine doppelte Staatsbürgerschaft, die baskische und die spanische, zu erhalten, erwähnt werden.⁵⁴⁴

González Anton beschreibt den Plan Ibarretxe folgendermaßen: *“‘Plan Ibarretxe’ significa de facto una independencia apenas encubierta con el disfraz de la conversión de Euzkadi en ‘Comunidad Libre Asociada’ a un Estado español”*.⁵⁴⁵ Der Plan sollte durch ein Volksreferendum legitimiert werden, allerdings unter friedlichen Bedingungen, d.h. wenn die ETA ihre Gewaltaktionen einstellte. Der Plan wurde von den baskischen Regierungsparteien gutgeheißen, von den Unternehmern und der Europäischen Kommission abgelehnt, mit dem Argument, dass der EU-Vertrag einen Assoziierten Freistaat nicht vorsehe. Gleichzeitig betonten Verfassungs- und Verwaltungsrechtler, dass die Umsetzung dieses Plans eine grundlegende Änderung der spanischen Verfassung voraussetze.⁵⁴⁶

González Anton beschreibt und bewertet das Projekt von Ibarretxe mit sehr harten Worten:

„El contenido del proyecto es de una prepotencia tan inaudita y se sitúa tan fuera de la realidad que no vale la pena alargar los comentarios. Es un plan para transformar al País Vasco en un Estado sin pagar los costes y para crear la ‘nación vasca’ sobre los mitos de un pueblo inexistente y no sobre la sociedad vasca real [...]”.⁵⁴⁷

Der Ibarretxe-Plan und die darin enthaltene Forderung nach Anerkennung der Souveränität des Baskenlandes durch den Zentralstaat macht die anhaltende Brisanz der noch nicht abgeschlossenen Dezentralisierung deutlich. Obwohl die spanische Parlament den Plan am 2. Februar 2005 ablehnte und die Verfassungsexperten einstimmig betonten, dass ein Selbstbestimmungsrecht für das Baskenland durch die Verfassung nicht gedeckt sei. Die baskische Regierung hielt trotzdem an dem Plan fest. Auf der anderen Seite hat der spanische Staat die Möglichkeit, nach Artikel 155 der spanischen Verfassung, die Autonomie einer Region zu suspendieren, wenn die betreffende Autonome Gemeinschaft nicht in der Lage ist seinen Verpflichtungen nachzukommen und das allgemeine Interesse Spaniens dadurch schwerwiegend verletzt wird. Diese Möglichkeit ist aber nur als

⁵⁴⁴ vgl. Messner 2008:54f.

⁵⁴⁵ González Anton 2007:580.

⁵⁴⁶ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:472f.

⁵⁴⁷ González Anton 2007:581.

absoluter Notbehelf anzusehen. Darunter fällt zum Beispiel die drohende Abspaltung einer Autonomen Region.⁵⁴⁸

Der verfassungsrechtlich bedenklichste Teil dieses Plans war der Anspruch auf Selbstbestimmung. Der Plan bezeichnete die Basken als „Volk“ und dass es kein untergeordneter Teil des Staates sei und dass es eine eigene „originäre Souveränität“ besäße. Er sah vor, dass das baskische „Volk“ ein Recht darauf habe, über seine Zukunft selbst bestimmen zu können. Das Problem hierbei ist die Formulierung des Artikels 2 der Spanischen Verfassung, die, wie bereits besprochen, die Souveränität dem spanischen Volk zuschreibt und außerdem die unauflösliche Einheit der spanischen Nation festsetzt.⁵⁴⁹

Mitte November 2003 legte die Aznar-Regierung den Ibarretxe-Plan dem Verfassungsgericht zur Überprüfung vor und um ihn für verfassungswidrig erklären zu lassen. Das Ziel war die Verhinderung der Weiterbehandlung des Plans im baskischen Parlament. Diese Handlung war selbst unter Regierungsjuristen umstritten. Die Frage war, ob man die Weiterbehandlung dieses Plans verbieten kann, obwohl er noch gar keinen Gesetzescharakter erlangt hatte. Das Argument der Regierung, trotzdem zum Verfassungsgericht zu gehen, war, dass sie den Ibarretxe-Plan als Angriff auf die Souveränität des spanischen Volkes darstellte. Sie stellten den Plan als totalitär und secessionistisch dar und dass sein Ziel einzig der Bruch mit den demokratischen Regeln sei. Das Urteil erfolgte am 20. April 2004 und es lehnte den Antrag der Regierung ab und so konnte der Plan im baskischen Parlament weiter diskutiert werden. Der Ibarretxe-Plan spaltete das Baskenland nicht nur aus ideologischen Gründen, sondern auch institutionell sowie territorial: Álava drohte im Oktober 2003 die Einheit mit dem Baskenland aufzukündigen, wenn man nicht von Ibarretxes Plan Abstand nehmen würde. Am 30. Dezember 2004 verabschiedete das baskische Parlament den Plan und Ibarretxe forderte den spanischen Ministerpräsident Zapatero auf, sofort Verhandlungen zuzustimmen. Er meinte, dass das baskische Volk sich nicht mehr davon abhalten ließe, über seine eigene Zukunft selbst abzustimmen. Die Regierung in Madrid erklärte eine Volksabstimmung für verfassungswidrig, wollte aber den Plan den Cortes zur Abstimmung vorlegen. Nach der Ablehnung bot Zapatero Ibarretxe einen Neubeginn an, auf Basis des

⁵⁴⁸ vgl. Barrios 2008:77f.

⁵⁴⁹ vgl. Bernecker / Pietschmann 2005:473.

Autonomiestatuts von 1979. Ibarretxe entschied sich, aufgrund dieser Niederlage, für Neuwahlen. Seine Idee war, mit seinem Plan die absolute Mehrheit zu erlangen und so die spanische Regierung zu Verhandlungen zu zwingen. So wurde der baskische Wahlkampf auf den Ibarretxe-Plan ausgerichtet, so dass das Wahlergebnis praktisch als Referendum gewertet werden konnte. Das Ergebnis war eine Patt-Situation, die PNV mit ihrer Koalition erhielt keine Mehrheit und insgesamt 32 Sitze im Parlament. Die beiden nicht-nationalistischen Parteien bekamen zusammen 33 Sitze. Dafür schaffte es die erstmalig antretende radikale „Kommunistische Partei der baskischen Länder“ – EHAK = *Euskal Herrialdeetako Alberdi Koomuistak* (span.: *Partido Comunista de las Tierras Vascas*) auf 9 Sitze. Letztere wurde massiv von den Mitgliedern der verbotenen Partei Batasuna unterstützt und so waren auch dieses Mal radikale Separatisten im Parlament vertreten. Wenn man das Ergebnis analysiert, so musste Ibarretxe sich eingestehen, dass er gescheitert war. Im Sommer 2005 wurde er aber, mit Hilfe zweier Leihstimmen der EHAK zum *lehendakari* wiedergewählt werden.⁵⁵⁰

Aufgrund der Ablehnung des neuen Autonomiestatutes beschloss das baskische Parlament im Herbst 2008 eine Volksbefragung durchzuführen. Thema sollte das Recht auf nationale Selbstbestimmung des Baskenlandes sein. Dieses Vorhaben musste aber aufgrund einer extrem aufgeheizten Stimmung in den Medien und in der Gesellschaft sowie aufgrund eines heftigen politischen Machtkampfes zwischen dem Baskenland und Spanien aufgegeben werden. Die Konsequenz war, dass der radikalisierte Kurs der PNV von der Bevölkerung nicht mitgetragen wurde und durch die folgenden Wahlen, sowohl auf gesamtstaatlicher als auch auf regionaler Ebene, ausgedrückt wurde. Die PNV verlor an Stimmen und konnte, aufgrund des Ausschlusses der politischen Parteien im ETA-nahen Bereich, keine Minderheitenregierung mehr bilden. So wurde der Kandidat der Sozialisten, Patxi López, zum neuen *lehendakari*.⁵⁵¹

Die Mehrheit der Bevölkerung im Baskenland wünscht die volle Anerkennung der baskischen nationalen Identität und des Rechts auf Selbstbestimmung der baskischen Nation. Dies gilt als Grundwert der baskischen Nationalbewegung und stellt ein politisches Konfliktpotential dar, da dies nicht mit der spanischen

⁵⁵⁰ vgl. ebd.:473-476.

⁵⁵¹ vgl. Seidel 2010: 176f.

Verfassung vereinbar ist. Sie sieht den Grundsatz der nationalen Einheit Spaniens vor. Inspiriert wird dieser Wunsch von kleineren Nationen, die in den letzten Jahren ihre Unabhängigkeit erreicht haben und wesentlich weniger Einwohner haben als das Baskenland. Dazu zählen Länder wie der Kosovo, Estland, Slowenien oder Montenegro. Einigen politischen Kräften schwebt also immer noch die volle Staatlichkeit vor und die Autonomie wird nur als Übergangsphase angesehen. Aus politischer Sicht ist dieser Wunsch nicht bei allen Basken gegeben, dies zeigt auch die politische Landschaft im Baskenland. Es gibt drei sehr unterschiedliche Gruppen: die ersten sind Verteidiger des Rechts auf Selbstbestimmung durch den Ausbau der Autonomie, die zweiten sind Gegner dieses Rechts und betrachten auch das bereits vorhandene Autonomiestatut mit Skepsis und die dritte Gruppe will das Selbstbestimmungsrecht sofort in Anspruch nehmen. Für die spanischen Parteien ist natürlich das jetzige Autonomiestatut das Maximum an politischer Selbstständigkeit.⁵⁵²

Seidel präsentiert in diesem Zusammenhang weniger stark ausgeprägte Unabhängigkeitsbestrebungen. So gibt er an, dass, während der aufgeheizten Stimmung nach der Ablehnung des neuen Autonomiestatutes 2005, nicht mehr als 40% der baskischen Bevölkerung die Unabhängigkeit mitgetragen hätten. In den darauffolgenden Jahren ist dieser Wunsch wieder auf die 30% Marke gefallen. Mehr als 70% sind mit dem momentan bestehenden Autonomiestatut zufrieden.⁵⁵³

Die heutige Situation sieht, laut *Euskobarómetro*⁵⁵⁴ so aus:

In Bezug auf die politische Form des Baskenlandes im Verhältnis zu Spanien sah die Antwort der baskischen Bevölkerung so aus:

Centralismo	Autonomia	Federalismo	Independencia	NS/NC
4%	34%	33%	25%	4%

Die nächste Fragestellung betrifft die Zufriedenheit der Basken mit dem momentan gültigen Autonomiestatut:

⁵⁵² vgl. Benedikter 2007: 102.

⁵⁵³ vgl. Seidel 2010:177.

⁵⁵⁴ Quelle:

http://www.ehu.es/euskobarometro/index.php?option=com_content&view=article&id=152&Itemid=52;
06.01.2013.

Insatisfecho	Parcialmente satisfecho	Plenamente satisfecho	NS/NC
19%	37%	35%	9%

Zum Schluss möchte ich noch die Ergebnisse der Umfrage im Baskenland über das Referendum über die Unabhängigkeit des Baskenlandes und Kataloniens aufzeigen, die sich sehr ähnlich sind:

	Acuerdo	Desacuerdo	Ni lo uno, ni lo otro	NS/NC
Catalunya	48%	37%	12%	3%
País vasco	50%	38%	9%	3%

Und die Erwartungen der baskischen Bevölkerung bezüglich der Auswirkungen der Unabhängigkeit des Baskenlandes auf den Lebensstandard:

Mejor	Dependente	Peor	Igual	NS/NC
27%	13%	34%	12%	14%

Die letzte Frage zielt auf das Selbstverständnis der Basken ab, ob sie sich als Spanier, als Basken oder doch als beides betrachten:

Spanische Identität	Eher spanisch als baskisch	Gleichermaßen spanisch und baskisch	Eher baskisch als spanisch	Baskische Identität
6%	4%	35%	19%	33%

Wie man sehen kann, sinkt die Befürwortung der Unabhängigkeit des Baskenlandes in der baskischen Bevölkerung wieder stark, auf 25%, und genauso niedrig sind auch die Erwartungen bezüglich der Auswirkungen auf den Lebensstandard: Ein Drittel glaubt, dass sich diese bei einer Unabhängigkeit verschlechtern würden.

Auch in Bezug auf die Zusammengehörigkeit des Baskenlandes mit Navarra hat sich so einiges geändert. War es noch, bis zur Ausarbeitung des baskischen Autonomiestatutes 1979, ein Teil der Forderung der Basken gewesen, wieder vereint zu werden, so ist heute eine wesentlich kompliziertere Situation entstanden. Die baskische Sprache und der baskische Nationalismus sind nur noch in den Gebieten rund um Guipúzcoa und den Ausläufern der Pyrenäen präsent. Auf das gesamte

Gebiet Navarras umgelegt, wird dem baskischen Nationalismus weit weniger Bedeutung beigemessen. Hier entstand, mit der UPN = *Unión del Pueblo Navarro*, eine neue politische Kraft, die sich als navarresisch versteht und sich explizit vom baskischen Nationalismus abgrenzt. Ein großer Unterschied ist auch, dass die UPN sich nicht von Spanien abgrenzen will, sie stellt die Zugehörigkeit Navarras zum spanischen Staat nicht in Frage.⁵⁵⁵

Auch Seidel sieht noch kein Ende des baskischen Nationalismus, damit meine ich, dass das oberste Ziel noch nicht erreicht ist. Die Frage dreht sich heute noch immer um die Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht der Basken. Das langfristige Ziel ist der Zusammenschluss der sieben baskischen Provinzen, die Erreichung eines selbstständigen transnationalen Staates sowie der Eintritt in die Europäische Union. In diese Richtung arbeiten ebenfalls die katalanischen Nationalisten, allerdings, so räumt Seidel ein, deutet nichts darauf hin, dass dieser Weg auch bestritten werden könnte. Auf der einen Seite fehlt die klare Mehrheit, die dieses Vorhaben befürwortet, auf der anderen Seite haben sich auch die politischen Parteien mittlerweile gemäßigt und orientieren sich am momentan gültigen Autonomiestatut.⁵⁵⁶

7. Regionalwahlen 2012

7.1. Das Baskenland

Der *lehendakari* des Baskenlandes wurde erst kürzlich, am 20. Oktober 2012⁵⁵⁷, gewählt. Die regierungsbildenden Parteien, eine Koalition der Sozialisten und der konservativen Volkspartei, mussten Verluste hinnehmen und es gewann die PNV – die bürgerlichen Nationalisten – mit ihrem Regierungschef Inigo Urkullu⁵⁵⁸. Die PNV ist seit 1980 immer die stimmenstärkste Partei gewesen, wurde allerdings bei den

⁵⁵⁵ vgl. Seidel 2010: 162.

⁵⁵⁶ vgl. ebd.:180.

⁵⁵⁷ Dabei handelt es sich um vorgezogene Wahlen. Die regulären Wahlen hätten im März 2013 stattgefunden. Notwendig wurde dies, da die Regierungsparteien – die Sozialisten und die konservative Volkspartei – ihre Koalition aufkündigten, da Patxi Lopez (Lehendakari und Chef der Sozialisten) den rigiden Sparkurs von Mariano Rajoy (Partido Popular) mehrfach kritisierte und diesen auch nicht mit unterstützen wollte. (vgl. <http://derstandard.at/1350258946776/Baskische-Nationalisten-beschwoeren-vor-Wahl-Unabhaengigkeit>; 15.11.2012).

⁵⁵⁸ Urkullu wurde am 15. Dezember 2012 als *lehendakari* einer Minderheitenregierung vereidigt. Seinen Schwur legte er traditionsgemäß unter der Eiche von Guernica ab, in baskischer Sprache. (vgl. <http://derstandard.at/1355459775049/Neuer-Regierungschef-des-Baskenlandes-vereidigt>. 05.01.2013).

letzten Wahlen vor drei Jahren von den Sozialisten verdrängt. Die PNV verlor zwar, im Vergleich zu den letzten Wahlen, 4% an Wählerstimmen, kommt aber trotzdem auf insgesamt 35%. Überraschend ist die starke Zunahme der separatistischen Partei *EH Bildu*, die immerhin 25% der Wählerstimmen auf sich vereinen konnte und somit die zweitstärkste Partei im Baskenland ist. Sie verdrängte die Sozialistische Partei auf Platz drei. Bei der letzten Wahl 2009 konnte die *EH Bildu* nur 10% der Stimmen gewinnen. Die Sozialisten sanken von 30,7% auf knapp über 19% der Stimmen und wurden somit zu den großen Verlierern dieser Wahlen. Ihr Regierungspartner, die konservative Volkspartei PP verlor ebenfalls Stimmen, ihr Anteil sank von 14% auf 11,7%. Diese Ergebnisse werden als Zeichen einer neuen Herausforderung für die spanische Zentralregierung gedeutet. Es wird der Schluss gezogen, dass dieses Ergebnis Einflüsse auf die vorgezogenen Wahlen in Katalonien, diese finden am 25. November 2012 statt, könnte sich Spanien mit neuen Unabhängigkeitsbestrebungen konfrontiert sehen.⁵⁵⁹

Die Gewinnerparteien, allen voran die PNV, gingen mit Aussagen wie die Erweiterung der Autonomien auf Stimmenfang. Ihr Parteichef, Urkullu vermied zwar die Wörter wie Unabhängigkeit oder Eigenständigkeit, doch als Ziel legte er fest, das Baskenland zu einer „europäischen Nation“ zu machen. Als Vorbilder nannte er Schottland oder Katalonien. Schottland wird demnächst ein Referendum über die Unabhängigkeit von Großbritannien durchführen und Katalonien möchte in den kommenden Jahren ebenfalls ein ähnliches Referendum starten.⁵⁶⁰

7.2. Katalonien

In Katalonien fanden ebenfalls vorgezogene Regionalwahlen im Jahr 2012 statt. Der Grund war der Wunsch nach Finanzhoheit für Katalonien, der allerdings der spanische Regierungspräsident Mariano Rajoy eine Abfuhr erteilte. In Katalonien ist der tonangebende Politiker Artur Mas, Präsident Kataloniens und Chef der CiU. Der Nationalist will Katalonien bis 2020 in die Unabhängigkeit führen. Der Wahlslogan, mit dem seine Partei auf Stimmenfang ging, lautete „der Wille eines Volkes“. Mit dieser Taktik wurde er schon vor den Wahlen als vermutlicher Sieger gehandelt, trotz der Korruptionsvorwürfe gegen seine Familie und gegen seinen Vorgänger, Jordi

⁵⁵⁹ vgl. http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/europa/europastaaten/495982_PSOE-Debakel-gibt-Rajoy-Atempause.html; 15.11.2012

⁵⁶⁰ vgl. <http://derstandard.at/1350258946776/Baskische-Nationalisten-beschwoeren-vor-Wahl-Unabhaengigkeit>; 15.11.2012

Pujol. Weiters dürften die hohe Armut und Arbeitslosigkeit (bei 30% bzw. 23%) in Katalonien keine starken Verluste für Artur Mas bringen. Die zweitstärkste Macht dürfte die radikalere-nationalistische ERC sein. Mas bleibt, trotz des enormen Widerstandes, auch seitens der EU, die immer wieder betont, dass eine „abtrünnige Region“ automatisch aus der EU fallen würde, bei seinem Plan. Er will sein Ziel, ein Referendum über die Unabhängigkeit Kataloniens, in den nächsten vier Jahren umsetzen.⁵⁶¹

Die Wahl selbst konnte die Prognosen, die im Vorfeld schon Artur Mas als Sieger sahen, nicht bestätigen. Die CiU wurde heftig abgestraft. So ist sein Plan, die vorgezogenen Wahlen als Referendum über die Unabhängigkeit zu nutzen, nicht aufgegangen. Die CiU verlor 12 ihrer 62 Mandatssitze und damit auch seine absolute Mehrheit im katalanischen Parlament. Die zweitstärkste Kraft wurde, wie erwartet, die ERC. Allerdings rechnete niemand mit dem enormen Stimmenzuwachs. Ihre Mandate wuchsen von 10 auf 21 Mandate, also um mehr als das Doppelte, an. Die CiU und die ERC bilden damit zusammen eine enorm starke national-separatistische geprägte Macht im Parlament. In Bezug auf den starken Verlust der CiU gibt es mehrere Erklärungen, Artur Mas sieht darin die Abstrafung seiner strengen Sparmaßnahmen der letzten Jahre, andere meinen, dies sei die Antwort auf Mas Unabhängigkeitsbestrebungen. Auch wenn die ERC als nationalistische Partei gilt, so ist sie ideologisch gespalten und auch bei den anderen Parteien, die es ins katalanische Parlament schafften, die Grünen und die CUP = die linke Volkseinheit, ist nicht klar, wie sie auf die Unabhängigkeitsbewegung der CiU reagieren. Eine weitere Partei, die stark an Stimmen verlor, ist die PSC, sie muss mit dem stärksten Verlust seit Ende der Franco-Diktatur umgehen lernen.⁵⁶²

Trotz der starken Verluste der CiU wurde Artur Mas als Regierungschef Kataloniens wiedergewählt worden. Für ihn stimmten die Abgeordneten der CiU und der ERC, die sich auf ein Regierungsprogramm einigten. Darunter findet sich auch das Unabhängigkeitsreferendum für das Jahr 2014. Die katalanische Regierung und somit auch die Unabhängigkeitsbestrebungen des Artur Mas bleiben aber auf schwachen Beinen, da sich die ERC nicht an der Regierung beteiligen will und er

⁵⁶¹ vgl. <http://derstandard.at/1353207023396/Katalonien-waere-allein-ueberlebensfaehig>; 05.01.2012.

⁵⁶² Vgl. <http://derstandard.at/1353207257449/Nationalisten-siegen-bei-katalanischer-Regionalwahl>; 05.01.2012.

somit eine Minderheitsregierung bilden muss.⁵⁶³ Der Grund, weshalb die ERC unter Oriol Junqueras sich nicht an der Regierung beteiligen will, liegt an den zu großen ideologischen Differenzen. Die ERC ist zwar die einzige Partei, die den Unabhängigkeitskurs der CiU unterstützt, allerdings gehen die Meinungen in Bezug auf die Wirtschaftspolitik weit auseinander. Die links-nationalen Separatisten sind vehement gegen den rigiden Sparkurs von Artur Mas und sind nicht bereit, dessen unpopulären Kürzungen in der Regierung mitzutragen. Mas wollte allerdings keine Minderheitenregierung bilden, der Grund liegt auf der Hand: er wollte eine stabile Regierung, die seine Unabhängigkeitsbestrebungen gestärkt hätte. Im Laufe der Verhandlungen gab es immer wieder Aufforderungen an die ERC seitens des katalanischen Parlaments, sich doch noch der Regierungsbildung anzuschließen, um nicht die einmalige Chance auf ein Referendum zu vergeuden.⁵⁶⁴

Über das geplante Referendum über die Unabhängigkeit Kataloniens ist naturgemäß die spanische Regierung nicht erfreut, diese betont erneut, dass dieses Vorhaben verfassungswidrig ist. Anfang 2013 soll „die Souveränität des katalanischen Volkes“ erklärt und danach sollen die rechtlichen Grundlagen für das Referendum vorbereitet werden. Dazu sollen natürlich auch die Verhandlungen mit der Madrider Zentralregierung geführt werden. Welche Rechtsgrundlage die Basis und vor allem welche Fragestellung vorgelegt werden soll, bleibt offen.⁵⁶⁵

Die Generalitat liefert einige interessante Daten in Bezug auf die Unabhängigkeit Kataloniens und dessen Befürwortung in der Bevölkerung:⁵⁶⁶

Frage 27: Pel que fa a les relacions entre Catalunya i Espanya, creu que Catalunya ha assolit...

Massa Autonomia	Un nivell suficient d'Autonomia	Un nivell insuficient d'Autonomia	No ho sap	No contesta
3,9%	18,6%	71,6%	4,5%	1,3%

⁵⁶³ <http://derstandard.at/1355460387947/Nationalistischer-Regierungschef-Kataloniens-wiedergewählt>; 05.01.2013.

⁵⁶⁴ vgl. <http://derstandard.at/1353207691615/Separatisten-und-Nationalisten-streiten>; 05.01.2012.

⁵⁶⁵ vgl. <http://derstandard.at/1355460161525/Katalanen-stimmen-2014-ueber-Unabhaengigkeit-ab>; 05.01.2012.

⁵⁶⁶ Alle fünf Fragen der präsentierten Umfrage finden sich auf: <http://ceo.gencat.cat/ceop/AppJava/pages/estudis/categories/lListaCategoria.html?collId=3&lastTitle=Bar%F2metre+d%27Opini%F3+Pol%EDtica>. 06.01.2013.

Frage 28: En tot cas, com creu que hauria de ser aquesta relació? Creu que Catalunya hauria de ser...

Una regió d'Espanya	Una comunitat autònoma d'Espanya	Un estat dins una Espanya Federal	Un estat independent	No ho sap	No contesta
4%	19,1%	25,5%	44,3%	4,9%	2,2%

Frage 39: I més concretament, si demà es fes un referèndum per decidir la independència de Catalunya, vostè què faria?

Votaria a favor de la independència	Votaria en contra de la independència	S'abstindria / no aniria a Vota	Altres respostes	No ho sap	No contesta
57%	20,5%	14,3%	0,6%	6,2%	1,5%

Frage 40: Si Catalunya fos un país independent, el nivell de vida dels catalans segons vostè com seria?

Millor que ara	Igual que ara	Pitjor que ara	Depèn	No ho sap	No contesta
52,5%	17,6%	16,9%	1,7%	10,6%	0,7%

Die letzte Frage, die ich präsentieren will, zielt auf die Selbsteinschätzung der Katalanen ab, ob sie sich eher als Katalanen oder als Spanier fühlen:

Només espanyol/a	Més espanyol/a que català/ana	Tan espanyol/a com català/ana	Més català/ana que espanyol/a	Només català/ana	No ho sap	No contesta
2%	2,5%	35%	28,7%	29,6%	0,7%	1,6%

Wie man anhand der Daten sehen kann, würde heute eine Mehrheit für die Unabhängigkeit Kataloniens stimmen. Eine knappe Mehrheit glaubt im Falle einer Unabhängigkeit Kataloniens einen besseren Lebensstandard erreichen zu können. Fast drei Drittel, und zwar 71,6% der katalanischen Bevölkerung erachtet das momentane Autonomiestatut von 2006, um das schon heftig gerungen wurde, als nicht ausreichend genug an. Als mögliche Form sehen sie fast die Hälfte der Katalanen einen unabhängigen Staat, ein Viertel plädiert für eine Föderalisierung Spaniens. Im Gegensatz dazu fühlen sich 28,7% eher als Katalanen denn als Spanier. 35% sehen sowohl die spanische als auch die katalanische Identität

gleichermaßen stark in sich vereint und 29,6% fühlen sich vollständig als Katalanen. Dies bestätigt die Annahme, dass die katalanische Gesellschaft als offen und durchmischt anzusehen ist.

8. Schlusswort

Abschließend möchte ich Wilhelm Haas, den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Den Haag, zitieren, der sich bereits 1998 mit der Zukunft der Nationalstaaten in Europa beschäftigte und ihre Existenz hinterfragte. So schreibt er:

„1. Der Nationalstaat hat seine Pflicht erfüllt und dabei auch viel Unheil angerichtet. Er kann die Herausforderungen von heute und morgen nicht mehr bewältigen. 2. Diese Erkenntnis ist in Europa noch nicht allgemein bekannt und anerkannt. Sie muß sich durchsetzen, wenn das europäische Einigungswerk gelingen soll. 3. Die Nation, d.h. die nationalen Identitäten, der Zusammenhalt und die politische Handlungsfähigkeit, die aus ihr erwachsen, bleibt auch in einem vereinigten Europa unerlässlich. Die Nation muß und kann sich aber weiterentwickeln, denn mehr und mehr europäische Staaten werden multikulturelle Gesellschaften beherbergen.“⁵⁶⁷

Diese Sätze drücken ganz eindeutig die Problematik in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts aus. Haas unterstreicht seine Thesen damit, dass das nationalstaatliche Konzept aus dem 19. Bzw. 20. Jahrhundert stammt und eindeutig für heutige Verhältnisse nicht mehr angemessen ist. Er wünscht sich eine „Europäische Union der Völker“, d.h. wo verschiedene nationale Identitäten aufrecht erhalten werden und diese sich auch weiterentwickeln können.⁵⁶⁸

Keating schließt sich diese Meinung an und meint, dass *„in the modern world we need to get beyond the old models of statehood based on a uniform order, whether federal or unitary. The concept of the multinational state gets closer to capturing reality but is still not quite satisfactory.“⁵⁶⁹* Weiters ist er der Meinung, dass die Idee des Staates selbst, als auch das Konzept der Souveränität überdacht werden müssen und sich die Politik in Richtung plurinationaler Konzepte bewegen muss. Die häufig gedachte Idee, vor allem bei den nationalistischen Katalanen, eine Region Europas zu werden, in der sich die Nationalstaaten im Sinne eines geeinten Europas auflösen, nennt er Utopie, ein unrealistisches Szenario. Die Gründe dafür sieht er in der Stärke der einzelnen Staaten als soziale, wirtschaftliche, politische und

⁵⁶⁷ Haas 1998:17.

⁵⁶⁸ vgl. ebd.:18.

⁵⁶⁹ Keating 2001:160.

militärische Einheit. Die staatlichen Institutionen werden nicht einfach verschwinden, nur weil sie vielleicht nicht mehr so stark gebraucht werden. Die Mehrheit der Politiker folgt immer noch den traditionellen Weg und erhebt die Souveränität des Staates als höchstes zu schützendes Gut. Außerdem kann man die Grenzen des Völkerrechts nicht einfach übergehen. Sehr viele Verträge internationaler Art haben das Territorium und Staatsgrenzen als Schlüsselemente in ihren Texten, ohne diese würden sie nichtig werden.⁵⁷⁰

Neben Haas und Keating sieht auch Pan die Funktion des Nationalstaates als zu alt an:

„Er ist als gängigstes Modell für die staatspolitische Organisation in Europa theoretisch wie praktisch überholt. Polyethnische Bevölkerungen erfordern multinationale Staaten. Diese Einsicht ist die unabdingbare Voraussetzung für eine Reform der Staaten mit dem Ziel, nationale Konflikte zwischen ethnisch heterogenen Bevölkerungsteilen unterschiedlicher Größe durch Integration zu überwinden, damit diese als gleichberechtigte Partner innerhalb eines Staates friedlich zusammenleben können.“⁵⁷¹

Eine realisierbare Möglichkeit für die Minderheitenproblematik auf höherer Ebene die Aufwertung des europäischen Bundesstaates. Dieser könnte die völkerrechtliche Basis sein, auf der die Nationalstaaten wichtige Bereiche ihrer Souveränität nach unten an die Regionen sowie nach oben an eine supranationale Institution abtreten. Für ihn wäre es ein erstrebenswertes Fernziel des „Bundesstaates Europa“, wenn die Regionen sich neben den verbliebenen Resten der Nationalstaaten als gleichberechtigte politische Einheiten etablieren könnten. In der Realität aber sind wir noch von der Idee eines „Bundesstaats Europa“ weit entfernt, welche schlichtweg Visionen bleiben, schließlich müssten die Nationalstaaten einen Teil ihrer Souveränität abtreten. Wenn es darum geht, den „Völkern ohne Staaten“ sofort zu helfen, so kann dies nur durch die Verbesserung der Autonomieregelungen und Nationalitätenstatute sein.⁵⁷²

Spaniens Nationalitätenproblem könnte zumindest vorerst gelöst werden, wenn die Zentralregierung sich eingestehen würde, dass Spanien ein multinationaler Staat ist und dies auch verfassungsrechtlich verankert werden würde.⁵⁷³ Die gleiche Meinung

⁵⁷⁰ vgl. ebd.:162-170.

⁵⁷¹ Pan / Pfeil 2000:4.

⁵⁷² vgl. Ludwig 1993:178f.

⁵⁷³ vgl. Keating 2001:107.

vertritt auch Benedikter. Er sieht die heutige Autonomie nicht als die endgültige Lösung an und erkennt darin einen andauernden Konflikt in der spanischen Innenpolitik. Wenn den beiden autonomen Gemeinschaften, dem Baskenland und Katalonien, erweiterte autonome Rechte zugestanden werden, so fürchten die spanischen Parteien, dass dies auf andere autonome Regionen Auswirkungen haben könnte und diese ebenfalls erweiterte Autonomierechte verlangen. Er schlägt drei politische Szenarien vor, die er als vorstellbar ansieht: die Beibehaltung des Status quo, die Erweiterung der Autonomie sowie die Sezession und Bildung eines unabhängigen Baskenlandes. Die erste Variante würde seines Erachtens die Beziehungen zwischen dem Baskenland und dem spanischen Zentralstaat deutlich verschlechtern, die zweite Variante hingegen könnte von den spanischen linksgerichteten Parteien unterstützt werden.⁵⁷⁴

Schlussendlich muss man sagen, dass die Europäische Union insofern die Nationalismen in Europa fördert, in dem die einzelnen Nationalstaaten Kompetenzen an „Brüssel“ abgeben. Obwohl die Autonomie Katalonien zu einer festen Größe innerhalb der EU werden hat lassen, ist es offensichtlich, dass, solange Katalonien nicht ein Minimum an Souveränität zugestanden wird, der Katalanismus als Teil der katalanischen Politik bestehen bleiben. Vor allem auch deswegen, da aus formaler Sicht kaum noch Unterschiede zwischen kleinen Staaten wie Lettland oder Slowenien und den Autonomen Gemeinschaften in Spanien bestehen.⁵⁷⁵

Zusammenfassend kann ich sagen, dass die Minderheitenproblematik in Spanien so lange bestehen bleiben wird, solange die spanische Zentralregierung nicht Willens ist, das Einheitsprinzip und die damit verbundene Staatsform des Einheitsstaates zu überdenken. Die Verfassung muss in eine Form der Plurinationalität umgewandelt werden. Dies bedingt eine Änderung der Staatsform Spaniens in einen Vielfölkerstaat. Desweiteren wäre es wichtig, wenn man Klarheit darüber hätte, in welche Richtung sich die EU schlussendlich entwickeln wird und ob sie noch mehr Kompetenzen der Nationalstaaten übernehmen wird oder ob sie den Status Quo beibehält. Desweiteren ist nicht klar, inwieweit sie auf die Minderheitenproblematik in Europa, in Bezug auf die immer stärker werdenden Regionalismen, reagiert.

⁵⁷⁴ vgl. Benedikter 2007: 102.

⁵⁷⁵ vgl. Bernecker 2007:244f.

9. Abstract

In dieser Arbeit ging es primär um die Begriffe *Nación* und *Nacionalidad*. Zu Beginn stellte ich die unterschiedlichen Formen von Nation dar, welche, in ihrer modernen Auffassung seit der Französischen Revolution, als Staats- oder Kultur- bzw. Sprachnation verstanden werden kann. Im 19. Jahrhundert kam es schließlich zum sogenannten Völkererwachen, worunter man das Streben der Kultur- bzw. Sprachnationen einen eigenen Staat zu erreichen, versteht. Dies führte zu einer Reihe von kriegerischen Auseinandersetzungen und zu neuen Staatsgründungen. Der nächste Schritt dieser Arbeit war die Darlegung der Entwicklung der spanischen, baskischen und katalanischen Nation. Im Laufe der Jahrhunderte, vor allem aber seit der Herrschaft der Katholischen Könige, baute sich der spanische Staat auf und begann gleichzeitig mit dem Abbau der Partikularismen der Krone Aragón. Durch die Vereinigung der Katholischen Könige, Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragón, wurden die beiden Kronen Kastilien und Aragón durch eine Matrimonialunion miteinander verbunden. Diese Verbindung war zunächst lose, sollte aber immer stärker werden und schließlich die Sonderrechte der Katalanen und der Basken einschränken.

Im Laufe der Zeit verwandelte sich Spanien in einen Einheitsstaat, der sich in zwei Republiken (1873 und 1931) sowie in zwei Diktaturen (1923 und 1939) manifestierte. Die beiden Diktaturen, die erste unter Primo de Rivera, die zweite unter General Franco, zerstörten fast die katalanische und baskische Nation. Beide Minderheiten durften nicht mehr ihre Sprachen benutzen und sämtliche Sonderrechte wurden aberkannt. Gerade der Verlust ihrer Sprachen machte beiden Nationen schwer zu schaffen, da dies als besondere Bedrohung ihrer Existenz als Kollektiv angesehen wurde. Die Diktatur Francos dauerte bis zu seinem Tod, 1975, an. Die Basken erhofften sich durch das Ende des 2. Weltkrieges und der Stürze Hitlers und Mussolinis durch die Alliierten auch den Sturz Francos. Dies trat nicht ein, im Gegenteil, Spanien wurde sogar 1955 als UNO-Mitglied anerkannt. Aufgrund dieser Entwicklung wurde schließlich die ETA von mehreren Studenten gegründet, die Spanien jahrzehntelang in Atem hielt und gegen die Franco regelrecht einen inneren Krieg anzettelte. Der traurige Höhepunkt war der Burgos-Prozess 1970, als 15 ETA-Mitglieder wegen Mordes und terroristischer Aktivitäten angeklagt wurden. Das strenge Urteil rief sowohl im In- als auch im Ausland heftige Proteste hervor, sodass

es abgemildert werden musste. Um nicht weiter die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich zu ziehen, begann Franco die Gefangenen ETA-Mitglieder sofort exekutieren zu lassen.

Während der baskische Nationalismus militante Formen annahm, so zeigte sich der katalanische Nationalismus auf kultureller Ebene. Die Bevölkerung zog sich in kulturelle Vereine zurück, die, zunächst unpolitisch, darauf abzielten, die katalanische Sprache und Kultur vor der franquistischen Bedrohung zu schützen. Ein weiteres Zeichen des Widerstandes, der sowohl in Katalonien als auch im Baskenland zu beobachten war, war die geringe Wahlbeteiligung der Bevölkerung.

Nach Francos Tod wurde in Spanien auf einzigartige Weise die Demokratie eingeführt. Einzigartig in dem Sinne, als mit dem Demokratisierungsprozess auch ein Dezentralisierungsprozess einherging. Wie schon in der kurzen Phase der Ersten Republik Spaniens hatten die Nationalitäten Spaniens nun die Gelegenheit, eine Autonome Gemeinschaft zu bilden. Das Baskenland, Katalonien und Galicien zählten zu den ersten, die von diesem Recht Gebrauch machten. Sie konnten außerdem schon von Beginn an das höhere Kompetenzniveau erlangen, da sie schon entsprechende Schritte in der Ersten Republik gesetzt hatten. Mit der neuen Verfassung von 1978 setzte Spanien entscheidende Schritte in Richtung Einheitsstaat, obwohl in dieser der Literatur eher als „Staat der Autonomien“ bezeichnet wird. Dies wird zwar im Verfassungstext nicht explizit erwähnt, doch gilt der Artikel 2 CE als die Hauptquelle dieser Annahme. Dieser ist zwar der kontroverseste Artikel überhaupt der spanischen Verfassung, da hier die spanische Nation als unteilbare Einheit präsentiert wird, zugleich aber auch den Nationalitäten das Recht auf Autonomie einräumt. Die große Mehrheit der Autoren, die sich mit diesem Thema befassten, sieht in der Bezeichnung „Nation“ vs. „Nationalität“ eine Über- bzw. Unterordnung. Außerdem wird von einigen, vor allem in spanischsprachiger Literatur, die Verfassung als Fixpunkt angesehen. Dies bedeutet, dass sie als absolut unveränderbar gilt und damit auch der Umbau Spaniens in einen Vielvölkerstaat, charakterisiert durch ein föderales Staatensystem, als unmöglich bewertet wird. Diese Über- und Unterordnung ist auch in Artikel 3 CE, dem Sprachenartikel, bemerkbar, da die kastilische Sprache als erste genannt wird und zweitens die anderen Sprachen Spaniens nicht namentlich gelistet werden.

Dieser Dezentralisierungsprozess, der 1978 seinen Anfang nahm, ist bis heute nicht beendet. Dies erkennt man anhand der neueren Bestrebungen des Baskenlandes und Kataloniens, ihre politischen Rechte weiter ausbauen zu wollen.

Das Baskenland, unter Führung von Ibarretxe, wurde der Plan gefasst, aus dem Baskenland einen frei-assoziierten Staat zu machen. Aus juristischer Sicht bedeutete dies eine geteilte Souveränität. Damit wäre auch die Möglichkeit einer baskischen Staatsbürgerschaft bzw. der Ausstellung eines baskischen Passes verbunden gewesen. Dieser Plan wurde heftig diskutiert und kritisiert, am Ende vom spanischen Parlament als verfassungswidrig abgelehnt. Somit waren die Unabhängigkeitsbestrebungen des Baskenlandes vorerst beendet.

In Katalonien wurde 2006 mit dem neuen Autonomiestatut eine neue Türe aufgeschlagen. Das neue Statut rief ebenfalls große Emotionen hervor, vor allem bei Zentralisten in Madrid. Besonders problematisch war die Definition der Katalanen als „Nation“, welche schließlich als Artikel 1 EAC verschwand und danach in der Präambel wiederzufinden war. Im Allgemeinen wurde der Entwurf bei den Verhandlungen zwischen den Katalanen und den Vertretern der Zentralregierung stark verwässert. Das Ergebnis dieser Verhandlungen trat 2006 in Kraft, worauf die *Partido Popular* gegen fast die Hälfte der Artikel vor dem Verfassungsgerichtshof klagte. Im Großen und Ganzen wurden die Artikel des Statutes belassen, nur wenige mussten neu überarbeitet werden. Trotzdem kann das Urteil als Rückschlag für Katalonien und auch für die verstärkten Dezentralisierungsversuche gesehen werden, da unter den neu zu bearbeitenden Artikeln jene zählten, die als essentiell für die Katalanen angesehen werden können. Darunter findet sich auch die Präambel, obwohl juristisch nicht bedeutend, mit der Bezeichnung „Nation“.

Die neuesten Entwicklungen weisen darauf hin, dass die Minderheitenproblematik in Spanien kein Ende finden wird, solange Madrid auf die Bremse tritt und keine Änderungen seitens einer Verfassungsüberarbeitung in Angriff nimmt. Eine weitere, nicht zu vernachlässigende, Rolle spielt hier die Europäische Union, da es wichtig ist zu sehen, in welche Richtung sich diese nun entwickelt. Es wird zu beobachten sein, ob die einzelnen Mitgliedstaaten Kompetenzen an die EU abgeben werden und eine untergeordnete Rolle einnehmen oder ob sie auf ihrer traditionellen Rolle als höchste politische Institution und Entscheidungsgewalt bestehen.

10. Resumen

Esta tesina tiene el título: „nación y nacionalidad in der spanischen Gesetzgebung” y trata de la importancia de la diferencia entre las palabras “nación” y “nacionalidad” en la Constitución Española y en el Estatuto de Autonomía. Otro importante temática es el desarrollo de los nacionalidades diferentes de España, especialmente de los nacionalismos catalanes y vascos.

Para entender la diferencia entre las definiciones de “nación” y “nacionalidad” hay que discutir las diferentes definiciones de estos dos terminos. Por un lado, la palabra “nación” tiene el sentido de estado y por otro lado el sentido de carácter étnico. Lo primero se caracteriza por el gobierno que rige un conjunto de habitantes que vive en un determinado territorio y por eso tiene un sentimiento político. Lo segundo se tiene por un grupo de personas con rasgos étnicos comunes y también puede tener una historia, una lengua o un territorio común. La primera definición de “nación” es también llamado nación de Estado – en alemán “Staatsnation”, y la segunda definición es llamado nación cultural, nación de la lengua o, la combinación, nación lengua-cultural, en alemán “Kulturnation, Sprachnation oder Sprach- bzw. Kulturnation”. Otra definición importante para esta tesina es la de la palabra “nacionalidad”. Aquí se trata de la adscripción de una persona referente a su Estado, que depende de su nacimiento. Una persona puede obtener su nacionalidad por su sangre (ius sanguinis) o por el lugar de su nacimiento (ius soli). Esto es la definición habitual, pero existe otra definición también, que tiene un vínculo al derecho internacional. La definición de derecho internacional se refiere a una minoridad étnica de un Estado.

Entre las dos definiciones diferentes de “nación” se esconde una problemática que tiene su origen en la Revolución Francesa. En este tiempo cambió su definición y nació la definición moderna, que rodeó desde este tiempo todos los ciudadanos. La consecuencia era que las naciones, que se entendían como nación de Estado, querían usar la homogeneidad cultural o de la lengua de su territorio para expresar su legitimidad como Estado, mientras las naciones culturales empezaron a aspirar a su propio Estado. El siglo XIX está caracterizado por guerras por las que las naciones culturales intentaron construir sus propias organizaciones estatales. Después de la Primera Guerra Mundial se formaron muchos Estados nuevos, como

Finlandia o Polonia. Este desarrollo es importante para entender los intentos de los vascos o catalanes para obtener más independencia o autonomía política.

Después de la primera parte, en la que he presentado el significado de las definiciones “nación” y “nacionalidad”, sigue la segunda parte, en la que presento la historia de España, del País Vasco y de Cataluña. Un importante acontecimiento era el matrimonio de los Reyes Católicos, Isabel de Castilla y Fernando de Aragón, en el año 1469 en Valladolid, por lo que se formó el territorio moderno de España. La unión significó la relación entre las dos coronas Castilla y Aragón. La casa real castiliana fue, en oposición de la corona aragonesa, desde el inicio un “estado” centralizado. La corona aragonesa fue caracterizado por muchos particularismos, como los vascos o los catalanes. Estos grupos tenían en su territorio desde el inicio muchos privilegios, como los “fueros” del País Vasco. Los “fueros” obtenían privilegios como una propia hacienda, que significaba que los vascos podían recaudar los impuestos y después tenían que pagar una cierta suma a la corona. Esta suma fue estimado como un presente y no como impuestos, que tenían que ser pagados a la corona. Otro importante hecho fueron los cortes, representado por la aristocracia, que quería proteger sus privilegios también. Los reyes tenían que pedir por dinero o soldados, si los necesitaban por sus guerras. En el transcurso del tiempo y los siguientes reyes, de Carlos V. hasta Carlos II., la corona aragonesa adaptó el sistema centralizado de la corona castiliana. Por eso los vascos y los catalanes perdieron sucesivamente sus privilegios.

Para la formación de la “Nación Española” fue, después del matrimonio de los Reyes Católicos, el rey Carlos V. muy importante. En su regencia España ascendió a un imperio mundial porque Carlos fue también emperador de la casa Habsburgo. Sólo en la regencia de Felipe II. España tenía un territorio más grande, porque Portugal fue parte de España. Este territorio podía ser mantenido ocupado hasta 1640, cuando España perdió Portugal y los territorios de los Países Bajos. Con la paz de Westfalia en 1648 España perdió el importante papel político al extranjero, pero el país tenía también muchos problemas internos. El país fue debilitado por miserias, por el peste y el hambre. Estos son las razones porque el proceso español del “nation-building” fue más debilitado como el que de los vascos o catalanes. A pesar de estos problemas, España se formó como estado Central, pero los vascos y los catalanes obtenían sus privilegios y sus características especiales. En oposición de

España, tenían un proceso de “nation-building” muy fuerte. La línea de los reyes españoles terminó con Carlos II., presto que el rey no tenía hijos. Por esto subió Felipe de Anjou al trono, el nieto de Luis XIV. de Francia. Felipe de Anjou fue el heredero más favorable de la corona española y Carlos II. lo nombró como heredero en su testamento. Con esta decisión comenzó la guerra de sucesión, porque el heredero del trono de la casa de Habsburgo, Carlos III., tenía también un derecho al trono. Carlos fue soportado por las potencias navales Inglaterra y los Países Bajos. En España los Cortes y una parte de la aristocracia soportó Carlos, porque temieron la pérdida de sus privilegios por el sistema centralista de los Borbones. La población de Castilla, de los Países Vascos, de Asturias y de Cantabria prefería Felipe V. La causa es que la gente fue habituado al absolutismo monárquico y esperó la defensa de la hegemonía tradicional de Castilla. En oposición de Felipe V., Carlos III., representaba el defensor de los derechos antiguos libertades de la gente de la corona de Aragón. Felipe V. salió vencedor de la guerra. Carlos perdió la ayuda de Inglaterra y poco después fue el nuevo emperador de la casa de Habsburgo. Por eso empezaron 1711 las negociaciones de paz y Carlos III. abandonó Cataluña como Carlos VI. Barcelona intentó resistir con 5.000 soldados el ejército de Felipe V. pero al 11 de septiembre de 1714 Cataluña tenía que capitular. Hoy este día es el “Día nacional” de Cataluña. Puesto que antes de la guerra la aristocracia y los cortes de los territorios de la corona aragonesa habían aceptado Felipe V. como rey de España y después habían cambiado su lealtad, Felipe V. lo vio como un acto de rebelión y podía introducir los Decretos de Nueva Planta. Estos Decretos anularon los privilegios y libertades de los vascos y catalanes y los introdujeron en el derecho castellano. Con este acto se formó el Estado central español. Sólo los territorios que fueron leales podían guardar sus privilegios.

El próximo suceso de importancia en la historia de España fue la Revolución Francesa en 1789. Al fin del siglo dieciocho y al inicio del siglo XIX tenían lugar tres acontecimientos importantes: dos guerras con Francia y, desde 1810 hasta 1824, la pérdida de la mayoría de sus colonias en Latinoamérica. La primera guerra tenía lugar entre 1793 – 1795 y tiene también el nombre “la grande guerra”. España perdió esta guerra. La segunda guerra con Francia empezó 1810 y duró hasta 1813. Esta guerra se llama también “Guerra de la independencia”. Los reyes Carlos IV. y su hijo, Fernando, tenían muchos problemas y no podían reaccionar correctamente contra la amenaza de Francia, provocado por Napoleon Bonaparte. Carlos IV. y Ferdinand

tenían que abdicar en Bayonne y Napoleon instaló su hermano, Joseph Bonaparte, al trono. En 1808 Napoleon aprobó su Constitución para España: “la Constitución de Bayonne”. Por esta Constitución perdieron los cortes sus poderes y España fue transformado en un Estado Central, como Francia. Esta Constitución nunca podía alcanzar su poder y los vascos podían guardar sus “fueros”: Dos años después Napoleon tomó posesión del poder español y lo incorporó a Francia. 1812 se reunieron los Cortes en Cádiz para expulsar de los franceses de España. En este año aprobaron una Constitución también, la “Constitución de Cádiz”. Lo importante de esta Constitución es la definición de España como “Nación española”. En la guerra contra Napoleon colaboraron todas las naciones y nacionalidades de España. Los históricos veían en esta colaboración una unión de los vascos y de los catalanes con Castilla, pero se equivocaron. Los catalanes tenían sólo dos posibilidades: una unión con Francia o con Castilla. Para los catalanes una unión con Francia significaba grandes pérdidas respecto a sus privilegios. Por eso lucharon al lado de los españoles para libertar España. Después de la liberación, el rey Fernando VII. tenía que jurar a la Constitución de Cádiz que ignoró los privilegios de las nacionalidades.

En el siglo XIX siguieron nuevos problemas internos en España: las guerras Carlistas. La primera guerra empezó por la falta de un heredero. El rey, Fernando, tenía sólo una hija, que subió al trono. Pero su derecho al trono no fue legitimado por la ley, y, como resultado, habían algunos grupos que no la aceptaron y prefirieron el hermano de Fernando, Carlos María Isidro. Básicamente la guerra tenía otra razón: la lucha de los militantes del absolutismo reaccionario y los militantes de una monarquía constitucional con un carácter liberal. Los problemas fueron aumentados por la crisis económica, por la superpoblación y por el paro. Estos tenían impactos graves en el País Vasco, particularmente en el campo. La primera guerra duró hasta 1840 y terminó con la pérdida de muchos privilegios para la población vasca. Los primeros augurios de la segunda guerra empezaron 1868 cuando la reina Isabel II. fue derrocada por una coalición de progresistas y demócratas. La razón para su caída era el cambio de la sociedad burguesa. La segunda guerra Carlista empezó 1872 y duró cuatro años. Fue el último intento de Carlos VII. para alcanzar el poder y introducir el sistema antiguo. La segunda República sólo duró 10 meses, después, en 1874, Alfonso XII., hijo de Isabel II., subió al trono y dejó con los Carlistas. La

segunda derrota de los Carlistas significaba la pérdida definitiva de los “fueros”. Los vascos sólo les quedaban los conciertos económicos.

Las guerras Carlistas formaron la base del nacionalismo vasco, la persona más importante fue Sabino Arana Goiri. Arana propagó las formas tradicionales de la vida vasca y quería una federación de los siete provincias vascas, con la opción de independencia de España y de Francia. Los rasgos más importantes del nacionalismo vasco eran “la raza”, la lengua, el derecho y sus instituciones, el carácter y sus costumbres. El nacionalismo vasco de Arana tenía dos rasgos comunes con el Carlismo: la religión y el tradicionalismo. Su nacionalismo reanimó el mito de la independencia del País Vasco y contestó la unidad española y francesa. La lengua Euskara solía ser la única lengua oficial del país.

En el siglo XIX empezó también el nacionalismo catalán, que se llama “Renaixença” y en el centro estaba la lengua catalana. Otra importante meta fue la reunión de los países catalanes, que habían sido dividido en cuatro provincias: Barcelona, Tarragona, Lleida y Gerona. Una importante persona era Bonaventura Carles Aribau, que escribió su importante obra “la pàtria” en 1833. Después empezó el cortejo triunfal del catalán y en 1859 fueron iniciados los Jocs Florals. La Renaixença fue caracterizado por el conflicto entre la periferia y el centro, reforzado por la revolución industrial. Se desarrolló la burguesía que no quería dejarse dominar por los reyes.

En la breve etapa de la Primera República nació la idea de un Estado Federal. Importantes personas eran Pi y Margall con su obra “las nacionalidades” de 1876 y Valentí Almirall, que perfeccionó la visión de Pi y Margall. Con Arana nació el nacionalismo vasco, con Almirall nació el nacionalismo catalán. Otros importantes personas fueron Enric Prat de la Riba, Narcís Verdaguer i Collís, Josep Puig i Cadafach y Francesc Cambó, que formaron parte de la juventud de la universidad. Lo más importante fue Prat de la Riba. En este tiempo empezó la idea de una nación catalana y que España es sólo un Estado, pero no una nación. Los Bases de Manresa fueron aprobados en 1891 que representan el primero modelo de autonomía. Las Bases de Manresa declararon el catalán como lengua oficial de Cataluña y exigieron más competencias y una nueva estructura del estado como estado federal. Otro importante cambio fue el uso de la palabra “nación” para Cataluña en lugar de la palabra “región”. En oposición del País Vasco, Cataluña nunca exigió una independencia de España.

Al inicio del siglo veinte España fue una dictadura, dominado por Primo de Rivera. La dictadura fue el resultado de la crisis económica, política y social entre 1919 y 1923. Cataluña y el País Vasco sufrieron mucho, porque no podían expresar sus rasgos especiales como su propia lengua. Las organizaciones culturales fueron prohibidas. Al inicio la población del País Vasco veía los cambios políticos positivamente porque la economía empezó a recuperarse.

La primera dictadura terminó en 1930 y en abril de 1931 se proclamó la Segunda República, que duró hasta 1936. Después empezó la guerra civil de España, que terminó en 1939 con la victoria de General Francisco Franco.

En la segunda República el estado fue cambiado en un Estado Integral, que significó la posibilidad para las nacionalidades de formar un estatuto de autonomía. Cataluña proclamó su autonomía en 1931 y el estatuto se llamó “Estatuto de Núria”. Lo importante fue que el estatuto definió el Estado español como un Estado federal. El gobierno fue la Generalitat.

En 1934 intensificaron los problemas internos otra vez. La razón fue la colaboración de la coalición del gobierno con la CEDA, que era una coalición de diferentes partidos fascistas. Cataluña reaccionó con la proclamación de un “Estado de Cataluña en la República Federal de España”. Después de diez horas el militar español dejó con el Estado de Cataluña. La consecuencia fue la disolución de la Generalitat y la introducción de la censura de prensa.

La segunda nacionalidad que procuró su autonomía fue el País Vasco en el año 1933. Un año después, con los conflictos internos en España, ocurrió una huelga general y que fue terminada por el militar español de manera muy violenta. Algunos históricos ven este acontecimiento como inicio de la guerra civil. El golpe militar ocurrió dos años después, en 1936. La guerra civil duró hasta 1939 y terminó con la segunda dictadura de Franco. Durante la dictadura las nacionalidades de España sufrieron más que en la primera dictadura de Primo de Rivera. No podían usar sus propias lenguas, sólo podían hablar la lengua cristiana, que significaba la lengua castellana. Franco siguió con la política del Estado Central y prohibió completamente la cultura catalana y vasca. La dictadura costó miles de personas sus vidas. En los años después de 1950 Franco aflojó las represalias contra las minorías nacionales y se desarrolló muy pronto la cultura de los catalanes y los vascos. En el País Vasco

se formaron los “Ikastolak” – escuelas vascas ilegales, pero tolerados por Franco. En Cataluña creció el número de las publicaciones de artículos y libros. Este desarrollo fue muy importante, puesto que la lengua catalana era casi exterminada. Importante fueron por ejemplo el convento Montserrat y su revista Serra d’Oro o los grupos músicos como Els Setze Jutges con su música de la Nova Cançó. Otro importante organización cultural era Omnium Cultural que ofreció cursos catalanes para estudiantes. En los años sesenta y setenta los territorios de Cataluña y del País Vasco se desarrollaron económicamente muy favorable. Esto produjo una inmensa migración interna de los territorios españoles pocos desarrollados, que amenazó las lenguas en Cataluña y en el País Vasco. La población de Cataluña fue una sociedad abierta, la lengua fue importante y los inmigrantes tenían que y podían aprender la lengua más fácil, por la semejanza con la lengua castellana, en oposición con la lengua vasca. En el País Vasco la lengua tenía la función de diferencia, puesto que era muy difícil de aprender. El nacionalismo catalán se desarrolló en un movimiento cultural que quería revitalizar la lengua. En el País Vasco el nacionalismo cambió en un nacionalismo militar. La ETA se desarrolló en los años cincuenta por un grupo de estudiantes. El acontecimiento más importante fue la caída de Mussolini y el muerte de Hitler por los aliados, pero no intervinieron en España. La ETA era decepcionado, sus primeras acciones de la ETA tenían un carácter cultural pero cuanto más violento Franco actuó tanto militante actuaron los miembros de ETA. El culminante era el prozeso de Burgos, cuando quince miembros fueron acusados del asesinato de Melitón Manzanas. Las sentencias, nueve penas de muerte y 519 años pena de cárcel, causaron mucho estrés político internacional.

El fin de la dictadura, después de cuatro años, empezó la etapa de la Transición. Lo especial fue la solución de dos problemas: el cambio de una dictadura en una democracia y la descentralización. La Transición empezó con el muerte de Franco en 1975. Las personas más importantes de este etapa en la historia española eran el rey Juan Carlos y Adolfo Suárez. Las primeras nacionalidades que proclamaron su autonomía eran los catalanes y los vascos en 1979 y los gallegos en 1981. Los catalanes soportaron la nueva Constitución en oposición de los políticos y la población del País Vasco. La razón es que los políticos catalanes podían colaborar con los políticos españoles y desarrollaron la Constitución española de 1978 juntos, los políticos vascos no tenían esta posibilidad. Por eso los políticos vascos llamaron

a boicotear el referéndum sobre la Constitución española. Esto es la razón por qué la mayoría de la población vasca boicoteó el referéndum.

Lo importante del proceso de la descentralización es la definición del Estado como “Estado de Autonomías”, que significa un Estado Central con el derecho, esto es importante, para las monarquías nacionales de formar una Comunidad Autónoma. Para esta estructuración lo más importante artículo es artículo 2 CE, que describe la Nación Española como indivisible, que garantiza y reconoce el derecho de la autonomía de las nacionalidades y regiones. La mayoría de los autores, que estudiaron el artículo 2 CE, ven ninguna diferencia entre región y nacionalidad y una subordinación de la nacionalidad bajo de la Nación Española. El artículo 2 CE niega la posibilidad de los vascos o catalanes de definirse como “nación”. El artículo 3 CE representa también una subordinación de las nacionalidades, porque este artículo determina la lengua castellana como lengua oficial del Estado y que todos los españoles tienen que conocerla y también el derecho de usarla. Las otras lenguas de España, tienen un nivel subordinada y no están explícitamente nombrados.

En las Comunidades Autónomas existe una cooficialidad de la lengua castellana y la lengua de la Comunidad e Autonomía. No obstante, no existe una igualdad entre las lenguas, porque la mayoría de la población catalana y vasca es bilingüe, pero la mayoría de los españoles es sólo monolingüe.

El desarrollo de la descentralización comenzó con la Constitución española en 1978 pero no está lista. En los últimos años, especialmente los vascos en 2003 / 04 y los catalanes en 2005 / 06, formaron nuevas demandas referente a sus competencias políticas. El nuevo Estatuto de los catalanes, que fue aprobado en 2006, significaba una nueva etapa en la historia de España. El esbozo del estatuto fue discutido en 2005 entre miembros del parlamento española y representantes de la política catalana. Lo más importante de este esbozo es la definición de Cataluña como “nación” en el artículo 1 EAC y el deber de la población catalana de entender la lengua catalana. El esbozo fue modificado intensivamente y el artículo 1 EAC fue desplazado en el preámbulo. En general el nuevo Estatuto es más extenso que el Estatuto de 1979. La causa es el temor de los catalanes, que los políticos españoles podrían restringir sus competencias políticas. Las novedades más grandes fueron, como he mencionado, la definición de Cataluña como “nación” y el artículo que regula el carácter oficial de la lengua catalana. El catalán es la lengua oficial, en

concurrencia con el castellano que es la lengua oficial en toda España, y la lengua propia de Cataluña. El Partido Popular demandó al Tribunal Constitucional contra el nuevo Estatuto de los catalanes. La demanda se concentró en la mayoría de los artículos, la sentencia decidió que sólo pocos fueron anticonstitucional. Los más importantes artículos, la definición en el preámbulo como “nación” y también el artículo que regula el estatus de las lenguas oficiales, tenían que ser eliminados y el deber de la población catalana de aprender el catalá tenía que ser anulado. Habían otros artículos también que tenían que ser reformados, uno era el que reguló los símbolos catalanes o los derechos históricos.

No sólo los catalanes hicieron nuevos pasos para lograr nuevas competencias políticas. Los vascos, especialmente el lehendakari de 2005, Ibarretxe, hizo un plan para formar un Estado asociado del País Vasco con España. El proyecto contenía una soberanía dividida con la posibilidad de un referéndum sobre la independencia. No obstante la mayoría de los vascos prefiere más la autonomía y no la independencia del País Vasco.

Referente a los nacionalismos diferentes en España, y también en otros países de la Unión Europea, hay que mencionar la importancia de la EU. En el caso del País Vasco la EU no soporta la opción de un Estado asociado. En general se puede observar en cuál dirección se desarrolla la Unión Europea, especialmente si la Unión asuma competencias de los Estados y las minorías nacionales pueden obtener más competencias, que Europa va tomando una nueva forma y el regionalismo obtiene nuevos valores.

11. Literaturverzeichnis

11.1. Rechtsquellen

Spanische Verfassung von 1978

Autonomiestatut Kataloniens von 1979

Autonomiestatut Kataloniens von 2006

Autonomiestatut Galiciens von 1981

Llei de normalització lingüística de Catalunya von 1983 und 1998

Sentencia STC 31/2010 – Voto particular de Ramón Rodríguez Arribas

11.2. Sekundärliteratur

Alzaga Villaamil, Oscar 1996: *Comentarios a la Constitución Española de 1978*. Madrid: Edersa.

Antoni, Michael 1981: *Spanien auf dem Weg zur parlamentarischen Demokratie. Parteien, Wahlen, Verfassung und politische Entwicklung 1975-1980*. Frankfurt am Main / Bern: Peter D. Lang.

Antonio, Martino 2004: *Spanien zwischen Regionalismus und Föderalismus. Entstehung und Entwicklung des Staates der Autonomien als historischer Prozess*. Frankfurt / Main: Peter Lang Verlag.

Arzoz , Xabier 2006: *Spanien: Zwischen Nationalstaatsprinzip und rechtlicher Anerkennung von Differenz*. In: Europa Ethnika 2006, Band 63, S. 3-11.

Arzoz, Xaber 2006: *Das neue Autonomiestatut für Katalonien*. In: Europa Ethnika 2006, Band 63, S. 106-108.

Arzoz Santisteban, Xabier 2008: *Kataloniens Selbstverwaltung*. In: Gamper, Anna [Hrsg.]: *Volksgruppen und regionale Selbstverwaltung in Europa*. Baden-Baden: Nomos Verlag. S. 79-91.

Arzoz Xabier 2009: *Das Autonomiestatut für Katalonien von 2006 als erneuter Vorstoß für die Entwicklung des spanischen Autonomienstaates*. In: ZaöRV 69, S. 155-193.

Baacke, Dieter 1978: *Nation*. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag. Band 17.

Baacke, Dieter 1978: *Nationalität*. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag. Band 17.

Baacke, Dieter 1978: *Nationalstaatsprinzip*. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag. Band 17.

Baacke, Dieter 1978: *Nationalitätenfrage*. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag. Band 17.

Baacke, Dieter 1978: *Nationalitätenpolitik*. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag. Band 17.

Barrios, Harald 2008: *Grundzüge des politischen Systems*. In: Bernecker, Walther [Hrsg.]: *Spanien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*. Frankfurt / Main: Vervuert, S. 53-84.

Benedikter Thomas 2007: *Autonomien der Welt. Eine Einführung in die Regionalautonomien der Welt mit vergleichender Analyse*. Bozen: Verlagsanstalt Athesia.

Bernecker, Walther L. 2007: *Eine kleine Geschichte Kataloniens*. Frankfurt / Main: Suhrkamp Verlag.

Bernecker, Walther L. 2008 [Hrsg.]: *Politik zwischen Konsens und Konfrontation*. In: *Spanien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*. Frankfurt / Main: Vervuert, S. 85-105.

Bernecker, Walther / Pietschmann, Horst 2005: *Geschichte Spaniens: Von der Neuzeit bis zur Gegenwart*. Stuttgart: Kohlhammer.

Bollée, Annegret / Neumann-Holzschuh, Ingrid 2003: *Spanische Sprachgeschichte*. Stuttgart: Ernst Klett Verlag.

Bredow von, Wilfried 1995: *Nation/Nationalstaat/Nationalismus*. In: Nohlen, Dieter: *Lexikon der Politik*. Band 1: Politische Theorien. München: C.H. Beck.

Breuer, Toni 2008: *Der geografische Raum*. In: Bernecker, Walther [Hrsg.]: *Spanien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*. Frankfurt / Main: Vervuert. 11-53.

Brock, Bazo 1978: *Progressisten*. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag, Band 19.

Campenhausen, Axel von 1975: *Jakobiner*. In: Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag, Band 13.

Collado Seidel, Carlos 2010: *Die Basken*. München: Beck.

Conversi, Daniele 1997: *The Basques, the Catalans and Spain*. Reno: University of Nevada Press.

Emminger, Otmar 1979: *Volk*. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag, Band 24.

Gardt, Andreas 2004: *Nation / Nation*. In: Ammon, Ulrich: Sociolinguistics – an international handbook of the science of language and society = Soziolinguistik 1. Berlin: de Gruyter.

Gehlen, Arnold 1973: *Atlantik-Charta*. In: Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim / Wien: Bibliograf. Institut – Lexikonverlag, Band 2.

Gimeno Ugalde, Ester 2007: *Der Faktor Sprache in den katalanischen Autonomiestatuten von 1932, 1979 und 2006. Ein Vergleich*. In: Europa Ethnika, Band 64, S. 10-16.

González Anton, Luis 2007: *España y las Españas*. Madrid: Alianza Editorial S.A.

González Moreno, Manuel 2000: *Nación*. In Gran Referencia Anaya. Barcelona: VOX. Band 15.

González Moreno, Manuel 2000: *Nacionalidad*. In Gran Referencia Anaya. Barcelona: VOX. Band 15.

Haas Wilhelm, 1998: *Nationale Identitäten*. In: Von Bormann, Alexander [Hrsg.]: *Volk-Nation-Europa: Zur Romantisierung und Entromantisierung politischer Begriffe*. Würzburg: Königshausen & Neumann. S. 17-21.

Heintze, Hans-Joachim, 1994: *Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenrechte im Völkerrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Herzog, Werner 1979: *Terror im Baskenland*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt.

Hildenbrand Scheid 2008: *Der Autonomiestaat während der PSOE-Regierung*. In: Bernecker, Walther [Hrsg.]: *Spanien heute: Politik – Wirtschaft – Kultur*. Frankfurt / Main: Vervuert, S. 133-168.

Kasper, Michael 1997: *Geschichte der Basken*. Darmstadt: Primus-Verlag.

Keating, Michael 2001: *Plurinational Democracy. Stateless Nations in a Post-sovereignty Era*. Oxford: Oxford Univ. Press.

Kremnitz, Georg 1997: *Die Durchsetzung der Nationalsprachen*. Münster / New York: Waxmann Verlag.

Lebsanft, Franz 2000: *Nation und Sprache: Das Spanische*. In: Gardt, Andreas [Hrsg.]: *Nation und Sprache – Die Diskussion ihres Verhältnisses in Geschichte und Gegenwart*. Berlin / New York: De Gruyter. 643-671.

Ludwig, Klemens 1993: *Europa zerfällt – Völker ohne Staaten und der neue Nationalismus*. Reinbeck bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Messner, Verena 2008: *Verfassungsrechtliche Asymmetrien im Spanischen Autonomienstaat*. Wien: Facultas.

Novas, José Manuel 1998: *La defensa de la nación española*. Toledo: Ed. Fénix.

Pan, Christoph / Pfeil, Sybille 2000: *Die Volksgruppen in Europa*. Wien: Braumüller.

Real Academia Española 2000: *Diccionario de la lengua española*. Madrid: VOX. Tomo 2.

Reguant, Montserrat 1997: *Etapas reivindicativas de la Teoría Nacional Catalana; Verdaguer, Oller y Prat de la Riba*. New York/ Washington D.C./ Baltimore/ Bern/ Frankfurt am Main/ Berlin/ Wien/ Paris: Lang.

Römhildt, Kerstin 1994: *Nationalismus und ethnische Identität im „spanischen“ Baskenland*. Münster / Hamburg: Lit Verlag.

Seidelmann, Reimund 1995: *Souveränität*. In: Nohlen, Dieter: *Lexikon der Politik*. Band 1: Politische Theorien. München: C.H. Beck.

Wendland, Kirsten 1998: *Spanien auf dem Weg zum Bundesstaat?* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

11.3. Internetquellen

Homepage der Generalitat:

www.gencat.cat; 06.01.2013.

http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Dades_territori_poblacio/Altres/Arxius/EULP2008_DossierPremsa.pdf; 30.12.2012.

Informe sobre la Sentencia del Tribunal Constitucional:

http://premsa.gencat.cat/pres_fsvp/docs/2010/07/21/12/11/76d06239-427f-48da-a533-5cf2492b43ea.pdf; 04.01.2013.

Centre d'Estudis d'opiniò – Baròmetre d'Opiniò política

<http://ceo.gencat.cat/ceop/AppJava/pages/estudis/categories/lListaCategoria.html?colId=3&lastTitle=Bar%F2metre+d%27Opini%F3+Pol%EDtica>; 06.01.2013.

Euskobarómetro Noviembre 2012:

http://www.ehu.es/euskobarometro/index.php?option=com_content&view=article&id=152&Itemid=52; 06.01.2013.

Bernecker, Walther L.: *Zwischen „Nation“ und „Nationalität“: das Baskenland und Katalonien*:

www.bpb.de/apuz/32538/zwischen-nation-und-nationalitaet-das-baskenland-und-katalonien?p=all; 13.04.2012.

Streck, Ralf: *Drohen zwischen Katalonien und Spanien belgische Zustände?*

www.heise.de/tp/artikel/32/32925/1.html; 13.04.2012.

Roca i Junyent, Miquel: *España tiene un problema: La sentencia no resuelve nada y lo reabre todo; habrá de reconsiderarse el pacto constituyente*:

<http://www.lavanguardia.com/politica/20100630/53955413265/espana-tiene-un-problema.html>. 21.04.2012.

Royo, Javier Pérez: *La última palabra*

www.elperiodico.com/es/noticias/opinion/20100702/ultima-palabra/360388.shtml.
19.04.2012.

Mayerhofer, Rainer: *PSOE-Debakel gibt Rajoy eine Atempause*

http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/europa/europastaaten/495982_PSOE-Debakel-gibt-Rajoy-Atempause.html; 15.11.2012

Baskische Nationalisten beschwören vor Wahl Unabhängigkeit:

<http://derstandard.at/1350258946776/Baskische-Nationalisten-beschwoeren-vor-Wahl-Unabhaengigkeit>; 15.11.2012.

Neuer Regierungschef des Baskenlandes vereidigt:

<http://derstandard.at/1355459775049/Neuer-Regierungschef-des-Baskenlandes-vereidigt>; 05.01.2013.

Nationalisten siegen bei katalanischer Regionalwahl:

<http://derstandard.at/1353207257449/Nationalisten-siegen-bei-katalanischer-Regionalwahl>; 05.01.2012.

Nationalistischer Regierungschef Kataloniens wiedergewählt:

<http://derstandard.at/1355460387947/Nationalistischer-Regierungschef-Kataloniens-wiedergewaehlt>; 05.01.2013.

Separatisten und Nationalisten streiten:

<http://derstandard.at/1353207691615/Separatisten-und-Nationalisten-streiten>;
05.01.2012.

Katalanen stimmen 2014 über Unabhängigkeit ab:

<http://derstandard.at/1355460161525/Katalanen-stimmen-2014-ueber-Unabhaengigkeit-ab>; 05.01.2012.

12. Curriculum Vitae

Persönliche Daten

- Name: Birgit Hubmaier
- Geboren: 28.11.1983 in Krems an der Donau
- Staatszugehörigkeit: Österreich
- Familienstand: ledig

Ausbildung

- 2005 – 2012: Diplomstudium Spanisch und Italienisch an der Universität Wien
- 2003 – 2005: Medizinstudium an der Medizinischen Universität Wien
- 1998 – 2003: Handelsakademie in Krems an der Donau
 - Schwerpunkt: Informationstechnologie
- 1994 – 1998: Realgymnasium Rechte Kremszeile in Krems an der Donau
 - naturwissenschaftlicher Schwerpunkt und Sport
- 1990 – 1994: Volksschule Hohenstein in Krems an der Donau

Berufserfahrung

- April 2006 – Oktober 2009: Teilzeitarbeit (20 bis 30h) bei Lechner ZT GmbH
- Juli / August 2005: Praktikum bei Lechner ZT GmbH
- Juli / August 2004: Praktikum bei Lechner ZT GmbH
- Juli / August 2003: Praktikum bei Lechner ZT GmbH
- August 2002: Praktikum im Landeskrankenhaus Krems

Qualifikation - Sprachen

- Deutsch (Muttersprache)
- Spanisch (Lese- Schreib- und Sprachkompetenz: sehr gut)
- Englisch (Lese- Schreib- und Sprachkompetenz: gut)
- Italienisch (Lese- und Schreibkompetenz: gut)
- Portugiesisch (Basisniveau)